

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die NS-Morde und -Standgerichtsfälle in Schwarzaau im  
Gebirge und Umgebung im April/Mai 1945 im Lichte des  
Volksgerichtsverfahrens 1945 – 1948

Verfasser

Martin Zellhofer

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Mai 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312 301

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuer:

Dr. phil. Hon.-Prof. Wolfgang Neugebauer

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b>	Seite 6
1.1	Warum die Beschäftigung mit einem Volksgerichtsakt?	Seite 6
1.2	Übersicht und Quellenlage	Seite 8
<b>2.</b>	<b>Die Volksgerichte</b>	Seite 15
2.1	Exkurs: Nachkriegsjustiz in Österreich	Seite 15
2.2	Die Volksgerichte	Seite 16
2.3	Entnazifizierung, Richter- und Anwaltmangel	Seite 19
<b>3.</b>	<b>Das Kriegsverbrechergesetz (KVG)</b>	Seite 22
<b>4.</b>	<b>Das Verbotsgesetz (VG)</b>	Seite 24
<b>5.</b>	<b>Die Justizfunktionäre und Anwälte im Volksgerichtsverfahren Vg 1b Vr 1693/45</b>	Seite 30
5.1	Der Vorsitzende des Volksgerichtes – Dr. Otto Hochmann	Seite 31
5.2	Der öffentliche Ankläger – Staatsanwalt Dr. Edgar Rehm	Seite 32
5.3	Der Richter – Dr. Alfred Eberlin	Seite 34
5.4	Dr. Rudolf Zawadil (Verteidigung Braun)	Seite 37
5.5	Dr. Josef Stürzenbaum (Verteidigung Weninger)	Seite 38
5.6	Dr. Felix Freund (Verteidigung Wallner)	Seite 38
5.7	Dr. Reinhard Dollinger (Verteidigung Gosch)	Seite 38
5.8	Dr. Heinrich Gerhard (Verteidigung Nowotny)	Seite 40
5.9	Dr. Hans Gürtler (Verteidigung Steinmetz)	Seite 40
<b>6.</b>	<b>Die Vorgänge in Schwarza u im Gebirge und Umgebung im Lichte des Volksgerichtsverfahrens</b>	Seite 43
6.1	Die Absetzbewegung der nationalsozialistischen Funktionäre von Neunkirchen nach Schwarza u im Gebirge. Einführung in die Situation in Schwarza u	Seite 43

6.2	Die Festnahme von „unzuverlässigen“ Personen	Seite 46
6.3	Die Ermordung von Wenzel Hofmann	Seite 47
6.4	Die Standgerichtsfälle	Seite 49
6.4.1	Die Organisation des Standgerichtes im Deutschen Reich	Seite 49
6.4.2	Das Standgericht im Reichsgau Niederdonau. Die Übertragung der Befugnisse des Reichsverteidigungskommissars Jury an die NSDAP-Kreisleiter zur Bildung eines Standgerichtes	Seite 50
6.4.3	Das Standgericht des Neunkirchner Kreisleiters Braun	Seite 51
6.4.3.1	Der Fall Heinrich Spielbichler	Seite 53
6.4.3.2	Der Fall Oskar Wammerl	Seite 54
6.4.3.3	Der Fall Dr. Josef Thaller	Seite 56
6.4.3.4	Der Fall „Schranz“	Seite 57
6.4.3.5	Der Fall Alfons Stärk	Seite 58
6.4.3.6	Der Fall Roman Kneissl	Seite 58
6.4.3.7	Der Fall Leopold Schuster	Seite 60
6.4.3.8	Der Fall Ignaz Sommer	Seite 60
6.4.3.9	Weitere Standgerichtsfälle?	Seite 62
6.5	Weitere Festnahmen und Morde in Reichenau und in Prein an der Rax	Seite 62
6.6	Goschs letzter Plan	Seite 67
6.7	Der Fall Johann Ottersböck	Seite 67
<b>7.</b>	<b>Die Mord-Opfer – Letzte Ruhestätten und Gedenken</b>	Seite 69
7.1	Die letzten Ruhestätten	Seite 69
7.1.1	Wenzel Hofmann	Seite 69
7.1.2	Die Opfer der Standgerichtsfälle	Seite 69
7.1.3	Die Opfer der „Zweiten Verhaftungswelle“	Seite 70
7.2	Gedenken an die Opfer	Seite 73
7.3	Die Opferfürsorge	Seite 75
<b>8.</b>	<b>Im Zuge des Verfahrens nicht geklärte beziehungsweise behandelte Verbrechen</b>	Seite 76

<b>9.</b>	<b>Die Angeklagten (Lebenslauf – politischer Werdegang – politisches Verhalten)</b>	Seite 79
9.1	Johann Braun	Seite 79
9.2	Josef Weninger	Seite 82
9.3	Johann Wallner	Seite 85
9.4	Roman Gosch	Seite 87
9.5	Georg Nowotny	Seite 90
9.6	Anton Steinmetz	Seite 91
9.7	Bloß ein Zaungast? Josef Kracker-Semler	Seite 93
9.8	Durch Selbstmord der Verantwortung entzogen: Franz Plechard und Paul Klamer	Seite 95
<b>10.</b>	<b>Die Anklage</b>	Seite 98
<b>11.</b>	<b>Die Sicht der Angeklagten</b>	Seite 103
11.1	Johann Braun	Seite 104
11.2	Josef Weninger	Seite 108
11.3	Johann Wallner	Seite 110
11.4	Roman Gosch	Seite 111
11.5	Georg Nowotny	Seite 113
11.6	Anton Steinmetz	Seite 114
<b>12.</b>	<b>Die Hauptverhandlung und das Urteil</b>	Seite 116
<b>13.</b>	<b>Wiederaufnahmeanträge – Gnadengesuche – Unterstützungserklärungen und Urteilsvollzug</b>	Seite 126
13.1	Die zu Tode Verurteilten	Seite 126
13.1.1	Frühe Gnadenbitten	Seite 127
13.1.2	Letzter Aufschub	Seite 129
13.1.3	Die letzte Ruhestätte der zu Tode Verurteilten	Seite 138
13.2	Der Weg zur Begnadigung Roman Goschs	Seite 140

<b>14.</b>	<b>Das Verfahren 12c Vr 6444/47 des Vg Wien gegen Anton Steinmetz</b>	Seite 144
14.1	Der Fall Johann Ottersböck im Vg 12c Vr 6444/47	Seite 144
14.2	Die Anklage im Verfahren Vg 12c Vr 6444/47	Seite 146
14.3	Die Hauptverhandlung, das Urteil, der Freispruch	Seite 148
<b>15.</b>	<b>Das Verfahren 12a Vr 6443/47 des Vg Wien gegen Rudolf Pauspertl</b>	Seite 151
15.1	Die Anklage im Verfahren Vg 12a Vr 6443/47	Seite 153
15.2	Die Hauptverhandlung, das Urteil, die Nachsicht der Reststrafe	Seite 154
<b>16.</b>	<b>Das Verfahren 1b Vr 2092/45 des Vg Wien gegen Josef Kracker-Semler</b>	Seite 157
<b>17.</b>	<b>Nachwort</b>	Seite 159
<b>18.</b>	<b>Quellenangaben</b>	Seite 164
<b>19.</b>	<b>Abstract</b>	Seite 169
<b>20.</b>	<b>Lebenslauf</b>	Seite 170

# 1. Vorwort

## 1.1 Warum die Beschäftigung mit einem Volksgerichtsakt?

Die Idee einer Diplomarbeit basierend auf Aktenmaterial eines Volksgerichtsverfahrens entstand während eines von Dr. Wolfgang Neugebauer abgehaltenen Seminars für Zeitgeschichte, in dem ich erstmals mit dem Themenkreis „Volksgericht“ in all seinen Facetten in Berührung kam. Im Rahmen dieses Seminars bearbeitete ich das Verfahren gegen Leopold Schuster, den ehemaligen Kreisleiter von Hollabrunn, basierend auf dem Volksgerichtsakt Vg 12i Vr 5167/48.

Was mich an dieser Seminararbeit faszinierte, war der Gedanke, die Geschehnisse neu aufleben lassen zu können, die Vorfälle in eine leicht lesbare und verständliche Form zu gießen und die Ergebnisse wenigstens einer kleinen Gruppe von SeminarteilnehmerInnen mitteilen zu können.

Der Gedanke, dieses oder ein ähnliches Thema zu einem Diplomarbeitsthema zu machen, wuchs im Laufe dieses Semesters. Ein Gespräch mit Dr. Winfried R. Garscha, einem Mitarbeiter des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes, der mir mehrere auf Volksgerichtsakten basierende Diplomarbeitsthemen vorschlug – Themen, die bis dato keine ausreichende historische Würdigung oder Aufarbeitung erfuhren – führte schließlich zu vorliegender Arbeit mit dem Titel „Die NS-Morde und -Standgerichtsfälle in Schwarza im Gebirge und Umgebung im April/Mai 1945 im Lichte des Volksgerichtsverfahrens 1945 – 1948“, basierend auf dem Verfahren Vg 1b Vr 1693/45 des Volksgerichtes Wien.

Vor allem zwei Überlegungen trugen zur Wahl des Themas bei: Zum einen der Gedanke, dass mit dieser Arbeit ein Thema behandelt wird, das bis heute noch kaum erschlossen ist. Ein Durchforsten der Kataloge der Universitätsbibliotheken und der Nationalbibliothek ergab, dass sich bis jetzt tatsächlich wenige Menschen ausführlich mit dem Thema beschäftigt haben.

Zum anderen lockte die Überlegung aufzuzeigen, dass entgegen gängiger Behauptungen nicht eine anonyme Einheit der SS Menschen in Reichenau und Prein an der Rax ermordet hatte, sondern lokale Machthaber beziehungsweise deren Umfeld aktiv in Mordtaten verwickelt waren. „In den letzten Kriegstagen kam es in

Reichenau zu einer Schreckensherrschaft der hier stationierten SS-Verbände. 17 Personen, die als Kommunisten oder Sozialdemokraten bekannt oder der Desertion verdächtig waren, wurden von einem Sonderkommando der SS im Keller des „Hotel Kaiserhof“ in der Prein und bei der Schönererkapelle in Reichenau erschossen“, heißt es in dem 1988 erschienenen Bild- und Textband „Reichenau an der Rax“. Wird hier mit Absicht eine Verstrickung der lokalen Machthaber und fanatischer dort lebender Nationalsozialisten in die Morde verschwiegen? Zufall sind diese Sätze wohl kaum, denn mangelndes Geschichtswissen kann den AutorInnen nicht vorgeworfen werden, wissen sie doch gleich im nächsten Absatz, dass hauptsächlich „SS-Gebirgsjägerverbände“ eine „Abwehrlinie“ gegen die Rote Armee aufgebaut haben, „Einheiten eines Luftwaffen-Baubataillon, Gebirgsjäger und HJ-Volkssturm“ den „Flankenschutz“ übernommen haben und die „Frontlinie (...) fast bis zur Kapitulation am 8. Mai 1945 gehalten“ wurde.<sup>1</sup>

Einen Anreiz für die Wahl des Themas boten auch die Überschaubarkeit und die Verfügbarkeit des Quellenmaterials: Als Hauptquelle dienten die Akten der einzelnen Verfahren vor dem Volksgericht (es stellte sich im Laufe der Arbeit heraus, dass Verfahren aus dem Hauptverfahren ausgeschieden worden waren und in eigenen Verfahren weitergeführt wurden beziehungsweise manche der in die Vorfälle verwickelten Personen von vornherein in eigenen Verfahren behandelt wurden) und einiges an „Heimatliteratur“. Als Quelle für meine kurzen Angaben bezüglich der Volksgerichte und der einschlägigen Gesetze wie des Kriegsverbrechergesetzes oder des Verbotsgesetzes dienten verschiedene wissenschaftliche Publikationen.

Zur Wahl des Themas trugen schließlich auch die geographische Nähe des Gebietes und mein persönliches Interesse an regionaler Geschichte bei.

---

<sup>1</sup> vgl. Pap Robert, Pusch Eva, Reichenau an der Rax, St. Pölten (u.a.), 1988, S. 55.

## 1.2 Übersicht und Quellenlage

Das in dieser Arbeit als Hauptquelle verwendete Volksgerichtsverfahren Vg 1b Vr 1693/45 behandelt im Wesentlichen zwei große Themenkomplexe: Das selbst nach nationalsozialistischen Maßstäben nicht den Gesetzen entsprechende Standgericht des Kreisleiters Braun in Schwarza im Gebirge und zahlreiche Festnahmen, denen eine Reihe von Erschießungen von ZivilistInnen in Reichenau und Prein an der Rax folgten.

Um eine möglichst lückenlose Darstellung der Begebenheiten zu ermöglichen, wurden zum untersuchten Akt zusätzliche Volksgerichtsverfahren des Volksgerichtes Wien als Quelle herangezogen: Das Verfahren Vg 1b Vr 2092/45 gegen den ehemaligen HJ-Gebietsführer von Niederdonau, Kracker-Semler, weil dieser während einer Standgerichtsverhandlung in Schwarza anwesend war und sich unter anderem dafür vor Gericht verantworten musste, das aus dem Vg 1b Vr 1693/45 ausgeschiedene Verfahren Vg 12c Vr 6444/47 gegen Anton Steinmetz, weil dieser lange Zeit als einer der Hauptverdächtigen galt und das Verfahren Vg 12a Vr 6443/47 gegen den nach dem Krieg als Gendarmen weiterbeschäftigten Rudolf Pauspertl, auf dessen Befehl die Festnahmen der anschließend ermordeten Personen stattfanden. Pauspertl berief sich dabei stets auf vermeintliche Befehle Brauns – eine Behauptung, die er bis zu seiner Verurteilung aufrechterhielt.

Der Themenkomplex „Standgericht“ konnte durch das Volksgericht fast lückenlos aufgeklärt werden. Der zweite große Themenkomplex, die Morde an zahlreichen ZivilistInnen, konnte zwar rekonstruiert werden, die im Vg 1b Vr 1693/45 Angeklagten wurden hinsichtlich einer Beteiligung an diesen Morden aber freigesprochen – denn ihre Teilnahme schien dem Volksgericht nicht gesichert.

Bezüglich dieser und weiterer Morde (den Erschießungen von „FremdarbeiterInnen“ am Drahte Kogel<sup>2</sup>) fand vor dem Volksgericht ein zweites Verfahren statt, das so genannte Verfahren „Raxgebiet II“. Dieses wurde aus dem Verfahren gegen Braun und seine Mitangeklagten ausgeschieden und unter dem Titel „Das Verfahren Vg 6a Vr 8009/46 gegen Karl Neunkirchner, Thomas Irschik, Karl Samek, Josef Kaiser, Karl Gutmann, Franz Neunkirchner und Franz Langecker“ weiter geführt. Ein Blick in die

---

<sup>2</sup> Der im Akt als Drahte Kogel bezeichnete Berg wird in aktuellem Kartenmaterial Tratenkogel genannt.



Akte ergab, dass die Verfahren gegen einen Großteil der Personen ohne Anklageerhebung eingestellt wurden und einzelne Verfahren an andere Volksgerichtssenate abgetreten oder wiederum ausgeschieden und als neue Verfahren weiter geführt wurden. Diese Verfahren genau zu untersuchen könnte Gegenstand einer weiteren Arbeit sein. Um eine Abgrenzung zur vorliegenden zu ziehen, wurde auf eine Erschließung dieser Verfahren bewusst verzichtet. Das bedeutet, dass hier keine lückenlose Dokumentation des Themenkomplexes „Zweite Verhaftungswelle“ geboten wird.

Im Folgenden wird ein Überblick über die einzelnen Kapitel gegeben: Die ersten Kapitel „Die Volksgerichte“, „Das Kriegsverbrechergesetz (KVG)“ und „Das Verbotsgesetz (VG)“ beschäftigen sich mit einer kurzen Darstellung der genannten Themengebiete. Kurz gehalten sind die Ausführungen deswegen, weil es nicht Aufgabe dieser Arbeit ist, hierzu neue Erkenntnisse zu liefern. Die verwendeten einschlägigen Publikationen sind an diversen Bibliotheken der Universität Wien und dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes leicht zugänglich und allgemein gut verständlich.

Als Grundlage für die Ausführungen über das Volksgericht dienen etwa das bereits unmittelbar nach dem Krieg von Ludwig Victor Heller, Edwin Loebenstein und Leopold Werner herausgegebene Werk „Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze“, „Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle“ von Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider oder Karl Marschalls Darstellung „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation“. Ein Exkurs über Nachkriegsjustiz in Österreich und die durch die Entnazifizierung entstandenen personellen Engpässe im Bereich der Justiz ergänzen das Kapitel.

Einen kurzen und kompakten Überblick über das Kriegsverbrechergesetz bieten die Ausführungen Heinrich Gallhubers und Eva Holpfers im 1. Heft des „Rundbrief“ des Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen.

Ein rascher Überblick über das Verbotsgesetz lässt sich wiederum bei Heller, Loebenstein und Werner gewinnen.

Schwieriger hingegen gestaltete sich die Suche nach Materialien über die Justizfunktionäre des Volksgerichtes - den Vorsitzenden, den öffentlichen Ankläger, den Richter und die Verteidiger der Angeklagten. Die Lebensläufe des Vorsitzenden des Volksgerichtes, Dr. Otto Hochmann, und des Verteidigers des Anton Steinmetz, Dr. Hans Gürtler, sind in der Dissertation von Claudia Kuretsidis-Haider über die „Engerau-Prozesse“ minutiös nachvollziehbar. Über einige weitere Personen fanden sich Akten im „Archiv der Republik“ des Österreichischen Staatsarchivs, speziell Gauakten und Akten des Bundesministeriums für Justiz. Diese Bestände bieten allerdings bloß punktuelle Auskünfte in politischer und dienstlicher Hinsicht (wie zum Beispiel über Beförderungen, Versetzungen oder Erkrankungen), ein abgerundetes Bild kann kaum gewonnen werden. Über manche der Anwälte ließen sich per Brief an die Rechtsanwaltskammer Wien bloß Geburts- und Sterbedaten ermitteln.

An dieser Stelle sei besonders Dr. Rudolf Jeřábek, einem Referenten des Archivs der Republik, gedankt, dessen Tipps und intensive Suche mir sehr weitergeholfen haben.

Das Kapitel „Die Vorgänge in Schwarza im Gebirge und Umgebung im Lichte des Volksgerichtsverfahrens“ dokumentiert die Absetzbewegung der politischen Stellen Landrat und Kreisleitung von Neunkirchen nach Schwarza im Gebirge, die von Kreisleiter Braun angeordnete „Verhaftungswelle“ und die spätere „Zweite Verhaftungswelle“, deren Ursprung nie restlos geklärt werden konnte, weil sich die vermuteten Hauptverdächtigen durch Selbstmord der Verantwortung entzogen; es dokumentiert auch das illegale Standgericht des Kreisleiters und weitere Morde. Hauptquelle dazu bildet der Volksgerichtsakt Vg 1b Vr 1693/45, ergänzende Informationen liefern einerseits der Heimatforscher Friedrich Brettner mit seinen Büchern „Schicksale mahnen 1938-1955“ und „Geflüchtet Vertrieben Besetzt“, andererseits vor allem das bis dato unveröffentlichte Manuskript Alois Kermers „Erinnerungen an Reichenau a. d. Rax in schwerster Zeit“. Beide Werke sind in der Bibliothek des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zugänglich.

Besonderer Dank sei an dieser Stelle an Hermann Scherzer gerichtet, den Standesbeamten der Gemeinde Reichenau an der Rax, der mir vor Ort hilfreich zur Seite stand und mir ein Zeitzeugengespräch mit Johann Spitzer ermöglichte, der manche der hier geschilderten Vorfälle selbst beobachtet hatte.

Bezüglich der Organisation des Standgerichtes im Deutschen Reich beziehungsweise in weiterer Folge in Niederdonau wurde einschlägige Fachliteratur, in der auch die Erlässe zur Einsetzung der Standgerichte abgedruckt sind, zu Rate gezogen. Im Verfahren Vg 1b Vr 1693/45 wird auch belegt, dass Dr. Jury, der Gauleiter von Niederdonau, seine Befugnisse als Reichsverteidigungskommissar, also als Gerichtsherr, eigenmächtig jenen Kreisleitern übertrug, deren Gebiete durch die Kriegsentwicklung von den herannahenden Alliierten „bedroht“ waren. In diesem Zusammenhang empfahl Dr. Neugebauer die Einsichtnahme in das Verfahren Vg 8 Vr 398/51 gegen Dr. Viktor Reindl (Vorsitzender des Standgerichtes Niederdonau) und Dr. Johann Karl Stich (Ankläger des Standgerichtes Niederdonau), um abzuklären, ob seitens des Volksgerichtes das von Jury errichtete Standgericht in Niederdonau überhaupt als „legales“ im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung bewertet worden ist, und was die beiden bezüglich der Übertragung der Befugnisse Jurys an die Kreisleiter ausgesagt haben.

Das Kapitel „Die Mord-Opfer – Letzte Ruhestätte und Gedenken“ zeigt auf, was nach der Ermordung mit den Leichnamen geschah und wo sie heute begraben liegen. Diese Dokumentation ist hauptsächlich dem unveröffentlichten Manuskript Kerners zu verdanken; die Gräber einiger Opfer können auf den Friedhöfen der Orte Reichenau, Prein und Schwarzau besucht werden. Bei einem Lokalausweis in besagten Ortschaften und auf deren Friedhöfen konnten abgesehen von den Grabsteinen mancher Opfer auch einige Gedenkstätten gesichtet werden. Hinweise zu den Gedenkstätten fanden sich im Manuskript zur geplanten Publikation des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes „Gedenken und Mahnen in Niederösterreich und in der Steiermark“. In diesem Zusammenhang muss als unerschöpfliche Quelle Dr. Heinz Arnberger aus dem Dokumentationsarchiv erwähnt werden, dessen Tipps und Unterstützung mir viele Erkenntnisse ermöglichten.

Wenig neue beziehungsweise aufschlussreiche Erkenntnisse über die Opfer und die Taten im Allgemeinen brachte die Einsicht in das Aktenmaterial der Opferfürsorgereferate in Wien und St. Pölten. Im Fall von St. Pölten konnten aus Datenschutzgründen nur diejenigen Akte eingesehen werden, die sich bereits im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes befanden. Außer einigen zusätzlichen Eckdaten aus dem Leben der Opfer – wie zum Beispiel Daten über

Eheschließungen, Scheidungen oder Geburtsorte – fanden sich keine neuen Erkenntnisse über die in der vorliegenden Arbeit beleuchteten Begebenheiten.

Zudem war die Erfolgsquote bei der Suche nach Unterlagen sehr gering. Bezüglich 22 gesuchter Opfer fanden sich lediglich zu fünf Personen Akten: In Wien lagen in der MA 15, Referat V/1 – Opferfürsorge (nunmehr MA 40: Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht), Unterlagen zu Wenzel Hofmann und Maria Landskorn auf – und außer den erwähnten „Eckdaten“ ließen sich hier keine neuen Erkenntnisse gewinnen. Im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes fanden sich die Akten des Opferfürsorgereferates St. Pölten bezüglich Olga Waissnix, Maria Czuba und Oskar Wammerl, wobei außer den Haftzeiten der Olga Waissnix wegen Vergehens gegen die Gesetze „Zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ auch hier keine neuen relevanten Daten auftauchten.

Allerdings hat die OF Wien erlaubt aus ihren Akten zu zitieren, welche Angehörigen der Ermordeten vom Staat Österreich wie lange und wie viel Entschädigung bekommen haben beziehungsweise bekommen.

Im nachfolgenden Kapitel wird ein kurzer Blick auf die im vorliegenden Verfahren Vg 1b Vr 1693/45 zwar erwähnten, aber nicht geklärten Vorfälle geworfen. Im Laufe des Verfahrens wurden unter anderem mehrere weitere Morde genannt, wurde von weiteren geplanten umfangreichen Festnahmen gesprochen oder der Plan, Dr. Renner durch ein geheimes Kommando ermorden zu lassen, erwähnt. Eine dieser Taten – der Mord an FremdarbeiterInnen am Drahte Kogel – ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens, einiges wird im Verfahren Vg 1b Vr 1693/45 nicht weiter behandelt. Die Aussagekraft dieser Zusammenstellung bleibt deshalb vage. Als Quellen dazu dienen wieder der Akt des Volksgerichtes und die beiden oben genannten Publikationen von Kermer und Brettner.

Der Abschnitt, der die Lebensläufe der Angeklagten und deren politisches Wirken nachvollzieht, basiert im Wesentlichen auf dem Volksgerichtsakt, ergänzt um einige Zusatzinformationen aus dem oben erwähnten Werk Kermers. Der Lebenslauf von Anton Steinmetz ist mit Informationen aus seinem eigenen Verfahren Vg 12c Vr 6444/47 vor dem Vg Wien ergänzt, die Angaben über Kracker-Semler stammen aus dessen Verfahren Vg 1b Br 2092/45 vor dem Vg Wien.

Die Darstellung der Anklage ist wörtlich aus dem Akt zitiert. Die Sicht der Angeklagten, die in den meisten Punkten von der Sichtweise der Anklage abweicht, ist dem Akt entnommen, ebenso stützen sich die folgenden Kapitel über die Hauptverhandlung und das Urteil, die Wiederaufnahmeanträge, die Gnadengesuche, den Urteilsvollzug und die Begnadigung Goschs ausschließlich auf den Akt.

Die letzten Kapitel behandeln eigens geführten Verfahren, die sich aber ebenfalls mit den Vorgängen in Schwarzaub im Gebirge und Umgebung beschäftigen. Das Verfahren gegen Anton Steinmetz wurde am 17. Mai 1947 aus dem ursprünglichen Verfahren ausgeschieden und als eigenes mit der Nummer Vg 12c Vr 6444/47 vom Vg Wien weitergeführt. Steinmetz wurde unter anderem vorgeworfen, Johann Ottersböck erschossen zu haben und an den Morden der „Zweiten Verhaftungswelle“ teilgenommen zu haben.

Der Gendarmeriebeamte Rudolf Pausperl musste sich im Verfahren Vg 12a Vr 6443/47 des Vg Wien wegen des Verbrechens der Quälerei und Misshandlungen festgenommener Personen verantworten. Er ließ die später Ermordeten der „Zweiten Verhaftungswelle“ festnehmen, obwohl er dem „Befehle“ erteilenden Ortsgruppenleiter Klamer dienstlich in keiner Weise unterstand.

Im Verfahren Vg 1b Vr 2092/45 vor dem Vg Wien musste sich Josef Kracker-Semler unter anderem wegen Mitschuld am Mord beziehungsweise wegen bestelltem Mord an Roman Kneissl verantworten. Kracker-Semler war am Tag der Hinrichtung Kneissls in Schwarzaub, in diesem Verfahren wurde Kracker-Semlers Verstrickung in die Taten aufgerollt.

Auf ein Problem sei hier noch eingegangen: Die Namen aller Beteiligten werden in den Volksgerichtsakten (auch innerhalb einer zusammenhängenden Anklageschrift), in Friedhofsunterlagen und sogar auf Denkmälern in einer Ortschaft immer wieder in verschiedenen Versionen geschrieben. Oft wird vor allem eine Maria zu Marie oder ein Hans zu Johann. Die hier verwendeten Namen sind diejenigen, die auf den Grabsteinen der Opfer zu lesen sind. Bei den übrigen Namen handelt es sich um die, die auf Erinnerungszeichen aufscheinen oder in den Urteilssprüchen der Verfahren verwendet worden sind.

Paul Klamer wird im Volksgerichtsverfahren und in den Werken Kermers und Brettners, die mit dem Volksgerichtsakt gearbeitet haben, als „Klammer“ bezeichnet,

wie sich aber Johann Spitzer, der ehemalige Standesbeamte von Reichenau, erinnert und wie es eine Karteikarte im Gemeindeamt Reichenau belegt, schreibt sich Klamer nur mit einem „m“ – was auch in dieser Arbeit so gemacht wird.

Um einen Eindruck bezüglich der vielen verschiedenen vorgefundenen Schreibweisen zu geben, wurden im Kapitel „Die Anklage“ die Namen so übernommen, wie im Akt vorgefunden. In allen restlichen Kapiteln wurden die Namen – auch in den aus den Akten zitierten Passagen – vereinheitlicht.

## 2. Die Volksgerichte

### 2.1 Exkurs: Nachkriegsjustiz in Österreich

Die justizielle Verfolgung von nationalsozialistischen Verbrechen in Österreich geschah im Wesentlichen auf drei Ebenen:

Durch die nach dem Krieg durch die österreichische Gesetzgebung geschaffenen Volksgerichte wurden gegen 136829 Personen Verfahren eingeleitet, wobei schließlich gegen 28148 Personen Anklage erhoben wurde und 13607 Personen verurteilt wurden. 1955 wurden die Volksgerichte aufgelöst und die Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen an die ordentliche Gerichtsbarkeit übergeben.

In den nach der Befreiung Österreichs errichteten amerikanischen, britischen und französischen Verwaltungssektoren wurden alliierte Militärgerichte etabliert, die nach dem „Austria Military Government Handbook“, einem Regelwerk für die Verwaltung Österreichs, funktionierten und sich auch der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen annahmen. Ein Gutteil der Verfahren der amerikanischen Militärgerichte behandelte aber Delikte gegen die Interessen der Befreier und nicht die Aburteilung nationalsozialistischer Verbrechen. Die britischen Militärgerichte behielten sich bis 1947 vor, Verbrechen österreichischer Nationalsozialisten gegen die jüdische Bevölkerung von alliierten Militärgerichten verfolgen zu lassen. Die in der sowjetischen Zone errichteten Militärgerichte dienten vorerst nur der Aburteilung von Straftätern in der eigenen Armee, später auch zur Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen, die Österreicher in der Sowjetunion begangen hatten. Zahlen, wie viele Personen durch diese Militärgerichte aufgrund nationalsozialistischer Verbrechen verurteilt worden sind, existieren für Österreich nicht.<sup>3</sup>

In der sowjetischen Zone kam es auch vor, dass des Verbrechens verdächtige Personen ohne Verfahren in die Sowjetunion deportiert wurden, wobei hier eigentlich

---

<sup>3</sup> vgl. Garscha Winfried R., Kuretsidis-Haider Claudia, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien, 1995, S. 24-27.

nicht von einem justiziellen Vorgehen gesprochen werden kann.<sup>4</sup>

Eine weitere (vierte) Ebene bildeten die außerhalb von Österreich stattgefundenen Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und seine Nachfolgeprozesse, die Dachauer Prozesse oder der in Israel abgehaltene Prozess gegen Adolf Eichmann, in deren Rahmen auch gegen österreichische Kriegsverbrecher verhandelt wurde.<sup>5</sup> Neben diesen großen und bekannten Prozessen geschah justizielle Verfolgung von nationalsozialistischen Verbrechen in zahlreichen ehemals von deutschen Truppen besetzten Ländern sowohl auf Betreiben der Alliierten Besatzungsmächte als auch aus eigenem Antrieb der jeweiligen Nachkriegsregierungen. Immer wieder wurden dabei auch ÖsterreicherInnen verurteilt, wobei Claudia Kuretsidis-Haider in einem Aufsatz insbesondere auf Frankreich, die Niederlande und Belgien hinweist.<sup>6</sup>

## 2.2 Die Volksgerichte

In den ersten Wochen ihrer Amtstätigkeit begann die provisorische österreichische Regierung mittels zweier Gesetze und einem eigens geschaffenen Gerichtstyp das „Nationalsozialistenproblem“ zu lösen. Es handelte sich hierbei um das Verbotsgesetz (Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP), das Kriegsverbrechergesetz (Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten) und das durch das Verbotsgesetz eingeführte Volksgericht.<sup>7</sup>

Mit dem Verbotsgesetz wurde zur Aburteilung der nach dem Verbotsgesetz strafbaren Handlungen das Volksgericht als eigener Gerichtstyp errichtet. Das Volksgericht war kein selbständiges Gericht, sondern der Gerichtshof I. Instanz übte die Gerichtsbarkeit aus. Eingerichtet wurden Volksgerichte bei den Landesgerichten

---

<sup>4</sup> Zu den bisherigen Ausführungen in Kapitel 2.1 vgl. auch: Schausberger Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Kuretsidis-Haider Claudia, Garscha Winfried R. (Hrsg.), „Keine Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig (u.a.), 1998, S. 25-29. Die Zahl der 13.607 Schuldsprüche variiert je nach Quelle. Zu dieser Problematik vergleiche Kapitel 2.2: Die Volksgerichte.

<sup>5</sup> vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Nachkriegsjustiz, Wien, 1995, S. 23f.

<sup>6</sup> vgl. Kuretsidis-Haider Claudia, Zur justiziellen Ahndung von NS- und Kollaborations-Verbrechen in Europa abseits der alliierten Prozesse – ein Überblick, in: Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Halbrainer Heimo, Kuretsidis-Haider Claudia (Hrsg.), Graz, 2007, S. 85-102.

<sup>7</sup> vgl. Heller Ludwig Victor, Loebenstein Edwin, Werner Leopold, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, Wien, 1948, S. I/6f.



am Sitz der Oberlandesgerichte in Wien, Graz, Linz und Innsbruck, die Zuständigkeit erstreckte sich über den gesamten Oberlandesgerichtssprengel. Die Volksgerichte konnten ihre Tätigkeiten abgesehen vom Sitz des Oberlandesgerichtes auch an anderen Orten des Oberlandesgerichtssprengels ausüben beziehungsweise auch ständige Senate außerhalb dieser Sitze errichten. Solche ständigen Senate tagten unter anderem in Leoben und Villach, manchmal traten sie in Krems oder Eisenstadt zusammen. Das Volksgericht bestand aus zwei Berufsrichtern, drei Schöffen und einem Schriftführer. Ursprünglich sollten die drei Schöffen aus je einer von den 1945 bestehenden Parlamentsparteien SPÖ, ÖVP und KPÖ erstellten Liste stammen, nach einer Änderung des Bundesgesetzes 1946 wurde dieser Punkt verworfen. Die drei Parteien wirkten nur mehr bei der Aufstellung der Listen der als Schöffen in Frage kommenden Personen mit, eine Garantie, dass die drei Schöffen tatsächlich aus je einer der drei Parteien stammten, war nicht mehr gewährleistet.

Zuständig war das Volksgericht für die Aburteilung der im Kriegsverbrechergesetz und Verbotsgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und die Aburteilung jener Taten, für die nach anderen Strafgesetzen eine Bestrafung vorgesehen war, wenn diese Taten im Interesse des Nationalsozialismus beziehungsweise aus nationalsozialistischer Gesinnung heraus begangen wurden und mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bis hin zur Todesstrafe bedroht waren. Vorerhebungen und -untersuchungen fielen in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes I. Instanz, erst mit der Anklageerhebung begann die Zuständigkeit des Volksgerichtes, welches nur für die Aburteilung zuständig war.<sup>8</sup>

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Rechtsmittel fanden in den Volksgerichtsverfahren keine Anwendung. So hatten Angeklagte keine Möglichkeit, gegen die Anklageschrift Einspruch zu erheben, Berufung einzulegen oder Nichtigkeitsbeschwerden oder Beschwerden gegen Beschlüsse des Gerichtes vorzubringen. Anfangs waren auch die Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht, das die Möglichkeit der Kerkerstrafe statt der Todesstrafe in „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ vorsah, außer Kraft gesetzt. Die verhängten Strafen waren theoretisch ohne Aufschub zu vollstrecken, was bei den zu Tode verurteilten Personen nicht immer der Fall war. Nur der Präsident des Obersten Gerichtshofes hatte die Möglichkeit gegen ein Volksgerichtsurteil einzuschreiten,

---

<sup>8</sup> vgl. ebenda, S. II/149f.

vgl. dazu auch: Garscha Winfried R., Kuretsidis-Haider Claudia, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung, Wien, 1993, S. 25f.

indem er den Fall vor einen Senat des Obersten Gerichtshof brachte und dieser das Urteil gegebenenfalls aufhob und den Fall vor einem anders zusammengesetzten Volksgericht neu verhandeln ließ.<sup>9</sup> 1955 wurden die Volksgerichte aufgelöst und die Verantwortung für die Verfolgung der Verbrechen nationalsozialistischer Gesinnung an die „ordentliche“ Gerichtsbarkeit übergeben.<sup>10</sup>

Insgesamt leiteten die Volksgerichte in Österreich gegen 136829 Personen Verfahren ein, wobei schließlich gegen 28148 Personen Anklage erhoben wurde. 23510 Urteile wurden gefällt, davon wurden (nach Abrechnung der Ergebnisse aus selbständigen Vermögensverfallverfahren) 13607 Personen verurteilt und 9876 Personen freigesprochen. Es wurden 43 Todesstrafen verhängt, 29 Personen wurden zu lebenslanger Haft verurteilt, 269 Personen zu zehn bis zwanzig Jahren, 381 zu fünf bis zehn Jahren, 8326 zu ein bis fünf Jahren und 4559 Personen bis zu einem Jahr Haft. Von den 43 verhängten Todesurteilen wurden 30 ausgeführt, zwei Personen brachten sich vor dem Vollzug um, neun wurden zu Haftstrafen begnadigt und zwei Todesurteile wurden nach Wiederaufnahmeverfahren abgeändert.<sup>11</sup>

Im Laufe der Zeit reduzierte sich das Strafausmaß gegen nationalsozialistische Straftäter, wie sich an Hand der Urteile der Volksgerichte verfolgen lässt. Seit 1948 war die Zahl der von den Volksgerichten Freigesprochenen stets höher als die der Verurteilten, ab 1949 war das meist verhängte Strafmaß im Bereich von bis zu einem Jahr Haft und Verurteilte saßen immer kürzer im Gefängnis.

Interessant ist diesbezüglich die bei Dieter Stiefel angegebene Bilanz: Zwischen 1945 und 1947 erfolgten 75 Prozent aller Anzeigen, 37 Prozent aller Urteile, 50 Prozent aller Schuldsprüche aber bloß 24 Prozent aller Freisprüche. Bis 1947 wurden 88 Prozent aller Todesurteile, 71 Prozent der lebenslänglichen Urteile und ein hoher Anteil der restlichen mit längerem Freiheitsentzug verbundenen Strafsätze gefällt, aber nur 35 Prozent der Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt. Der Rest erfolgte im viel längeren Zeitraum zwischen 1948 und 1955.

---

<sup>9</sup> vgl. ebenda, S. 26f.

<sup>10</sup> vgl. ebenda, S. 40.

<sup>11</sup> vgl. Marschall Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien, <sup>2</sup>1987, S. 34-37. Marschall weist auch auf zahlreiche Fehlerquellen hin (S. 36, S. 40), die die Ergebnisse verzerren können. vgl. dazu auch: Garscha, Kuretsidis-Haider, Verfahren, Wien, 1993, S. 27. Die Autoren weisen daraufhin, dass andere Untersuchungen von der Zahl von 13.564 Verurteilungen ausgehen.

Ein Grund für das Abnehmen der Strafausmaße war, dass viele der „großen“ Fälle schon in den ersten beiden Jahren nach dem Krieg behandelt wurden. Der schwerwiegendere Grund allerdings war die angestrebte „Normalisierung“ der Verhältnisse in Österreich und die auf allgemeine Versöhnung ausgerichtete Haltung.<sup>12</sup>

Die Angeklagten der hier untersuchten Morde und Standgerichtsfälle in Schwarzau im Gebirge und Umgebung Johann Braun, Josef Weninger und Johann Wallner wurden vom Volksgericht zu Tode verurteilt, die Urteile wurden auch vollstreckt. Roman Gosch wurde, obwohl zu lebenslanger Haft verurteilt, 1953 begnadigt. In den Fällen Georg Nowotny und Anton Steinmetz erfolgte ein Freispruch. Die im Zusammenhang mit den Geschehnissen zu zeitlich begrenzten Haftstrafen verurteilten Rudolf Pausperl und Josef Kracker-Semler wurden vorzeitig aus der Haft entlassen.

### **2.3 Entnazifizierung, Richter- und Anwaltmangel**

Besonders im sensiblen Bereich der Justiz wurde versucht die Entnazifizierung sehr genau durchzuführen. Richter oder Staatsanwälte, die vielleicht schon im Ständestaat und anschließend im Dritten Reich das jeweils geltende Recht vertraten, sollten auf keinen Fall auch noch in der Zweiten Republik Recht sprechen. Wie die Arbeiterzeitung in einem Artikel am 8. Juni 1948 feststellte, hat es in Österreich zwischen dem 11. März 1938 und der Übernahme der Staatsagenden durch die provisorische Staatsregierung schlicht keine österreichische Gerichtsbarkeit und keine österreichischen Richter gegeben. Wer dennoch unter Hitler Recht gesprochen hat, so der Tenor dieses Artikels, der habe 1938 eine moralische und politische Prüfung nicht bestanden – und sei unwürdig, heute für Österreich juristisch tätig zu sein.

Diese prinzipiellen Ansprüche konnten in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht erfüllt werden: Im März 1946 waren in Wien von 231 Richtern 72 ehemalige Nationalsozialisten, im Juni 1947 fungierten in Österreich 259 minderbelastete Nationalsozialisten als Richter und bis Juni 1948 wurden 501 Minderbelastete wieder als Staatsanwälte und Richter zugelassen. Eine Amnestie für Minderbelastete verhalf 1948 weiteren Richtern und Staatsanwälten zu ihrem Beruf zurück.

---

<sup>12</sup> vgl. Stiefel Dieter, Entnazifizierung in Österreich, Wien (u.a.), 1981, S. 257f.

In den Jahren 1945/46 wurden 2982 Personen im Bereich der Justiz aus ihrem Beruf entfernt, gemessen am Personalstand von 1938 waren das immerhin 44%. Das führte neben einer immensen Überlastung der Richter und Staatsanwälte zu grotesken Verhältnissen im Justizbereich: Straffällige, die für ihre Vergehen vielleicht drei oder vier Monate Arrest bekommen hätten, saßen schon zehn oder mehr Monate in Untersuchungshaft. Als das Alliierte Entnazifizierungsbüro im März 1946 die Entlassung der 72 in Wien tätigen ehemaligen Nationalsozialisten forderte, drohte das Justizwesen völlig zusammenzubrechen, sodass sich Justizminister Gerö nach der Entlassung und vorübergehender Außerdienststellung einiger dieser ehemaligen Nationalsozialisten persönlich für den Verbleib der übrigen Richter einsetzte.<sup>13</sup>

Um den Betrieb an den Gerichten 1945 überhaupt aufrecht erhalten zu können, musste Österreich einen Mittelweg zwischen kompromissloser Entnazifizierung und der Beibehaltung von Nationalsozialisten im richterlichen Dienst finden: So wurden „minderbelastete“ Nationalsozialisten im Dienst belassen und für Verwaltungsaufgaben oder in der Zivilgerichtsbarkeit verwendet. Zusätzlich wurden viele 1938 zwangspensionierte Richter und Staatsanwälte wieder eingestellt, die Altersgrenze für Richter erhöht und sehr junge Richter eingesetzt. Für die Strafgerichtsbarkeit, wozu auch die Volksgerichtsbarkeit zählte, standen rund 300 „nicht-belastete“ Richter zur Verfügung. 1945 wären in Österreich 1430 Richter und 120 Staatsanwälte nötig gewesen, tatsächlich gab es 869 Richter und 90 Staatsanwälte, 1946 sank die Anzahl an verfügbarem Personal sogar noch weiter.

Der geringen Zahl an juristischem Personal stand zugleich eine sehr hohe Anzahl an politischen und normalen Straftaten gegenüber. Vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch österreichische Staatsanwaltschaften bis zum 31. Oktober 1946 fielen 248826 Strafsachen an, rund ein Drittel davon betraf die Volkgerichte. Trotz immenser Anstrengung und Arbeitsleistung seitens der Richter blieb ein ständiger Rückstand an unerledigten Fällen offen, sodass Justizminister Gerö im Juni 1947 in einem Rundschreiben von Richtern und Staatsanwälten eine „über das Maß des Gewöhnlichen hinausgehende Pflichterfüllung“ verlangte, um zu vermeiden, „durch Anhäufung von Rückständen Unordnung in den Gerichtsbetrieb zu bringen“.

Daneben hatten die Volkgerichte noch mit ganz anderen Problemen zu kämpfen: Die Nachkriegssituation brachte einen Mangel an Nahrungsmittel und Brennstoff mit sich. Als zum Beispiel im Winter 1945/46 der Brennstoffmangel eklatant wurde,

---

<sup>13</sup> vgl. ebenda, S.149-152 und S. 187.

versprachen die Briten, mit ihren Fahrzeugen bei der Beschaffung von Heizmaterial für die Wiener Gerichte zu helfen.<sup>14</sup>

Erst Anfang der 50er Jahre normalisierten sich die personellen Verhältnisse im Justizwesen.<sup>15</sup>

Ähnliche Probleme gab es bei den Anwälten, wobei sich hier der personelle Engpass wesentlich früher und rascher verbesserte als bei den Richtern. Fungierten 1938 vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in Österreich 3419 Rechtsanwälte (davon 2500 in Wien), waren es 1946 bloß 1317 in Österreich (davon 600 in Wien). Von den 600 Wiener Anwälten waren dennoch zahlreiche ehemalige Nationalsozialisten.

Das Verbotsgesetz 1945 enthielt noch keine Bestimmungen über den Berufsausschluss von Rechtsanwälten oder Notaren, erst im Juli 1946 wurde mit Sondergesetzen zur „Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft“ mit der Entnazifizierung begonnen. Bis zum 1. Mai 1947 wurden 632 Rechtsanwälte und Notare nicht mehr zum Dienst zugelassen (Berufsverbote wurden auch schon vor diesen Sondergesetzen ausgesprochen.). Mit dem Verbotsgesetz in der Version von 1947 erfolgte eine neuerliche Überprüfung aller bereits zugelassenen und ausgeschlossenen Anwälte und Notare. Von den zuvor 632 ausgeschlossenen Personen blieben nach der Überprüfung bloß 91 Berufsverbote übrig: 45 „belastete“ Nationalsozialisten und 46 Personen, bei denen eine Kommission ein Berufsverbot aussprach, wurden dauerhaft vom Dienst suspendiert – die überwiegende Mehrheit aller Anwälte und Notare konnte rasch und schon vor der 1948 erlassenen Amnestie für Minderbelastete in ihren Berufe zurückkehren.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> vgl. Garscha Winfried R., Die Richter der Volksgerichte nach 1945, in: Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien, Weinzierl Erika, Rathkolb Oliver, Mattl Siegfried, Ardelt Rudolf G. (Hrsg.), Innsbruck (u.a.), 1997, S. 32-34.

<sup>15</sup> vgl. Stiefel, Entnazifizierung, Wien (u.a.), 1981, S.154.

<sup>16</sup> vgl. ebenda, S. 206-208.

### 3. Das Kriegsverbrechergesetz (KVG)

„Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“<sup>17</sup>

Das Kriegsverbrechergesetz war ein rückwirkendes Ausnahmegesetz. Die Erlassung rückwirkender strafrechtlicher Gesetze löste bei den damaligen Juristen Debatten darüber aus, ob rückwirkende Gesetze rechtlich gerechtfertigt seien oder ob solch eine Praktik dem Geist des Rechtsstaates widerspreche. Vom Standpunkt der geltenden Nachkriegs-Gesetzeslage her war die Erlassung des KVG mit den rückwirkenden Gesetzen rechtens, da es während seiner Schaffung und der Zeit seiner Geltung keine gleich- oder höherrangige Rechtsnorm gab, die die Möglichkeit zur Erlassung rückwirkender Gesetze verbieten hätte können.

Ein zweiter Bedenken auslösender Aspekt betraf die ethische Dimension: Es stellte sich die Frage, ob es moralisch zu rechtfertigen sei, bestimmte Verhaltensweisen rückwirkend strafbar zu machen. In einer Staatsform sollten Menschen auf die bestehende Rechtslage vertrauen und in deren Rahmen auch handeln können, ohne Sanktionen erwarten zu müssen. In das Rechtssystem der nationalsozialistischen Herrschaft, welches kriminelles Verhalten begünstigte und sogar anordnete, konnte ein solches Vertrauen allerdings nicht vorausgesetzt werden. Nach dem Ende der Herrschaft der Nationalsozialisten hatten Täter keinen Grund darauf zu hoffen, dass sie für ihre Taten nicht bestraft werden. Die Handlungen, die im Zuge der rückwirkenden Strafbestimmungen erfasst wurden, konnten daher nicht als Taten gelten, die der Täter im Vertrauen auf die damals geltende Rechtslage begangen hatte. Zudem war es moralisch geboten, jenen Tätern, die im Schutz eines

---

<sup>17</sup> Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945. StGBI. Nr. 3/1945; zitiert nach: Gallhuber Heinrich, Holpfer Eva, Kriegsverbrechergesetz (KVG), in: „Rundbrief“, Heft 1, Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen (Hrsg.), Wien, 1999, S. 9.

kriminellen Systems Verbrechen ausübten, diesen Schutz zu entziehen und zu sühnen.

Überlegungen beziehungsweise Bedenken gab es nicht nur bezüglich der rückwirkenden Geltung des Gesetzes sondern auch bezüglich der Ausnahmegesetzgebung. Um aber die Folgen der durch die nationalsozialistische Herrschaft geschaffenen Ausnahmesituation beseitigen zu können, bedurfte es außergewöhnlicher legislativer Maßnahmen. Zudem waren viele der während der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Straftaten mit den Bestimmungen des nach 1945 in Österreich geltenden Strafgesetzes nur schwer zu erfassen. Diese Umstände rechtfertigten den Weg der Ausnahmegesetzgebung.

Die erste Fassung des KVG wurde von der Provisorischen Staatsregierung am 26. Juni 1945 als „Verfassungsgesetz (...) über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ beschlossen (StGBI. Nr. 32/1945), das Gesetz trat am 29. Juni in Kraft. Diese Fassung enthielt die Tatbestände Kriegsverbrechen (§1), Kriegshetze (§2), Quälereien und Misshandlungen (§3), Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde (§4), missbräuchliche Bereicherung (§6), Denunziation (§7) und Hochverrat am österreichischen Volk (§8). Bis 1947 wurde das Gesetz ergänzt (§5a: Vertreibung aus der Heimat) und verändert, schließlich am 23. Juli 1947 die endgültige Fassung des KVG verlautbart.

Mit dem „Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)“ wurde das KVG aufgehoben und eine umfassende Amnestie für nationalsozialistische Straftäter beschlossen.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> vgl. ebenda, S. 9-11.

## 4. Das Verbotsgesetz (VG)

Während in großen Teilen Österreichs der Krieg noch unvermindert weiterging, begann die Provisorische Regierung Österreichs sich Gedanken über die Entnazifizierung des Landes zu machen. Am 8. Mai 1945 beschloss die Regierung das Verbotsgesetz (Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP). Diese erste Version des Verbotsgesetzes bestimmte das Verbot der NSDAP, die Registrierung der Nationalsozialisten per Selbstmeldung, die Sühnfolgen für Nationalsozialisten und die Möglichkeit der Nachsicht der Sühne. Zudem wurden mit diesem Gesetz die Volksgerichte eingeführt.<sup>19</sup>

Das Gesetz hatte ursprünglich Rachecharakter. Die Nationalsozialisten sollten „nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen“ hieß es in der Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945<sup>20</sup>. Am 30. April begannen Vertreter der drei Parlamentsparteien in einem Komitee an einem „Vergeltungsgesetz“ zu arbeiten. Der Gedanke an die Rache wurde schließlich zu Gunsten einer rechtsstaatlichen Lösung aufgegeben, das Gesetz ein „Verbotsgesetz“ statt eines „Vergeltungsgesetzes“.<sup>21</sup>

Die Exekution des Gesetzes gestaltete sich 1945 nicht einfach, denn die Provisorische Regierung regierte in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit parallel zu den vier Verwaltungseinheiten der vier Alliierten Mächte. Da vorerst nur die sowjetische Besatzungsmacht die Provisorische Regierung anerkannte, galten die von ihr erlassenen Gesetze auch nur in der sowjetischen Zone (die Volksgerichte tagten in Wien seit Juni 1945). Daraus resultierten eine ungleiche Behandlung der Nationalsozialisten in den östlichen und westlichen Besatzungszonen und eine Verzögerung der Entnazifizierung. Zum einen setzten sich viele Nationalsozialisten in den Westen ab, wo die Entnazifizierungsgesetze der österreichischen Regierung vorerst nicht galten. Zum anderen verzögerte sich im Westen die Etablierung der Volksgerichtsbarkeit, in Linz begann sie erst im Februar 1946.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> vgl. StGBI. Nr. 13/1945.

<sup>20</sup> vgl. dazu Kapitel 3: Das Kriegsverbrechergesetz (KVG).

<sup>21</sup> vgl. Stiefel, Entnazifizierung, Wien (u.a.), 1981, S. 84.

<sup>22</sup> vgl. ebenda, S. 89-93.



1945 wurden rund 10000 Personen verhaftet, die Arbeit der Volksgerichte lief nur langsam an, die Registrierung der Nationalsozialisten ebenfalls. Wie viele Nationalsozialisten in Österreich existierten, konnte auch Ende 1945 nicht genannt werden. Eine qualitative Wende in der Entnazifizierung erfolgte ab Jahresbeginn 1946: Am 10. Jänner 1946 genehmigte der Alliierte Rat, der eine aufeinander abgestimmte Politik aller vier Besetzungsmächte in Österreich ermöglichen sollte, das Verbotsgesetz, das ab 5. Februar 1946 in ganz Österreich als Rechtsgrundlage der Entnazifizierung diente. Am 11. Februar 1946 übertrug der Alliierte Rat die Durchführung der Entnazifizierung der mittlerweile von allen Besetzungsmächten anerkannten österreichischen Regierung – allerdings unter der Kontrolle des so genannten Entnazifizierungsbüros des Alliierten Rates. Ein von Bundeskanzler Figl errichtetes ministerielles Entnazifizierungsbüro begann daraufhin, die höchsten Dienstränge im Staatsdienst und der Wirtschaft zu überprüfen: „Illegale“ wurden sofort entlassen, Sonderkommissionen behandelten die Entlassungen der übrigen Nationalsozialisten im Staatsdienst und der Wirtschaft. Im Juli 1946 meldete Figl dem Alliierten Rat, dass in ganz Österreich 270000 Nationalsozialisten ihre Stelle verloren hätten – allerdings ist diese Zahl als geschönt zu betrachten, band sie doch auch solche Personen mit ein, die geflohen oder suspendiert waren, und diejenigen, die auf Grund von Alter oder Krankheit aus dem Dienst ausgeschieden waren.<sup>23</sup>

Das Verbotsgesetz wies eine Reihe von Mängeln auf, die eine endgültige Lösung des Nationalsozialistenproblems schwierig machten: Hauptproblem war die Tatsache, dass das VG auf die individuelle Behandlung der rund 536000 registrierten Nationalsozialisten setzte: Wer nachweisen konnte, dass er seine Zugehörigkeit zur NSDAP „niemals missbraucht hat und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich mit Sicherheit geschlossen werden kann“<sup>24</sup>, konnte ein Gesuch stellen, von den Folgen des Gesetzes befreit zu werden. 85 bis 90% der registrierten Nationalsozialisten versuchten diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen: Die Zahl an Gesuchen war so groß, dass sich die Abarbeitung dieser immer mehr verzögerte und das Verbotsgesetz kaum mehr exekutiert werden konnte. Eine im November 1945

---

<sup>23</sup> vgl. ebenda, S. 94-97.

<sup>24</sup> vgl. § 27 StGBI. Nr. 13/1945.

beschlossene Verbotsgesetznovelle sah daher vor, die individuelle Amnestie durch eine Gruppenamnestie zu ersetzen.<sup>25</sup>

Bei den darauf folgenden Parteigesprächen, welche Gruppen im Rahmen der Verbotsgesetznovelle (es handelte sich hier um die zweite Verbotsgesetznovelle) amnestiert werden sollten, entstand die Idee, überhaupt ein neues Gesetz zu erarbeiten, um das Nationalsozialistenproblem dauerhaft lösen zu können.<sup>26</sup>

Am 18. Februar 1947 wurde schließlich die novellierte Version des Verbotsgesetzes erlassen – und hiermit begann eine stete Reduktion der Anzahl der als Nationalsozialisten definierten Personen. Mit der Änderung des registrierungspflichtigen Personenkreises fielen mit einem Schlag 25520 Nationalsozialisten weg. Galt nach dem VG 1945 der „Illegale“ als schwer belasteter Nazi, war nach dem VG 1947 derjenige ein „belasteter“ Nazi, der eine Funktion in der Partei innegehabt hatte. Die Zahl der „belasteten“ Nazis verringerte sich somit von 98000 auf 43000.<sup>27</sup> Im Sommer 1948 erfolgten die ersten Amnestien für Jugendliche und Minderbelastete.<sup>28</sup>

Zu den wichtigsten Punkten des Verbotsgesetzes 1947 zählten<sup>29</sup>:

- Das Verbot der NSDAP

Der § 1 enthielt die Regelungen zum „Verbot der NSDAP“. Er beinhaltete die Auflösung der NSDAP und ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK und NSFK), ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die Auflösung aller nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen, das Verbot der Neubildung aller genannten Organisationen und den Verfall des Vermögens dieser zugunsten der Republik Österreich.

- Das Verbot der Weiter- und Wiederbetätigung für die NSDAP oder deren Ziele (§ 3)

---

<sup>25</sup> vgl. Stiefel, Entnazifizierung, Wien (u.a.), 1981, S. 97-99.

<sup>26</sup> vgl. ebenda, S. 101.

<sup>27</sup> vgl. ebenda, S. 115-119.

<sup>28</sup> vgl. ebenda, S. 18.

<sup>29</sup> Anm.: Hier werden nur die wichtigsten Aspekte des Verbotsgesetzes behandelt. Zu den folgenden Ausführungen vgl. sofern nicht anders angegeben Heller, Loebenstein, Werner, Nationalsozialistengesetz, Wien, 1948, wo ab S. I/47 der gesamte Wortlaut des Verbotsgesetz 1947 abgedruckt ist.

- Die Registrierung der Nationalsozialisten (§ 4)

Registriert wurden alle Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses in der Republik Österreich hatten und zwischen 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 (wenn auch nur zeitweise) der NSDAP oder ihren Wehrverbänden SS oder SA, dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund angehörten. Verzeichnet wurden weiters Personen, die Führer in den Wehrverbänden NSKK oder NSFK vom Untersturmführer oder gleichgestellten Rängen aufwärts waren und Funktionäre sonstiger Gliederungen, Organisationen oder angeschlossener Verbände, die mindestens den Rang eines Ortsgruppenleiters der NSDAP oder einen vergleichbaren Rang innehatten. Angehörige der Gestapo und des SD, Verfasser nationalsozialistischer Drucke und leitende Stellen in Finanz, Industrie und Wirtschaft bekleidende Personen, die im Sinne der nationalsozialistischen Herrschaft handelten, wurden ebenfalls registriert.

- Die §§ 10 und 11, die das Verbrechen des Hochverrats aufgrund der illegalen Tätigkeit für die Nationalsozialistische Bewegung zur Zeit des Verbotes der NSDAP in Österreich definierten

§ 10 besagte, dass Personen, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehörten und sich während dieser Zeit oder später für die nationalsozialistische Bewegung betätigten oder Angehörige eines der Wehrverbände der NSDAP (SS, SA, NSKK, NSFK), des NS-Soldatenringes oder des NS-Offiziersbundes waren oder von der NSDAP als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt wurden, sich des Verbrechens des Hochverrates schuldig gemacht haben und deswegen mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen waren.

§ 11 sah eine Verschärfung der Strafe für oben genannte Personen vor, wenn sie politische Leiter vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts waren oder einem der Wehrverbände oder einer anderen Gliederung mit dem Rang eines Untersturmführers oder Gleichgestellten aufwärts angehörten oder Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung waren oder in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP, für einen ihrer Wehrverbände, für den NS-Soldatenring oder den NS-Offiziersbund Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begingen. Das Strafmaß stieg in solchen Fällen auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren und den Verfall des gesamten

Vermögens, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar war.

- Die Einteilung der Nationalsozialisten in die Gruppen der belasteten und minderbelasteten Nationalsozialisten (§ 17)

Zu den belasteten Personen gehörten unter anderem Personen, die politische Leiter vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts waren, Angehörige der SS, Führer der Wehrverbände SA, NSKK und NSFK vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts, Angehörige der Gestapo und des SD, wirtschaftliche Förderer des Nationalsozialismus, Träger bestimmter Ehrenzeichen (Goldenes Ehrenzeichen der Hitlerjugend, Blutordensträger, Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP, Dienstauszeichnungen der NSDAP), die nach dem KVG verurteilten Kriegsverbrecher und die so genannten „Illegalen“, die in den § 10 und 11 des Verbotsgesetzes bezeichnet wurden.

Die übrige Menge der meldepflichtigen Personen galt als minderbelastet.

- Die Sühnung der Verbrechen ( §§ 18 und 19)

Alle in den Listen erfassten belasteten und minderbelasteten Nationalsozialisten waren sühnepflichtig. Grundgedanke hinter der Sühneleistung war, dass alle Personen, die der NSDAP oder ihren Gliederungen und Verbänden angehörten, Mitschuld an der Vernichtung der europäischen Kultur trugen und nicht ohne ihr eigenes Mitwirken aus der Vergangenheit befreit werden konnten. Die Sühne sollte als eine Art Wiedergutmachung verstanden werden. Personen über 70 und versehrte Personen ab einem bestimmten Grad wurden von der Sühnepflicht ausgenommen. Die Sühne beinhaltete unter anderem ein dauerhaftes oder beschränktes Verbot zu wählen oder gewählt zu werden, das Verbot einer politischen Partei anzugehören, Ausschluss vom Hochschulstudium, das Verbot bestimmte Berufe auszuüben, das Erbringen besonderer Steuerleistungen, die Beschränkung der Privatrechte, Arbeitspflicht, Einweisung in Anhaltelager, etc. Die Sühne für belastete und minderbelastete Personen war unterschiedlich. Der Bundespräsident konnte mittels Gnadenakt die Rechtsfolgen erlassen.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> vgl. ebenda, S. I/14-16.

- Die Einrichtung von Volksgerichten (§ 24)

Die §§ 24ff schließlich benannten die Volksgerichte als zuständig für die Aburteilung der nach dem Verbotsgesetz strafbaren Handlungen.

Im Nachhinein betrachtet waren die Jahre 1945 und 1946 die beiden Jahre, in denen der Großteil der Maßnahmen gegen Nationalsozialisten gesetzt wurde. Es ereigneten sich Massenentlassungen, Suspendierungen, es wurden Vermögensentzüge getätigt, Verhaftungen und Internierungen durchgeführt und die Volksgerichte hatten in den ersten beiden Jahren ihrer Wirkung die meisten Anzeigen und die strengsten Urteile zu verzeichnen – und das, obwohl das VG 1945 und seine Novellen im Nachhinein und, wie sich gezeigt hat, auch während ihrer Wirkung als unzureichend bezeichnet wurden und ihre praktische Durchführung mangelhaft war.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> vgl. Stiefel, Entnazifizierung, Wien (u.a.), 1981, S. 325.

## 5. Die Justizfunktionäre und Anwälte im Volksgerichtsverfahren Vg 1b Vr 1693/45

Das im Rahmen dieser Arbeit bearbeitete Verfahren Vg 1b Vr 1693/45 diente zur Aufarbeitung eines der so genannten „Endphaseverbrechen“, wie sie knapp vor der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht im ganzen Dritten Reich zahlreich stattgefunden haben.<sup>32</sup>

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit und die ab 1955 daran anschließenden Geschworenengerichte verurteilten 262 Personen in 128 Strafrechtsfällen wegen Endphaseverbrechen. Davon wurden 29 Personen zu Tode verurteilt und 23 auch hingerichtet. 21 Verurteilte sind zu lebenslanger Haft verurteilt worden.<sup>33</sup>

Im vorliegenden Fall verhandelte das Volksgericht gegen Johann Braun, den ehemaligen Kreisleiter von Neunkirchen, der mit seinem Stab nach der Flucht aus Neunkirchen in Schwarza im Gebirge ein selbst nach nationalsozialistischer Gesetzgebung illegales Standgericht errichtete und im Schnellverfahren, ohne die entsprechenden Vorschriften zu beachten, mehrere Personen zu Tode verurteilte und hinrichten ließ. In der Hauptverhandlung im Mai 1947 wurden Johann Braun und die dem Standgericht beisitzenden „Funktionäre“ Johann Wallner und Josef Weninger zu Tode verurteilt, im Mai 1948 wurden die drei hingerichtet. Der Kreisorganisationsleiter Roman Gosch, der an einer Standgerichtsverhandlung und einer daran anschließenden Hinrichtung teilnahm, wurde zu lebenslanger Haft verurteilt und später begnadigt. Der Volkssturmkommandant Georg Nowotny, der auf Befehl Hinrichtungen kommandieren musste, wurde freigesprochen. Das Verfahren gegen Anton Steinmetz wurde während der Hauptverhandlung in ein eigenes Verfahren übertragen. Er wurde schließlich aus Mangel an Beweisen freigesprochen, seine Teilnahme an einer Hinrichtung des Standgerichtes konnte nicht bewiesen werden.

---

<sup>32</sup> Einen Überblick über Endphaseverbrechen vorwiegend auf dem Gebiet des heutigen Deutschland bietet: Sander Ulrich, Mörderisches Finale. NS-Verbrechen bei Kriegsende, Köln, 2008. Eine kurze und unvollständige Übersicht über Endphaseverbrechen in Österreich findet sich bei: Butterweck Hellmuth, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter, Wien, 2003, S. 89-97.

<sup>33</sup> vgl. [http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/Veranst\\_lfZWien\\_Uslu.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/Veranst_lfZWien_Uslu.php) (27. April 2008).

## 5.1 Der Vorsitzende des Volksgerichtes – Dr. Otto Hochmann

Otto Hochmann wurde am 18. Februar 1905 geboren. Seine Laufbahn im Dienste der Justiz begann 1929, als er als Rechtspraktikant in den Gerichtsdienst eintrat. Ab 1933 fungierte er als Richteramtsanwärter, dann als Hilfsrichter, 1934 erreichte er den Status eines Richters, arbeitete bis 1937 unter anderem am Kreisgericht in Krems und war 1937 und 1938 schließlich gerichtsvorstehender Leiter des Bezirksgerichtes Pöggstall. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich wurde er wegen seiner antinationalsozialistischen Einstellung festgenommen und am 23. September 1938 aus dem Dienst entlassen.<sup>34</sup> Anhand zweier erhalten gebliebener Listen des Reichsjustizministeriums Abteilung Österreich lässt sich zudem erkennen, dass Hochmann auch deswegen vom Dienst enthoben wurde, weil er „Jude, Mischling oder jüdisch versippt“ war.<sup>35</sup>

Nach der Wiederherstellung Österreichs war Hochmann 1945 als Bezirksrichter in Wien tätig und führte als Untersuchungsrichter im Mai 1945 bei der ersten Voruntersuchung des Volksgerichtes Wien die Zeugeneinvernahmen und die Beschuldigtenvernehmungen. Weitere Tätigkeitsbereiche waren die Staatsanwaltschaft Wien und ab 1946 das Volksgericht Wien, wo er den Vorsitz innehatte. Im gleichen Jahr wurde er zum Vizepräsidenten des Straflandesgerichtes Wien befördert.

Neben zahlreichen „großen“ Gerichtsverfahren (unter anderem „Dritter Engerau-Prozess“ und „Stein-Prozess“) leitete er den Prozess gegen Braun und die weiteren Mitangeklagten. In diesem Prozess führte eine Aussage Hochmanns gegenüber dem Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Pauspertl zu weitreichenden Konsequenzen: Pauspertl, der zwar an den Ermordungen im Raxgebiet nicht nachweislich beteiligt war, aber die Festnahmen der danach Ermordeten durchführen ließ, erklärte in der Hauptverhandlung gegen Braun und seine Mitangeklagten, den Anweisungen des Ortsgruppenleiters Paul Klamer blind gehorcht zu haben, obwohl er zu diesem in keinem Befehlsverhältnis stand. Hochmann entgegnete dieser Aussage: „Das ist nur in Österreich möglich, dass ein Mann wie Sie, der den Nazis gegenüber soviel Willfährigkeit an den Tag gelegt hat, heute noch aktiver Gendarmeriebeamter ist!“.

---

<sup>34</sup> vgl. Kuretsidis-Haider Claudia, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich. (1945 – 1955), Diss., Wien, 2003, S. 384.

<sup>35</sup> vgl. Stadler Wolfgang, „...Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955, Dipl.-Arb., Wien, 2004, S. 129.

Diese Aussage – vom Publikum mit Beifall und von den Medien mit Zustimmung bedacht – brachte Hochmann eine Rüge ein, während Pauspertl zwei Tage nach dem Vorfall vom Dienst suspendiert wurde und alle aus der NS-Zeit übernommenen Gendarmen bezüglich ihrer Vergangenheit überprüft wurden. Gegen Pauspertl wurde schließlich doch noch ein Verfahren eingeleitet (nachdem ein erstes gegen ihn bereits eingestellt worden war), 1949 verurteilte ihn das Volksgericht zu fünf Jahren Haft<sup>36</sup>.

Aufgrund der Teilnahme an vielen Prozessen litt Hochmanns Gesundheit, Ärzte diagnostizierten ihm „schweren nervösen Erschöpfungszustand (schwere vegetative Neurose)“ und „Stimmbandschädigung“. Aus diesem Grund bat er 1948 um die Versetzung an das Oberlandesgericht Wien, dem Wunsch wurde auch entsprochen. Weitere Schritte seiner Laufbahn umfassten die Tätigkeit als Rat beim Obersten Gerichtshof, ab 1959 war er Senatspräsident des Obersten Gerichtshof und ab 1964 bekleidete er das Amt des Vizepräsidenten des OGH.<sup>37</sup>

## **5.2 Der öffentliche Ankläger – Staatsanwalt Dr. Edgar Rehm<sup>38</sup>**

Edgar Rehm wurde am 30. Oktober 1896 als Sohn des Marineoffiziers der österreich-ungarischen Kriegsmarine Otto Rehm in Wien geboren. Nach dem Besuch von Volksschule und Gymnasium in Wien rückte er am 15. April 1915 als einjährig Freiwilliger zu einem Artillerieregiment ein – ohne die Schule abgeschlossen zu haben. Im November 1918 rüstete er als Leutnant der Reserve mit mehreren Auszeichnungen ab. Im Februar 1919 begann er an der Universität Wien das Studium der Rechtswissenschaften, das er im Juli 1921 abschloss. Im August 1921 trat er als Rechtspraktikant in den Gerichtsdienst ein. Nach mehrjähriger Dienstzeit als Richteramtsanwärter, Hilfsrichter und Richter (seine Ernennung zum Richter erfolgte am 24. November 1924), wurde er 1926 Richter in Gloggnitz. 1928 fungierte er in Baden als Richter für Außerstreit-, Streit-, Exekutions- und Strafsachen, 1934 erfolgte seine Versetzung zum Bezirksgericht Döbling in Wien. Im November 1935 trat er der Vaterländischen Front bei.

---

<sup>36</sup> vgl. dazu Kapitel 15: Das Verfahren 12a Vr 6443/47 des Vg Wien gegen Rudolf Pauspertl.

<sup>37</sup> vgl. Kuretsidis-Haider, Verbrechen, Diss., Wien, 2003, S. 385-388.

<sup>38</sup> Dr. Edgar Rehm wird im Hauptverhandlungsprotokoll (Vg 1b Vr 1693/45) vom 5. Mai 1947 (Beginn der Hauptverhandlung) und vom 24. Mai 1947 (Ende der Hauptverhandlung) als öffentlicher Ankläger genannt. Bei Claudia Kuretsidis-Haider wiederum findet sich der Hinweis, dass Dr. Wolfgang Lassmann die Anklage gegen den ehemaligen Kreisleiter Braun und die anderen Beteiligten führte. vgl. Kuretsidis-Haider, Verbrechen, Diss., Wien, 2003, S. 378. Leider finden sich hier keine Hinweise oder Zeitangaben, wann die Funktion des Anklägers wechselte.



Probleme den Dienst nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten zu behalten dürfte er keine gehabt haben – obwohl er kein Mitglied der NSDAP war. Allerdings trat er im Laufe der Zeit dem Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), dem Reichsluftschutzbund (RLB) und dem Reichskriegerbund bei. Ab Herbst 1938 war er Einzelrichter für Zivilsachen beim Landgericht Wien.

1939 suchte Rehm aufgrund einer Ausschreibung in der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ um eine Landgerichtsdirektorenstelle beim Landgericht Wien an. Am 6. März 1940 wurde er „vom Führer“ per Urkunde zum Landgerichtsdirektor ernannt. Im Zuge dieser Ernennung wurde Rehm politisch bewertet. Aus dem Gaupersonalamt hieß es dazu: „Gegen Obengenannten ist in politischer Hinsicht bisher nichts Nachteiliges bekannt geworden.“ Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien gab zudem eine fachliche Bewertung ab, in der auch Rehms Wirken vor der nationalsozialistischen Machtübernahme beachtet wurde. Diese Bewertung stellte Dr. Rehm ein ausgezeichnete „Zeugnis“ aus. Seine Persönlichkeit wurde als „von Natur aus etwas mehr zur Schüchternheit“ neigend bezeichnet, er galt als „sehr ernster, fast verschlossener Charakter“, der „ein ruhiges und gemessenes Auftreten“ an den Tag legt und „sehr gute Umgangsformen“ besitzt.

Mehrmals wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Von 25. bis 30. April 1940 war er als Leutnant der Reserve bei der Fliegerhorst-Kommandantur Kamenz in Sachsen eingerückt, dort verblieb er anschließend bis zum 29. Juni 1940 zur Umschulung bei einem Anwärter-Ausbildungsbataillon. Vom 3. Juli bis zum 21. August 1940 diente er als Zensuroffizier beim Reichspropagandaamt in Hamburg, vom 22. August 1942 bis zum 11. November 1942 als Offizier in einer Fliegerhorstkommandantur und in anderen Abteilungen eines namentlich nicht genannten Flughafens. Am 12. November 1942 wurde er nach Südfrankreich verlegt, wo er offenbar durchgehend bis mindestens 1944 als Offizier auf Flughäfen Dienst leistete. 1944 wurde er in den Rang eines Hauptmanns befördert, er erhielt auch eine Auszeichnung (Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern).

Wenig ist aus seinem privaten Leben bekannt: Von 1930 bis 1934 war er mit Martha Popper verheiratet.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> ÖStA, AdR 01, BMJ, Personalakt Edgar Rehm, R 1414.

Im November 1948 bekam Dr. Rehm in seiner Funktion als I. Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien einen zehnwöchigen Krankenurlaub bewilligt. Er litt an Stenocardie, was „dringend eine strenge Liegekur“ in der Dauer von vier bis fünf Wochen und einen anschließenden Erholungsurlaub in gleicher Länge erforderte.<sup>40</sup>

Am 13. Jänner 1958 stellte Rehm, mittlerweile das Amt eines Generalanwaltes bekleidend, das Ansuchen, ihn mit 1. Juli 1958 in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Diesem Antrag wurde stattgegeben.<sup>41</sup>

### **5.3 Der Richter – Dr. Alfred Eberlin**

Alfred Eberlin wurde am 8. September 1886 in Meran geboren. Er studierte Jus, trat im Oktober 1910 beim Bezirksgericht Meran seine Gerichtspraxis an, wurde 1911 als Rechtspraktikant aufgenommen und im gleichen Jahr zum Auskultanten ernannt. Am 14. Juni 1914 legte er die Richteramtprüfung am Oberlandesgericht Innsbruck ab und war bis Mitte 1915 beim Kreisgericht Feldkirch tätig. 1915 rückte er ein und kam 1918 in italienische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Dezember 1918 entlassen wurde. Ebenfalls 1918 wurde er zum Richter am Bezirksgericht Bezau in Vorarlberg ernannt. Diesen Posten trat er scheinbar nicht an, denn nach der Kriegsgefangenschaft wurde er dem Bezirksgericht Meran zugeteilt, wo er 1920 eine Richterstelle verliehen bekam und wo er bis 1925 als Richter für Straf- und Zivilsachen und als Untersuchungsrichter tätig war. Ende Juni 1925 wurde er aufgrund der italienischen „Entnationalisierungspolitik“ in Südtirol als Tribunalrichter nach Mailand versetzt, wo er als Beisitzer im Straf- und Zivilsenat und als Konkursrichter tätig war.<sup>42</sup>

1933 trat er der Faschistischen Partei Italiens (der Partito Nazionale Fascista (PNF)) bei. Für einen längeren Zeitraum geben die Akten keine Auskunft über seinen Lebenslauf. Nächster Anhaltspunkt ist seine Übernahme in den Dienst der Nationalsozialisten im Zuge der „Unterbringung volksdeutscher Richter aus Italien im Deutschen Reich“, die scheinbar reibungslos verlief: Am 14. März 1940 erkannte der Reichsminister der Justiz Dr. Alfred Eberlin in Form einer Urkunde die Fähigkeit zum Richteramt zu.

---

<sup>40</sup> ÖStA, AdR 01, BMJ, GZ 01135/48, Ktn 528.

<sup>41</sup> ÖStA, AdR 01, BMJ, GZ 270/58, Ktn. 528.

<sup>42</sup> ÖStA, AdR, BMJ, GZ 01304/49, Ktn. 425.

Am 28. Juni 1940 wurde er in den Reichsjustizdienst übernommen und dem Amtsgericht in Wien als „beauftragter Richter“ zugeteilt. Am gleichem Tag oder am 1. Juli 1940 (im Akt werden beide Möglichkeiten genannt) erfolgte die Vereidigung auf Adolf Hitler. Zuerst fungierte Eberlin am Amtsgericht als Rechtshilferichter in Zivilsachen, später als Vaterschaftsprozessrichter und als Außerstreitrichter. Am 22. Juli gleichen Jahres bat er um die „Übertragung einer Landgerichtsstelle beim Landgericht Wien“, am 20. Oktober wurde er zum Landgerichtsrat ernannt, aber rückwirkend mit 1. September 1940 in eine Planstelle eingewiesen.

Am 14. Juli 1944 wurde er zum Landgerichtsdirektor befördert. Im Zuge der Beförderung ist er auch fachlich bewertet worden, wobei ihm der Wiener Oberlandgerichtspräsident „gute Befähigung“ und „außerordentlichen Fleiß“ bescheinigte und ihn als „überdurchschnittliche richterliche Kraft“ und „ruhigen, ernsten Menschen mit guter Erscheinung und gutem Auftreten“ bezeichnete. Auch politisch verhielt sich Eberlin im Sinne der Nationalsozialisten einwandfrei.

Mitglied der NSDAP war Eberlin nicht. Seit 1. März 1941 war er bei der NSV, ab Mai 1942 auch Blockwart. Wenig ist aus seinem Privatleben bekannt. Verheiratet war er mit Olga Eberlin aus Meran, gemeinsam hatten sie drei Kinder (Gerold, Alfred, Ferdinand). Alfred besuchte eine Klasse für aus Südtirol stammende Schüler der staatlichen Oberschule in Schwaz und war im staatlichen, kostenpflichtigen Schülerheim dieser Schule untergebracht. Er konnte aufgrund seiner sprachlichen Defizite in Deutsch keine Oberschule in Wien besuchen. Dr. Eberlin ersuchte deswegen beim Oberlandgerichtspräsidenten – dieser in weiterer Folge beim Reichsminister der Justiz – um Gewährung von Schulbeihilfe um die entstandenen Kosten zu decken. Dem Ansuchen wurde stattgegeben.<sup>43</sup>

Nach dem Krieg wurde Dr. Eberlin in den Dienst der österreichischen Justiz übernommen, wobei es nach 1945 zu Komplikationen bezüglich seiner Österreichischen Staatsbürgerschaft kam. Dazu wurde seitens der Österreichischen Behörden festgestellt, dass er als Südtiroler zwar ab 1925 in Mailand tätig und wohnhaft war, dennoch in Meran „heimatberechtigt“ und ständig wohnhaft gewesen ist. Zudem sei er nicht freiwillig nach Mailand gegangen. Seine Staatszugehörigkeit wurde vorerst so behandelt, als wenn er am 13. März 1938 die österreichische

---

<sup>43</sup> ÖStA, AdR 01, BMJ, Personalakt Alfred Eberlin, E 697.

Staatsbürgerschaft besessen hätte und gemäß den Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft am 27. April 1945 erlangt hätte.<sup>44</sup>

1947 suchte er für sich und seine Familie um die österreichische Staatsbürgerschaft an, gleichzeitig setzte er Schritte, zurück nach Südtirol zu gelangen. Aus diesem Grund wurde sein Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht weiter behandelt. Eberlin suchte später erneut um die österreichische Staatsbürgerschaft an, denn um den in Italien angestrebten Posten zu erlangen, hätte er dort Dienstprüfungen ablegen müssen, die ihm aufgrund seines Alters (er war bereits über 60) möglicherweise Schwierigkeiten bereitet hätten. Zudem hätte sein minderjähriger Sohn bei einem Wechsel der Schule Probleme im schulischen Fortkommen bekommen können. Da die italienische Bürokratie langsam handelte, befürchtete er im Falle einer dortigen Ablehnung auch nicht mehr in den österreichischen Staatsdienst übernommen zu werden. Deshalb bat er, sein Einbürgerungsansuchen weiter zu behandeln.

Nach dem Krieg war er als Bezirksrichter in Wien Innere Stadt tätig, ab August 1945 am Landesgericht für Strafsachen. Da er als „eine der besten Kräfte“ der im Sprengel beschäftigten Südtiroler galt, wurde sein Verbleiben im vom Personalmangel gezeichneten österreichischen Justizwesen stark befürwortet.<sup>45</sup>

Das Dilemma der fehlenden Österreichischen Staatsbürgerschaft äußerte sich darin, nicht als Richter verwendet werden zu können, denn die selbständige Bearbeitung der Geschäfte war Richtern vorbehalten. 1950 gelangte er zurück an das Bezirksgericht Innere Stadt, um in Außerstreitsachen tätig zu sein.<sup>46</sup>

Trotz der Tatsache, Geschäfte nicht selbständig bearbeiten zu dürfen, fungierte Dr. Eberlin in der am 5. Mai 1947 begonnenen Hauptverhandlung gegen Braun und die Mitangeklagten als Richter.

---

<sup>44</sup> ÖStA, AdR, BMJ, GZ 3102/46, Ktn. 425.

<sup>45</sup> ÖStA, AdR, BMJ, GZ 01304/49, Ktn. 425.

<sup>46</sup> ÖStA, AdR, BMJ, GZ 2304/50, Ktn. 425.

Am 8. August 1950 wurde ihm schließlich die Österreichische Staatsbürgerschaft verliehen und er in den Personalstand des Oberlandesgerichtes – bei gleichzeitiger Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat – übernommen.<sup>47</sup>

Aus den Akten geht hervor, dass er 1951 als Leiter der Außerstreitabteilung am Bezirksgericht Innere Stadt tätig war<sup>48</sup> und mit dem Stichtag 31. Dezember 1951 seinen Dienst in der Österreichischen Justiz beendete.<sup>49</sup>

#### **5.4 Dr. Rudolf Zawadil (Verteidigung Braun)**

Rudolf Zawadil wurde am 7. Dezember 1900 in Perchtoldsdorf geboren und ergriff den Beruf eines Rechtsanwaltes. 1933 trat er der NSDAP bei, beendete aber nach kurzer Zeit die Beitrittszahlungen und galt nur ein halbes Jahr als Mitglied. Nachdem die NSDAP verboten worden war, verteidigte er deren Mitglieder unentgeltlich vor Gericht. 1937 trat er der Vaterländischen Front bei, ohne aber Mitgliedsbeiträge bezahlt zu haben – an anderer Stelle im Akt heißt es, er sei nur im letzten Monat „vor dem Umbruch“ bei der Vaterländischen Front gewesen. Im gleichen Jahr zog er in die Margarethenstraße 47 (4. Wiener Gemeindebezirk), um dort zu wohnen und seine Kanzlei zu betreiben.

1938 trat er dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) und 1940 der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) bei, der er monatlich eine Reichsmark spendete und eine Reichsmark zusätzlich an den Opersonntagen. Eine zeitlang war Dr. Zawadil als Rechtsberater in der Wiener Gauleitung tätig, es ist aber anhand der Akten nicht nachvollziehbar in welchem Zeitraum er diese Tätigkeit ausübte. Als Rechtsanwalt vertrat er 1938/39 „jüdische“ beziehungsweise „nicht-arische“ Auftraggeber. Beschäftigt war er dabei mit Arisierungsfällen, Reisepass-Beschaffungen und der Klärung offener juristischer Fragen von Personen, die die Ausreise beantragt haben.

Am 19. Mai 1941 rückte er als Schütze zur Wehrmacht ein. Zumindest 1942 war er verheiratet und kinderlos.

In politischer Hinsicht agierte er aus der Sicht nationalsozialistischer Behörden zufrieden stellend. Eine politische Beurteilung des Gaupersonalamtes Wien aus dem Jahr 1942 stellte ihm ein gutes Zeugnis aus: „Gegen Obengenannten ist in politischer

---

<sup>47</sup> ÖStA, AdR, BMJ, GZ 8500/50, Ktn. 425.

<sup>48</sup> ÖStA, AdR, BMJ, GZ 4181/1951, Ktn. 425.

<sup>49</sup> ÖStA, AdR, BMJ, GZ 8130/56, Ktn. 425.

Hinsicht Nachteiliges bisher nicht bekannt geworden. Es bestehen gegen ihn keine Bedenken“. Mitglied der NSDAP ist er – zumindest 1942 – nicht gewesen.

Bei einer Beurteilung seitens des NSRB 1944 wurde ihm abermals ein positives Zeugnis ausgestellt. In dem Schreiben hieß es unter anderem: „Er ist ein guter Kamerad, hat einen guten Charakter und guten Leumund.“<sup>50</sup>

Rudolf Zawadil verstarb am 11. Juni 1980.<sup>51</sup>

### **5.5 Dr. Josef Stürzenbaum (Verteidigung Weninger)**

7. November 1896 bis 15. März 1961.<sup>52</sup>

### **5.6 Dr. Felix Freund (Verteidigung Wallner)**

11. November 1903 bis 31. Jänner 1952.<sup>53</sup>

### **5.7 Dr. Reinhard Dollinger (Verteidigung Gosch)**

Reinhard Dollinger wurde am 19. September 1895 in Würmlach in Kärnten geboren. Der im Ersten Weltkrieg als Offizier tätige und dabei schwer verwundete Dollinger galt als „Schwerkriegsinvalid“, ausgezeichnet mit einer „Silbernen Tapferkeitsmedaille Erster Klasse“. Vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich war er Bezirksführer des CV (Cartellverband), Mitglied der Vaterländischen Front und Vizebürgermeister in Wolfsberg. Er galt als Gegner der Nationalsozialisten.

Seine anti-nationalsozialistische Einstellung brachte ihn nach dem Anschluss in Bedrängnis. Bis Ende 1938 war er Rechtsanwalt in Wolfsberg in Kärnten (an anderer Stelle im Akt heißt es, er führte eine Rechtsanwaltskanzlei in Fürstenfeld), im Dezember 1938 wurde er auf Betreiben des Kreisleiters von Wolfsberg aus der Liste der Rechtsanwälte gelöscht. Dollinger wurde vorgeworfen „dass er als Angehöriger des CV und prominenter Christlichsozialer das System Dollfuss – Schuschnigg stark gestützt und an einflussreicher Stelle in seiner Gemeinde sich in gehässiger Weise gegen die nationalsozialistische Bewegung und deren Anhänger betätigt habe“. Er

---

<sup>50</sup> ÖStA, AdR, Gaupersonalamt des Gauess Wien – Gauakten, 253007, Dr. Zawadil Rudolf.

<sup>51</sup> Die Sterbedaten aller sechs Anwälte sind einer schriftlich gegebenen Auskunft seitens der „Rechtsanwaltskammer Wien“ vom November 2004 entnommen. Bei den Anwälten ohne nähere Angaben sind auch die Geburtsdaten diesem Schreiben entnommen.

<sup>52</sup> vgl. Fußnote 51.

<sup>53</sup> vgl. Fußnote 51.

soll seine Stellung zur „Verfolgung, Zurücksetzung und Schädigung völkisch gesinnter Volksgenossen“ genutzt haben. Dollinger galt auch als „Begründer und Führer der Sturmcharen“ und war „mitbestimmend bei der Abgabe der Nationalsozialisten in die Konzentrationslager und war Gegner jeder Befriedung“. Daraus resultierten beim „Umbruch“ Kundgebungen gegen ihn, bei denen sein Verschwinden gefordert wurde, mehrmals wurde er in „Schutzhaft“ genommen. Da sein Gesuch zur Aufhebung der Löschung aus der Liste der Rechtsanwälte abschlägig beschienen wurde, zog er zu Beginn des Jahres 1939 nach Wien.

Um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, verdingte er sich als Gelegenheitsarbeiter und Makler in einem Immobilienbüro, aufgrund seiner Kriegsinvalidität bezog er auch eine Rente. Um beruflich wieder Anschluss erlangen zu können, versuchte er sich mit den neuen Verhältnissen zu arrangieren: Ab 1938 war er Mitglied der NSV (wo er gelegentlich Schreivarbeiten übernahm) und des Reichskolonialbundes (RKB), seine Frau trat 1939 dem Deutschen Frauenwerk bei. Dennoch hieß es 1941 in einer Beurteilung des Personalamtes der Gauleitung Wien, dass sein gegenwärtiges Verhalten „indifferent“ sei und seine Spendenbeteiligung „sehr mäßig“. Andere beobachtende Stellen aber vermeldeten, sein Verhalten soll „in politischer und charakterlicher Beziehung“ zur Zeit des Aufenthaltes in Wien einwandfrei gewesen sein. Das Ehepaar wurde als „gebefreudigt“ bezeichnet und es wurde hervorgehoben, dass der sich jetzt im Sinne der Nationalsozialisten korrekt verhaltende Dr. Dollinger in Wien aufgrund seiner politischen Vergangenheit nicht dieselben Probleme gehabt hätte wie in Wolfsberg. In Wien gab es auch keine staatspolizeilichen oder gerichtlichen Vermerke über ein mögliches „Fehlverhalten“ Dollingers.

Als er beim Reichsminister für Justiz um eine Wiedenzulassung als Anwalt in Wien ansuchte, wurde 1941/42 ein längerer Schriftverkehr in Bewegung gesetzt, in dem die betroffenen nationalsozialistischen Stellen über Dr. Dollinger „Bilanz“ zogen. Je nach ausführender Stelle fiel die Bewertung wie schon zuvor unterschiedlich aus: Der Präsident der Rechtsanwaltskammer und der Gauführer des NSRB in Wien haben dieses Gesuch trotz ihrerseits bestehender Bedenken nicht generell abgelehnt. Für die Gauleitung Kärnten kam eine Wiedereinstellung zumindest in Kärnten und der Steiermark nicht in Frage, sie befürwortete aber – bei politisch einwandfreiem Verhalten seitens Dollinger – eine Wiedenzulassung in Wien. Absolut positiv unterstützte ein gewisser Anton Tropper (Gauamtsleiter und Gauredner der NSDAP)

den Antrag Dollingers. Tropper gab an, Dollinger habe sich „gegenüber anders Gesinnten, besonders gegenüber Nationalsozialisten (...) nie aggressiv oder gehässig benommen“. Tropper gab auch an, in seiner Funktion als nationalsozialistischer Gemeindevertreter von Dollinger stets sachlich als Vertreter einer gegnerischen Partei behandelt worden zu sein. Zudem habe sich Dollinger 1934, als Tropper von christlichsozialer Seite verfolgt wurde, „offen“ für ihn eingesetzt, was beweise, „dass ihm menschliche Verhältnisse und Umstände höher standen als parteigebundene Interessen“. Im Schreiben einer Kreisleitung hingegen wurde vermerkt, dass der Kreisleiter „Dollinger in jeder Beziehung“ ablehnte und sogar dessen Ansuchen auf Kinderbeihilfe nicht unterstützte. Dieser Kreisleiter war der Meinung, „dass Dollinger einen anderen Beruf wählen soll, da er ihn absolut untragbar findet“. Welche Kreisleitung für das Dokument verantwortlich war, lässt sich im Akt nicht erkennen, vermutlich handelte es sich aber um ein Schreiben aus Wolfsberg. Wie das Verfahren ausging, konnte den Akten nicht entnommen werden.

Auf persönlicher Ebene ist bekannt, dass Dollinger verheiratet war und fünf Kinder hatte. Seine Frau (die Tochter des Bäckermeisters Georg Buchegger in Fürstenfeld) war Hausfrau.<sup>54</sup>

Am 10. Februar 1983 verstarb Reinhard Dollinger.<sup>55</sup>

### **5.8 Dr. Heinrich Gerhard (Verteidigung Nowotny)**

5. März 1899 bis 15. April 1980.<sup>56</sup>

### **5.9 Dr. Hans Gürtler (Verteidigung Steinmetz)**

Hans Gürtler wurde am 29. Juni 1895 als Sohn des Bürgermeisters von Grein in Oberösterreich geboren. Ab 1926 war Gürtler in Wien als Rechtsanwalt tätig, von 1926 bis 1929 war er Mitglied der Christlichsozialen Partei. 1933 erwarb Gürtler gemeinsam mit seiner Frau und dem Ehepaar Siller das Hotel Sacher in Wien, das sich gerade in Konkurs befand. Seine Tätigkeit als Rechtsanwalt setzte er auch im Ständestaat und in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft fort.

---

<sup>54</sup> ÖStA, AdR, Gaupersonalamt des Gaues Wien – Gauakten, 218957, Dr. Reinhard Dollinger

<sup>55</sup> vgl. Fußnote 51.

<sup>56</sup> vgl. Fußnote 51.



Allerdings musste sich Gürtler mit einigen Anfeindungen auseinandersetzen. So kritisierte der Oberlandgerichtspräsident Schober 1943 in einem Schreiben an den Reichsminister für Justiz, dass Gürtler zu jenen Rechtsanwälten gehöre, die weder im Ersten Weltkrieg noch im gerade laufenden Krieg Dienst beim Militär geleistet und somit keine persönlichen Opfer erbracht hätten. Schober stellte solche Anwälte seines Bezirkes für die Kriegsdienstleistung frei. Zudem betonte Schober, dass Gürtler sich bei seiner Tätigkeit nur von geschäftlichen Interessen leiten ließe und so ein Vermögen erwerben konnte und deshalb von der Richterschaft, der Anwaltschaft und der Gestapo als Anwalt abgelehnt würde. Schober wollte Gürtler daher die Berufsausübung verbieten und ihn für die Kriegswirtschaft freigeben. Gürtler beschwerte sich gegen diesen Vorschlag schriftlich beim Reichsverwaltungsgericht – eingerückt ist er scheinbar nicht.

1943 konnte Gürtler in einem Verfahren wegen Diebstahl von Heeresigentum, worauf laut Wehrkraftschutzverordnung die Todesstrafe stand, die Vollstreckung des Todesurteils durch Wiederaufnahmeanträge verzögern. Dadurch zog er sich den Unmut des Reichsministers der Justiz zu, der in einem Schreiben an den Oberlandgerichtspräsidenten und den Generalanwalt in Wien den „gröblichen Missbrauch des Rechtsbehelfes des Wiederaufnahmeantrages (...) der offensichtlich nur die Vollstreckungsverweigerung bezwecken soll“ kritisierte. In der daraufhin entstandenen Debatte um Gürtler verlangte der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht ein Berufsverbot-Verfahren, während der Oberlandgerichtspräsident Gustav Tamele die Situation nicht weiter bedenklich fand.

Gleichzeitig lief gegen Gürtler ein ehrengerichtliches Verfahren, weil er sich bei einem Zwangsversteigerungsverfahren „ungebührlich“ verhalten haben soll.

Konsequenzen ergaben sich aus diesen Vorfällen für Gürtler keine. Dafür begann eine weitere Kampagne gegen ihn: Der Reichsminister für Justiz warf Gürtler in einem Brief an die Reichsrechtsanwaltschaft in Wien Rauschgifthandel, Drogenmissbrauch, einen zweifelhaften Lebensstil und Kuppelei vor. Näheres ist dazu nicht bekannt. Er konnte jedenfalls bis zum Ende der nationalsozialistischen Ära seinem Beruf nachgehen.

Während seiner Tätigkeit zur Zeit der Zweiten Republik stand er aufgrund kleiner Konflikte mit diversen Zeitungen, vielmehr aber wegen beachtlicher Ergebnisse und

spektakulärer Einlagen vor Gericht mehrmals im öffentlichen Interesse. So versuchte er zum Beispiel im Hochverratsprozess gegen den Bankier und Industriellen Phillip Schoeller, der Ende Februar 1938 über 20000 Schilling zum Aufbau des „Volkspolitischen Referates“ (einer nationalsozialistischen Tarnorganisation) gespendet hatte, durch ein mehrere Tage dauerndes Plädoyer dem Gericht zu beweisen, dass es sich dabei bloß um eine karitative Spende handelte. Schoeller wurde bloß zu zwei Jahren Haft verurteilt, die beim Urteilsspruch aber durch die lange Dauer der Untersuchungshaft bereits abgesessen waren. Die Anklageschrift, das Hauptverhandlungsprotokoll und das Urteil dieses Prozesses veröffentlichte Gürtler im Eigenverlag.

Aufgrund seiner langen (bis zu drei Tage dauernden) Plädoyers, wortgewandter Reden, seines teilweise hitzigen Gemüts und vermutlich auch wegen einer gewissen Gewitztheit fand sich auch bei kleinen Fällen immer eine Reihe von Reportern ein.

1962 erwarb er die Anteile der Familie Siller am Hotel Sacher und führte es alleine weiter. Bekannt war er zusätzlich als Sammler von alten Ölbildern, wertvollen Stichen und seltenen Möbeln der Renaissance-, Barock- und Biedermeierzeit.<sup>57</sup>

Am 4. Mai 1970 verstarb Gürtler.<sup>58</sup>

---

<sup>57</sup> vgl. Kuretsidis-Haider, Verbrechen, Diss., Wien, 2003, S. 389-393.

<sup>58</sup> vgl. Fußnote 51.

## **6. Die Vorgänge in Schwarzau im Gebirge und Umgebung im Lichte des Volksgerichtsverfahrens**

### **6.1 Die Absetzbewegung der nationalsozialistischen Funktionäre von Neunkirchen nach Schwarzau im Gebirge. Einführung in die Situation in Schwarzau**

Der Bezirk Neunkirchen mit seiner gleichnamigen Bezirkshauptstadt liegt am südwestlichen Rand des Steinfeldes circa 65 Kilometer südlich von Wien in direkter Blickweite zu den Ausläufern der Buckligen Welt, des Semmeringgebietes, der Rax und des Schneeberges.

Anfang April 1945 wurden aufgrund der schnell vorrückenden „Roten Armee“ auf dem Semmering zahlreiche Verbände der Wehrmacht zusammengezogen und eine neue Verteidigungslinie errichtet, die ohne größere räumliche Veränderung bis zur Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 bestand.<sup>59</sup>

Geschützt durch diese Front konnten die in die Berge geflohenen lokalen nationalsozialistischen Machthaber in den letzten Wochen des Dritten Reiches ungestört ihren Tätigkeiten nachgehen.

Johann Braun war Kreisleiter im Kreis Neunkirchen. Aufgrund der sich für das Deutsche Reich zunehmend verschlechternden militärischen Lage ordnete Hitler am 25. September 1944 per Erlass die Aufstellung des Volkssturmes<sup>60</sup> an. In seinem Kreis fungierte Braun somit auch als Oberster Volksturmführer, SA-Standartenführer Josef Weninger wurde zum Kreisstabsführer des Volkssturmes bestellt, Johann Wallner als so genannter „la“ Weninger zur Seite gestellt. Roman Gosch war Kreisorganisationleiter der NSDAP-Kreisleitung, Georg Nowotny Volksturm-Bataillonführer. Anton Steinmetz fungierte als Kommandoführer.

Als die Lage in Neunkirchen aufgrund des Vormarsches der russischen Truppen für die nationalsozialistischen Funktionäre unsicher wurde, begann die Absetzbewegung der Angeklagten aus Neunkirchen. Theoretisch hätte Neunkirchen laut Befehl unter allen Umständen verteidigt werden sollen, die lokalen Machthaber und Volksturm-

---

<sup>59</sup> Für eine genaue Schilderung der Kämpfe auf dem Semmering vgl. Brettner Friedrich, Die letzten Kämpfe um das Semmering-Gebiet. „Die 9. Gebirgs-Division“, Payerbach, 1985.

<sup>60</sup> vgl. Seidler Franz W., „Deutscher Volkssturm“. Das letzte Aufgebot 1944/45, München (u.a.), 1989, S. 48f. Hier findet sich die gesamte Wiedergabe des Erlasses.

führer bevorzugten dennoch den einfacheren und sichereren Weg der Flucht. Am 1. April 1945 verließen der Volkssturm, die Insassen des HJ-Ertüchtigungslagers Neunkirchen, die Gendarmerie und alle staatlichen Dienst- und Parteidienststellen Neunkirchen.<sup>61</sup>

Alois Kermer berichtet in seinem Manuskript „Erinnerungen an Reichenau a. d. Rax in schwerster Zeit“, dass am Nachmittag desselben Tages das Gebäude Triesterstraße 54, in dem Landrat und Kreisleitung in Neunkirchen untergebracht waren, unmittelbar nach der Flucht der Dienststellen in Flammen aufging und vollständig ausbrannte. Der Verdacht, dass Kreisleiter Braun den Befehl zum Anzünden des Gebäudes gab beziehungsweise zumindest davon wusste, konnte nie ausgeräumt werden – eindeutige Belege für sein Mitwirken gibt es allerdings keine.<sup>62</sup>

Am 4. oder 5. April erreichten die Flüchtenden über Puchberg und Gutenstein Schwarzau im Gebirge. Die Dienststelle des Landrates und der Kreisbauernführer zogen im Gemeindeamt ein, wo auch Braun seine Dienststelle einrichtete, die vom Kreisorganisationsleiter Gosch geführt wurde. Volkssturm, Hitlerjugend und Gendarmerie bezogen im ehemaligen RAD-Lager<sup>63</sup> Quartier. Auch die Kreisstabsführung des Volkssturmes mit Weninger und Wallner bezog ihre Dienststelle im RAD-Lager. Das Lager sollte als Auffanglager, in dem Versprengte und sich am Rückzug befindende Truppen der Wehrmacht zu neuen Einheiten zusammengefasst werden sollten, verwendet werden. Nowotny wurde Kommandant des Lagers.

Zum Volkssturm gehörte auch eine „Sondereinheit“, die aus 15- bis 17jährigen Jugendlichen aus den Reihen der Hitlerjugend bestand. Das von Wallner zuvor befehligte Wehrtüchtigungslager Neunkirchen mit seinen rund 120 Insassen wurde

---

<sup>61</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>62</sup> vgl. Kermer Alois, Erinnerungen an Reichenau a. d. Rax in schwerster Zeit, o.O., o.J., S. 13.

<sup>63</sup> Per Gesetz wurden seit 1935 alle Jugendlichen (aus organisatorischen Gründen vorerst nur Jungen, später auch Mädchen) ab 18 Jahren zu einem sechs Monate dauernden Arbeitseinsatz, genannt Reichsarbeitsdienst (RAD), verpflichtet. Männer arbeiteten vorwiegend im Straßenbau oder erledigten Forstarbeiten, Frauen waren hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt. Ziele des Dienstes waren neben der Arbeitsleistung als solches die Vermittlung praktischer Kenntnisse, die Erziehung der Jugendlichen im Sinne der Nationalsozialisten und die vormilitärische Ausbildung der Männer. Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde ein großer Teil der männlichen Dienstleistenden nach dem RAD zur Wehrmacht eingezogen, ab 1941 wurden Frauen nach dem RAD zum Kriegshilfsdienst verpflichtet. vgl. Kammer Hilde, Bartsch Elisabet, Lexikon Nationalsozialismus. Begriffe, Organisationen und Institutionen, Reinbek, 1999, S.193f.  
Das Lager des Reichsarbeitsdienstes in Schwarzau im Gebirge wurde Anfang 1940 auf der so genannten Hofwiese erbaut. Es bot Platz für insgesamt 220 Mann. Am 3. April 1945 verließ die Besatzung das Lager und zog westwärts. vgl. Brettner Friedrich, Schicksale mahnen 1938-1955, Payerbach (?), 1989, S. 234-237.

in Hohenberg aufgelöst. Ein Teil der Jugendlichen wurde der Wehrmacht übergeben, rund 25 Freiwillige wurden ins RAD-Lager überstellt und zu einer Einheit mit dem Titel „Volkssturm-Sonderkommando der Kreisleitung Neunkirchen“ zusammengefasst, die Wallner direkt unterstellt war. Die Mitglieder dieser „Sondereinheit“ galten zum Teil als fanatische Nazis. Ein Großteil der Jugendlichen war äußerst brutal, ihre Gespräche drehten sich vorwiegend um „Töten, Erschießen und Umlegen“. Wallners Stellvertreter als Führer dieses Sonderkommandos war der HJ-Gefolgschaftsführer Josef Kaiser. Das Sonderkommando teilte sich in drei Gruppen, die von Franz Hofer, Rudolf Schwarzer und Josef Rohringer geführt wurden. Die Gruppe Hofer – sie umfasste die älteren und die „politisch zuverlässigen“ HJ-Angehörigen – galt als die fanatischste, sie war in zahlreiche der hier beschriebenen Ereignisse verstrickt. Als Ausbilder der Jugendlichen fungierten Wehrmachtsunteroffizier Langegger und Willibald Diabel, eventuell auch Anton Steinmetz. Dieses Sonderkommando wurde teils zum Postenstehen, teils zum Streifendienst eingeteilt. Gemeinsam mit den circa 35 im RAD-Lager untergebrachten Gendarmeriebeamten, die unter dem Kommando des Abteilungsführers Gendarmerieoberleutnant Rudolf Pausperl standen, wurden gemischte Streifen aufgestellt, die im Auftrag von Braun alle Männer aufgriffen, festnahmen und ins Lager nach Schwarzau brachten, die sich ohne Ausweis von ihrer Wehrmachts- oder Volkssturmeinheit entfernt hatten.

Die Bedeutung des „Sonderkommandos“ lässt sich auch an dessen Bewaffnung herauslesen. Die im Lager untergebrachten Gendarmen hatten ihre normale Bewaffnung, das Volkssturm B-Bataillon unter dem Kommando von Nowotny besaß fast keine Waffen, es waren nicht einmal genug Gewehre vorhanden, um die Posten ausreichend zu bestücken. Das HJ-Sonderkommando hingegen war vollständig und schwer bewaffnet.<sup>64</sup>

Zusätzlich befand sich im RAD-Lager vorübergehend ein Sonderkommando in Zivil, das aus rund einem Dutzend Personen bestand und nach dem Vornamen seines Anführers den Tarnnamen „Toni“ trug. Dieses Kommando hatte die Aufgabe, in bereits von der „Roten Armee“ eingenommenen Gebieten „Aktionen“ durchzuführen. Die Gruppe hatte einen großen Vorrat an Sprengladungen bei sich und agierte ohne Absprache mit den lokalen Machthabern. Der Zeuge Spielbichler erfuhr vom

---

<sup>64</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Gendarmeriebeamten Huska, dass ein ziviles Kommando in Gloggnitz bekannte Sozialisten wie Dr. Renner, Höllerbauer oder Mayerhofer ermorden hätte sollen. Es konnte im Zuge der Verhandlungen vor dem Volksgericht aber nicht geklärt werden, ob es sich hierbei um das Kommando „Toni“ handelte – sowie überhaupt wenig über dieses Vorhaben bekannt ist.<sup>65</sup>

## 6.2 Die Festnahme von „unzuverlässigen“ Personen

Nach seiner Ankunft in Schwarzau im Gebirge ließ Braun zuerst die Umgebung von allen aus Sicht der Nationalsozialisten „unzuverlässigen“ Personen „säubern“. Laut Braun forderte der Kampfkommandant des Gebietes, ein gewisser Oberstleutnant Swoboda<sup>66</sup>, die Entfernung politisch unzuverlässiger Personen, da diese eine Gefahr für die kämpfende Truppe darstellten. Braun war gleicher Meinung und ließ deshalb zahlreiche Festnahmen durchführen. Der als fanatisch geltende Nationalsozialist Paul Klamer, der Ortsgruppenleiter von Reichenau und Kreisamtsleiter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt<sup>67</sup> war, erstellte eine Liste verdächtiger Personen. Diese „Erste Verhaftungswelle“ startete am 5. April<sup>68</sup>. An den Festnahmen, die in Gruppen von zwei bis drei Mann durchgeführt wurden, waren mehrere Organisationen beteiligt: die Gendarmerie unter dem Kommando des Gendarmerieoberleutnants Pauspertl, die Gruppe Hofer des HJ-Sonderkommandos des Volkssturmes unter dem Befehls Wallners und Mitglieder der SS. Auf dieser Liste befanden sich der laut Klamer einer sozialistischen Geheimorganisation angehörende Johann Reifböck, der als Antifaschist geltende Wenzel Hofmann,

---

<sup>65</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45. Im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes gab man mir zur Klärung des Sachverhalts den Tipp mich an Prof. Karl Flanner, den Gründer des Industrieviertelmuseums Wiener Neustadt, zu wenden. Ein Telefongespräch vom 24. April 2007 brachte allerdings keine Lösung: Prof. Flanner, der durch meine Vorsprache erstmalig von diesem Plan hörte, glaubt, dass dieser ein Gerücht ist. Bei einem Besuch im Renner-Museum erhielt ich den Rat mich diesbezüglich an den Kustos Friedrich Brettner zu wenden, der mir im April 2007 per E-Mail mitgeteilt hat, „gerade an der Aufklärung der Geschichte über Renner“ zu arbeiten, die Gerüchte aber für „Wichtigmacherei“ einer einzelnen Person hält. Im Oktober 2007 kam Brettner nach Gesprächen mit Zeitzeugen (den noch lebenden Mitgliedern der HJ) zu dem Schluss, dass es keinen konkreten Plan zur Ermordung Renners gab.

<sup>66</sup> Oberstleutnant Swoboda war der Kommandant des Gebirgsjägerregiments 154. vgl. Brettner Friedrich, Geflüchtet, Vertrieben, Besetzt, Gloggnitz, o.J., S. 47.

<sup>67</sup> Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) war eine 1933 gegründete Organisation der NSDAP mit dem Ziel der „Wohlfahrtspflege“. Organisiert war die NSV gleich der NSDAP auf verschiedenen Ebenen, von der Reichsverwaltung über die Kreisverwaltung bis hinunter in die Blöcke. Zu den Tätigkeitsfeldern der NSV gehörten unter anderem die Gesundheitsfürsorge („Tuberkulosehilfswerk“, „Schulzahnpflege“, „Heilversickungen“, etc.), die Einrichtung und Betreuung von Kindertagesstätten oder die Beratung und Unterstützung werdender Eltern. vgl. Kammer, Bartsch, Lexikon, Reinbek, 1999, S. 173-175.

<sup>68</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 240.

dessen Lebensgefährtin Elisabeth Waissnix, die den Nürnberger Rassegesetzen zufolge als „Halbjüdin“ galt, deren ebenfalls als „Halbjüdin“ geltende Schwester Olga Waissnix (Sie war bereits am 18. Juli 1941 wegen Vergehens gegen die Gesetze zum „Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ zu sechs Wochen Haft und Ersatz der Verfahrenskosten verurteilt worden. Grund für die Verurteilung war ein beschlagnahmter Brief an ihren Verlobten, in dem sie schilderte, dass sie die französischen Kriegsgefangenen am Thalhof mit Zigaretten und gutem Essen versorgte und mit ihnen französisch sprach. Am 5. August 1941 wurde sie ein weiteres Mal wegen diesem Delikt zu drei Monaten Haft verurteilt.<sup>69</sup>), der Sohn des früheren Bürgermeisters von Reichenau, der Schriftsteller Hans Wallner, dem laut Braun vorgeworfen wurde, „dass er nie etwas arbeite, gut lebe und herumflaniere“, die angeblich wegen Wehrkraftzersetzung vorbestrafte Marie Landskorn, die als Antifaschistin geltende Karoline Swoboda und eine 70jährige Frau Dworak. Außerdem sollen noch rund 25 in der Gegend beschäftigte Ausländer festgenommen worden sein.

Auf Schloss Wartholz in Reichenau wurden die Gruppen eingeteilt und losgeschickt, dort wurden die festgenommenen Personen auch gesammelt, mit Ausnahme der Ausländer am gleichen Tag nach Schwarzaubach gebracht und am nächsten Tag von Braun verhört. Freigelassen wurden Frau Dworak und ein zuvor nicht genannter Herr Auer, die anderen überstellte die Kreisleitung am 7. April<sup>70</sup> nach St. Pölten zur Gestapo. Vermutlich am 14. April wurden die Gefangenen aufgrund der militärischen Lage in St. Pölten entlassen und sie kehrten in ihre Heimat zurück.<sup>71</sup>

### **6.3 Die Ermordung von Wenzel Hofmann**

Wallner trug als Mittäter Schuld an der Ermordung des Wenzel Hofmann am 5. April 1945 in der Nähe der Lokalbahnhaltestelle Haaberg<sup>72</sup>. Zwar stritt er die Teilnahme an dessen Erschießung während des Prozesses stets ab, anhand mehrerer Zeugenaussagen aber rekonstruierte das Gericht die Tat und gelangte schließlich zu der Überzeugung, dass Wallner sehr wohl an diesem Mord beteiligt war. Wallner behauptete vor Gericht, bei der Einteilung der festzunehmenden Personen das Ehepaar Reifböck, Olga Waissnix und das Paar Wenzel Hofmann und Elisabeth

---

<sup>69</sup> vgl. Akt „3321 / Waissnix / VII/1 – Opferfürsorge / 1966“ der Opferfürsorge Niederösterreich. Zitiert nach dem Akt DÖW 21010/8.

<sup>70</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 242.

<sup>71</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>72</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 241.

Waissnix per Liste zugeteilt bekommen zu haben. Der bei der Einteilung ebenfalls anwesende Gendarmerieoberleutnant Pauspertl behauptete aber, dass Wallner von vornherein darauf bestanden haben soll, Hofmann festzunehmen, da er mit diesem „noch etwas abzurechnen“ hätte. Laut Pauspertl soll Wallner ihm später auch erzählt haben, dass er Hofmann am Wasserwehr mit einer Pistole erschoss.

Walter Loibl, der ehemalige HJ-Standortführer von Payerbach und Reichenau, der in den Augen Wallners als „tadelloser junger Kerl“ galt und dem er vollkommen vertraute, sagte als Zeuge aus, dass ihm Wallner auf seine Frage nach dem Verbleib Hofmanns persönlich und dabei lachend erzählt habe, dass er diesen erschossen habe. Loibl gab noch ein weiteres Indiz für eine mögliche Beteiligung Wallners an: Einige Tage später wurde der pensionierte Oberlandesgerichtsrat Dr. Josef Thaller aus Reichenau festgenommen. Loibl nahm daran teil und bekam von Klamer eine Botschaft für Wallner mit: „Es mache nichts, wenn bei der Verhaftung des Dr. Thaller etwas passiere. Er brauche ihn nicht nach St. Pölten schicken, sondern er könne ihn in Schwarzau still erledigen.“ Auch wenn das kein direkter Beweis für eine Beteiligung Wallners ist, ermöglicht diese Aussage doch einen Einblick in die Mentalität der Protagonisten. Wallner bestritt im Prozess, je eines dieser Gespräche geführt beziehungsweise diese Botschaft erhalten zu haben.

Durch die Aussagen der Zeugen Friedrich Harmtod Senior und Friedrich Harmtod Junior verdichtete sich die Beweislage gegen Wallner jedoch weiter. Kurz vor der Erschießung Hofmanns sahen die beiden Männer Wallner und einen SS-Mann (einen an den Festnahmen beteiligten Angehörigen der SS namens „Winnetou“) mit Wenzel Hofmann. Sie wurden von Wallner gefragt, wohin der am Tatort gelegene Kanal fließe und dann fortgeschickt. Zwei bis drei Minuten später hörten Vater und Sohn zwei Schüsse. Auffällig war hierbei, dass die beiden überprüft wurden und keine Ausweise bei sich hatten. Da beide volkssturmpflichtig waren, hätte Wallner auf die fehlenden Ausweise reagieren müssen – stattdessen schickte er sie weg. Friedrich Harmtod Senior war später auch bei der Bergung der Leiche dabei und hat gesehen, dass Wenzel mit einem Genickschuss ermordet worden ist.

Die Zeugin Katharina Weinzettel beobachtete den Mord sogar, sie sah auch, wie die Leiche in den Kanal geworfen wurde. Zwar sagte sie aus, zwei Mitglieder der SS hätten Hofmann abgeführt und erschossen, doch verwechselte sie offensichtlich



Wallner mit einem SS-Mann, was im Verfahren öfter vorkam und auch der Gendarmerie passierte.

Das Gericht kam aufgrund der Zeugenaussagen zu der Überzeugung, dass der SS-Mann „Winnetou“ den tödlichen Genickschuss abgab, während Wallner aufpasste, dass sich keine potentiellen Zeugen nähern, dann warfen sie die Leiche in den Kanal.<sup>73</sup>

## **6.4 Die Standgerichtsfälle**

### **6.4.1 Die Organisation des Standgerichtes im Deutschen Reich**

Unter den Anzeichen des totalen Zusammenbruchs ersannen die Nationalsozialistischen Machthaber Anfang 1945 ein weiteres Instrument des Terrors, um die „Kampfkraft“ ihrer Truppen aufrecht zu erhalten: Am 15. Februar wurde vom Reichsminister der Justiz die „Verordnung über die Errichtung von Standgerichten“ herausgegeben.

In den durch das Vorrücken der Alliierten betroffenen Gauen wurden die Gauleiter ermächtigt, Standgerichte einzurichten und als Gerichtsherren die Rechtsprechung dieser zu überwachen. Erwartet wurde von den Gauleitern, dass sie „mit der erforderlichen Härte (...) rücksichtslos jede Auflösungserscheinung, Feigheit und Defaitismus mit den Todesurteilen der Standgerichte niederhalten“. „Wer nicht für sein Volk zu kämpfen bereit ist, sondern ihm in ernstester Stunde in den Rücken fällt, ist nicht wert, weiter zu leben und muss dem Henker verfallen (...) Wer versucht, sich seinen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu entziehen, insbesondere, wer dies aus Feigheit oder Eigennutz tut, muss sofort mit der notwendigen Härte zur Rechenschaft gezogen werden, damit nicht aus dem Versagen eines einzelnen dem Reich Schaden erwächst.“

Diese Standgerichte waren nach einer bestimmten Vorgabe zu errichten: Als Vorsitzender musste ein Strafrichter fungieren, als Beisitzer waren ein politischer Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP und ein Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei vorgesehen. Ein Staatsanwalt hatte als Anklagevertreter zu fungieren. Die Mitglieder wurden vom Reichsverteidigungskommissar ernannt.

Zuständig waren die Standgerichte laut Verordnung für alle Straftaten, „durch die die deutsche Kampfkraft oder Kampfentschlossenheit gefährdet wird“, bei den

---

<sup>73</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Standgerichtsverfahren sollten die Vorschriften der Reichsstrafprozessordnung „sinngemäß“ Anwendung finden.

Vorgesehen waren drei Arten von Urteil: Todesstrafe, Freispruch oder Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Urteile mussten vom Reichsverteidigungskommissar bestätigt werden, der auch Ort, Zeit und Art der Vollstreckung festzulegen hatte. War dieser gerade nicht erreichbar, aber eine sofortige Vollstreckung „unumgänglich“, hatte der Anklagevertreter diese Befugnisse auszuführen.<sup>74</sup>

Der Erlass trat mit seiner Verkündung im Rundfunk in Kraft und wurde auch im am 20. Februar 1945 ausgegebenen Stück Nr. 6 des Reichsgesetzblattes, Teil I, ordnungsgemäß kundgemacht.<sup>75</sup>

#### **6.4.2 Das Standgericht im Reichsgau Niederdonau. Die Übertragung der Befugnisse des Reichsverteidigungskommissars Jury an die NSDAP-Kreisleiter zur Bildung eines Standgerichtes**

Aufgrund dieser Verordnung wurde vom Gauleiter von Niederdonau, Hugo Jury, im Reichsgau Niederdonau das Standrecht verkündet und die Errichtung eines Standgerichtes verfügt. In dieser Verfügung wurden die teilnehmenden Personen bestimmt und Wien als Sitz des Standgerichtes festgelegt.<sup>76</sup> Diese Verordnung war auch den Angeklagten Braun, Weninger, Wallner und Gosch bekannt.<sup>77</sup>

Im Zuge der Bearbeitung des Themas tauchte die Frage auf, wie das von Gauleiter Jury in Niederdonau gebildete Standgericht vom Volksgericht bewertet wurde und ob es überhaupt ein – im Sinne des Erlasses vom 15. Februar 1945 – rechtmäßiges Standgericht in Niederdonau gab. Im Verfahren Vg 8 Vr 398/51 gegen Dr. Viktor Reindl (Vorsitzender des Standgerichtes Niederdonau) und Dr. Johann Karl Stich (Ankläger des Standgerichtes Niederdonau) wurden zwar beide für ihre Handlungen wider die „Gesetze der Menschlichkeit“ bei einem bestimmten Standgerichtsfall in St.

---

<sup>74</sup> vgl. Cartarius Ulrich, Opposition gegen Hitler. Bilder, Texte, Dokumente, (aktualisierte Neuauflage), Berlin, 1994, S. 286.

<sup>75</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>76</sup> vgl. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. Band 2, Wien, 1987, S. 515. Dort finden sich auch die Namen der für das Standgericht in Niederdonau vorgesehenen Protagonisten. Bezüglich der Errichtung der Standgerichte in der Ostmark vgl. auch: Stadler, Juristisch, Dipl.-Arb., Wien, 2004, S. 60-62. Hier werden Zustandekommen und Wirken der Standgerichte ausführlich erläutert.

<sup>77</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Pölsen verurteilt, gleichzeitig aber anerkannt, dass das von ihnen besetzte Standgericht den damals geltenden Gesetzen entsprach und die „Verordnung über die Errichtung von Standgerichten“ im Reichsgau Niederdonau ordnungsgemäß umgesetzt wurde.<sup>78</sup>

Dieses Standgericht übersiedelte aufgrund der näher rückenden Alliierten vom Justizpalast in Wien unter anderem nach St. Pölsen und Krems. Am 7. April übertrug Jury Zeugenaussagen zufolge – ohne sich bei den Juristen seines Mitarbeiterstabes oder den Funktionären des von ihm aufgestellten Standgerichtes Rat zu holen – seine Befugnisse als Reichsverteidigungskommissar, also als Gerichtsherr, eigenmächtig jenen Kreisleitern, deren Kreise durch die Kriegsentwicklung von der Gauleitung abgeschnitten werden könnten. Sein Stab äußerte diesbezüglich Bedenken: So war nicht klar, ob Gauleiter Jury seine Befugnisse so einfach an die Kreisleiter übertragen durfte und ob diese das Gericht auch ordnungsgemäß besetzen konnten. Jury tat die Einwände mit der Bemerkung „dass sich über die ordnungsgemäße Besetzung der Standgerichte die Kreisleiter selber den Kopf zerbrechen müssten“ ab. Ein Zeuge gab an, Jury habe bezüglich der vorgebrachten Bedenken und der praktischen Folgen seines Beschlusses überhaupt keine konkreten Vorstellungen gehabt. Am 5. oder 6. Mai erklärte Jury, die Verfügung rückgängig machen zu wollen.<sup>79</sup>

#### **6.4.3 Das Standgericht des Neunkirchener Kreisleiters Braun**

Der Angeklagte Braun erhielt um den 10. April ein Schreiben des Gauleiters, in dem ihm die Befugnisse eines Reichsverteidigungskommissars für den Kreis Neunkirchen übertragen wurden. Laut Braun war in diesem Schreiben die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Standgerichtes genau angegeben. Braun behauptete aber weiters, dass dieses Schreiben auch die Anordnung enthielt, das Standgericht unter allen Umständen zu bilden, auch wenn keine Verbindung zu ordentlichen Richtern mehr bestehen sollte. Diese Aussage schien dem Volksgericht aber nicht glaubhaft, da Gauleiter Jury laut Zeugen gesagt haben soll, die Kreisleiter müssten sich über die ordentliche Besetzung des Standgerichtes selbst den Kopf zerbrechen.

Für Braun hätten sich resultierend aus dieser Verfügung drei Möglichkeiten ergeben:

---

<sup>78</sup> Urteil (18. Juni 1948); LG Wien Vg 8 Vr 398/51.

<sup>79</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Er hätte versuchen können ein gesetzeskonformes Standgericht mit den in der Verordnung vorgesehenen Personen zu errichten und ein Misslingen dem Gauleiter melden können. Die Verbindung zum Sitz der Gauleitung nach Krems war mittels Kurierdienst bis in die ersten Maitage möglich.

Bei Misslingen der Errichtung eines ordentlichen Standgerichtes hätte Braun die Standgerichtsfälle an das ordentliche Standgericht der Gauleitung in Krems überstellen lassen können. Andere Kreisleiter machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Im Fall einer bereits unsicheren Verbindung Richtung Krems hätte Braun die Standgerichtsfälle auch an das zwischen Amstetten und St. Pölten agierende Feldgericht des dort operierenden Panzerkorps überstellen können.<sup>80</sup>

Braun versuchte auch tatsächlich, Juristen zu seinem Standgericht heranzuziehen. Zum einen behauptete er, Dr. Alfred Müller, einen dem Landratsamt in Neunkirchen zugeteilten Juristen zur Teilnahme angefragt zu haben. Dieser habe auch zugesagt, sei aber nicht erschienen, weil er sich Richtung Westen absetzte. Alois Kermer, der dem Landratsamt Neunkirchen zu dieser Zeit als Jurist zugeteilt war, erinnert sich, dass Braun ihn ebenfalls nach Schwarzaun zitieren wollte, er sich zu dieser Zeit aber im Krankenstand befand.<sup>81</sup>

Braun nahm weder die oben genannten Möglichkeiten wahr, noch betrachtete er die fehlenden Juristen als Hindernis. In seinen Vernehmungen behauptete er zuerst, er sei unter Zugzwang gestanden und von der Gestapo überwacht worden und habe das Standgericht unter Missachtung der geltenden Vorschriften errichtet, weil er sonst persönlichen Schaden zu befürchten gehabt hätte. Diese Version schien dem Volksgericht allerdings unglaubwürdig, denn Braun wurde entgegen seinen Behauptungen nicht von der Gestapo überwacht, im Gegenteil: Er erfreute sich bis zum Schluss des Vertrauens des Gauleiter Jury. Auch die Zeugen Dr. Stich und Dr. Gruber bekundeten, dass Braun selbst bei Weigerung ein Standgericht zu bilden von Jury sicher nicht „an die Wand gestellt“ worden wäre.

Später gab Braun zu, gar kein Interesse gehabt zu haben oben genannte Möglichkeiten wahrzunehmen. Als überzeugter Nationalsozialist nahm er in Kauf, das

---

<sup>80</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>81</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 32.

Standgericht ohne Erfüllung der vorgegebenen Rahmenbedingungen zu errichten und Todesurteile zur Abschreckung zu fällen. Weninger und Wallner behaupteten, sich gegen ihre Bestellung als Beisitzende gewehrt zu haben. Braun, der im Laufe der Verhandlungen immer mehr der ihm zur Last gelegten Taten eingestand und deshalb vom Gericht als relativ glaubwürdig betrachtet wurde, gab aber an, dass sich beide ohne weiteres der Berufung fügten, Weninger das Amt sogar „nicht ungerne“ annahm.<sup>82</sup>

#### **6.4.3.1 Der Fall Heinrich Spielbichler**

Am Samstag den 14. April 1945 trat das Standgericht zum ersten Mal zusammen. Der Angeklagte Heinrich Spielbichler war Polizeibeamter in Gloggnitz und gehörte seit 1941 den illegalen „Revolutionären Sozialisten“ in Gloggnitz an. Spielbichler war NSDAP-Mitglied, weil ihm ohne Mitgliedschaft der Ausschluss aus der Polizei gedroht hätte. Zudem hatte die illegale Bewegung Interesse daran, einen Mann als Parteimitglied bei der Polizei zu haben.

Am 29. März 1945 brachte Spielbichler seine Familie aus Gloggnitz vor der näher rückenden Front in Sicherheit nach Schwarzau im Gebirge. Als er nach Gloggnitz zurückkehren wollte, befanden sich dort bereits die Russen. Er vernichtete seine Uniform und machte sich auf den Weg zurück nach Schwarzau zu seiner Familie. Unterwegs traf er zwei Soldaten, die er aufforderte, den sinnlosen Widerstand aufzugeben, da doch ohnehin schon alles verloren sei. In Schwarzau meldete er sich am Gendarmerieposten, dort erhielt er nach einigen Tagen eine neue Uniform und versah Dienst bei diesem Posten. Ihm gegenüber herrschte Misstrauen, weil er in Zivil erschien. Er rechtfertigte sich damit, von russischen Truppen eingeschlossen worden zu sein und deshalb die Uniform abgelegt zu haben. Am 11. April wurde er festgenommen, am 14. dem Standgericht vorgeführt. Die Anklage lautete Fahnenflucht, zudem lag eine Anzeige des Ortsgruppenleiters von Gloggnitz – eines gewissen Gansers – vor, dass Spielbichler zwei Soldaten zum Niederlegen der Waffen aufgefordert hatte. Braun hielt ihm die Anzeige vor, Wallner und Weninger griffen aggressiv in das Verhör ein. Weninger warf Spielbichler vor „mit den roten Gaunern in Gloggnitz in Verbindung“ zu stehen und Wallner drohte „Sie gehören umgelegt und die anderen draußen bekommen wir auch noch“. Spielbichler aber behauptete den Soldaten gesagt zu haben, „Ihr werdet doch nicht die Waffen

---

<sup>82</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

wegwerfen!“ und führte als Beweis für seine Unschuld seine und die Anwesenheit seiner Familie in Schwarzau an. Zudem erwähnte er, NSDAP-Mitglied zu sein und nach Schwarzau gekommen zu sein, um sich zum Fronteinsatz zu melden. Braun war sich daraufhin bezüglich seiner Schuld nicht sicher und trat bei der anschließenden Beratung für einen Freispruch, Weninger und Wallner für eine Verurteilung ein.

Weninger und Wallner bestritten vor Gericht, für eine Verurteilung eingetreten zu sein, aber das Volksgericht hielt die Aussagen von Braun und Spielbichler für glaubwürdig. Braun konnte die beiden umstimmen und sie einigten sich darauf, Spielbichler zum Fronteinsatz zu schicken.<sup>83</sup>

#### **6.4.3.2 Der Fall Oskar Wammerl**

An diesem Tag stand gleich anschließend Oskar Wammerl, ein Gendarm des Postens Prein an der Rax, vor dem Standgericht. Wammerl wurde 1944 zur Wehrmacht eingezogen und befand sich aufgrund einer schweren Verwundung seit Februar 1945 zuhause in Prein an der Rax auf Genesungsurlaub. Als Angehöriger der Wehrmacht hatte er nicht die Verpflichtung, sich aufgrund seines Genesungsurlaubes bei seinem Gendarmerieposten zu melden. Wammerl sprach aber öfters mit Thomas Irschik, dem Postenkommandanten von Prein. Er erzählte dem Kommandanten auch von seinem Genesungsurlaub und Irschik konnte bezeugen, dass Wammerl Schmerzen hatte. Am 1. April 1945 wurde der Gendarmerieposten Prein an der Rax wegen der näher rückenden Front aufgelassen, die Beamten zogen sich unter Führung des Postenkommandanten Irschik ins „Auffanglager“ nach Schwarzau im Gebirge zurück. Wammerl kam nicht mit, Irschik forderte ihn auch nicht auf mitzukommen. Auf keinen Fall galt Wammerl als Deserteur, da er sich auf Genesungsurlaub befand und für ihn keine Meldepflicht gegenüber seiner zivilberuflichen Dienststelle bestand. Irschik informierte allerdings seinen Vorgesetzten Pausperl nicht über Wammerls Genesungsurlaub. Am 12. April wurde Wammerl von einer gemischten Streife unter Führung des Wehrmachtsunteroffiziers Langegger als Fahnenflüchtiger festgenommen und in das RAD-Lager eingeliefert.

---

<sup>83</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Oskar Wammerl war kein NSDAP-Mitglied und machte aus seiner antinationalsozialistischen Einstellung keinen Hehl. Seine Frau war Eigentümerin des Hotels „Kaiserhof“ in Prein an der Rax, das an Franz Plechard verpachtet war. Plechard war Propagandaleiter der NSDAP-Gruppe Reichenau und zugleich Zellenleiter von Prein an der Rax und fanatischer Nazi. Er wollte den Kaiserhof übernehmen. Im Jänner 1945 hatte Plechard Frau Wammerl angezeigt, weil sie angeblichen freundschaftlichen Verkehr mit Fremdarbeitern unterhalten hätte und ihnen gegenüber abfällige Bemerkungen über Hitler gemacht hätte. Pauspertl nahm sie persönlich fest, sie wurde an die Gestapo in Wiener Neustadt überstellt. Oskar Wammerl konnte, als er im Februar 1945 seinen Genesungsurlaub antrat, ihre Freilassung erwirken, da sich die Anzeige als haltlos erwies.

Wie und warum es genau zu Oskar Wammerls Festnahme kam, ließ sich im Verfahren nicht klären: Braun und Weninger behaupteten, Gendarmerieoberleutnant Pauspertl habe gemeldet, dass Wammerl am 1. April gesundgeschrieben wurde und trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zum Dienst erschien. Pauspertl bestritt das. Seine Rolle bei der Festnahme ist überhaupt unklar. Er will Wammerls Festnahme zwar als unrechtmäßig empfunden haben, da Wammerl als Polizist seinem Empfinden nach nur der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstanden sei, nicht aber dem Standgericht. Diese Einwände habe er Wallner gegenüber auch erwähnt, woran sich wiederum dieser vor Gericht nicht erinnern konnte. Weitere Einsprüche gegen Wammerls Festnahme erhob Pauspertl als ranghöchster Gendarmeriebeamter im RAD-Lager nicht.

Das Standgericht, wieder aus Wallner, Weninger und Braun bestehend, beschuldigte Wammerl der Fahnenflucht, da er trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Dienst beim Volkssturm nicht antrat. Wammerl verteidigte sich, er wäre auf Genesungsurlaub gewesen und als Angehöriger einer Wehrmachtseinheit nicht verpflichtet gewesen, sich beim Gendarmeriekommando zu melden. Ohne Wammerls Angaben zu überprüfen, nahmen die drei dessen Schuld als erwiesen an und verurteilten ihn als Deserteur zu Tode. Braun gab an, dass Wammerl nach seiner Verhandlung abgeführt wurde und das Standgericht eine Beratung abhielt: Er habe auf ein Todesurteil plädiert, Wallner und Weninger hätten seinen Standpunkt geteilt. Dann sei Wammerl hereingeführt und das Urteil verkündet worden.

Wallner und Weninger behaupteten, dass Wammerl nicht hinausgeführt wurde und keine Beratung stattfand, sondern dass Braun, ohne sie zu fragen, sofort das Todesurteil verkündete. Sie hätten nicht gewagt, Einspruch zu erheben. Möglicherweise versuchte Weninger nachher, das Urteil in „Fronteinsatz“ zu ändern. Braun allerdings bezeichnete die Aussagen Weningers und Wallners als unrichtig – und da er aufgrund seines umfangreichen Geständnisses während der Hauptverhandlung dem Volksgericht als relativ glaubwürdig erschien, wurde seinen Aussagen mehr Gewicht beigemessen.

Die Art der Vollstreckung wurde bei der Urteilsverkündung nicht behandelt, später erklärte Braun Weninger, den er mit der Durchführung der Exekution beauftragte, dass Wammerl zu hängen sei. Weninger beauftragte wiederum Wallner mit der Hinrichtung, Der erklärte, er werde Wammerl nicht hängen, sondern erschießen, denn „als Offizier spiele er nicht den Henker“. Braun war damit einverstanden und befahl, Wammerl nach der Erschießung aufzuhängen. Mit dem Aufhängen der Leiche wollte Braun ein abschreckendes Beispiel statuieren. Die Hinrichtung wurde außerhalb des RAD-Lagers von der Gruppe Hofer des „Volkssturm-Sonderkommandos der Kreisleitung Neunkirchen“ vollzogen. Nachdem Wallner das Urteil verlesen hatte, wollte Wammerl noch etwas sagen, aber der an diesem Tag zufällig anwesende HJ-Gebietsführer von Niederdonau, Josef Kracker-Semler, befahl ihm zu schweigen. Wallner erteilte den Feuerbefehl. Anschließend hängten die Jugendlichen der Hitlerjugend die Leiche versehen mit der Schmähschrift „Ich war ein fahnenflüchtiges Schwein“ auf.

Den zu den Vorgängen hinzu gestoßenen Gendarmerierittmeister Krivka belog Wallner mit der Aussage, Wammerl habe einen russischen Spähtrupp geführt. Den bedauernde Worte äußernden Rayoninspektor Penetsdorfer bedrohte Wallner mit den Worten: „Wenn es Ihnen nicht passt, können Sie auch gleich baumeln“.<sup>84</sup>

#### **6.4.3.3 Der Fall Dr. Josef Thaller**

Weninger sprach in seinen Vernehmungen davon, dass auch der Oberlandesgerichtsrat Dr. Thaller vor dem Standgericht stand. Nach dessen Festnahme am 12. April<sup>85</sup> wurde ihm laut Weninger von Braun vorgehalten, Verbindung mit den Russen gesucht zu haben, Vorbereitungen für ihren Empfang

---

<sup>84</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>85</sup> vgl. Kerner, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 38.



getroffen zu haben und gegen die nationalsozialistische Regierung eingestellt gewesen zu sein. Der Angeklagte bestritt in seiner Vernehmung, die gleich nach der des Wammerls stattfand<sup>86</sup>, die Vorwürfe und erklärte diese für Verleumdungen. Braun entschloss sich, diesen „heimzuschicken“, die beiden anderen zeigten sich einverstanden. Weninger konnte sich an keinen formellen Freispruch erinnern, somit ist nicht klar, ob es sich hier um ein „Standgerichtsverfahren“ handelte.<sup>87</sup> Dr. Thaller befand sich unter den nach der „Zweiten Verhaftungswelle“ erschossenen Personen.

#### **6.4.3.4 Der Fall „Schranz“**

Am Sonntag den 15. April brachte eine gemischte Streife bestehend aus Gendarmen und Angehörigen des Volkssturms einen Mann ins RAD-Lager, dessen Name nicht eruiert wurde. Nach seiner Hinrichtung gab man ihm auf der Gemeindeganzlei Schwarzau aus nicht mehr feststellbaren Gründen den Namen „Schranz“, unter dem er auch beerdigt ist.

„Schranz“ trug, als er aufgegriffen wurde, ein deutsches Militärhemd und hatte im Rucksack ein Reservemagazin einer russischen Maschinenpistole. Er sprach fließend deutsch, aber mit slawischem Akzent. Auf Befragung durch das Standgericht gab er an, in Wiener Neustadt, Neunkirchnerstraße 24, in einem ebenerdigen Haus gewohnt zu haben. Gosch behauptete aber, das Haus Nr. 24 sei einstöckig, weshalb für Wallner, Weninger und Braun feststand, dass „Schranz“ ein Spion war. Für die drei war der Fall klar, es erfolgte keine weitere Aufklärung und es bedurfte keiner Beratung. Braun war der Meinung, dass „Schranz“ als Spion zu Tode verurteilt werden müsse, Wallner und Weninger erhoben dagegen keinen Einspruch. „Schranz“ wurde noch am gleichen Vormittag von der Gruppe Hofer erschossen. Wallner verlas dabei das Urteil und erteilte den Feuerbefehl. Die Leiche wurde mit einer Schmähschrift versehen aufgehängt.<sup>88</sup>

In Friedrich Brettners Darstellung der Vorgänge in Schwarzau wird „Schranz“ als Ferdinand Schrams bezeichnet. Dort findet sich auch der Hinweis, dass das Opfer schwer misshandelt mit zertrümmertem Unterkiefer, blutverschmiertem Gesicht und fast nackt aufgehängt wurde. Als der Strick riss, soll die Leiche noch drei Tage angelehnt an einem Baum vor einem Gasthaus gesessen sein.<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> vgl. ebenda, S. 42.

<sup>87</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (6. Mai 1947; 2. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>88</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>89</sup> vgl. Brettner, Geflüchtet, Gloggnitz, o.J., S.39.

#### **6.4.3.5 Der Fall Alfons Stärk**

Am selben Vormittag erfolgte auch das Verfahren gegen den Rauchfangkehrermeister Alfons Stärk aus Ternitz. Dieser wurde von einer Volkssturmstreife auf einer Hütte im Schneeberggebiet aufgegriffen. Ein Zeuge sagte aus, diesen nicht für einen Deserteur gehalten zu haben und diesen auch nicht im Lager als Deserteur gemeldet zu haben. Man habe ihn deshalb mitgenommen, weil die Streife den Auftrag hatte, alle volkssturmpflichtigen Männer nach Schwarza zu bringen. Dennoch wurde Stärk wegen Verdacht auf Fahnenflucht vor das Standgericht gestellt. Weninger behauptete, bei dieser Verhandlung nicht dabei gewesen zu sein, was Wallner und Braun negierten. Stärk sagte vor dem Gericht, er sei am Schneeberg auf Osterurlaub gewesen und habe nicht gewusst, dass die Umgebung schon Kampfgebiet war. Zudem befand sich in derselben Hütte eine SS-Einheit, was ebenfalls gegen eine Fahnenflucht des Stärk sprach. Das Standgericht aber fand die Verantwortung des Stärk fadenscheinig und hatte den Eindruck, dass sich dieser vor seinen Pflichten verstecken wollte. Stärk wurde daher ohne weitere Beweise gegen ihn anzuführen zu Tode verurteilt.<sup>90</sup>

#### **6.4.3.6 Der Fall Roman Kneissl**

Der 16jährige Roman Kneissl aus Pottschach, ein in Mauthern stationierter Flaksoldat, war das nächste Opfer dieses Tages. Kneissl lief von seiner Einheit davon und machte sich auf den Weg nach Hause zu seinen Eltern. Der von ihm erhoffte Osterurlaub wurde ihm nämlich – wie aus einem bei ihm entdeckten Brief ersichtlich – nicht gewährt. Unterwegs griff ihn eine SS-Streife als fahnenflüchtigen Soldaten auf und brachte ihn ins RAD-Lager. Kneissl war schon sechs Mal von seiner Einheit weggelaufen und gab das in der Befragung durch Braun auch zu. Er gab weiters an, nach Hause zu wollen. In die Befragung mischte sich der zufällig anwesende Kracker-Semler ein (Weninger war bei diesem Fall nicht dabei. Kracker-Semler ersetzte den abwesenden Weninger aber nicht in seiner Funktion als Beisitzer beim Standgericht.). Für Kracker-Semler war der Fall eindeutig, Kneissl gehörte seiner Meinung nach als Deserteur aufgehängt. Braun sagte vor Gericht aus, das als Befehl aufgefasst zu haben, da er vermutet habe, dass Kracker-Semler mit Sondervollmachten des Gauleiters ausgestattet gewesen sei. Deshalb habe Braun

---

<sup>90</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

das Todesurteil gefällt. Eine Beratung mit Wallner fand nicht statt. Kneissl weinte heftig und bat um sein Leben.

Kracker-Semler gab vor Gericht an, nicht davon gesprochen zu haben, dass Kneissl hingerichtet werden müsse – er habe bloß gesagt, dass die Angelegenheit ein klarer Fall sei. Zudem sei er kein Vorgesetzter Brauns gewesen und habe keine Vollmachten des Gauleiters besessen. Braun gestand dann, bloß vermutet zu haben, dass Kracker-Semler als Vorgesetzter aufgetreten wäre und Vollmachten besessen hätte.

Wallner und Kracker-Semler gaben im Verfahren vermutlich um einander gegenseitig zu decken an, dass Kneissl ein Todesurteil des Gerichtes der 12. Flakdivision in Tulln wegen mehrmaliger Fahnenflucht bei sich trug. Wallner behauptete, Braun habe Kneissl aufgrund dieses Urteiles hingerichtet. Braun aber gab an, von so einem Urteil nichts gewusst zu haben. Er habe das Todesurteil gesprochen, weil er Kracker-Semlers Aussage als „Befehl“ interpretiert habe und sich vor dessen vermuteten Vollmachten gefürchtet habe. Abermals erschien dem Volksgericht Brauns Version aufgrund seiner Geständnisse während des Prozesses glaubhaft – oder zumindest glaubhafter als die seiner Mitangeklagten. Außerdem schien es dem Volksgericht unmöglich, dass Kneissl das Urteil des Gerichtes der Flakdivision mit sich trug. Selbst wenn Kracker-Semler und Wallner mit ihrer Verantwortung die Wahrheit gesagt hätten, hätte dieses Urteil nicht gefällt werden dürfen, da Wallner aussagte, dass das gefundene Urteil keine Bestätigung durch den Gerichtsherrn aufwies.

Stärk und Kneissl wurden noch am selben Tag erschossen. Zuerst wurde der zurückgekehrte Weninger mit der Exekution beauftragt, der wiederum befahl dem Lagerkommandanten und Bataillonsführer des Volkssturmes Georg Nowotny das Hinrichtungskommando zu befehligen. Ursprünglich hätte Weninger Wallner die Hinrichtung leiten lassen wollen, aber der weigerte sich.

Das Hinrichtungskommando bestand aus Gendarmen, Angehörigen der Hitlerjugend und des Volkssturms. Durch das Heranziehen verschiedener Abteilungen wollten die Angeklagten vermutlich mehrere Gruppen in ihre Taten verstricken, um der empörten Stimmung im RAD-Lager nach der Hinrichtung Wammerls entgegenzuwirken. Nowotny, der ein guter Freund Stärks war, ersuchte Weninger in Brauns Gegenwart, von diesem Kommando enthoben zu werden. Weninger lehnte ab und drohte Nowotny sogar: „Wenn du es nicht machst, stehst du in einer Viertelstunde auch

dort“. Auch Braun drohte ihm mit dem Finger und den Worten: „Nowotny, Nowotny.“ Braun befahl Nowotny, Spielbichler in das Hinrichtungskommando mit einzubeziehen, weil Braun dem Spielbichler vermutlich doch nicht vollkommen traute und diesen vor seinen sozialdemokratischen Gesinnungsgenossen in Misskredit bringen wollte.

Bei Kneissls Hinrichtung verlas Wallner das Urteil. Kneissl lief mehrmals vor dem Hinrichtungskommando davon hin zu Wallner und klammerte sich an diesen, wobei er laut weinend um Gnade bat und nach seiner Mutter rief. Als er versuchte wegzulaufen, gab Wallner einen Schuss auf ihn ab und ließ Nowotny auf den am Boden zusammengebrochenen Kneissl eine Salve abgeben. Möglicherweise – die Aussagen widersprachen sich – gab Wallner dann noch einen Schuss auf den Kopf Kneissls ab. Die Leiche wurde zur Seite gelegt und Stärk gebracht. Wieder verlas Wallner das Urteil, Nowotny gab den Feuerbefehl. Beide Leichen wurden von der Hitlerjugend mit Schmäh tafeln versehen aufgehängt und blieben auf Anordnung Brauns einige Tage als abschreckende Beispiele hängen.<sup>91</sup>

#### **6.4.3.7 Der Fall Leopold Schuster**

Am 16. April erfolgte das Verfahren gegen den Lehrer Leopold Schuster aus Neunkirchen wegen Verdacht auf Fahnenflucht. Dieser wurde von einer SS-Streife im Schneeberggebiet aufgegriffen und nach Schwarzau gebracht. Der zum Volkssturm einberufene Schuster brachte seine Familie aus Neunkirchen in Sicherheit nach Puchberg. Am Schneeberg kannte er seinen Aussagen zufolge einen 84jährigen allein stehenden Mann und er beschloss, bei diesem zu bleiben. Zudem will er von Heeresangehörigen erfahren haben, dass der Volkssturm aufgelöst worden sei. Das Standgericht, das diesmal ohne Wallner tagte, glaubte die Angaben Schusters, vor allem weil dieser sich sofort freiwillig zum Fronteinsatz meldete und erklärte, eine ehrliche Kugel sei ihm lieber als gehenkt zu werden. Er wurde daraufhin zum Volkssturm abkommandiert.<sup>92</sup>

#### **6.4.3.8 Der Fall Ignaz Sommer**

Am 23. April erfolgte die nächste Standgerichtsverhandlung. Der Angeklagte war Ignaz Sommer, der von einem Spähtrupp bestehend aus Mitgliedern der SS und der Wehrmacht festgenommen wurde. Ob Wallner bei dieser Verhandlung anwesend

---

<sup>91</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>92</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

war, ließ sich während des Prozesses nicht mehr klären. Erst nach dem Urteilspruch gestand Gosch, der dritte Teilnehmer bei dieser Verhandlung gewesen zu sein<sup>93</sup>. Braun und Weninger behaupteten, dass Sommer bei seiner Festnahme eine Waffe in der Hand hatte und eine Armbinde mit der russischen Inschrift „Polizei“ trug. Sommer wurde dann laut Weninger zu einer Wehrmachtseinheit in Kaiserbrunn, laut Braun zur Kreisleitung des Kreises Lilienfeld überstellt, aber die Verantwortlichen einer dieser beiden Stellen sollen laut Braun und Weninger die Überstellung an das Standgericht in Schwarzaau verfügt haben.

Das Volksgericht hielt es für unwahrscheinlich, dass Sommer mit einer Waffe gefunden wurde, die Soldaten der SS hätten ihn sicher sofort erschossen. Sommers Armbinde allerdings wurde von Zeugen bestätigt, zudem habe Sommer zugegeben, von den Russen als Hilfspolizist verwendet worden zu sein. Der Fall schien dem Standgericht somit eindeutig, das Todesurteil wurde ohne Beratung gefällt. Da Sommer Parteigenosse war, wurde als besonders abschreckendes Beispiel eine öffentliche Hinrichtung am Hauptplatz von Schwarzaau inszeniert. Gosch verlas das Urteil und befahl den Vollzug. Der Strick um Sommer zu hängen war aber zu lang oder lockerte sich, sodass der hängende Sommer den Boden berührte und Zeugenaussagen zufolge lebend am Galgen hing. Nach zwei bis drei Minuten gab Gosch einen Genickschuss auf Sommer ab.

Ein ärztliches Gutachten ergab, dass Sommer zu diesem Zeitpunkt zwar bewusstlos, aber noch am Leben war. Die Pistole zog Gosch aber schon, als Sommer zum Galgen geführt wurde. Gosch brachte in seinen Vernehmungen verschiedene Motive vor, warum er auf Sommer geschossen hatte. Zuerst behauptete er geschossen zu haben, um bei weiteren Hinrichtungen ohne Konsequenzen eine Teilnahme ablehnen zu können, weil er dann argumentieren könne, schon einmal jemanden erschossen zu haben. Später behauptete er, einen Gnadenschuss auf Sommer abgegeben zu haben. Schlussendlich gab er zu – und das dürfte am ehesten der Wahrheit entsprechen – Rache für seinen Bruder geübt zu haben. Dieser, ein überzeugter Nationalsozialist, wurde von österreichischen Partisanen erschossen und mit der Erschießung Sommers hat er nun Rache üben können. Sommers Leiche

---

<sup>93</sup> Beschluss des Volksgerichtes den Ansuchen Brauns, Weningers und Wallners um Wiederaufnahme des Verfahrens keine Folge zu leisten (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45. Hier findet sich der Hinweis auf Goschs spätes Geständnis.

wurde mit einer Schmähschrift, die mit einer Nadel an den Lippen befestigt war, aufgehängt.<sup>94</sup>

#### **6.4.3.9 Weitere Standgerichtsfälle?**

Die Angeklagten erwähnten in ihren Verantwortungen noch mehr mögliche Standgerichtsfälle, deren Hintergründe allerdings nicht ermittelt wurden und deren Charakter unklar bleibt. So sprach Weninger in einer frühen Vernehmung von einer Befragung eines gewissen Direktor Aichholzer aus Ternitz. Dieser Name tauchte aber im gesamten Verfahren nur einmal auf.<sup>95</sup> Braun wiederum erwähnte einen gewissen Polizeioberleutnant Ebhart (oder Erhart), der in Rohr im Gebirge aufgegriffen wurde und bei einer Befragung angab, dort Dienst zu versehen. Braun schickte diesen an die Front. Braun erwähnte auch einen gewissen Köstner, der bezichtigt wurde, eine weiße Fahne gehisst zu haben. Da bei dessen Befragung aber kein eindeutiger Sachverhalt ermittelt werden konnte, sei er freigesprochen worden.<sup>96</sup>

Zu Beginn der letzten Aprilwoche zog die Kreisleitung von Schwarzau im Gebirge nach Prein an der Rax um.<sup>97</sup>

#### **6.5 Weitere Festnahmen und Morde in Reichenau und in Prein an der Rax**

Im Zuge des Verfahrens vor dem Volksgericht konnte die vermutete Verstrickung der Angeklagten in die im Folgenden beschriebenen Mordfälle nicht bewiesen werden. Ein Beweis, dass Wallner, Weninger oder Braun die „Zweite Verhaftungswelle“ und die anschließenden Morde anordneten, ist ausgeblieben, auch eine Beteiligung Goschs und Steinmetzs konnte nicht bewiesen werden. Da Braun bezüglich des Standgerichtes ein volles Geständnis ablegte, neigte das Volksgericht auch dazu, wenigstens ihm bezüglich seiner Behauptungen über die folgenden Vorfälle Glauben zu schenken. Die beiden Hauptverdächtigen in dieser Angelegenheit, Paul Klamer und Franz Plechard, entzogen sich durch Selbstmord der Verantwortung.<sup>98</sup>

Nach Ansicht des Volksgerichtes aber schufen die Angeklagten durch ihr in Schwarzau errichtetes Terrorregime und die ständige Bedrohung durch das Standgericht eine Atmosphäre, in der derartige Taten überhaupt erst möglich

---

<sup>94</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>95</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Josef Weninger (20. Juli 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>96</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>97</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 254.

<sup>98</sup> vgl. dazu Kapitel 9.8: Durch Selbstmord der Verantwortung entzogen: Paul Klamer und Franz Plechard.

wurden. Befragte Zeugen – Gendarmen, Volkssturmangehörige und Privatpersonen – gaben an, dass sie vor den drei Hauptangeklagten Braun, Weninger und Wallner Angst hatten und deren Herrschaft als Schreckensregiment empfanden. Die Bevölkerung, obwohl über die Standgerichtsfälle entsetzt, wagte es nicht, offen dagegen aufzutreten. Nicht einmal die Schwester der im Zuge der „Zweiten Verhaftungswelle“ ermordeten Frau Eggl getraute sich auf der Gendarmerie nach dem Verbleib ihrer Schwester zu fragen. „Ich habe mich nicht getraut. Niemand hat etwas geredet und jeder hat sich vor der Partei gefürchtet“.<sup>99</sup>

Und ein Indiz spricht doch noch eindeutig für eine Mitwisserschaft der Angeklagten: Als nämlich der Kommandant des Gebirgsjägerregiments 154, Oberstleutnant Swoboda, nach den Morden Braun, Weninger und Wallner am 26. April erklärte, dass er das alleinige Kommando in der Kampfzone habe und derartige „Extratouren“ des Volkssturmes und der Partei nicht dulden werde (im konkreten Fall das Aufhängen der Leiche der Frau Fischer), nahmen die drei den Einwand hin, ohne den Einspruch zu tätigen, dass sie vom Fall Fischer nichts gewusst hätten.<sup>100</sup>

Es ist dennoch anzunehmen, dass die nun behandelten Morde von Paul Klamer, dem Kreisamtsleiter der NSV und zugleich NSDAP-Ortsgruppenleiter von Reichenau, angestiftet wurden. Klamer hatte schon die Namenslisten der „Ersten Verhaftungswelle“ erstellt<sup>101</sup>. Der Gendarmerieoberleutnant Rudolf Pauspertl diene ihm bei den neuerlichen Festnahmen als williger Gehilfe<sup>102</sup>. Er gehorchte laut eigener Aussage Klamer blind, obwohl er in keinerlei Befehlsverhältnis zu Klamer stand. Klamer soll laut Pauspertl gesagt haben, er handle im Auftrag Brauns, Pauspertl habe das geglaubt und deshalb keine weiteren Fragen gestellt.

Am 23. April begannen die Festnahmen. An Hand einer Liste, die Pauspertl von Klamer bekam, ließ er folgende Personen von der Gendarmerie festnehmen und nach Prein an der Rax bringen: Johann Reifböck (65, Elektriker) und dessen Gattin Maria Reifböck (59) (die beiden galten als „Sozialdemokraten“<sup>103</sup>), deren Schwiegersohn Franz Karasek (40, Spenglermeister) und dessen Gattin Maria Karasek (39) (auch diese beiden galten als „Sozialdemokraten“<sup>104</sup>), den 60jährigen

---

<sup>99</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>100</sup> Anklage (29. August 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>101</sup> vgl. dazu Kapitel 6.2: Die Festnahme von „unzuverlässigen“ Personen.

<sup>102</sup> vgl. dazu Kapitel 15: Das Verfahren 12a Vr 6443/47 des Vg Wien gegen Rudolf Pauspertl.

<sup>103</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 261.

<sup>104</sup> vgl. ebenda, S. 261.

Oberlandesgerichtsrat i. R. Dr. Josef Thaller (er soll zur Zeit des Verbots der NSDAP einen Nationalsozialisten verurteilt haben<sup>105</sup>), Anna Fischer (56, Haus- und Kaffeehausbesitzerin), Theresia Weitzbauer (36, Hilfsarbeitergattin), Marie Landskorn (37, Hilfsarbeitergattin) und die 50jährige Anstreichergattin Maria Czuba. Sie alle stammten aus Reichenau. Ebenfalls festgenommen wurden die aus Haaberg stammenden Schwestern Olga (29) und Elisabeth (28) Waissnix. Alle genannten Personen hatten sich bei den örtlichen Machthabern auf politischer oder persönlicher Ebene unbeliebt gemacht und wurden zum Teil schon während der „Ersten Verhaftungswelle“ Anfang April 1945 festgenommen und zur Gestapo nach St. Pölten gebracht. Die Festgenommenen wurden nach Prein an der Rax gebracht, der erkrankte Johann Reifböck blieb am Posten Hirschwang zurück.<sup>106</sup>

Bezüglich der Festnahme der Maria Czuba und den möglichen Gründen dafür gab ihr Gatte Franz Czuba einen detaillierten (bei Kermer wiedergegebenen) Bericht: Grund für die Ermordung dürfte hier eine persönliche Differenz mit Paul Klamer gewesen sein. Das Ehepaar Czuba bewohnte seit 1933 eine Wohnung der Hausbesitzerin Emma Rudolf in Reichenau, die nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich Reichenau aufgrund der Nürnberger Rassegesetze verließ (Näheres ist dazu nicht bekannt). In dieses Haus zog auch Paul Klamer, der Kreisamtsleiter der NSV des Kreises Neunkirchen ein, mit dem ein Streit um die Nutzung des Kellers entbrannte. Frau Czuba, die Köchin für im Kurhaus Reichenau untergebrachte „Auslandsdeutsche“ war, erstattete aufgrund von „Manipulationen“ in dem der NSV-Kreisleitung unterstehenden Kurhaus Anzeige, die zu Erhebungen seitens der Gestapo führten. Klamer wiederum zeigte Maria Czuba bei der Gestapo in Wiener Neustadt an, weil sie angeblich nicht näher definierte „Äußerungen“ gemacht haben soll. Franz Czuba erfuhr von der Ermordung seiner Gattin erst nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft.<sup>107</sup>

In Prein erfolgten ebenfalls Festnahmen, die von Franz Plechard, dem Organisationsleiter der NSDAP in Reichenau und zugleich dem Zellenleiter von Prein an der Rax, angeordnet worden sein dürften. Den unmittelbaren Befehl gab aber Pauspertl handschriftlich am 23. April im angeblichen Auftrag des Ortsgruppenbeziehungsweise des Kreisleiters. Folgende Personen wurden festgenommen und im

---

<sup>105</sup> vgl. ebenda, S. 261.

<sup>106</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>107</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 60-62.



Postgebäude in Prein eingesperrt: Frau Habietinek (60, Gattin des Vizepräsidenten i.R. des Landesgerichts für Strafsachen in Wien I), Frau Eggl (49, Wirtschaftsbesitzerin), Anna Frindt (Anna Frindt aus Edlach wurde bereits am 20. Juni 1944 wegen Wehrkraftzersetzung vom Oberlandesgericht Wien zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt.<sup>108</sup>) und Maria Wammerl, die Gattin des ermordeten Oskar Wammerl, die bereits im Jänner 1945 von Franz Plechard angezeigt worden war und deshalb bei der Gestapo in Haft gewesen ist.<sup>109</sup>

Die Festnahmen liefen unter größter Geheimhaltung. Die vier galten als Gegnerinnen des Nationalsozialismus und waren den örtlichen Machthabern verhasst. Alle vier wurden am 24. April in der Früh im Keller des Hauses (das auch als Postgebäude diente) der Johanna Eggl in Prein eingesperrt. Am gleichen Tag wurden auch die zehn am Vortag festgenommenen Personen gebracht. Sie wurden alle im gleichen Raum festgehalten. Als Toilette stand ein Kübel im Raum zur Verfügung, der Hilfsgendarm Franz Appel erlaubte den Eingesperrten dann, die Notdurft am Gang zu verrichten. Dieser holte auch einen Arzt, als Frau Wammerl einen Herzanfall erlitt. Dafür erhielt er eine Rüge seitens seiner Vorgesetzten.

Am 25. April holte gegen neun Uhr vormittags ein Lastwagen mit zehn Mitgliedern der Hitlerjugend unter der Führung von Anton Steinmetz sechs der Festgenommenen (das Ehepaar Karasek, Maria Reifböck, Dr. Thaller, Anna Fischer und Maria Czuba) ab. Steinmetz sagte in seiner Vernehmung aus, er hätte diese Personen auf Schloss Wartholz einem SS-Offizier übergeben sollen. Den traf er dort zwar nicht an, dennoch übergab er alle mit Ausnahme der Frau Fischer auf Schloss Wartholz. Junge Angehörige des Volkssturmes beziehungsweise der Hitlerjugend wollten von Frau Fischer Schnaps, da diese ein Cafehaus in Reichenau besaß. Mehr will Steinmetz über die Vorgänge nicht gewusst haben<sup>110</sup>. Maria Karasek, Maria Reifböck, Dr. Josef Thaller und Maria Czuba wurden auf der Kletschkahöhe bei Schloss Wartholz von jungen Volkssturmluten erschossen, Franz Karasek konnte trotz zugefügter Verwundung fliehen.

Frau Fischer wurde im Keller ihres Wohnhauses ermordet. Mitglieder der Hitlerjugend zwangen die Gendarmen Johann Gehring und Franz Zenz, die Leiche der Frau Fischer aus dem Keller auf die Straße zu tragen und auf einem

---

<sup>108</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 223f.

<sup>109</sup> Bezüglich der Festnahme der Maria Wammerl vgl. auch Kapitel 6.4.3.2: Der Fall Oskar Wammerl.

<sup>110</sup> vgl. dazu Kapitel 14: Das Verfahren 12c Vr 6444/47 des Vg Wien gegen Anton Steinmetz.

Gartenpfeiler aufzuhängen. Als den beiden Gendarmen beim Anblick der Leiche schlecht wurde, wurden sie von den Mitgliedern der HJ verhöhnt und als „alte Schlappschwänze“ bezeichnet. Frau Fischer wurde in ein rotes Fahnentuch gewickelt, dass sie angeblich zum Empfang der Russen vorbereitet hatte und versehen mit der Schmähschrift „Ich war eine Verräterin“ auf einem Gartenpfeiler oder ihrer Haustüre aufgehängt.

Am 26. April wurden die restlichen Frauen von einem Volkssturmsonderkommando abgeholt. Maria Wammerl wurde auf Intervention eines ihr bekannten steirischen Volkssturmführers freigelassen, die übrigen sieben (die Frauen Habietinek, Ettl, Frindt, Weitzbauer, Landskorn und die Schwestern Waissnix) im Keller des Hotels „Kaiserhof“ von Mitgliedern des Sonderkommandos ermordet. In der Nacht verscharrte Plechard die Leichen heimlich am Friedhof unter Mithilfe der Gendarmen des Postens Prein.

Johann Reifböck wurde in der Nacht von 26. auf 27. April auf den Gendarmerieposten Prein gebracht. Dort befand sich mittlerweile auch Ladislaus Hrozek, ein Bewohner des Reichsprotektorat Böhmen und Mähren. Dieser wurde Ende April 1945 in Grossau festgenommen. Hrozek war in einem Lebensmittelgeschäft in Gloggnitz dienstverpflichtet. Seiner Frau Hermine Riegler erklärte man, dass alle Ausländer aus dem Kampfgebiet weggeschafft werden sollten.

Am 2. Mai wurde eine gewisse Perlja Koch festgenommen und ebenfalls am Posten Prein eingesperrt. Diese war gebürtige Russin, aber mit einem Wiener verheiratet. Schon 1944 wurde sie wegen Wehrkraftzersetzung zu zwei Jahren Haft verurteilt, hatte aber aus gesundheitlichen Gründen Strafaufschub erhalten. Sie wurde vermutlich festgenommen, weil sie diese Strafe noch nicht abgesessen hat und da sie Russin war.

Diese drei Personen wurden in den ersten Maitagen ebenfalls von einem Sonderkommando bestehend aus jungen Volksturmangehörigen auf der Sonnleiten nahe Prein erschossen.<sup>111</sup>

---

<sup>111</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

## 6.6 Goschs letzter Plan

Als Roman Gosch am 2. Mai 1945 im Rundfunk vom Tod Adolf Hitlers erfuhr, brach seiner eigenen Darstellung zufolge seine Welt zusammen. Er beschloss, sich als Soldat zur kämpfenden Truppe zu melden, um im Kampf den Tod zu suchen, weil sein Leben nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs seiner Aussage zufolge keinen Wert mehr besessen hätte. Während er bis zu diesem Zeitpunkt nur eine Dienstpistole getragen hat, bewaffnete er sich nun zusätzlich mit Handgranaten und begab sich zum Gendarmeriepostenkommandanten von Schwarzau, Mathäus Penetsdorfer. Dem teilte er den Tod Hitlers mit und verlangte von ihm, prominente Kommunisten und Sozialisten in Schwarzau im Gebirge namhaft zu machen, weil er diese am Misthaufen im Hof des Gemeindeamtes erschießen lassen wollte. Als der Kommandant antwortete, dass alle sozialistisch geprägten Arbeiter eingerückt sind, drohte Gosch Penetsdorfer, dass er selbst erschossen werden könne, wenn er etwas verheimliche. Gosch gab in der Hauptverhandlung zu, dass er Penetsdorfer gefragt hatte, ob Kommunisten oder Sozialisten in Schwarzau anwesend wären, denn diese könnten seiner Befürchtung nach als Partisanen mit den Russen kooperieren, bestritt aber gesagt zu haben, diese erschießen zu wollen. Auch habe er dem Penetsdorfer nicht mit dem Erschießen gedroht.

Johanna Schweiger, eine Angestellte der Gemeinde Schwarzau im Gebirge, charakterisierte Gosch aber als überzeugten Nationalsozialisten, der den Standpunkt vertrat, man müsse bis zum Ende durchhalten und durchgriffen hätte, falls sich jemand gegen Partei, Staat oder die Kriegsführung gestellt hätte. Die Aussagen Penetsdorfers und Schweigers ließen dem Volksgericht den Plan Goschs durchaus realistisch erscheinen.<sup>112</sup>

## 6.7 Der Fall Johann Ottersböck<sup>113</sup>

Am 20. April wurde eine Gruppe von sechs desertierten Soldaten auf dem Hardlesberg von einer Streife entdeckt, beim darauf folgenden Feuergefecht wurde Johann Ottersböck Junior angeschossen und schwer verwundet im Wald liegengelassen. Einer der desertierten Soldaten verständigte in der Nacht Ottersböcks Vater und half diesem, den Sohn ins Elternhaus zu tragen, wo er verstarb. Ärztliche Hilfe soll ihm angeblich auf Anordnung der Kreisleitung verweigert

---

<sup>112</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>113</sup> vgl. dazu Kapitel 14.1: Der Fall Johann Ottersböck im Vg 12c Vr 6444/47.

worden sein. Während des Gefechtes konnten vier der desertierten Soldaten fliehen, neben Ottersböck wurde auch ein gewisser Franz Wind erschossen. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um den in Schwarza im Gebirge im „Kriegsgrab“ begrabenen „Windt F.“.<sup>114</sup>

Dem im Vg 1b Vr 1693/45 angeklagten Anton Steinmetz wurde durch den Zeugen Johann Ottersböck Senior vorgeworfen, seinen Sohn erschossen zu haben. Als der Vater den Vorfall nämlich bei der Gendarmerie anzeigte, hörte er im RAD-Lager, dass Steinmetz dort angab, über den Fall Bescheid zu wissen, weil er Ottersböck Junior erschossen habe. Zudem gab Ottersböck Senior bei seiner Vernehmung als Zeuge an, Steinmetz sei zu der Stelle, an der der Sohn verwundet im Wald lag und später auch in sein Haus mitgekommen.

Aufgrund der Aussagen des Ottersböck wurde das Verfahren gegen Anton Steinmetz am 17. Mai 1947 aus dem ursprünglichen Verfahren ausgeschieden und als eigenes Verfahren Vg 12c Vr 6444/47 weitergeführt.

---

<sup>114</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 253.

## **7. Die Mord-Opfer – Letzte Ruhestätten und Gedenken<sup>115</sup>**

### **7.1 Die letzten Ruhestätten**

#### **7.1.1 Wenzel Hofmann**

Die Leiche des am 5. April 1945 von einem „Winnetou“ genannten SS-Mann unter Mittäterschaft des HJ-Bannführers Wallner ermordeten Wenzel Hofmann wurde von den beiden in einen Werkkanal geworfen, trieb in die Schwarza und blieb im Einlaufrechen des E-Werkes in Reichenau hängen. Am 10. April 1945 entdeckten im Kurpark spielende Kinder die Leiche. Nach der Bergung wurden die sterblichen Überreste am gleichen Tag am Friedhof in Reichenau bestattet.<sup>116</sup>

#### **7.1.2 Die Opfer der Standgerichtsfälle**

Die bei den Standgerichtsverfahren in Schwarzau im Gebirge ermordeten Oskar Wammerl, Alfons Stärk, Roman Kneissl, „Schranz“ und Ignaz Sommer wurden am Friedhof im Schwarzau begraben, eine im Volksgericht-Akt enthaltene Skizze gibt Aufschluss darüber, welches Opfer in welchen Grab lag und welche Personen außer den vom Standgericht Ermordeten in den letzten Kriegstagen noch in Schwarzau begraben wurden.

Der am 14. April 1945 ermordete Oskar Wammerl wurde nach seiner Hinrichtung von Angehörigen der Hitlerjugend versehen mit einer Schmähschrift „Ich war ein fahnenflüchtiges Schwein“ aufgehängt. Franz Roßböck, der Totengräber von Schwarzau, gab als Zeuge an, die Leiche nach drei Tagen mit seinen Gehilfen am Friedhof in Schwarzau in die Leichenkammer gebracht zu haben und Wammerl am 15. April begraben zu haben – wobei sich Roßböck bezüglich des Begräbnistages oder der Dauer der Zurschaustellung der Leiche geirrt haben muss. Im Oktober 1945 wurde Wammerl in seinen Heimatort Prein an der Rax überführt und am dortigen Friedhof am 25. Oktober 1945 bestattet.

Alfons Stärk, Roman Kneissl und „Schranz“ wurden nach ihrer Hinrichtung am 15. April 1945 ebenfalls als „abschreckende Beispiele“ aufgehängt und laut Roßböck am selben Tag gemeinsam mit Wammerl in einem Grab begraben.

---

<sup>115</sup> Zu den Vorgeschichten der einzelnen Mordfälle vgl. Kapitel 6: Die Vorgänge in Schwarzau im Gebirge und Umgebung im Lichte des Volksgerichtsverfahrens.

<sup>116</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 23.

Der am 23. April 1945 hingerichtete Ignaz Sommer wurde mit einer Schmähschrift, die mit einer durch seine Lippen gestochenen Nadel befestigt war, aufgehängt und am 23. April im gleichen Grab mit dem seinen Schusswunden erlegenen Johann Ottersböck Junior beerdigt.

Ignaz Sommer, Kneissl Roman und Alfons Stärk wurden im Herbst 1945 exhumiert und in ihre Heimatgemeinden überführt. Sommer liegt am Friedhof in Priggwitz, Kneissl in Pottschach und Stärk in Ternitz begraben.<sup>117</sup>

Ein Lokalaugenschein hat ergeben, dass Johann Ottersböck in Schwarza im Gebirge im „Kriegsgrab“ mit den Opfern der beiden Weltkriege begraben liegt. Dort liegen auch fünf „Unbekannte“. Kermer gibt keinen Hinweis darauf, ob auch „Schranz“ zu diesen zählt.

### **7.1.3 Die Opfer der „Zweiten Verhaftungswelle“<sup>118</sup>**

Am 25. April begann die Mordserie an den Festgenommenen der „Zweiten Verhaftungswelle“. Die erste Gruppe der Mordopfer bestand aus sechs Personen: dem Ehepaar Karasek, Maria Reifböck, Dr. Thaller, Anna Fischer und Maria Czuba. Sie wurden am Vormittag des 25. Aprils von Prein nach Schloss Wartholz gebracht und mit Ausnahme der Frau Fischer und dem geflüchteten Franz Karasek alle auf die Kletschkahöhe zur Ermordung geführt.

Bei Kermer findet sich eine ausführliche Schilderung über die Flucht Franz Karaseks: Er entkam am 25. April den die Morde auf der Kletschkahöhe durchführenden Angehörigen der Hitlerjugend schwer verwundet, indem er zwei von ihnen mit Faustschlägen ins Gesicht zumindest kurzzeitig aufhalten konnte. Die ihm nachschießenden fügten ihm einen Oberschenkeldurchschuss am rechten Fuß und einen Kopfstreifschuss zu. Karasek flüchtete über den Kreuzberg, wurde dabei seiner Aussage zufolge von „Alpenjägern“ beschossen und ersuchte in Orthof einen gewissen Rosenmayer ihn zu verstecken, was dieser aber aus Angst ablehnte. Während seiner weiteren Flucht geriet er beinahe einer Patrouille der SS in die Hände und wurde von einem Oberfeldwedel angehalten. Im Payerbachgraben versteckte ihn ein Bekannter am Heuboden. Vom Payerbachgraben gelangte Karasek versteckt in einem Heuwagen in die Kleinau, wo er bei Verwandten in einem

---

<sup>117</sup> vgl. ebenda, S. 50-52.

<sup>118</sup> vgl. dazu Kapitel 6.5: Weitere Festnahmen und Morde in Reichenau und in Prein an der Rax.

Strohhaufen am Dachboden versteckt wurde. Von dort wurde er in die Pension Marienhof gebracht, wo er Nahrung und frische Wäsche erhielt und wiederum am Dachboden versteckt wurde. Die im Marienhof anwesenden Ella Reifböck und Theresia Wimmer versteckten Karasek schließlich in zwei in einem Komposthaufen eingegrabenen Fässern, die mittels eines Rohres mit Frischluft versorgt wurden. Bis zur Kapitulation der Deutschen Wehrmacht – über eine Woche lang – hat er in diesen Fässern verbracht. Theresia Wimmer nahm Karasek schließlich in ihr so genanntes „Wimmerhäuserl“ auf, die beiden gestalteten ihren weiteren Lebenslauf gemeinsam. Am 12. Jänner 1946 wurde er zum Bürgermeister von Reichenau ernannt. Nach seiner Wiederwahl im November 1947 übte er das Amt des Bürgermeisters bis Juni 1950 aus.

Franz Karasek starb am 4. Mai 1991 und wurde am Friedhof in Reichenau im Grab neben seiner ermordeten Gattin Maria und seinen ermordeten Schwiegereltern Maria und Johann Reifböck beigesetzt.<sup>119</sup>

Die auf der Kletschkahöhe bei Schloss Wartholz erschossenen Maria Karasek, Maria Reifböck, Dr. Thaller und Maria Czuba wurden vor Ort verscharrt.<sup>120</sup> Wann die Genannten gefunden und exhumiert wurden, steht nicht fest. Beerdigt wurden sie am 7. Juni 1945 am Friedhof in Reichenau.<sup>121</sup>

Die gemeinsam mit den zuvor genannten Personen am 25. April aus Prein abgeholte Anna Fischer wurde im Keller ihres Wohnhauses ermordet und auf einem Gartenpfeiler aufgehängt. Nach einigen Tagen wurde sie auf dem Friedhof in Reichenau begraben.<sup>122</sup>

Bei Kermer findet sich der Hinweis, dass Plechard in der Nacht die Leichen der am 26. April im Hotel Kaiserhof ermordeten Frauen selbst aus dem Keller holte, auf einen Wagen lud und bedeckte. Dem das Gespann führenden Rossknecht Hermann Wallner erklärte man, eine Geheimwaffe zu transportieren. Wallner allerdings sah aus dem Wagen das Bein einer Leiche hervorstechen. Die Ermordeten wurden zum nicht weit entfernten Friedhof in Prein gebracht und außerhalb der oberen Friedhofsmauer in einer schon ausgehobenen Grube von Plechard selbst verscharrt, die Gendarmen des Postens Prein wurden während der Aktion zum

---

<sup>119</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 58-60.

<sup>120</sup> vgl. ebenda, S. 83.

<sup>121</sup> vgl. ebenda, S. 109.

<sup>122</sup> vgl. ebenda, S. 83.

Sicherungsdienst herangezogen, um die Vorgänge abzuschirmen. Am 19. Mai wurden die Leichen exhumiert, die sterblichen Überreste der Frauen Habietinek und Ettl am gleichen Tag in Prein bestattet, die übrigen nach Reichenau gebracht.<sup>123</sup>

Die Leiche der Maria Landskorn allerdings wurde nie gefunden. Obwohl Frau Landskorn im Urteil des Volksgerichtsverfahren gegen Braun zu den im Kaiserhof ermordeten Personen gezählt wird, ist der Todesfall am Reichenauer Standesamt und in der Chronik der Pfarre Reichenau nicht vermerkt, im Sterbebuch der Pfarre Prein an der Rax gibt es dazu keine Eintragung und in der Pfarrchronik, die die Opfer des Kaiserhofs auflistet, fehlt ihr Name.<sup>124</sup> Sicher ist, dass sie im Zuge der „Zweiten Verhaftungswelle“ in Reichenau an der Rax am 23. April 1945 festgenommen wurde (zwei ihrer Töchter waren als Zeugen bei der Festnahme anwesend) und gemeinsam mit anderen Gefangenen per Fußmarsch nach Prein gebracht wurde.<sup>125</sup> Dann begannen sich die Aussagen der Zeugen zu widersprechen: Namen wurden vergessen oder vertauscht, die genannte Zahl der im Keller erschossenen Personen schwankte zwischen sechs und sieben.<sup>126</sup>

Am 10. Oktober 1955 erklärte das Kreisgericht Wiener Neustadt Maria Landskorn für tot, als Sterbedatum wurde der 26. April 1945 festgelegt – der Tag, an dem sie möglicherweise im Kaiserhof ermordet wurde.<sup>127</sup>

Möglicherweise – denn auch eine andere Version ist, wenngleich auf ungesicherten Gerüchten beruhend, bei Alois Kermer nachzulesen. 1951 und 1952 war die jüngste Tochter der Maria Landskorn, Ida Landskorn, in Nasswald in einem Gasthaus als Dienstmädchen tätig und wurde dort eines Tages von einem betrunkenen Holzknecht belästigt. Als dieser ihren Nachnamen erfuhr, rühmte sich der Knecht, gemeinsam mit einer zweiten Person 1945 eine Frau mit diesem Namen erschossen und mit Steinen erschlagen zu haben. Aufgrund dieser Aussage wurde angeblich eine Suche eingeleitet und tatsächlich eine Frauenleiche in der Nähe der „Singerin“ gefunden. Die Leiche konnte von den Angehörigen allerdings nicht als Maria Landskorn identifiziert werden. 1994 soll dieser Knecht noch einmal über den Leichenfund bei der „Singerin“ gesprochen haben, genaueres über den Vorfall wurde auch diesmal nicht bekannt. Stimmen diese Überlegungen, müsste Frau Landskorn von den

---

<sup>123</sup> vgl. ebenda, S. 66-68.

<sup>124</sup> vgl. ebenda, S. 81.

<sup>125</sup> vgl. ebenda, S. 84.

<sup>126</sup> vgl. ebenda. Kermer stellt den Sachverhalt ab S. 80ff. ausführlich dar.

<sup>127</sup> vgl. ebenda, S. 93f.



Festgenommenen in der Prein abgesondert und dann ermordet worden sein. Sicher ist das aber nicht.<sup>128</sup>

Ein ebenfalls Verwirrung stiftender Eintrag fand sich beim Durchblättern des „Meldebuch der Gemeinde Reichenau 1398 bis 1946“, wo An- und Abmeldungen der Einwohner der Gemeinde verzeichnet sind. Demnach meldete sich Maria Landskorn am 28. April 1938 in Reichenau und meldete sich 1940 wieder ab (die Aufzeichnungen vermerken an dieser Stelle den Hinweis „Altreich“). Etwas später im gleichen Jahr meldete sie sich wieder in Reichenau. Für 1945 – ein genaues Datum wird nicht genannt – ist in dem Buch unter ihrem Namen ohne weitere Informationen über ein eventuelles Ziel der Vermerk „abgereist“ verzeichnet.

Die am Posten Prein festgehaltenen Johann Reifböck, Ladislaus Hrozek und Perlja Koch wurden in den ersten Maitagen (einer Zeugenaussage zufolge am 3. Mai) auf der Sonnleiten nahe Prein erschossen und dort verscharrt. Am 6. Juni gelang es, die Leichen zu finden, am 7. wurden sie exhumiert. Frau Koch wurde am 8. Juni 1945 in Prein bestattet, die beiden anderen am Friedhof in Reichenau. Für Hrozek und Koch sind allerdings keine Grabnummern bekannt.<sup>129</sup>

## **7.2 Gedenken an die Opfer<sup>130</sup>**

In der Gemeinde Reichenau an der Rax finden sich einige Gedächtnisorte, die an die Mordopfer der letzten Tage und Wochen der Herrschaft der Nationalsozialisten in diesem Teil Österreichs erinnern:

Zum Andenken an Johann Reifböck existiert eine „Johann Reifböck-Gasse“. Wann diese benannt wurde, konnte auch mit Hilfe der Gemeinde Reichenau nicht eruiert werden, folgenden Sachverhalt teilte mir MMag. Friederike Griessler im Juli 2007 nach Sichtung der in Reichenau vorhandenen Archivmaterialien mit: In der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 1946 wurde einstimmig beschlossen, zum Gedenken an die von der SS erschossenen Einwohner Reichenaus eine Gedenktafel (welche sich bei der Reichenauer Pfarrkirche befindet) zu errichten, die Grabstätten des Ehepaares Reifböck (und eines Herrn Zach) zu Ehrengräbern zu erklären und

---

<sup>128</sup> vgl. ebenda, S. 95-97.

<sup>129</sup> vgl. ebenda, S. 69 und 78-80.

<sup>130</sup> Hinweise, wo sich die Gedenkstätten in Reichenau und Umgebung befinden, fanden sich im Manuskript zur geplanten Publikation des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes „Gedenken und Mahnen in Niederösterreich und in der Steiermark“, das im Dokumentationsarchiv auf Anfrage gesichtet werden kann.

die Straßenbenennung durchzuführen. 1950 jedenfalls gab es diese Gasse noch nicht, denn in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 1950 wurde nachgefragt, wann denn die Straßentafeln für die „Johann Reifböck-Gasse“ geliefert werden. Zu welchem Zeitpunkt die Straße tatsächlich benannt wurde, ließ sich in den Archiven der Gemeinde nicht finden.

„1945 – 1946 kamen im Gemeindegebiet von Reichenau außerhalb der Kriegshandlungen gewaltsam ums Leben (...)“ heißt es auf der Gedenktafel für zahlreiche Opfer des Standgerichtes und der Morde bei der Reichenauer Pfarrkirche zur Heiligen Barbara am Schlossplatz. Vollständig ist die Auflistung der Opfer aber nicht. So wird auf der Gedenktafel Oskar Wammerl erwähnt, der nicht auf Reichenauer Gemeindegebiet, sondern in Schwarzau im Gebirge ermordet wurde, während die restlichen vom Standgericht in Schwarzau ermordeten Personen auf der Gedenktafel nicht genannt werden. Zusätzlich zu den Opfern der hier untersuchten Morde werden weitere Personen genannt, die zum Teil erst nach dem 8. Mai 1945 umgekommen sind.

Ausgehend von der Kletschkagasse in Reichenau erreicht man am Kletschkahügel die Matthias Kapelle. Ihr gegenüber befindet sich ein Gedenkstein mit der Inschrift „Zum Gedenken der 17 Opfer, die hier und im Gemeindegebiet für ihre Treue zu Österreich im April 1945 ihr Leben lassen mussten“. Daneben findet sich auf einer Tafel mit Erläuterungen zu den „Reichenauer Spaziergängen“ neben Informationen zur Matthias Kapelle bezüglich des Gedächtnissteines der Hinweis: „Am 25. April 1945 – wenige Tage vor Kriegsende – wurde eine Gruppe von Gegnern des Nationalsozialismus hierher gebracht und ohne Gerichtsverfahren vor ein Erschießungskommando gestellt. Maria Czuba, Maria Karasek, Maria Reifböck und Dr. Josef Thaller fanden den Tod.“

In Prein findet sich in der dortigen Kirche eine Gedenktafel mit der Inschrift: „Zum Gedenken an Johanna Eggl und Marie Habietinek, die als Opfer des NS Regimes am 26.4.1945 hingerichtet wurden“.

### **7.3 Die Opferfürsorge<sup>131</sup>**

In den Akten der Wiener Opferfürsorge (MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) fanden sich Unterlagen zu den Fällen Hofmann und Landskorn, deren Inhalt mit ausdrücklicher Erlaubnis der zuständigen Sachbearbeiterin hier wiedergegeben werden darf.

Wenzel Hofmanns geschiedene Gattin Anna Hofmann wurde im Jahr 1951 als Hinterbliebene anerkannt und bekam eine so genannte Amtsbescheinigung ausgestellt. Ab dem 1. Dezember 1950 erhielt sie eine Hinterbliebenen- und Unterhaltsrente bis zu ihrem Tod im März 1977. Zuletzt betrugen die Rentenleistungen an die sonst einkommenslose Frau monatlich 5.645 Schilling.

Eine ins Ausland emigrierte Tochter der Maria Landskorn stellte erst als erwachsene Frau Anträge bei der Opferfürsorge, wodurch eine Anerkennung als Waise nicht mehr möglich war. Sie wurde jedoch als so genanntes Selbstopfer anerkannt und bezieht seit Dezember 2004 eine Opferrente in Höhe von 89,60 Euro monatlich. Ausgangspunkt für die Berechnung dieser Summe ist die Annahme, dass sie durch das bei der Ermordung ihrer Mutter erlittene Trauma 30% ihrer Erwerbsfähigkeit einbüßte und diese 30% nun durch die Opferfürsorge abgedeckt werden. Diese Summe wird bis zu ihrem Tod bezahlt werden.

---

<sup>131</sup> Die folgenden Angaben entstammen einem E-Mail und einem persönlichen Gespräch mit einer Sachbearbeiterin der OF Wien (MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) im Oktober 2007.

## **8. Im Zuge des Verfahrens nicht geklärte beziehungsweise behandelte Verbrechen**

In dem für diese Arbeit bearbeiteten Akt Vg 1b Vr 1693/45 kamen mehrere Taten zur Sprache, die im Prozess aber keine weitere Rolle spielten. Einige der in diesem Kapitel aufgelisteten Vorfälle wurden im Zuge anderer Verfahren geklärt, beziehungsweise im vorliegenden Prozess nicht weiter verfolgt. Zu unsicher erschien in manchen Fällen der Bezug zu Braun und den Mitangeklagten, aber der Charakter der hier aufgelisteten Verbrechen ist ähnlich dem Wesen der von Braun und Gefährten begangenen Missetaten. Die hier zusammengetragenen Punkte sind mit Vorsicht zu betrachten, denn klare Sachverhaltsdarstellungen blieben aus.

### **Die Ermordung von „Fremdarbeitern“**

Im Akt wurde die Erschießung von 39 Personen erwähnt, wobei es aufgrund von variierenden Zeugenaussagen weder gelang, genaue Zahlen zu bestätigen, noch festzustellen, wer diesem Personenkreis angehörte. Möglicherweise handelte es sich hierbei um ukrainische zwangsverpflichtete Arbeiter, die von ihren Dienstgebern entlassen wurden. Diese Menschen lagerten am Drahte Kogel in Zelten, wo sie Anfang April 1945 erschossen wurden. Daran soll der Kapfenberger Volkssturm beteiligt gewesen sein. Vier Personen aus diesem Kreis wurden nach Prein gebracht und von „jungen Soldaten“ hinter der Friedhofsmauer in Prein erschossen. Die Aktion soll auf Befehl Plechards erfolgt sein.<sup>132</sup>

Brettner vermerkt dazu, dass diese Aktion in der „letzten Aprilhälfte“ unter anderem von Mitgliedern der Hitlerjugend – aber nicht dem Sonderkommando – unter der Führung von Anton Steinmetz ausgeführt wurde. Bei den 28 ermordeten Personen handelte es sich laut Brettner um freigelassene jugoslawische Kriegsgefangene und russische „Hilfswillige“. Kurz darauf wurden drei weitere Mitglieder (zwei Männer und eine Frau) dieser Gruppe entdeckt und in Prein neben dem Friedhof erschossen.<sup>133</sup>

In einem bei Kermer zitierten Gendarmeriebericht heißt es dazu, Plechard erteilte Anfang April 1945 dem Kompanieführer des Kapfenberger Volkssturmes den Auftrag, mit seiner Kompanie 39 von ihren Dienstgebern entlassene ukrainische

---

<sup>132</sup> Schreiben des Gendarmerie-Hochgebirgsposten Prein ad Reichenau an die Staatsanwaltschaft Wien I. (18 September 1945); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>133</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 259f.

Zwangsarbeiter, die am Drahte Kogel in einem Zelt lagerten, vor Ort zu erschießen. Vier vorerst Entkommene wurden dann hinter dem Friedhof in Prein erschossen und verscharrt. Diese vier am 21. April Erschossenen wurden am 4. Juni am Friedhof in Prein begraben.<sup>134</sup>

Die Klärung dieses Vorfalles ist unter anderem Gegenstand des im Vorwort erwähnten Verfahren „Raxgebiet II“.

### **Die Ermordung von Franz und Rosa Sauer**

Erna Sauer aus Payerbach schrieb am 6. Mai 1947 an das Volksgericht, dass sie, versteckt am Dachboden ihres Elternhauses, Ohrenzeugin bei der Ermordung ihrer Eltern durch Unbekannte war. Nachdem Unbekannte am 26. April 1945 den Hofhund erschossen hatten, drangen diese in das Gehöft ein und verlangten nach Franz Sauer. Dieser galt als volkssturmpflichtig, erschien aber nicht zum Dienst. Anschließend wurden ihre Eltern erschossen. Frau Sauer nahm an, dass es sich bei den Unbekannten um die vor dem Volksgericht Angeklagten handelte und bat um Untersuchung ihres Verdachts.<sup>135</sup>

Bei Brettner findet sich dazu noch der Hinweis, dass Erna Sauer zufolge die unbekanntenen Männer hochdeutsch sprachen und das Ehepaar als Bolschewisten bezeichneten, weil sie nicht vor der heranrückenden „Roten Armee“ geflohen waren. Dieser Mordfall wurde nie aufgeklärt. Nach dem Krieg herrschte unter der Bevölkerung die Meinung vor, dass das Ehepaar von Einheimischen bei der SS verraten worden war. Freiwillig nämlich, so lautete die Ansicht, hätten sich deutsche Truppen nicht mehr so nahe an die russischen Linien gewagt.<sup>136</sup>

Stimmt diese Vermutung, bleibt die Frage offen, aus welchem Grund jemand das Ehepaar „verraten“ haben soll. Ob hier eine persönliche Abrechnung erledigt worden ist?

### **Der Mord an Alois Leisser**

Im Akt findet sich eine am 9. Mai 1947 erstattete Anzeige einer Frau Maria Pertlicek gegen „Braun und andere“. Ihr Sohn Alois Leisser (geboren 1928, eingezogen im Februar 1945) desertierte und wurde am 24. April 1945 in Breitenstein von einem

---

<sup>134</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 67-69.

<sup>135</sup> Anzeige der Erna Sauer (6. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>136</sup> vgl. Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 216f.

SS-Kommando erschossen. Frau Pertlicek vermutete, dass dieses Kommando unter dem Befehl Brauns agierte und bat das Volksgericht in dieser Sache zu ermitteln.<sup>137</sup>

### **Die Ermordung des Franz Windt**

Über die im Akt erwähnte Ermordung des Franz Windt ist nichts Näheres bekannt. Seine Leiche wurde im bereits fortgeschrittenen Verwesungsstadium gefunden. Möglicherweise handelt es sich bei Franz Windt um Ottersböcks erschossenen Kameraden „Franz Wind“, der am Friedhof von Schwarzau im Gebirge im Kriegsgrab gemeinsam mit Ottersböck begraben liegt.<sup>138</sup>

### **Die Ermordung bekannter Sozialdemokraten**

Zeugen zufolge hätte ein in Zivil agierendes Kommando in Gloggnitz bekannte Sozialisten wie Dr. Renner, Höllerbauer oder Mayerhofer ermorden sollen. Es konnte im Zuge des Verfahrens nicht geklärt werden, aus welchen Personen dieses Kommando bestand, warum diese Aktion scheiterte oder welche Tätigkeiten das Kommando sonst ausführte. Auch ein Nachfragen bei Prof. Karl Flanner, dem Gründer des Industrieviertelmuseums Wiener Neustadt und bei Friedrich Brettner, dem Kustos des Renner-Museums in Gloggnitz, brachte kein Ergebnis.<sup>139</sup>

### **Weitere Festnahmen**

Nach der „Zweiten Verhaftungswelle“ und den Mordfällen soll es noch weitere Listen mit festzunehmenden und zu ermordenden Personen gegeben haben, wie Einträge in die Pfarrchroniken von Prein, Edlach und Reichenau und Gerüchte in Reichenau nahe legen. Von bis zu 80 Personen, inklusive der Geistlichen der Umgebung, ist in den Chroniken die Rede. Auch im Zuge des Volksgerichtsverfahrens vernommene Zeugen sprachen vom Vorhandensein solcher „Listen“.<sup>140</sup>

---

<sup>137</sup> Anzeige der Maria Pertlicek (9. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>138</sup> Schreiben der Gendarmerie-Erhebungsexpositur beim Landesgericht Wien an das Volksgericht Wien (14. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45. Bezüglich der Tat vgl. auch Kapitel 6.7: Der Fall Johann Ottersböck.

<sup>139</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45. Zu den Vorgängen vgl. auch Kapitel 6.1: Die Absetzbewegung der nationalsozialistischen Funktionäre von Neunkirchen nach Schwarzau im Gebirge. Einführung in die Situation in Schwarzau und vgl. die Erläuterungen im Text der Fußnote 65.

<sup>140</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 107f.

## 9. Die Angeklagten (Lebenslauf – politischer Werdegang – politisches Verhalten)

### 9.1 Johann Braun

Johann Braun wurde am 6. Dezember 1896 in Piesting (Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich) als siebentes von insgesamt acht Kindern geboren. Der Vater arbeitete als Feilhauer, wechselte aber aufgrund seiner Lungenkrankheit in eine Fabrik. Die Mutter und einige der Geschwister verstarben an einer Lungenkrankheit, weswegen Johann Braun die Jahre 1905 bis 1910 in der Hyrtl'schen Waisenanstalt in Mödling verbrachte. Nach der Schulzeit wurde er in Wien Bäckerlehrling. Im November 1914 schloss er die Lehre ab, bis April 1915 war er als Gehilfe tätig. Braun rückte dann in St. Pölten zum Landeschützenregiment 21 ein und wurde im Ersten Weltkrieg in Italien verwundet. Nach seiner Genesung fungierte er bis 1919 als Telefonist. Ohne einen Dienstgrad erreicht zu haben, schied er aus der Armee aus. Nach dem Krieg wollte er wieder Bäcker werden, eigener Aussage zufolge bot sich diese Möglichkeit aber nicht, „da zu dieser Zeit (...) noch wenig Brot war“. Bekannte verschafften ihm einen Posten als Bleigießer in Hirschwang. Im April 1921 verließ er den Betrieb aufgrund einer Bleikolik und wechselte in eine Gummifabrik in Wimpassing bei Neunkirchen, wo er als Vulkanisierer tätig war. Diese Abteilung explodierte und wurde scheinbar nicht mehr aufgebaut, weshalb er vom Betrieb vorerst als Steinschleifer eingesetzt und im Zuge der Wirtschaftskrise schließlich entlassen wurde. Von da an schlug er sich mit Gelegenheitsarbeiten (zum Beispiel Holzfällen) durch, war die meiste Zeit aber arbeitslos. 1920 heiratete er.

Befragt zu seinem politischen Werdegang gab er an, ursprünglich Sozialdemokrat und bis 1932 Schriftführer bei der sozialdemokratischen Lokalorganisation Payerbach gewesen zu sein. Zeugen gaben auch an, dass er aufgrund seiner Radikalität als Kommunist galt. Der Vater war Brauns Aussagen zufolge Sozialdemokrat und Mitbegründer des Hainfelder Parteitages<sup>141</sup>, die Großmutter war ebenfalls sozialistisch eingestellt. Sie soll ihm schon in frühester Jugend „Bücher, die

---

<sup>141</sup> Es ist unglaublich, dass Brauns Vater als Feilhauer tatsächlich ein „Mitbegründer des Hainfelder Parteitages“ gewesen ist, im Akt finden sich auch keine weiteren Hinweise dazu. Viel eher scheint dies eine ungeschickte Schutzbehauptung gewesen zu sein, möglicherweise um mit Adolf Braun, dem Freund und Schwager Victor Adlers, in Verbindung gebracht zu werden. Der in der Steiermark geborene Dr. Adolf Braun war Redakteur bei diversen sozialistischen Blättern und 1888/89 Delegierter am Hainfelder Parteitag. vgl. Fasel Peter, „Dr. Adolf Braun (1862-1929). Grundriß zu einer politischen Biographie“, Diss., Würzburg, 1989, S. I-III und S. 1-4.

zum Sozialismus hinführen“, zu lesen gegeben haben. Um 1932/33 begann er an der Sozialdemokratie zu zweifeln und wurde von der NSDAP umworben. Der eigenen Aussage zufolge stieß er im Mai 1933 zur NSDAP, das Volksgericht ermittelte den 1. Februar 1932 als Beitrittsdatum. Vom Nationalsozialismus erhoffte er sich die Verwirklichung der Ziele, die die seiner Meinung nach schwachen Sozialdemokraten nicht erreichen würden, nämlich umfassende Rechte für die Arbeiter und damit verbunden ein sorgenfreies Leben. Bis zum Verbot der NSDAP will Braun keine Mitgliedsnummer gehabt haben. Das Parteiverbot empfand er als ungerecht und ignorierte es. Er bezahlte seine Mitgliedsbeiträge weiterhin und von leitete von Oktober 1933 bis Juni 1936 die illegale Betriebszellenorganisation für den Bezirk Gloggnitz. Anschließend wurde er politischer Leiter für den Bezirk Gloggnitz. Am 17. Dezember 1937 wurden die Bezirke Gloggnitz und Neunkirchen zu einem Verwaltungsbezirk der illegalen NSDAP zusammengeschlossen und er wurde Bezirksleiter für den vergrößerten Bezirk.

Am 12. März 1938 trat er sofort kommissarisch den Dienst als Kreisleiter an, ab 1. Juni 1938 war er hauptamtlicher Kreisleiter des Kreises Neunkirchen – bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches. Zudem war er bis 1945 Betriebsingenieur bei Schöller & Bleckmann in Ternitz. Nach dem Anschluss erhielt Braun im Zuge der Erfassung der österreichischen Nationalsozialisten<sup>142</sup> eine Mitgliedsnummer von etwas mehr als 6100000 und das Beitrittsdatum 1. Mai 1938 zuerkannt.<sup>143</sup> In einer früheren Vernehmung gab er zudem an, die „Ostmarkmedaille“<sup>144</sup> zu besitzen.<sup>145</sup>

---

<sup>142</sup> Im April 1938 begann die NSDAP ihre Mitglieder in der Ostmark zu erfassen, wobei zwei Gruppen unterschieden wurden: Die eine Gruppe („Alte Kämpfer“) umfasste diejenigen Mitglieder, die schon vor dem Parteiverbot am 19. Juni 1933 der NSDAP in Österreich beigetreten sind. Nach Überprüfung der politischen Gesinnung der Mitglieder zwischen 1933 bis 1938 konnten diese ihre alte Mitgliedsnummer behalten. Die andere Gruppe („Illegale“) umfasste diejenigen, die nach dem Parteiverbot zu den Nationalsozialisten kamen und sich bis zum 11. März 1938 als Nationalsozialisten betätigten. Sie erhielten eine Mitgliedsnummer zwischen 6100000 und 6600000 und als Beitrittsdatum den 1. Mai 1938 zugeteilt. Für beide Gruppen hat sich der Begriff „Altparteigenosse“ eingebürgert. vgl. dazu: Botz Gerhard, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39, Buchloe, 1988, S. 210. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Braun zwar als frühes Mitglied der NSDAP aufscheint, seine alte Mitgliedsnummer nach dem Anschluss aber nicht erhalten hat bzw. behauptet hat, bei Eintritt keine Mitgliedsnummer bekommen zu haben und der zweiten Gruppe zugerechnet wird.

<sup>143</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>144</sup> Bei der „Ostmarkmedaille“ handelt es sich um die „Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938“, welche an Personen verliehen wurde, die sich beim Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich besondere Verdienste erworben haben. vgl. dazu: Kirchner Heinz, Laitenberger Birgit, Deutsche Orden und Ehrenzeichen. Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen, Köln (u.a.), <sup>5</sup>1997, S. 201f.

<sup>145</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Johann Braun (12. April 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.



Als sich die Rote Armee Brauns Kreis näherte, übersiedelte er mit seinem Stab nach Schwarzau im Gebirge. Der Stab bezog das ehemalige RAD-Lager, er selbst nahm Quartier in Schwarzau. Seine Tätigkeiten dort umfassten Einsatzbesprechungen mit der Wehrmacht, die Festnahme von „politisch unzuverlässigen“ Personen und die Errichtung des illegalen Standgerichtes. Als Kreisleiter war er auch „Oberster Volksturmführer“ seines Kreises Neunkirchen.

Braun trat bis April 1945 keineswegs als besonders aggressiver oder fanatischer Nationalsozialist auf. Diverse Zeugen überraschte das Verhalten Brauns in Schwarzau im Gebirge. Mehrere Zeugen sagten aus, dass sich Braun vor der Gründung seines Standgerichtes gegenüber ihm bekannten Kommunisten und Sozialdemokraten anständig verhielt und dass er sich für Verfolgte mit antinationalsozialistischer Gesinnung einsetzte. Als nach dem misslungenen Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 eine Verhaftungswelle durchgeführt wurde, bei der prominente Funktionäre der früheren antinationalsozialistischen Parteien festgenommen werden sollten, sprach sich Braun gegen so genannte „Amtskalenderverhaftungen“ aus. Darunter verstand er solche Verhaftungen, die nach der politischen Funktion der im Amtskalender vor 1938 aufscheinenden Personen erfolgten. Zudem konnte er die Freilassung einiger Verhafteter erwirken.

Allerdings war Braun bis zum Schluss ein überzeugter Nationalsozialist. Der Zeuge Kracker-Semler bekundete, dass Braun bei Gauleiter Jury bis zuletzt als überzeugter und verlässlicher Nazi galt. Jury bot Braun am 26. oder 27. April in Schwarzau das Du-Wort an, was das Gericht als besonderen Gunstbeweis wertete.<sup>146</sup>

Braun glaubte bis zuletzt an einen militärischen Sieg der Wehrmacht, selbst als die Front bereits direkt durch seinen Kreis verlief. In einer Vernehmung gab er an, dass ihm Gauleiter Jury von selbst im Einsatz gesehenen Wunderwaffen erzählt habe, die bei einem russischen Angriff auf Berlin am 26. oder 27. April 80000 Mann umgebracht hätten, zudem sah Braun in Reichenau Truppenverstärkungen für einen Angriff gegen die „Rote Armee“, was seinen Glauben an den Endsieg bestärkte.

Der fanatische Glaube an den „Endsieg“ war auch Grundlage für sein Handeln: Wer am Sieg zweifelte, galt in seinen Augen als Feind. Er gab in seinen Vernehmungen zu, die Meinung vertreten zu haben, jeden Widerstand brechen zu müssen, und

---

<sup>146</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

jeden beseitigen zu müssen, der gegen den Endsieg arbeitete. Durch sein Vorgehen mittels Standgericht versuchte er Moral und Disziplin aufrecht zu erhalten. Dazu nahm er in Kauf, dass „sein“ Standgericht nicht rechtmäßig aufgebaut war und keine gesetzlichen Verfahrensvorschriften beachtete. Wichtige Industrieanlagen (z.B. die Wiener Hochquellenleitung) ließ er nur deswegen nicht zerstören, weil er an eine Rückeroberung durch die Wehrmacht glaubte. Braun gab auch an, dass das Gerücht umging, Amerikaner und Engländer würden gemeinsam mit den Deutschen gegen die Russen vorgehen.

Ein letzter Funken Realitätssinn schien ihm dennoch geblieben zu sein: Denn alles habe er seit seinem Beitritt zur NSDAP nicht geglaubt – wohl aber an den Sieg.<sup>147</sup>  
Am 9. Juni 1945 wurde er in Radstadt verhaftet.<sup>148</sup>

## **9.2 Josef Weninger**

Am 9. Jänner 1899 wurde Josef Weninger in Schottwien (Bezirk Neunkirchen, Niederösterreich) geboren. Er war der älteste von sieben Geschwistern. Der Vater war Kaufmann und Anstreicher- und Glasermeister im Ort. Weninger besuchte die Volksschule in Schottwien, dann die Bürgerschule in Gloggnitz. Auf Wunsch seines Vaters musste er dessen Handwerk erlernen. Nach Beendigung der Lehrzeit 1916 rückte er freiwillig ein, 1917 wurde er verwundet, 1918 kam er wieder an die Front. Im Krieg erlangte er den Rang eines Korporals. Weninger arbeitete anschließend im Geschäft seines Vaters, ab 1920 auch in anderen Firmen. 1922 heiratete er, vier Jahre später übernahm er das Geschäft des Vaters.

1927 trat er nach dem Brand des Justizpalastes der Ortsgruppe Schottwien des Steirischen Heimatschutzes bei, zuvor gehörte er keiner politischen Bewegung an. Im Heimatschutz wurde er 1929 Kompanieführer der Kompanie Schottwien.

1931 trat er aus dem Heimatschutz aus. Noch als Mitglied des Heimatschutzes besuchte er 1930 eine Veranstaltung der NSDAP, auf die ihn Verwandte aufmerksam gemacht hatten. Im selben Jahr beschloss er der NSDAP beizutreten, von der er sich als Gewerbetreibender eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nach dem Anschluss an Deutschland erwartete. Sein Eintritt erfolgte am 14. Juni 1930 mit der Mitgliedsnummer 197979. 1931 trat er auch der SA bei und brachte es rasch vom

---

<sup>147</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>148</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 111.

Schar- zum Sturmführer. Während der Verbotszeit betätigte er sich aktiv als zahlendes Mitglied bei der NSDAP und der SA. Das Parteiverbot empfand Weninger als ungerecht. Im März 1935 wurde er verhaftet und wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrats angeklagt. Verurteilt wurde er aber nur wegen „Geheimbündelei“ zu vier Monaten Arrest, die er durch eine 15monatige Untersuchungshaft bereits abgesessen hatte. Nach der Freilassung musste er sich täglich bei der Polizei melden. Da er seiner Aussage zufolge aufgrund seiner Verurteilung keine Arbeit bekommen konnte, ging er nach Deutschland, wo sich bereits seine Familie aufhielt. Er meldete sich beim „Hilfswerk Nordwest“ (der ehemaligen „Österreichischen Legion“<sup>149</sup>) und hielt sich einige Zeit in einem Flüchtlingslager auf. 1937 vermittelte ihn das Hilfswerk an eine Sportschule der SA nach Ostfriesland, wo er ausgebildet wurde und bis 1938 als Hilfslehrer tätig war. Im Frühjahr 1938 rückte er mittlerweile im Dienstrang eines Obersturmführers nach dem Anschluss mit der Österreichischen Legion in Österreich ein. Er wurde als „Alter Kämpfer“ anerkannt und bekam seine Mitgliedsnummer aus der Verbotszeit und sein altes Beitrittsdatum zuerkannt. In der „Ostmark“ kam er kurzzeitig als Feldmeister zum Reichsarbeitsdienst (RAD), gleichzeitig wurde er Sportreferent der Standarte 1 in Neunkirchen, weshalb seine Verpflichtung beim RAD aufgelöst wurde. 1939 wurde er zudem Hauptsturmführer, dann Sturmbannführer, 1940 übernahm er die Führung der SA-Standarte I in Neunkirchen. 1942 wurde Weninger offiziell zum Standartenführer ernannt. In diesem Jahr erhielt er den „Blutorden“<sup>150</sup>, weil er im Zuge seiner Bemühungen für den Nationalsozialismus über ein Jahr in Haft gewesen war. Im Laufe der Zeit wurden ihm auch die „Ostmarkmedaille“ und die „Dienstauszeichnung der NSDAP in Bronze“ für 10 Jahre aktive Mitarbeit in der

---

<sup>149</sup> Die ab Juni 1933 nach Deutschland geflüchteten Nationalsozialisten wurden unter dem Begriff „Österreichische Legion“ in Lagern zusammengefasst. Die „Legionäre“ dieser zur SA gehörenden Gruppe wurden bewaffnet und militärisch ausgebildet und unterstützten den nationalsozialistischen Terror in Österreich, schmuggelten Propagandamaterial, Waffen und Sprengstoff nach Österreich, legten Waffenlager an und wurden für den Einmarsch nach Österreich vorbereitet. vgl. Jagschitz Gerhard, Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich, Graz (u.a.), 1976, S. 36f. Im Februar 1935 wurde die „Österreichische Legion“ mit dem „Hilfswerk Nordwest“, das ebenfalls die nach Deutschland geflüchteten Österreicher betreute und diese weiterhin militärisch ausbildete, unter dem Namen „Hilfswerk Nordwest“ vereinigt. Allerdings blieb die Bezeichnung „Österreichische Legion“ weiterhin in Gebrauch. vgl. ebenda, S. 182f.

<sup>150</sup> 1933 stiftete Hitler den so genannten Blutorden als höchstes Ehrenzeichen der NSDAP. Damit ausgezeichnet wurden die rund 1500 Teilnehmer des Putschversuches von 1923 in München. Seit 1938 wurde der Orden auch an Parteimitglieder verliehen, die im Zuge des Strebens der Partei nach der Machtergreifung zu Tode verurteilt und dann zu lebenslanger Haft begnadigt wurden, an Parteimitglieder, die länger als ein Jahr im Gefängnis verbrachten und an solche, die besonders schwere Verletzungen erlitten. vgl. Kammer, Bartsch, Lexikon, Reinbek, 1999, S. 47.

Partei verliehen. Parallel zu seiner Tätigkeit in der SA war er seit 1938 dem Bürgermeister von Neunkirchen beigeordnet und wurde 1940 „erster Beigeordneter“ der Gemeinde Neunkirchen. Als der Bürgermeister 1943 einrückte, übernahm Weninger dessen Agenden bis zu dessen Rückkehr im Februar oder März 1945.

Im Herbst 1944 wurde Weninger zum Kreisstabsführer des Volkssturmes bestellt, als solcher hatte er den Aufbau und die Organisation des Volkssturmes durchzuführen. Mit der Absetzbewegung aus Neunkirchen gelangte er nach Schwarza im Gebirge, wo er im ehemaligen RAD-Lager untergebracht wurde.

Vor Gericht versuchte Weninger, sich als eigentlich gemäßigten Charakter darzustellen und verwies auf seine „guten“ und sogar gegen den Nationalsozialismus gerichteten Taten. Das Beweisverfahren bestätigte manch einzelne wohlwollende Tat: So verwaltete er als Bürgermeister sein Amt objektiv. Er ließ einen Stollen zum Schutz der Bevölkerung vor Luftangriffen bauen und gestattete auch Kriegsgefangenen diesen aufzusuchen. Ungarischen jüdischen Zwangsarbeitern in Neunkirchen gab er bessere Zuteilungen als das sonst üblich war, manchen steckte er persönlich etwas zu essen zu<sup>151</sup>. Auch politischen Gegnern half er, wenn er den Eindruck hatte, dass ihnen Unrecht geschehen war. Die Aussage, in einem Neunkirchner Cafehaus mit Regimegegnern verkehrt zu haben – das Cafe wurde hauptsächlich von ehemaligen christlich-sozialen Gewerbetreibenden und Kaufleuten besucht – konnte allerdings nicht als Beweis für Weningers „Offenheit“ herangezogen werden. Besagtes Lokal war das einzige bürgerliche Cafehaus in Neunkirchen, Weninger besuchte es aufgrund seiner Stellung als Bürgermeister.

In der Hauptverhandlung behauptete Weninger, dass er zwar überzeugter Nationalsozialist gewesen war, jedoch in der letzten Phase des Dritten Reiches immer mehr gezweifelt hatte, ob die NSDAP diese „Belastungsprobe“ durchhalten werde. Er habe schließlich nicht mehr an den Endsieg geglaubt. Als Beweis dafür nannte er Josef Reumüller, dem er geholfen hat, sich vor dem Volkssturm zu drücken. Das war jedoch ein Einzelfall. Reumüller war Sturmbannführer bei der SA-Standarte 1, es dürfte sich um einen Freundschaftsdienst gehandelt haben. Die Aufstellung des Volkssturmes will Weninger für Wahnsinn gehalten haben, Volkssturmverweigerer will er nicht als Verbrecher angesehen haben.

---

<sup>151</sup> Es gibt aber auch Augenzeugen, die die vermeintlich „gute Behandlung“ der jüdischen Zwangsarbeiter bestreiten. vgl. dazu Fußnote 187.

Diese spärlichen Punkte eigneten sich nicht dazu, Weningers angebliche defätistische Einstellung zu beweisen. Denn Weninger galt bei Gauleiter Jury bis zuletzt als überzeugter und verlässlicher Nationalsozialist. Der Mitangeklagte Nowotny gab an, dass Weninger überzeugter Nationalsozialist war, der sich auch in den letzten Tagen noch für den Endsieg einsetzte und ein strenges Regiment führte. Auch Braun bezeichnete Weninger als fanatischen Nazi, der notfalls über Leichen ging, wenn es um die Durchsetzung von Parteibefehlen oder um die Beseitigung von Hemmnissen ging, die sich dem Endsieg entgegenstellten. Auch in Bezug auf das Standgericht nahm das Volksgericht an, dass sich Weninger aufgrund fanatischer Überzeugung über die Unrechtmäßigkeit desselben hinweggesetzt hat. Ein weiteres Indiz spricht für Weningers Fanatismus: Er sagte aus, bei den Verhandlungen gegen Kneissl und Stärk nicht dabei gewesen zu sein, fand aber nichts dabei, deren Hinrichtung anzuordnen, obwohl er weiters behauptete, gar nicht gewusst zu haben, was diesen beiden vorgeworfen wurde.<sup>152</sup>

Am 9. Juni 1945 wurde er ebenfalls in Radstadt verhaftet.<sup>153</sup>

### **9.3 Johann Wallner**

Wallner Johann wurde am 17. August 1919 in St. Pölten als ältester dreier Brüder geboren. Sein Vater war Offizier, dann Baumeister. Wallner besuchte vier Klassen Volksschule in St. Pölten, kam dann ins Gymnasium der Jesuiten in Kalksburg und später ins Gymnasium nach St. Pölten. Als der Vater starb, beendete Wallner aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der Familie die Schule mit der 6. Klasse und begann als Lehrling in einer Drogerie zu arbeiten. 1938 beendete er die Lehre im Alter von 19 Jahren. Im April 1938 wurde er von Bekannten aufgefordert, als Sportwart zur Hitlerjugend zu kommen. Ende 1938 kam er nach Berlin auf die Akademie für Leibeserziehung, später als Stellenleiter für Leibeserziehung nach St. Pölten. Zu diesem Zeitpunkt war er noch kein Parteimitglied, woraufhin ihm (von wem, ist nicht bekannt) angeraten wurde, ein Gesuch zur Aufnahme zu stellen. Das tat er auch, der Antrag wurde aber laut Wallner nicht erledigt. Er gab an, weder eine Mitgliedskarte erhalten zu haben, noch Zahlungen geleistet zu haben.

---

<sup>152</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (6. Mai 1947; 2. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>153</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 111.

Nach der Teilnahme am Einmarsch in Polen und Frankreich heiratete Wallner 1940 die Tochter eines Majors, aus dieser Verbindung gingen zwei Kinder hervor. 1941 kam er nach Griechenland, zeitweise wurde er in ein Panzerregiment strafversetzt, dann nahm er am Einmarsch in Südrussland teil. Mittlerweile war er zum Unteroffizier befördert worden und wurde für einen Offizierslehrgang vorgeschlagen. Am 1. Jänner 1942 beförderte man ihn ohne entsprechenden Lehrgang als so genannten Tapferkeitsoffizier zum Leutnant. Im Laufe seiner Aktivität als Soldat erhielt er zahlreiche Abzeichen: das „Eiserne Kreuz I. Klasse“ und auch das der „II. Klasse“, die „Nahkampfspange in Silber“, das „Verwundetenabzeichen in Schwarz“ und die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“. Im Herbst 1942 übernahm er eine Kampfgruppe und brachte es bis zum Regimentskommandanten. Anschließend wurde er dem Oberkommando des Heeres zugeteilt, später kam er als Fachberater in eine Schießschule. 1942 wurde er zum Oberleutnant ernannt – diese Beförderung wurde aber erst im April 1945 gültig, als er wieder im Fronteinsatz stand. Mitte 1943 kam er zum Wehrkreiskommando 17, wo er Kracker-Semler, den Gebietsführer der Hitlerjugend für Niederdonau, kennen lernte. Durch dessen Vermittlung wurde er kommissarischer Bannführer der HJ im Kreis Neunkirchen und Leiter des Wehrtüchtigungslagers Neunkirchen, wo 16- bis 17jährige Angehörige der Hitlerjugend ausgebildet wurden. Ihm unterstanden rund 120 Jugendliche aus den Jahrgängen 1928/29. Später wurde Wallner zum Oberbannführer befördert.

Als Ende 1944 der Volkssturm aufgestellt wurde, forderte ihn Braun als Bataillonsführer an und Gauleiter Jury bestätigte ihn als solchen. Schließlich wurde er dem Kreisstabsführer Weninger als so genannter „Ia“ zugeteilt. Beim Volkssturm war Wallner Ausbildner und auch militärischer beziehungsweise taktischer Berater. Im Zuge der Absetzbewegung aus Neunkirchen in den ersten Apriltagen 1945 wurde das Wehrtüchtigungslager aufgelassen und die Mitglieder der Hitlerjugend der Wehrmacht übergeben. Rund 25 Freiwillige blieben bei Wallner. In den letzten Märztagen 1945 ordnete die Gaustabsführung an, Kommandos aufzustellen, die als eine Art Feldpolizei fungieren sollten und die Straßensperren errichten, Ordnerdienste durchführen oder Truppen ohne Fahrbewilligung entwaffnen mussten. Wallner musste sich deshalb auf Schloss Wartholz bei einem Wehrmachtsleutnant melden, der ihn wiederum zu Paul Klamer, dem Ortsgruppenleiter von Reichenau, schickte. Klamer stellte Gruppen zusammen, die Festnahmen „politisch

unzuverlässiger“ Personen vornahmen, Wallner nahm an diesen Festnahmen teil. Untergebracht war Wallner im ehemaligen RAD-Lager.

Wallner war zwar nicht nachweislich Mitglied der NSDAP, aber überzeugter Nationalsozialist, der an den Endsieg glaubte. Kracker-Semler charakterisierte ihn als verlässlichen Nationalsozialisten, Braun bezeichnete Wallner als „Rowdy“. Seine politische Gehässigkeit zeigte sich anhand mehrerer Beispiele: Wallner gab in den Vernehmungen an, Braun habe ihn mit dem Todesurteil im Fall Wammerl überrumpelt, er schrie aber nach dessen Ermordung den Gendarmen Penetsdorfer an, weil dieser den Toten bedauert hat. Andererseits schien Wallner eingesehen zu haben, dass die Vorwürfe gegen Wammerl unhaltbar waren, weshalb er dem Gendarmerierittmeister Krivka erzählte, Wammerl hätte einen russischen Stoßtrupp geführt und sei deshalb zu Tode verurteilt worden. Zudem war Wallner an der Ermordung des Wenzel Hofmann beteiligt.<sup>154</sup>

Auch Wallner wurde am 9. Juni 1945 in Radstadt verhaftet.<sup>155</sup>

#### **9.4 Roman Gosch**

Roman Gosch wurde am 1. Mai 1916 in Unterfresen (Bezirk Deutschlandsberg, Steiermark) geboren. Insgesamt hatte die Familie acht Kinder. Der Vater war Gast- und Landwirt in Unterfresen, verstarb aber bereits 1929. Gosch absolvierte eine Lehre als Schmied in Schwanberg. Bei seiner Vernehmung im Zuge der Hauptverhandlung gab er an, mit dem Nationalsozialismus vor 1934 keinen Kontakt gehabt zu haben. Tatsächlich aber trat er im Mai 1933 der SA in Schwanberg bei, wie sein Personalbogen für den Reichsarbeitsdienst aus dem Jahr 1938 und eine Bescheinigung der Österreichischen Legion belegten.

Befragt nach seiner Teilnahme am nationalsozialistischen Putschversuch 1934 will er damit nichts zu tun gehabt haben – obwohl auch diese Tatsache aus seinem Personalbogen ersichtlich ist. Gosch stellte die Situation so dar: Schwanberg wurde vom steirischen Heimatschutz besetzt. Weil die Geschäfte aufgrund der unsicheren Lage geschlossen waren, arbeitete er auf einem Hof mit, dessen Knecht sich am Putsch beteiligte. Am Abend des Putsches am 25. Juli 1934 habe der Knecht Gosch gegen Bezahlung in die Berge geschickt, um Post abzugeben. Während er

---

<sup>154</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (6. Mai 1947; 2. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>155</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 111.

unterwegs war, sei es zu militärischen Handlungen gekommen und das Bundesheer habe die Umgebung besetzt. Goschs Lehrmeister habe daraufhin erklärt (wem genau er das erklärt hat, steht nicht fest), Gosch und der Knecht seien verschwunden und deshalb könnte Gosch Putschist sein. Gosch ging seiner Aussage zufolge daraufhin nach Hause und erzählte seinem Bruder, er gehe nach Jugoslawien, weil er gehört habe, dort könne man gut verdienen. Am 28. Juli 1934 überquerte er die Grenze, am 29. Juli wurde er verhaftet. In der Haft erklärte ihm ein Mithäftling, er solle aussagen, ein Putschist gewesen zu sein, weil man da sofort freikomme. Gosch habe das gemacht, auch weil er Hunger gelitten habe. Er kam in ein Lager für Putschisten und konnte dann außerhalb des Lagers Arbeit finden.

Nach der Ermordung des Königs des Königreichs Jugoslawien musste er wieder in ein Lager, von dort aus wurde er im Dezember 1934 nach Deutschland nach Urach überstellt, wo er am 24. Dezember in die Österreichische Legion eintrat. Eine Bescheinigung der Österreichischen Legion nannte den 30. Juli 1934 als Beitrittsdatum. Er wurde im „Hilfswerk Nordwest“ gemustert und kam dann aufgrund seiner schwächlichen Statur in ein „Zivillager“. Gosch wollte zur Wehrmacht, wurde aber mit der Begründung Österreicher zu sein nicht genommen. 1936 wurde er in den Reichsarbeitsdienst (RAD) aufgenommen, wo er es bis zum außerordentlichen Truppführer brachte.

Im März 1938 erfolgte seine Einberufung nach Bad Godesberg zur Österreichischen Legion, wo er eine Legionärsuniform und den Rang eines SA-Scharführers erhielt. Dann machte er den Einmarsch nach Österreich mit. Nach dem Einmarsch wurde er am 3. Juli 1938 aus der Österreichischen Legion abgerüstet und zurück zum RAD überstellt, wo er hauptamtlich im Rang eines Truppführers eingestellt wurde. Zudem stellte er den Antrag, in der NSDAP als Mitglied aufgenommen zu werden, wobei er 1938 im Zuge der Erfassungsaktion der Österreichischen Nationalsozialisten eine Mitgliedskarte mit einer Nummer über 6100000 erhalten und das Beitrittsdatum 1. Mai 1938 zugesprochen bekam und somit als Altparteigenosse anerkannt wurde. (Diesen Vorteil soll ihm ein Bekannter verschafft haben. Der NSDAP sei er außerdem nur beigetreten, um beim RAD Arbeitsdienstführer werden zu können. Mitgliedsbuch will er keines besessen haben.<sup>156</sup>) Für seine Teilnahme am Einmarsch in Österreich hat er die „Ostmarkmedaille“ erhalten. Im Oktober 1940 rückte er zur Wehrmacht ein, in Russland verlor er das rechte Bein, weshalb er 1943 hoch dekoriert („Eisernes

---

<sup>156</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Roman Gosch (9. Mai 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.



Kreuz II. Klasse“, „Kriegsverdienstkreuz I. Klasse“, „Silbernes Verwundetenabzeichen“) abrüstete und wieder zum RAD kam, wo er es bis zum Haupttruppführer brachte.

Bei der Aufstellung des Volkssturmes Ende 1944 wurde Gosch zwar Kompanieführer, als Kriegsversehrter war er für den Fronteinsatz aber nicht tauglich und wurde daher für Verwaltungsaufgaben (Verpflegung, Ausrüstung) eingesetzt. Er versah Dienst beim Volkssturm in Wiener Neustadt und später in Neunkirchen, wo er sich bei Dienstantritt bei Braun meldete, welcher ihn Goschs Aussage zufolge als Schreiber, Brauns Aussage zufolge allerdings als hauptamtlichen Kreisorganisationsleiter verwendet hat. Von dort gelangte Gosch im Zuge der Absetzbewegung nach Schwarzau im Gebirge. Vor Gericht verneinte er, beim Volkssturm als hauptamtlicher Kreisorganisationsleiter verwendet worden zu sein und gab an, nur im Kreisorganisationsamt tätig gewesen zu sein. Auf einem Erfassungsbogen für den Volkssturm erkannte er vor Gericht aber seine eigene Unterschrift, mit der er bestätigt hatte, die Funktion eines hauptamtlichen Kreisorganisationsleiters innegehabt zu haben. Diesen Punkt will er beim Unterzeichnen der Erfassungsdokumente übersehen haben. Aber auch Braun, Weninger und Wallner bestätigten vor Gericht, dass Gosch als hauptamtlicher Kreisorganisationsleiter verwendet wurde – allerdings nicht definitiv, da das vom Gauleiter bestätigt hätte werden müssen. Als Kreisorganisationsleiter verrichtete Gosch diverse Tätigkeiten in der Kreisleitung im Gemeindeamt und erledigte Kurierfahrten nach Krems. Zudem galt Gosch den Organisationsstatuten der NSDAP zufolge als Stellvertreter des Kreisleiters und war die rechte Hand Brauns in seiner Eigenschaft als Kreisleiter. Gosch nahm auch an dem Standgerichtsverfahren gegen Sommer teil, den er erschossen hat.<sup>157</sup>

Eigenen Angaben zufolge geriet Gosch in amerikanische Gefangenschaft, aus der er am 15. Juni 1945 entlassen wurde. Nach der Entlassung zog er zu seiner Schwester nach Osterwitz. Am 4. März 1946 wurde Gosch verhaftet.<sup>158</sup>

Auch Gosch war bis zum Schluss überzeugter und fanatischer Nationalsozialist. Seine geplante Tat, zu Kriegsende alle „Kommunisten und Sozialisten“ in Schwarzau

---

<sup>157</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (7. Mai 1947; 3. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>158</sup> Schreiben des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg an das Gendarmeriepostenkommando in Schwarzau im Gebirge (6. März 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

aufzusuchen, um diese zu erschießen und das tatsächliche Schießen auf Ignaz Sommer, bewiesen dessen kompromisslose Gesinnung. Auch sein Glaube an den Endsieg blieb bis zum Schluss unerschütterlich: Auf die Frage des Gerichtes, ob ihm die Fortsetzung des sinnlosen Kampfes mit Greisen, Kindern und Verehrten nicht verbrecherisch vorkam, antwortete er: „Es waren doch nicht diese Leute allein da, sondern noch Divisionen. Eine deutsche Division kann Unmögliches machen.“ Als er vom Tod Hitlers hörte, betrachtete er auch sein Leben als beendet.<sup>159</sup>

### **9.5 Georg Nowotny**

Georg Nowotny wurde am 6. September 1899 in Wien geboren. Sein Vater war Privatbeamter, die Familie hatte insgesamt vier Kinder. Nowotny besuchte die Volks- und anschließend die Bürgerschule und absolvierte sechs Semester der Technischen Lehranstalt. 1916 rückte er ein, geriet in russische Gefangenschaft, floh im Juni 1918 aus dieser und rüstete im Februar 1919 als Leutnant der Reserve ab. Im Juli 1919 machte er die Abschlussprüfung an der Technischen Lehranstalt und bekam einen Posten bei der Pottensteiner Baumwollspinnerei, wo er von 1921 bis Februar 1929 arbeitete. Aufgrund der Wirtschaftskrise wurde er entlassen. Am 1. Juni 1929 kam er zu Schoeller & Bleckmann nach Ternitz in die Lohnverrechnung, später in das Referat „Gebäudeerhaltung & Hausverwaltung“.

Nowotny stammte aus einer national eingestellten Familie, schon als Jugendlicher trat er dem Deutschen Turnerbund bei. Zudem sympathisierte er innerlich mit der NSDAP, von der er sich eine Verbesserung der Lebensumstände erhoffte. Nowotny wurde auch aufgrund seiner Betätigung für die NSDAP – einer mutmaßlichen Teilnahme an einer Versammlung des Turnerbundes am Tag vor dem Verbot der NSDAP – in Arrest genommen.

Dem Turnverein gehörte er auch während der Verbotszeit an, für die NSDAP will er sich in der Verbotszeit nicht betätigt haben, auch Mitglied will er keines gewesen sein. Anfang März 1938 wurde er aufgefordert, der Partei beizutreten, was er auch verbal getan haben will. Ein Kassier erklärte ihm, es sei noch nicht fertig abgerechnet und wenn er den Mitgliedsbeitrag auch für Februar bezahle, dann werde er sein Eintrittsdatum mit 1. Februar 1938 angeben. Von einer Mitgliedschaft bei der SA, die ihm das Volksgericht vorwarf, sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Rede gewesen.

---

<sup>159</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (7. Mai 1947; 3. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Am 11. März 1938 wurde er aufgefordert in Ternitz Streifendienst zu übernehmen und erst ab diesem Zeitpunkt habe er als SA-Mann Dienst gemacht. Nowotny behauptete auf diese Weise in die SA übernommen worden zu sein. Seine tatsächlichen Daten lassen sich aus dem Erfassungsbogen der österreichischen Nationalsozialisten entnehmen: Nowotny war seit 1. Februar 1938 Parteianwärter, seit 1. Mai Parteimitglied mit der Mitgliedsnummer 6148583 und seit 1. März 1938 SA-Mitglied. Er wurde somit als „Alter Kämpfer“ anerkannt. Im Juli 1938 wurde er bei der SA Rottenführer.

Im Jänner 1942 rückte Nowotny ein. Er gelangte „im Osten“ zum Einsatz, wurde im November 1944 krankheitshalber aus der Wehrmacht entlassen und rüstete als Hauptmann der Reserve ab. Im Krieg bekam er das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern und das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse verliehen. Zuhause arbeitete er wieder als Gebäudeverwalter. 1944 wurde er zum Volkssturm einberufen. Er war zuerst Ausbilder beziehungsweise Kompanieführer in Ternitz, dann Führer eines so genannten B-Bataillons, das mit „mindertauglichen“ Männern besetzt war. Als die Flucht aus Neunkirchen begann, setzte er sich über Puchberg nach Gutenstein ab und erhielt dann von Weninger den Befehl, in Schwarza im ehemaligen RAD-Lager versprengte und erkrankte Volkssturmlaute zu sammeln. Nowotny fungierte als Lagerführer, der für Verpflegung und Betreuung der Lagerinsassen zuständig war und als Kommandant des B-Bataillons. Sein Vorgesetzter war Weninger.

Nowotny gab über sich an, überzeugter Nationalsozialist gewesen zu sein, bis 1943 „der Rückzug“ begann. Als er in Schwarza ankam, will er nicht mehr an den Endsieg geglaubt haben.

Seine Haft begann am 29. Dezember 1945 um 10 Uhr.<sup>160</sup>

## **9.6 Anton Steinmetz**

Anton Steinmetz wurde am 11. März 1922 in Kapellen (Bezirk Mürzzuschlag, Steiermark) geboren. Nach Beendigung der Pflichtschule besuchte er kurz eine Maschinenbauschule in Wiener Neustadt, die er aber aus Geldmangel abbrechen musste, als der bei Schöllner & Bleckmann als Schmiedehelfer tätige Vater seine Arbeit verloren hat. Schließlich kam er 1937 als „Werkstudent“ zur Firma Schöllner &

---

<sup>160</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (8. Mai 1947; 4. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Bleckmann und absolvierte dort 1940 die Gesellenprüfung als Schlosser und Schweißer.

Seinen Angaben zufolge war der Vater Sozialdemokrat, er selbst war bis zur deren Auflösung bei den Roten Falken und gab an „1938 automatisch zur HJ gekommen zu sein“. Dort erreichte er im Laufe der Zeit den Dienstgrad eines Oberscharführers und war HJ-Standortführer in Ternitz. 1941 rückte er ein, in Russland erlitt er Granatsplitterverletzungen und Erfrierungen. Bei einem Autounfall zog er sich 1942 zusätzlich einen Schädelbasisbruch zu, weshalb er nach der Genesung zwar noch nach Lienz versetzt wurde, im März 1943 aber aus der Wehrmacht ausschied.

Steimetz kehrte nach Ternitz zurück und wurde bei der Firma Schöller & Bleckmann dienstverpflichtet. Da er keine manuellen Arbeiten verrichten konnte, wurde er dem Jugendheimführer der Firma als Unterführer zugeteilt und half Jugendlichen unter anderem in ihrer Freizeit bei den Hausübungen. Dort trug Steinmetz zwar die Dienstbluse der Hitlerjugend, bestritt aber den Vorwurf des Gerichtes, Ausbilder der Burschen in einem Wehrtüchtigungslager gewesen zu sein. 1943 stellte er „auf Wunsch der Firma“ den Antrag auf Aufnahme in die Partei. Er behauptete in der Hauptverhandlung, zwar die Mitgliedsbeiträge bezahlt zu haben, weil diese von der Firma automatisch vom Gehalt abgezogen wurden, er will aber weder einen Bescheid über eine erfolgte Aufnahme bekommen haben, noch ein Mitgliedsbuch und eine Mitgliedskarte. Vor Gericht habe er zum ersten Mal gehört, dass er seit dem 1. November 1943 als Mitglied der NSDAP galt.

Am Karfreitag des Jahres 1945 bekam er von Bannführer Wallner den Befehl, die 15- bis 18jährigen Jugendlichen der Jugendheime Ternitz und Wimpassing aus dem „feindbedrohten“ Gebiet nach Salzburg zu bringen, anschließend kehrte er auf Befehl Wallners nach Schwarzau zurück, wo er am 15. April eintraf. In Schwarzau wurde er im RAD-Lager im Materiallager eingesetzt, hat mit Mitgliedern der HJ Schanzarbeiten auf der Rax ausgeführt, wurde von Zeugen auch als Ausbilder der HJ bezeichnet und war an der „Zweiten Verhaftungswelle“ beteiligt.

Seine Haft begann am 13. März 1946 um 18.00 Uhr.<sup>161</sup>

---

<sup>161</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (7. Mai 1947; 3. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (18. März 1949); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

## **9.7 Bloß ein Zaungast? Josef Kracker-Semler**

Dem HJ-Gebietsführer von Niederdonau, Josef Kracker-Semler, der am Tage der Standgerichtsverhandlung gegen Roman Kneissl in Schwarzau im Gebirge im Rahmen einer Dienstreise anwesend war, wurde vorgeworfen, an dem illegalen Standgericht des Kreisleiters Braun beteiligt gewesen zu sein. Im Verfahren Vg 1b Br 292/45 gegen Josef Kracker-Semler und Ernst Burian wurde unter anderem dieser Vorwurf untersucht.

Josef Kracker-Semler wurde am 25. Juli 1911 in Kärnten als außerehelicher Sohn des Fabrikhandwerkers Josef Kriechbaum geboren. Die Mutter, eine geborene Kracker, heiratete später einen gewissen Semler, der Josef dann adoptierte. Bereits im Alter von zehn Jahren wurde Kracker-Semler Mitglied des Deutschen Turnerbundes. 1925, als er in Klagenfurt mit einer Ausbildung zum Lehrer begann, trat er der so genannten „Studentenkompanie“ bei, einer Vereinigung, die sich den Schutz der Grenze zur Aufgabe gemacht hat. 1930 maturierte er mit Auszeichnung und bekam deshalb sofort einen Posten als Hilfslehrer in Thörl-Maglern. Schon lange national gesinnt trat er im Frühjahr 1933 der NSDAP bei. Im gleichen Jahr begann seine politische Karriere: Als mittlerweile in Bodensdorf tätiger Lehrer wurde er dort Sprengelleiter der NSDAP und Führer des SA-Sturmes 13/7. Auch während der Verbotszeit betätigte er sich als Führer des SA-Sturmes. Am 25. Juni 1934 setzte sich Kracker-Semler nach „einem Zusammenstoß zwischen Angehörigen seines SA-Sturmes und der Hilfspolizei, wobei beiderseits Schüsse gewechselt wurden“ nach Deutschland ab. Was hier im Akt sperrig (und möglicherweise mit einem falschen Datum versehen) beschrieben wird, dürfte der Putschversuch der Österreichischen Nationalsozialisten am 25. Juli 1934 gewesen sein. Aber auch eine einzelne, tatsächlich früher stattgefundenene Terroraktion, ist nicht auszuschließen.

In Deutschland wurde Kracker-Semler in die Österreichische Legion eingegliedert und nach einer 12wöchigen Ausbildung damit betraut, aus Österreich geflohene Jugendliche in einem eigenen Lager zu sammeln, von wo aus diese dann einer Berufsausbildung zugeführt werden sollten. Im November 1934 wurde er von der Reichsjugendführung zum Leiter der HJ-Führerschule Kuhlmühle bestellt. Von April 1935 bis April 1936 war er Erzieher in der nationalsozialistischen Erziehungsanstalt Oranienstein, anschließend Wehrsportlehrer in der Reichsführerschule der HJ in Potsdam.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1938 kam Kracker-Semler nach Salzburg, wo er bei Grödig eine HJ-Führerschule aufbaute und diese bis Anfang 1939 leitete. Zwischenzeitlich wurde er im November 1938 zum Oberbannführer befördert. Anschließend wurde er von der HJ-Gebietsführung als Stabsleiter nach Wien berufen. Wie so viele illegale österreichische Nationalsozialisten bekam er im Zuge deren Erfassung eine Nummer aus dem „österreichischen Nummernblock“ mit dem Beitrittsdatum 1. Mai 1938 zuerkannt und die „Ostmarkmedaille“ verliehen. Zusätzlich verlieh man ihm das „Goldene Ehrenzeichen der HJ“ und die „Dienstauszeichnung der NSDAP in Bronze“.

1939 wurde er zur Wehrmacht eingezogen, kämpfte bei der 6. Gebirgsjägerdivision in Frankreich und Griechenland und wurde als „Tapferkeitsoffizier“ zum Leutnant ernannt. Nach einer Verwundung 1941 in Griechenland wurde er auf Betreiben der Reichsjugendführung aus der Wehrmacht ausgeschieden und kam wieder zur HJ-Gebietsführung in Wien, wo er zum HJ-Hauptbannführer befördert wurde. Im Sommer 1942 wurde er mit der Führung des HJ-Gebietes Niederdonau betraut und im Sommer 1943 zum Führer des HJ-Gebietes Niederdonau ernannt. Sein Aufgabengebiet umfasste die Erziehung der rund 240000 Jugendlichen in Niederdonau im nationalsozialistischen Sinne. Ungefähr im März 1945 begann er, Lager der Hitlerjugend aufgrund der näher rückenden „Roten Armee“ nach Westen zu evakuieren. Im Rahmen dieser Tätigkeit kam er im April 1945 während einer Dienstreise auch nach Schwarzau im Gebirge.

Kracker-Semler galt als überzeugter, fanatischer Nationalsozialist, der an den Endsieg und die versprochenen Wunderwaffen glaubte und es auch als gerechtfertigt ansah, „Verräter“ aus dem Weg zu räumen. Zeugen zufolge trieb er seine Untergebenen ständig an, weiter Widerstand zu leisten. Er selbst wollte als Werwolf weiterkämpfen und empfahl seinem Umfeld, nach der Besetzung des Landes durch die Alliierten den Umgang anderer HJ-Führer mit diesen zu beobachten, um sie bei Kollaboration gegebenenfalls zur Verantwortung ziehen zu können.<sup>162</sup>

---

<sup>162</sup> Urteil (19. Juni 1948); LG Wien Vg 1b Vr 2092/45.

## 9.8 Durch Selbstmord der Verantwortung entzogen: Franz Plechard und Paul Klamer<sup>163</sup>

Es gelang dem Volksgericht nicht, die Ursachen der „Zweiten Verhaftungswelle“ und den Tathergang der Ermordung der Festgenommenen vollständig zu klären. Dass der Kreisleiter und seine nächste Umgebung tatsächlich nichts von den Vorfällen wussten, scheint sehr unglaubwürdig. Dass die zahlreichen an den Morden beteiligten Personen die Festgenommenen „bloß“ bewachten, transportierten und an andere Personen übergaben, aber keine Ahnung hatten, wer dann die Morde anordnete und wer für das weitere Vorgehen verantwortlich war, ist auch unglaubwürdig. Wer erteilte den Mitgliedern der Hitlerjugend die Befehle zur Ermordung? Paul Klamer oder Franz Plechard? Oder dienten die beiden den übrigen Angeklagten bloß dazu, ihre Schuld auf sie abzuwälzen?

Franz Plechard wurde am 2. April 1903 in Wien geboren, war gelernter Konditor und Koch und lebte seit 1928 in dem an ihn verpachteten Hotel Kaiserhof in Prein.<sup>164</sup>

Plechard fungierte als Organisationsleiter der NSDAP in Reichenau und zugleich als Zellenleiter von Prein an der Rax und dürfte tatsächlich ein von Fanatismus getriebener Nationalsozialist gewesen sein. Er sorgte für die sich als unhaltbar erweisende Anzeige gegen Frau Wammerl wegen freundschaftlichen Verkehrs mit Fremdarbeitern und abfälligen Bemerkungen über Hitler, er dürfte die „Zweite Verhaftungswelle“ in Prein angeordnet haben und er war beteiligt, die Leichen der im Keller des Hotels „Kaiserhof“ ermordeten Frauen zu vergraben.<sup>165</sup> Er wurde auch mit der Ermordung der am Drahte Kogel lagernden Fremdarbeiter in Zusammenhang gebracht.

Braun, der während des Verfahrens immer mehr gestand und deshalb vom Gericht als relativ glaubwürdige Quelle angesehen wurde, beteuerte stets mit den Morden der „Zweiten Verhaftungswelle“ nichts zu tun gehabt zu haben. Und für die Täterschaft des fanatischen Plechard sprechen auch einige Zeugenaussagen, die seine mögliche Verstrickung in die Mordfälle andeuten:

---

<sup>163</sup> Bezüglich der biografischen Angaben über die beiden vgl. auch: Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 115f.

<sup>164</sup> Schreiben des Gendarmerie-Hochgebirgsposten Prein ad Reichenau an die Staatsanwaltschaft in Wiener Neustadt (30. Juli 1945); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>165</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Hugo Koch, der Gatte der im Zuge der „Zweiten Verhaftungswelle“ erschossenen Perlja Koch berichtete, dass Braun, Plechard und Männer des Landratamtes Neunkirchen am 1. Mai 1945 in die Villa Rosenzweig, in der die Kochs Zimmer bewohnten, kamen. Sie wollten in der Villa Geschäfts- und Unterkunftsräume für den Landrat unterbringen. Deshalb befahl der Kreisleiter den beiden, innerhalb von 30 Minuten die Zimmer zu räumen. Plechard stellte für den Umzug einen Wagen und einige Volkssturmmänner zur Verfügung und wies den Kochs eine neue Unterkunft zu. Plechard und Irschik nahmen Frau Koch tags darauf ohne nähere Gründe dafür anzugeben fest. Hugo Koch erkundigte sich nach der Festnahme bei Braun nach dem Verbleib seiner Frau, Braun behauptete, darüber nichts zu wissen. Koch wurde schließlich erklärt, seine Frau sei nach Oberdonau überstellt worden.<sup>166</sup>

Der Zeuge Fritz Habietinek erklärte, nachdem er und seine Frau eine weiße Fahne gehisst hatten, sei seiner Frau von Plechard mitgeteilt worden, sie sei die erste, die erschossen werde. Nach ihrer Ermordung erklärte Plechard Fritz Habietinek, seine Frau komme vor ein Kriegsgericht in Lilienfeld.<sup>167</sup>

Ein gewisser Zwickl, der Lebensgefährte der Johanna Eggl, sagte aus, dass Klamer und Plechard 1944 deren Wohnung für die Unterbringung von Evakuierten beschlagnahmen wollten. Dabei sei es zu einem „Wortwechsel“ gekommen, kurz darauf wurde Frau Eggl angezeigt und musste drei Wochen Haft in Wiener Neustadt verbüßen. Bei ihrer erneuten Festnahme im April 1945 drohte Pauspertl Zwickl, dass sie sich „so lange spielen“ werden, bis es ihnen wie Oskar Wammerl ergehe. Auch Frau Eggl wurde erschossen.<sup>168</sup>

Am 8. Mai flüchtete Plechard nach Saalfelden, dort wurde er am 5. September 1945 verhaftet und im Lager Glasenbach interniert. In einer Vernehmung des Gendarmeriepostens Saalfelden gab er an, die Vorfälle in Prein nur vom Hörensagen gekannt zu haben. Im Landesgerichtlichen Gefangenenhaus in Salzburg durchschnitt sich Plechard in der Nacht von 11. auf 12. Juli 1946 beide Halsschlagadern mit einer

---

<sup>166</sup> Bericht des Hugo Koch über die Erschießung seiner Frau Perlja Koch (6. April 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>167</sup> Bericht des Fritz Habietinek über die Erschießung seiner Frau Maria Habietinek (ohne Datum); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45. Die beiden zuletzt genannten Berichte sind „Abschriften“. Wer die Originale aufgenommen hat, geht aus diesen nicht hervor.

<sup>168</sup> Niederschrift des Gendarmeriebezirkskommandos Neunkirchen mit Friedrich Zwickl (ohne Datum); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.



Rasierklinge und verblutete. Am 18. September 1946 wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt.

Paul Klamer wurde am 14. September 1906 in Werning (Bezirk Neunkirchen) geboren, war verheiratet, hatte drei Kinder und wohnte in Reichenau.<sup>169</sup>

Klamer war Ortsgruppenleiter von Reichenau, Kreisamtsleiter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und „Blutordensträger“. Er war im Auftrag Brauns verantwortlich für das Erstellen der Liste „politisch unzuverlässiger Personen“ der „Ersten Verhaftungswelle“. Um auf dieser Liste aufzuscheinen genügte der Vorwurf, schwarz zu schlachten oder „schlecht abzuliefern“. Klammers Listenentwurf war mit 25 bis 30 Personen so lang, dass Braun sie kürzen ließ und mitunter Personen strich, die dann im Zuge der „Zweiten Verhaftungswelle“ ermordet wurden. Klamer fertigte auch die Liste der „Zweiten Verhaftungswelle“ in Reichenau an.<sup>170</sup>

Für einen kaltblütigen Fanatismus Klammers spricht außerdem die Aussage des Zeugen Loibl, ehemals Mitglied der Hitlerjugend. Er nahm an der „Zweiten Verhaftungswelle“ teil und bekam von Klamer eine Botschaft für Wallner mit: „Es mache nichts, wenn bei der Verhaftung des Dr. Thaller etwas passiere. Er brauche ihn nicht nach St. Pölten schicken, sondern er könne ihn in Schwarzau still erledigen.“<sup>171</sup> Mit der ermordeten Frau Czuba, der Hausmeisterin der Villa, in der auch Klamer wohnte, lag er im Streit.

Am 8. Mai 1945 flüchtete Klamer nach Saalfelden. Am 17. Oktober 1945 wurde er erstmalig verhaftet und tags darauf wieder entlassen. Am 5. Dezember 1945 beging er in einem Heustadel in Saalfelden mit einer belgischen Armeepistole Selbstmord – sein Name schien auf der Liste der österreichischen Kriegsverbrecher und in der Zeitung auf. Das gegen Klamer bereits eingeleitete Strafverfahren wurde eingestellt.

---

<sup>169</sup> Schreiben des Gendarmerie-Hochgebirgsposten Prein ad Reichenau an die Staatsanwaltschaft Wien I, (18. September 1945); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>170</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>171</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

## 10. Die Anklage

Je nach Stand der Ermittlung wurden die Anklagepunkte dem Fortschritt der Ermittlung angepasst. Einige Taten der Angeklagten wurden erst im Zuge des Prozesses aufgedeckt (wie zum Beispiel der letztlich ungeklärte Fall Ottersböck<sup>172</sup>), einige Punkte der Anklage erwiesen sich als nicht haltbar. Im Volksgerichtsakt findet sich die den eigentlichen Tatbeständen schon nahe kommende Anklageschrift vom 29. August 1946, die hier als Zitat wiedergegeben wird. Die Namen der genannten Personen orientieren sich in ihrer Schreibweise am Originalakt.

„I.

Johann Braun, Josef Weninger, Johann Wallner, Roman Gosch und Anton Steinmetz haben im April und Mai 1945 in Schwarza im Gebirge, Reichenau und in der Prein als Mitglieder der Kreisleitung Neunkirchen der NSDAP oder der Volkssturm-Kreisstabsleitung im bewussten und gewollten Zusammenwirken untereinander und mit noch anderen Übeltätern gegen Oskar Wammerl, Alfons Stärk, N. Schrams, Johann Kneissl, Ignatz (sic!) Sommer, Marie (sic!) Karasek, Johann Reifböck, Maria (sic!) Reifböck, Elisabeth Waisnix (sic!), Olga Waisnix (sic!), Anna Fischer, Anna Frindt, Marie (sic!) Czuba, Dr. Josef Thaller, Theresia Weitzbauer, Marie Habetinek, Johanna Eggl, Marie Landskron (sic!), Ladislaus Hrozek und Perlja Koch in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte; sie haben weiters in der Absicht auch Franz Karasek zu töten, zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen, es sei die Vollbringung des Verbrechens in diesem Fall nur durch Zufall unterblieben,

all dies

a.) durch Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen durch ein ohne gesetzliche Grundlage gebildetes so genanntes „Standgericht der Kreisleitung Neunkirchen“ in Ansehung des Oskar Wammerl, Alfons Stärk, N. Schrams, Johann Kneissl und Ignatz (sic!) Sommer

b.) dadurch, dass sie die von ihnen als politisch unzuverlässig festgenommenen Marie (sic!) Karasek, Johann Reifböck, Marie (sic!) Reifböck, Elisabeth Waisnix (sic!),

---

<sup>172</sup> vgl. dazu Kapitel 14: Das Verfahren 12c Vr 6444/47 des Vg Wien gegen Anton Steinmetz.

Olga Waisnix (sic!), Anna Fischer, Anna Frindt, Marie (sic!) Czuba, Dr. Josef Thaller, Theresia Weitzbauer, Marie Habietinek, Johanna Eggl, Marie Landskron (sic!), Ladislaus Hrozek und Perlja Koch durch ein Sonderkommando halbwüchsiger Volkssturmangehöriger erschießen ließen, während Franz Karasek den auf ihr Geheiß auf ihn abgegebenen Schüssen verwundet entrinnen konnte

## II.

Georg Nowotny habe im April 1945 in Schwarzau im Gebirge dadurch, dass er mehrere der zu Ia.) bezeichneten Hinrichtungen durch Feuerbefehl an das Exekutionskommando vollziehen ließ, in diesen Fällen zu der unter Ia.) bezeichneten Übeltat des Johann Braun und Genossen Hilfe geleistet

## III.

Johann Braun, Josef Weninger, Johann Wallner, Roman Gosch, Anton Steinmetz und Georg Nowotny haben durch die unter I und II bezeichneten Übeltaten in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen gegen Angehörige der österreichischen Zivilbevölkerung Taten begangen und veranlasst, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen

## IV.

Johann Wallner habe im April 1945 zwischen Hirschwang und Reichenau gegen den Wenzel Hofmann in der Absicht ihn zu töten, durch Abgabe von Pistolenschüssen auf eine solche Art gehandelt, dass daraus dessen Tod erfolgte

## V.

Johann Braun, Josef Weninger, Roman Gosch und Georg Nowotny haben in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 in verschiedenen Gemeinden Österreichs der NSDAP als Illegale angehört, sie haben in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die unter I, II und III bezeichneten, begangen, es sei überdies Johann Braun

als Kreisleiter der NSDAP, Josef Weninger als SA-Standartenführer und Roman Gosch als Kreisorganisationleiter tätig gewesen.<sup>173</sup>

Daraus ergab sich die Anklage nach folgenden Paragraphen:

Braun wurde angeklagt:

- des Verbrechens des vielfachen vollbrachten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG<sup>174</sup> zu I.
- des Verbrechens des versuchten gemeinen Mordes in einem Fall nach §§ 8, 134, 135/4 StG zu I.
- als Kriegsverbrecher nach § 1/Abs. 2 KVG zu III.
- des Verbrechens des Hochverrats nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG zu V.

Weninger wurde angeklagt:

- des Verbrechens des vielfachen vollbrachten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG zu I.
- des Verbrechens des versuchten gemeinen Mordes in einem Fall nach §§ 8, 134, 135/4 StG zu I.
- als Kriegsverbrecher nach § 1/Abs. 2 KVG zu III.

---

<sup>173</sup> Anklage (29. August 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>174</sup> Die Angeklagten der hier untersuchten Volksgerichtsverfahren hatten sich während ihrer Verfahren für folgende Tatbestände aus dem Österreichischen Strafgesetz (StG) zu verantworten bzw. wurden danach verurteilt: § 5 (Mitschuldige und Teilnehmer an Verbrechen), § 8 (Versuch eines Verbrechens), § 58 (Verbrechen des Hochverrats) und die §§ 134 und 135 (Verbrechen des Mordes). Für eine ausführliche Darstellung bezüglich der einzelnen Paragraphen des StG vgl. Tlapek Ludwig Franz (Hrsg.), Das österreichische Strafgesetz (Strafgesetz 1945) in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945 über die Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes samt Novellen und ausgewählten Nebengesetzen mit Verweisungen auf entsprechende Gesetzesstellen sowie kurzen Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, Wien, <sup>2</sup>1951.

- des Verbrechens des Hochverrats nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG zu V.

Wallner wurde angeklagt:

- des Verbrechens des vielfachen vollbrachten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG zu I und zu IV.
- des Verbrechens des versuchten gemeinen Mordes in einem Fall nach §§ 8, 134, 135/4 StG zu I.
- als Kriegsverbrecher nach § 1/Abs. 2 KVG zu III.

Gosch wurde angeklagt:

- des Verbrechens des vielfachen vollbrachten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG zu I.
- des Verbrechens des versuchten gemeinen Mordes in einem Fall nach §§ 8, 134, 135/4 StG zu I.
- als Kriegsverbrecher nach § 1/Abs. 2 KVG zu III.
- des Verbrechens des Hochverrats nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG zu V.

Steinmetz wurde angeklagt:

- des Verbrechens des vielfachen vollbrachten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG zu I.
- des Verbrechens des versuchten gemeinen Mordes in einem Fall nach §§ 8, 134, 135/4 StG zu I.
- als Kriegsverbrecher nach § 1/Abs. 2 KVG zu III.

Nowotny wurde angeklagt:

- des Verbrechens des mehrfach vollbrachten gemeinen Mordes als Mitschuldiger nach §§ 5, 134, 135/4 zu II.
- als Kriegsverbrecher nach § 1/Abs. 2 KVG zu III.

- des Verbrechens des Hochverrats nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG zu V.<sup>175</sup>

In den Ausschreibungen zur Hauptverhandlung vom 6. Jänner 1947 und vom 27. Februar 1947 wurden einzelne Punkte der Anklage teilweise abgeändert und dem aktuellen Ermittlungsstand angepasst. Doch auch im Rahmen der vom 5. bis 17. Mai 1947 anberaumten Hauptverhandlung wurde die Anklage noch modifiziert und das Verfahren gegen Steinmetz sogar in ein eigenes Verfahren übertragen. Das Urteil vom 24. Mai 1947 schließlich gibt Auskunft, für welche Delikte die einzelnen Angeklagten letztendlich tatsächlich angeklagt und wofür sie schließlich verurteilt beziehungsweise freigesprochen worden sind.

---

<sup>175</sup> Anklage (29. August 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

## 11. Die Sicht der Angeklagten

Aus Sicht der Angeklagten waren die vom Volksgericht und der Gendarmerie erhobenen Tatbestände aus der Luft gegriffen, sie alle plädierten zu Beginn der Hauptverhandlung auf nicht schuldig im Sinne der Anklage und brachten zum Teil haarsträubende und unfreiwillig komische Rechtfertigungen für ihr Handeln vor. Als sich nach und nach herauskristallisierte, wer welchen Tatbestand zu verantworten hatte, wurde das eine oder andere Teilgeständnis getätigt, stets versehen mit der Betonung, Rangordnungen oder Befehlsgewalten beachtet haben zu müssen oder aus Angst, selbst gerichtet zu werden, gehandelt zu haben.

Braun bekannte sich in den Vernehmungen vor der Hauptverhandlung zu den meisten Anklagepunkten als nicht schuldig und rechtfertigte sein Tun mit vermeintlicher Gesetzmäßigkeit und seine Brutalität und Hartnäckigkeit mit vermuteter staatspolizeilicher Überwachung. Gleichzeitig führte er eine Reihe von „guten Taten“, die sein wahres Wesen belegen sollten, an. Allerdings legte Braun im Zuge des Prozesses ein volles Geständnis bezüglich „seines“ Standgerichtes ab und gab den wahren Grund zur Schonung von infrastrukturellen Einrichtungen zu – nämlich die Hoffnung, die Anlagen nach Rückeroberung durch die Deutsche Wehrmacht weiterverwenden zu können. Aufgrund dieser Geständnisse betrachtete das Volksgericht auch Brauns übrige Aussagen als relativ glaubwürdige Quelle.

Weninger gab bei seinen ersten Vernehmungen zu, illegales Mitglied der NSDAP und der SA gewesen zu sein und an manchen der Standgerichtsverhandlungen teilgenommen zu haben – allerdings nur, weil er von Braun dazu bestimmt worden sei. In der Hauptverhandlung sagte er einerseits aus, sich von Braun, der ihn zum Mitglied des Standgerichtes gemacht habe, nicht bedroht gefühlt zu haben, dann allerdings habe Weninger um sein Leben gefürchtet, falls er die Teilnahme am Standgericht abgelehnt hätte. Als Beweis für seinen angeblich „gemäßigten“ Charakter führte er mehrere „liberale“ Handlungen an.

Wallner behauptete vor der Hauptverhandlung, weder ein Mitglied des Standgerichtes gewesen zu sein, noch den Wenzel Hofmann erschossen zu haben. Von Braun und Weninger will er sich bedroht gefühlt haben, weswegen er es nicht abgelehnt habe, Hinrichtungen zu kommandieren. In der Hauptverhandlung gab er schließlich zu, Mitglied des Standgerichtes gewesen zu sein, aber nur, weil es ihm befohlen worden sei.

Gosch gab bei seiner ersten Vernehmung an, überhaupt nichts von einem Standgericht zu wissen, später gab er zu, auf Sommer Ignaz, im Glauben, dass dieser bereits tot war, einen Schuss abgegeben zu haben. Dieses „Geständnis“ hinderte Gosch aber nicht daran, zu Beginn der Hauptverhandlung erneut auf unschuldig zu plädieren.

Nowotny gab bei seiner ersten Vernehmung sofort zu, bei Urteilsvollstreckungen des Standgerichtes das Kommando geführt zu haben – allerdings bloß, weil es ihm befohlen worden sei und er von seinen Vorgesetzten bedroht worden sei. Seine „Illegalität“ leugnete auch er anfangs und gestand sie erst, als man ihm seinen NSDAP- Erfassungsbogen zeigte.

Auch Steinmetz gab an, unschuldig gewesen zu sein: Er leugnete konsequent jeden Tatvorwurf.

### **11.1 Johann Braun**

In den Vernehmungen vor der Hauptverhandlung gab Braun an, an der Ermordung von zahlreichen Zivilpersonen unschuldig gewesen zu sein. Er ließ zwar die Schwestern Waissnix, Frau Landskorn, Herrn Reifböck und Frau Weitzbauer im Zuge der „Ersten Verhaftungswelle“ festnehmen und zur Gestapo nach St. Pölten überstellen, aber damit sei die Sache für ihn erledigt gewesen. Deren spätere Ermordung habe er nicht befohlen. Seiner Ansicht nach müssen diese, in St. Pölten freigelassen und in ihre Heimat zurückgekehrt, erneut festgenommen und dann erschossen worden sein. Damit will er aber nichts zu tun gehabt haben. Er habe auch nicht den Befehl gegeben, andere als die oben genannten Personen festzunehmen. Auch habe er Steinmetz nicht den Befehl gegeben, Karasek und die mit ihm zur Ermordung vorgesehenen Personen von der Prein nach Schloss Wartholz zu bringen.<sup>176</sup>

Auch die Ungesetzlichkeit des von ihm gebildeten Standgerichtes stellte Braun in Abrede. Er behauptete von der Verordnung vom 15. Februar 1945 über die Errichtung von Standgerichten keine Kenntnis gehabt zu haben. Der Auftrag Jurys an ihn zur Bildung des Standgerichtes sei keine förmliche Verordnung, sondern ein geheimer Befehl gewesen. Laut Braun können Zeugen bestätigen, dass ihm der Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Jury mit einem schriftlichen Erlass sämtliche Rechte und Pflichten eines Reichsverteidigungskommissars übertragen

---

<sup>176</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Johann Braun (12. April 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.



habe. Somit sei er als Reichsverteidigungskommissar für den Kreis Neunkirchen verpflichtet und berechtigt gewesen, Standgerichte zu bilden, die Urteile zu bestätigen und die Vollstreckung dieser zu bestimmen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Standgerichtes und dem Ablauf des Verfahrens will er sich genau an die Vorschriften gehalten haben, die ihm Jury erteilte. Einen Anlass, diese Verordnung zu hinterfragen, habe er nicht gesehenen, da Jurys Anordnungen immer dem Gesetz entsprochen hätten. Selbst bei Zweifel, so Braun, wäre ihm eine Überprüfung des Erlasses nicht mehr möglich gewesen, da seit Ende Jänner 1945 die Kreisleitung von der Post abgeschnitten gewesen sei und er das Reichsgesetzblatt nicht mehr erhalten habe. Somit erachtete er den Punkt der Anklage, dass die Standgerichte nicht auf Recht und Gesetz gegründet waren, als hinfällig.<sup>177</sup> Dass die Opfer des Standgerichtes auf öffentlichen Plätzen als abschreckendes Beispiel aufgehängt wurden, veranlasste Braun eigenmächtig ohne den Befehl höherer Stellen. Nicht angeordnet habe er, diese mit Schmähungen zu behängen.<sup>178</sup>

Seine Hartnäckigkeit versuchte er mit vermuteter Kontrolle „von oben“ zu erklären: Seit 1944 glaubte sich Braun staatspolizeilich überwacht, weil er angeblich in einem Brief eines gewissen Loibl Franz als einer bezeichnet wurde, der wieder zu den Sozialdemokraten zurückkehren müsse, wenn „die NSDAP abgewirtschaftet“ hätte.<sup>179</sup> Loibl, der nach eigenen Angaben vor dem Krieg Mitglied der sozialdemokratischen Gewerkschaft war, ohne selbst politisch aktiv gewesen zu sein, soll laut Braun auch erklärt haben, dass sich Braun immer anständig benommen habe und niemanden geschadet, sondern viel eher genützt hätte. Loibl aber bestritt in seiner Aussage, je einen solchen Brief geschrieben zu haben. Auch seine Frau, die laut Braun ebenfalls Urheberin des besagten Briefes gewesen sein könnte, habe diesen laut Loibl nicht verfasst.<sup>180</sup>

Braun behauptete auch, dass sein Privattelefon und seine Privatpost überwacht wurden und er sogar von der Gestapo zur Rede gestellt wurde. Zudem befanden sich laut Braun Vertrauenspersonen des Gauleiters und ein SS-Sonderkommando in

---

<sup>177</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Johann Braun (22. Juli 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Beweis Antrag von Johann Braun (ohne genaues Datum, 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>178</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Johann Braun (12. April 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>179</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Johann Braun (22. Juli 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>180</sup> Zeugenvernehmung mit Josef Loibl durch das Bezirksgericht Gloggnitz (14. August 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Hauptverhandlungsprotokoll (13. Mai 1947; 8. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

seiner Nähe und die Staatspolizei soll seiner Aussage zufolge versucht haben, einen Spitzel als Kanzleikraft in seinen Stab zu setzen. Dadurch unter Druck gesetzt – er sah sogar sein Leben gefährdet – trachtete er danach, alle Befehle genau und pünktlich auszuführen. Zudem meinte er, im Interesse der Bevölkerung des Kreises Neunkirchen gehandelt zu haben, denn wenn er entfernt worden wäre, hätte man eine viel „schärfere“ Persönlichkeit zum Kreisleiter bestellt, die noch dazu mit den Gegebenheiten im Kreis nicht so vertraut gewesen wäre.

Um seine Persönlichkeit von einer besseren Seite zu zeigen, führte er folgende Argumente an: Er habe beim Zusammenbruch entgegen strenger Befehle vorgesetzter Stellen alles getan, um die Bevölkerung, die Industrie und die Infrastruktur im Kreis vor überflüssigem Schaden zu bewahren, indem er im Angesicht der Todesstrafe Befehlen zuwiderhandelte und eine Reihe von Anlagen vor der Zerstörung rettete. So habe er unter anderem die Wiener Hochquellenleitung vor der Zerstörung bewahrt und dadurch die Versorgung der Stadt Wien mit Wasser sichergestellt. Er habe einem gewissen Ortsgruppenleiter Ganser den Befehl gegeben, den späteren Bundespräsidenten Karl Renner, der 1938 bis 1945 in Gloggnitz wohnte, unbehelligt zu lassen und ihm ein eventuelles Vorgehen gegen Renner sofort zu melden. Außerdem habe er nach dem Attentat auf Hitler die Festnahme Renners verhindert und gegen andere Festnahmen bei der Außenstelle der Gestapo in Wiener Neustadt und bei Jury persönlich interveniert und sogar bei der Staatspolizei Wien Entlassungen erwirken können. Durch seine Amtsführung habe er sich außerdem das Vertrauen der nicht nationalsozialistisch eingestellten Bevölkerung erwerben können.<sup>181</sup>

Zu Beginn der Hauptverhandlung blieb Braun bei seinen in den Voruntersuchungen getätigten Aussagen und bekannte sich mit Ausnahme der bereits zugegebenen Fakten nicht schuldig im Sinne der Anklage. Im Laufe des Verfahrens gestand er ein gewusst zu haben, dass am 15. Februar 1945 eine Verordnung über die Bildung von Standgerichten in Rundfunk und Presse bekannt gegeben wurde. Als ihm diese vorgelesen wurde, will er von der darin vorgeschriebenen Besetzung der Standgerichte allerdings noch nie gehört haben. Er habe am 3. oder 4. April in Puchberg durch einen Kurier ein Schreiben Jurys bekommen, in dem ihm sämtliche Befugnisse eines Reichsverteidigungskommissars übertragen wurden. In einem

---

<sup>181</sup> Beweisantrag von Johann Braun (ohne genaues Datum, 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

zweiten Schreiben hieß es, dass er für die Errichtung des Standgerichtes verantwortlich sei und dass dazu ein politischer Leiter oder Gebietsführer und ein Offizier der Wehrmacht, Waffen-SS oder Polizei beizuziehen seien. Als Beisitzer der Wehrmacht bestimmte Braun Wallner, als Gliederungsführer Weninger. Wallner fungierte laut Braun auch als Ankläger. Die Doppelbesetzung Wallners rechtfertigte Braun mit der schlechten personellen Lage im Kriegsgebiet. Über den Vorsitzenden sei in dem Schreiben Jurys nichts gestanden, doch gab Braun zu, gewusst zu haben, dass es ein Richter sein sollte. Allerdings will er im Kreis Neunkirchen keinen Richter, keinen Juristen, keinen Staatsanwalt und keinen Rechtsanwalt gefunden haben und bis Wien habe die Verbindung nicht mehr gereicht. So hat er sich selbst zum Richter gemacht. Jury soll über all das Bescheid gewusst haben und einverstanden gewesen sein. Den Mangel an Juristen habe er Jury durch einen Kurier wissen lassen. Die Standgerichtsfälle an das ordentliche Standgericht in Krems abzugeben will sich Braun nicht getraut haben, um nicht als Saboteur zu gelten. Er gab an, dass er selbst vor ein Standgericht gestellt worden wäre, hätte er keines abgehalten.<sup>182</sup>

Schließlich gab Braun zu, aus Überzeugung ein ungesetzliches Standgericht gebildet zu haben und als überzeugter und fanatischer Nationalsozialist Menschen, die am Endsieg zweifelten, als Feinde betrachtet zu haben. Er war der Meinung, dass er jeden Widerstand brechen, hart durchgreifen und um jeden Preis ein Exempel statuieren müsse. Jeder, der etwas unternehmen wollte, dass den Endsieg in Frage gestellt hätte, musste seiner Ansicht nach beseitigt werden. Er habe sein Standgericht als abschreckendes Mittel gesehen und bewusst in Kauf genommen, dass es nicht den vorgeschriebenen Gesetzen entsprach und keine gesetzlichen Verfahrensvorschriften beachtete. Er gab zu, nach bloßem Gutdünken gerichtet zu haben, sobald er die Angeklagten für schuldig hielt. In der Hauptverhandlung gab er auch an, im Nachhinein erkannt zu haben, dass diese Urteile Mord waren, damals habe er dieses Empfinden aber nicht gehabt.<sup>183</sup>

Braun gestand auch, die Zerstörungen von Industrieanlagen bloß deswegen verhindert zu haben, weil er glaubte, dass die Anlagen von der Wehrmacht zurück erobert werden könnten und dann wieder gebraucht würden. Der etwaige Nutzen für die Zeit nach dem verlorenen Krieg war ihm egal.<sup>184</sup>

---

<sup>182</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>183</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (7. Mai 1947; 3. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>184</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Bezüglich der „Zweiten Verhaftungswelle“ blieb er bei seinen Aussagen und bestritt weiterhin, die Festnahme und Liquidierung aller politisch unzuverlässigen Personen angeordnet zu haben. Allerdings bestätigte er, vom Mord an Frau Fischer gehört zu haben.<sup>185</sup>

## 11.2 Josef Weninger

Weninger gab während der Voruntersuchungen zu, an Standgerichtsverhandlungen gegen Wammerl, Sommer, Stärk und „Schranz“ teilgenommen zu haben, weil er von Braun dazu bestimmt worden sei. Die Ernennung zum Beisitzenden habe ihm aber widerstrebt. Über die Verordnung bezüglich der Errichtung von Standgerichten will er nichts gewusst haben. Zudem betonte er, dass das Standgericht nicht gewissenlos gehandelt habe. Von den Morden in Prein will er in der Voruntersuchung erstmalig gehört haben. Seine Zugehörigkeit zur NSDAP und SA während der Verbotszeit gab er sofort zu.<sup>186</sup>

Auch Weninger versuchte, seine vermeintliche Menschlichkeit durch eine Reihe von „guten Taten“ zu beweisen: So habe er dem ihm persönlich bekannten fahnenflüchtigen Volkssturmmann Reumüller die Chance zur Flucht vor Braun gegeben (was Braun bestätigte) und den Polizeioberleutnant Erhart (oder Ebhart), der nicht termingerecht zum Volkssturm einrückte, vor dem Standgericht bewahrt, indem er Braun „gut zuredete“. Dies konnten die Zeugen Reumüller und Erhart in ihren Aussagen auch bestätigen. Leopold Schuster will er die Abkommandierung zum Volkssturm ermöglicht haben, obwohl ihn Braun wegen Fahnenflucht zur Verantwortung ziehen wollte. Zudem brachte Weninger Zeugen auf, die bestätigen konnten, dass er jüdischen Zwangsarbeitern beim Arbeitseinsatz in Neunkirchen zusätzliches Essen beschaffte und auch jüdischen Zwangsarbeitern erlaubte, bei Fliegerangriffen Schutzräume aufzusuchen<sup>187</sup>. Weiters will er Anzeigen über Juden nicht verfolgt und Lebensmitteleinkäufe durch Juden zugelassen haben. Auch das wurde von Zeugen bestätigt. Andere Zeugen sollten beweisen können, dass er in Gesellschaft von bekannten Christlichsozialen, also Gegnern der NSDAP, verkehrte

---

<sup>185</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (7. Mai 1947; 3. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>186</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Josef Weninger (25. Juni 1946 und 30. Juli 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>187</sup> Diese Aussagen wurden von anderen Zeugen relativiert, die angaben, dass Juden keine Erlaubnis hatten, die Schutzräume aufzusuchen und mitunter völlig unternährt und kraftlos bei der Arbeit zusammenbrachen. Außerdem tätigte einer der für Weninger aussagenden Zeugen vermutlich deswegen eine entlastende Aussage, da er Weninger, weil ihm dieser vor einem brutalen Polizisten in

und sich als Bürgermeister von Neunkirchen stets für Gegner der NSDAP einsetzte, wenn diese diesbezüglich an ihn herantraten.<sup>188</sup>

Zu Beginn der Hauptverhandlung blieb Weninger bei seinen bereits getätigten Aussagen, mit der Einschränkung, im Fall Stärk doch nicht anwesend gewesen zu sein.<sup>189</sup>

Über die Einsetzung eines Standgerichtes hörte Weninger im Februar 1945 im Radio, aber die Verfügung dazu will er nicht gekannt haben. Braun zeigte ihm im April 1945 zwar einen Befehl bezüglich der Errichtung von Standgerichten, aber Weninger behauptete, diesen nicht gelesen zu haben, Braun soll auch keine genaueren Angaben dazu gemacht haben. Weninger behauptete weiters, nicht daran gedacht zu haben, dass ein solches Gericht einen besonderen „Apparat“ benötigen könne. Zwar will er erkannt haben, dass das Standgericht nicht ganz den Vorschriften entsprach und hatte möglicherweise auch Bedenken, aber er hütete sich, diese zu äußern. Die Angelegenheit sei ihm „peinlich und unangenehm“ gewesen. Die Funktion des Beisitzenden habe er nur deswegen übernommen, weil Braun erklärte, er müsse sie übernehmen. Weninger will zwar versucht haben, sich der Aufgabe zu entziehen, aber Braun soll eine Weigerung nicht zugelassen haben. Seitens Braun fühlte sich Weninger nicht bedroht, dennoch will er gegen die seiner Meinung nach sichtlich inkorrekt verlaufenden Verhandlungen aus Furcht vor Braun und davor, selbst gerichtet zu werden, keinen Einspruch erhoben haben. Weninger habe auch nicht entschieden, wer die Exekutionen zu vollstrecken habe – dass er es doch getan hat, kam in Laufe des Prozesses zu Tage. Er behauptete ferner, es hätte bei den Standgerichtsfällen keine Abstimmung über die Urteile gegeben, Braun habe diese eigenmächtig festgelegt und dass er Braun in manchen Fällen umzustimmen versucht habe. Braun widersprach diesen Aussagen.<sup>190</sup> Da Braun im Laufe des Prozesses ein volles Geständnis abgelegt, war das Volksgericht geneigt, den Aussagen Brauns eher Glauben zu schenken als denen der Mitangeklagten.

---

Schutz genommen hatte, zu Dank verpflichtet gewesen war. vgl. dazu: Milchram Gerhard, Heilige Gemeinde Neunkirchen. Eine jüdische Heimatgeschichte, Wien, 2000, S. 171.

<sup>188</sup> Beweisantrag von Josef Weninger (5. April 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>189</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>190</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (6. Mai 1947; 2. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Während der Hauptverhandlung gab Weninger nur zu, erkannt zu haben, dass er nicht am Standgericht teilnehmen hätte dürfen, doch damals schienen ihm die Vorgänge ordnungsgemäß abzulaufen.<sup>191</sup>

### **11.3 Johann Wallner**

Wallner gab in seinen Vernehmungen vor der Hauptverhandlung an, über die „Zweite Verhaftungswelle“ und die anschließenden Erschießungen nichts gewusst zu haben. Dem Standgericht will er nicht angehört haben. Er behauptete bloß Vorführungsoffizier gewesen zu sein, wobei er die Gefangenen vorführen musste und die Bewachungsmannschaft zu kommandieren hatte. Er sei nur zufällig im gleichen Zimmer gewesen, als das Standgericht die Fälle Kneissl und Wammerl verhandelte. Er wisse auch gar nicht, was gegen diese vorlag. Als gegen „Schranz“, Stärk und Sommer verhandelt wurde, will er nicht dabei gewesen sein, bei den Hinrichtungen von „Schranz“ und Sommer ebenfalls nicht. Grundsätzlich sei er nicht mit der Exekution der Todesurteile beauftragt gewesen. Bei der Hinrichtung von Wammerl, Stärk und Kneissl sei er auf Befehl Brauns beteiligt gewesen und habe bei Wammerl die Kommandos gegeben und bei Kneissl und Stärk das Todesurteil verlesen. Auf Kneissl will er nur deswegen geschossen haben, weil dieser davonlief und sich Wallner plötzlich selbst in der Schusslinie und somit in Todesgefahr sah. Er leugnete auch, dass Kneissl durch seinen „Fangschuss“ zusammenbrach und auf den am Boden Liegenden noch eine Salve abgegeben wurde. Zudem wähnte sich Wallner durch seine Kumpane bedroht. Als er sich weigerte, das Erschießungskommando gegen Wammerl zu leiten, sollen Braun und Weninger ihm seinerseits mit der Erschießung gedroht haben. Dass er von Braun in dieser Hinsicht bedroht wurde, nahm Wallner später zurück.<sup>192</sup>

Wenzel Hofmann will Wallner überhaupt nicht gekannt und am Tag seiner Festnahme zum ersten Mal gesehen haben. An Hofmanns Erschießung sei er nicht beteiligt gewesen, das mussten seiner Ansicht nach Mitglieder der SS gemacht haben. Er war zwar mit seiner Streife, bestehend aus Angehörigen der SS und der HJ, an der Festnahme des Wenzel Hofmann beteiligt, der SS-Mann „Winnetou“ habe Hofmann allerdings alleine Richtung Schloss Wartholz eskortiert und unterwegs wohl während eines Fluchtversuches erschossen. Laut Gendarmerieoberleutnant

---

<sup>191</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (19. Mai 1947; 12. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>192</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Johann Wallner (17. April 1946 und 22. Juli 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45 und Zeugenaussage von Johann Wallner (7. Februar 1947); LG Wien Vg 1b Vr 2092/45.

Pauspertl soll Wallner aber nicht nur darauf bestanden haben, Hofmann persönlich festzunehmen, sondern ihm später auch erzählt haben, dass er Hofmann mit einer Pistole erschossen hat. Wallner bestritt, so eine Mitteilung gemacht zu haben. Wallner behauptete auch, dem Zeugen Loibl nicht lachend erzählt zu haben, gerade Hofmann erschossen zu haben. Er, Wallner, will von dessen Erschießung erst einige Tage später erfahren haben.<sup>193</sup>

Zu Beginn der Hauptverhandlung bekannte sich Wallner in keiner Weise schuldig.<sup>194</sup> Zwar gab er später zu, Mitglied des Standgerichtes gewesen zu sein, doch will er nicht aus Überzeugung, sondern auf Befehl gehandelt haben. An den Urteilen will er nicht mitgewirkt haben, mit seinen 25 Jahren habe er sich auch gar nicht getraut, Fragen zu stellen oder zu urteilen, das habe er lieber älteren Personen mit mehr „Lebenserfahrung“ überlassen. Er habe auch versucht, Braun auf diesen Umstand hinzuweisen, der aber habe diese leise Kritik abgewürgt. Seine Teilnahme an Exekutionen stellte Wallner nicht in Abrede – auch hier sah er sich unter Befehlszwang. Zudem will er Braun gegenüber Einwände gemacht haben und sich überdies in schwieriger Lage befunden haben, weil er sich schon einmal wegen Schädigung der Wehrmacht verantworten hat müssen - zumindest ist er in der Wehrmacht einmal strafversetzt worden.<sup>195</sup>

Konfrontiert mit dem Vorwurf, durch die Standgerichtsurteile und das Aufhängen der Leichen eine Atmosphäre der Furcht unter der Bevölkerung geschaffen zu haben, will keiner der drei Angeklagten das erkannt haben. Die Standgerichtsurteile sollten ihrer Meinung nach ja „nur“ gegen Deserteure und nicht gegen die Bevölkerung abschreckend wirken. Und auf die Frage des Richters, ob Wallner nicht glaube, dass sie durch ihre Taten den Weg für die Erschießungen nach der „Zweiten Verhaftungswelle“ geebnet haben, antwortete er schlicht mit „nein“.<sup>196</sup>

#### **11.4 Roman Gosch**

Gosch wurde am 4. März 1946 um 22 Uhr vom Gendarmerieposten Trahütten im Bezirk Deutschlandsberg verhaftet und noch am gleichen Tag verhört. Von den

---

<sup>193</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Johann Wallner (17. April 1946 und 22. Juli 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>194</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>195</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (7. Mai 1947; 3. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>196</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (22. Mai 1947; 13. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Vorgängen in Schwarzaau und Umgebung will er keine Ahnung gehabt haben: Zwar habe er gewusst, dass es Erschießungen seitens eines HJ-Sonderkommandos gab, aber damit will er nicht in Zusammenhang gestanden sein. Vom Standgericht, den Beteiligten und den Verfahren will er ebenfalls keine Ahnung gehabt haben. Nur einmal habe er vier Leichen gesehen, die als abschreckendes Beispiel aufgehängt wurden. Bis zum Ende des Dritten Reiches sei er Angehöriger des RAD und zum Schluss Volkssturm-Kompanieführer, zuständig für Nachschub und Verpflegung, gewesen.<sup>197</sup> Illegales Parteimitglied will er auch nicht gewesen sein, er gab an, sich erst 1939 für die Aufnahme in die NSDAP beworben zu haben, wobei ihm ein Bekannter die Parteimitgliedschaft mit dem Stichtag 1. Mai 1938 verschafft habe.

Später gab er zu, vom Standgericht gewusst zu haben, einige Male als Auskunftsperson zum Standgericht gerufen worden zu sein und bei einer Hinrichtung dabei gewesen zu sein. Sommers Hinrichtung habe er aber nur deshalb kommandiert, weil Braun es ihm befohlen habe, er habe Sommer aber nicht erschossen. Er habe nicht einmal gehört, dass bei der Hinrichtung überhaupt ein Schuss gefallen sei.<sup>198</sup>

Dann gab Gosch zu, auf Sommer einen Genickschuss abgegeben zu haben. Er behauptete aber fest davon überzeugt gewesen zu sein, dass dieser zum Zeitpunkt seines Schusses bereits tot gewesen ist, da zwischen dem Aufhängen und dem Schuss einige Minuten vergangen seien. Gosch begründete diese Tat mit dem Glauben, bei weiteren Hinrichtungen einen erneuten Befehl zur Teilnahme ohne negative Folgen ablehnen zu können, da er ja dann argumentieren könne, schon jemanden erschossen zu haben. Zudem befand er sich seiner Aussage zufolge in „schwerem Erregungszustand“, da sein Bruder von Partisanen erschossen worden war und diese Tat noch Auswirkungen auf ihn gehabt habe.<sup>199</sup>

Zu Beginn der Hauptverhandlung bekannte sich Gosch nicht schuldig im Sinne der Anklage. Sommer habe er nicht erschossen, er sei zum Zeitpunkt des Schusses auf ihn schon tot gewesen. Auf Befragung gestand er aber ein, nach seiner Flucht ins Deutsche Reich vier Wochen in einem Lager der Österreichischen Legion gewesen zu sein und er bekannte sich diesbezüglich des Verbrechens nach § 11 des Verbots-

---

<sup>197</sup> Niederschrift des Gendarmeriepostenkommandos Trahütten mit Roman Gosch (4. März 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>198</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Roman Gosch (9. Mai 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>199</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Roman Gosch (24. April 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.



gesetzes schuldig. Seine Tätigkeit als Kreisorganisationsleiter leugnete er weiterhin.<sup>200</sup> Als man ihm bei Gericht einen eigenhändig unterschriebenen Erfassungsbogen zeigte, der ihn als hauptamtlichen Organisationsleiter auswies, erkannte er darauf scheinbar erstaunt seine eigene Unterschrift. Den offenbar von jemand anders ausgefüllten Bogen habe er wohl unterschrieben, ohne ihn zu lesen.<sup>201</sup> Später meinte er, dass Sommer noch gelebt haben könnte. Als Grund für seine Tat gab er zuerst an, bei zukünftigen Hinrichtungen seine Teilname mit dem Hinweis, bereits jemanden hingerichtet zu haben, verweigern zu können. Später erklärte er, Sommer einen Gnadenschuss gegeben zu haben, womit Gosch zugab, dass Sommer zum Zeitpunkt des Schusses noch lebte. In einer dritten Aussage gab er an, Rache für seinen von den Partisanen erschossenen Bruder geübt zu haben.<sup>202</sup>

### **11.5 Georg Nowotny**

In einer Vernehmung durch die Kriminalpolizei am 29. Dezember 1945 in Linz gab Nowotny an, beim Standgericht weder an den Verfahren teilgenommen zu haben, noch als Zeuge aufgetreten zu sein. Nur aufgrund eines Befehls habe er die Exekution des Stärk kommandiert. Stärk sei sein Freund gewesen, Nowotny habe daher versucht, den Befehl abzulehnen. Man habe ihm allerdings mit der Erschießung gedroht, wenn er den Befehl nicht ausführe und so habe er unter Zwang den Befehlen seiner Vorgesetzten gehorcht. Da anschließend an diese Vernehmung festgestellt wurde, dass Nowotny wegen der Erschießung von insgesamt fünf Personen gesucht wurde, vernahm man ihn ein weiteres Mal, wobei er angab, dass er das Kommando bei einer zweiten Exekution führte. Dabei handelte es sich um die Exekution des 16jährigen Roman Kneissl. Eine Teilnahme an weiteren Erschießungen stellte Nowotny in Abrede. Zudem leugnete er seine Mitgliedschaft bei der NSDAP während der Verbotszeit und will der Partei erst nach dem Anschluss am 1. Mai 1938 beigetreten sein.<sup>203</sup>

Bei einer weiteren Vernehmung am 28 Juni 1946 gab er an, dass seine Mitgliedsnummer offenbar deswegen unter 6600000 lag, weil er Mitglied des deutschen Turnvereins war. Dies wurde bei Parteibeitritt scheinbar als Nachweis

---

<sup>200</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>201</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (7. Mai 1947; 3. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>202</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>203</sup> Niederschrift der Polizeidirektion Linz (Kriminalpolizei) mit Georg Nowotny (29. Dezember 1945); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

seiner nationalen Einstellung gewertet. Der SA will er erst seit dem 11. März 1938 angehört haben.<sup>204</sup>

Zu Beginn der Hauptverhandlung bekannte sich Nowotny nicht schuldig.<sup>205</sup> Er blieb bei seinen Aussagen, in der Verbotszeit der NSDAP nicht angehört und sich auch nicht für diese betätigt zu haben. Erst als ihm der Vorsitzende aus einem Personalakt vorlas, dass er seit dem 1. Februar 1938 Parteianwärter, seit dem 1. März 1938 SA-Mitglied und seit dem 1. Mai Parteimitglied mit der Mitgliedsnummer 6148583 war, bekannte sich Nowotny schuldig, als „Alter Kämpfer“ anerkannt worden zu sein, bestritt aber, „Hochverrat“ betrieben zu haben. Beim Versuch, sich von dem Befehl die Hinrichtungen durchzuführen, entheben zu lassen, sei er von Braun und Weninger gewarnt beziehungsweise bedroht worden. Weninger bestätigte Nowotnys Versuch, den Befehl zu umgehen und die anschließenden „Ermahnungen“ gegen ihn.<sup>206</sup> Das Standgericht allerdings ist Nowotny rechtens erschienen.<sup>207</sup>

### **11.6 Anton Steinmetz**

Steinmetz wurde zwar ursprünglich verdächtigt, an zahlreichen der im Verfahren Vg 1b Vr 1693/45 behandelten Übeltaten beteiligt gewesen zu sein, aber schon im Laufe der Voruntersuchung stellte sich heraus, dass er nicht im angenommenen Ausmaß schuldig war. Steinmetz gab zu, ein einziges Mal mit HJ-Angehörigen einige Festgenommene der „Zweiten Verhaftungswelle“ mit einem Lastwagen von Prein auf das Schloss Wartholz gebracht zu haben (in dessen Nähe diese dann erschossen wurden) und dort der SS gemeldet zu haben. Beim Abholen der restlichen Eingesperreten will er nicht dabei gewesen sein. Das Mitnehmen der Gefangenen geschah laut Steinmetz auf ausdrücklichen Befehl Brauns, später korrigierte er sich und meinte, Klamer habe dies befohlen. Steinmetz leugnete, den Mitgliedern der HJ den Mordbefehl an den festgenommenen Personen gegeben zu haben.<sup>208</sup>

In der Hauptverhandlung bekannte sich Steinmetz nicht schuldig und blieb bei seinen bereits getätigten Aussagen: Er bestritt die Erschießung der von ihm transportierten Festgenommenen und den Vorwurf, an Sommers Hinrichtung teilgenommen zu

---

<sup>204</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Georg Nowotny durch das Landesgericht Linz (28. Juni 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>205</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1947; 1. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>206</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (8. Mai 1947; 4. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>207</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (19. Mai 1947; 12. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>208</sup> Anklage (29. August 1946); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45. Aus dieser gehen die frühen Aussagen des Steinmetz hervor.

haben. Auch im Fall Ottersböck gab er an, unschuldig gewesen zu sein. Bezeichnend für die Kaltschnäuzigkeit, mit der die Angeklagten sich aus Beschuldigungen herauszureden probierten, war der Versuch Steinmetzs, Bekanntschaftsverhältnisse zu leugnen. In der Voruntersuchung sagte er aus, einen „Kosch“ nicht gekannt zu haben. Einen „Gosch“ kenne er schon, gab er später zu, aber der Untersuchungsrichter habe nach „Kosch“ gefragt.<sup>209</sup>

Selbst als bei einer Gegenüberstellung Ottersböck Senior in Steinmetz anhand seines Aussehens und auch der Stimme eindeutig den Mörder seines Sohnes erkannt haben will, blieb Steinmetz bei seiner Aussage, nie mit Ottersböck Senior gesprochen zu haben und nie mit ihm auf seinem Hof gewesen zu sein. Das Verfahren gegen Anton Steinmetz wurde am 17. Mai 1947 aus dem ursprünglichen Verfahren ausgeschieden und als eigenes (Vg 12c Vr 6444/47) weitergeführt.<sup>210</sup>

---

<sup>209</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (7. Mai 1947; 3. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>210</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (17. Mai 1947; 11. Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45. Siehe dazu Kapitel 14: Das Verfahren 12c Vr 6444/47 des Vg Wien gegen Anton Steinmetz.

## 12. Die Hauptverhandlung und das Urteil

Die Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wien fand von 5. bis 24. Mai 1947 mit insgesamt 14 Verhandlungstagen statt. Im Zuge der Hauptverhandlung wurden 90 Zeugen vernommen, fünf Aussagen von nicht vor Gericht erschienenen Zeugen verlesen und ein ärztliches Gutachten bezüglich des gehenkten Sommer eingeholt.

Am Ende des Beweisverfahrens beantragten die Verteidiger einen Freispruch für ihre Mandanten. Brauns Verteidiger Dr. Zawadil plädierte auf Freispruch oder „milde Beurteilung“ (Der Akt weist an dieser Stelle Schäden auf und ist nicht durchgehend lesbar). Dr. Stürzenbaum verlangte für Weninger den Freispruch, Wallners Verteidiger Dr. Gürtler plädierte auf Freispruch oder Fällung eines „gerechten Urteiles“, Dr. Dollinger auf Freispruch für Gosch oder eine „milde Bestrafung“ und Dr. Gerhard verlangte für Nowotny ebenfalls einen Freispruch.

In abschließenden Stellungnahmen kamen auch die Angeklagten noch einmal zu Wort: Braun bat um Gnade, er „habe das nicht gewollt, was er angerichtet habe“. Weninger betonte, aus heutiger Sicht erkannt zu haben, dass er am Standgericht nicht hätte teilnehmen dürfen und zeigte diesbezüglich Reue. Er wies darauf hin, dass er das Standgericht damals allerdings als gesetzeskonform anerkannt hat. Er habe sich nie von Gehässigkeit leiten lassen und habe gegen die Todesurteile Einspruch erhoben. Er wollte nicht, dass die Männer hingerichtet werden. Wallners Stellungnahme ist kaum zu entziffern. Nachzuvollziehen ist, dass er glaubte, damals als Soldat und den Umständen entsprechend richtig gehandelt zu haben, während des Prozesses aber einen anderen Blick auf die Geschehnisse erlangt zu haben. Gosch sah ein, Fehler gemacht zu haben und betonte, diese aus „tiefstem Herzen“ zu bereuen. Nowotnys Stellungnahme ist nicht lesbar.<sup>211</sup>

Am 24. Mai 1947 wurde das Urteil gefällt. Braun, Wallner und Weninger wurden zu Tode verurteilt, für die Hinrichtung wurde die Reihenfolge Weninger, Wallner und zum Schluss Braun festgelegt. Gosch erhielt eine lebenslange Haftstrafe, Nowotny wurde freigesprochen. Wichtig für die Urteilsfindung seitens des Volksgerichtes war neben den Geständnissen der Angeklagten und den erbrachten Beweisen auch die Annahme des Gerichtes, dass Wallner und Weninger aufgrund ihrer Ränge und ihrer

---

<sup>211</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (22. Mai 1947; 13 Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Position gewusst haben müssen, dass ein Standgericht ohne rechtskundigen Richter und ohne öffentlichen Ankläger kein Gericht sein konnte und dass bestimmte Verfahrensvorschriften eingehalten werden mussten. Ihre bis zum Schluss beibehaltene Meinung, das Standgericht als gesetzmäßig angesehen oder erkannt zu haben, wurde vom Volksgericht nicht geglaubt. Ein zweiter wesentlicher Punkt für die Urteilsfindung war die Tatsache, dass die Standgerichtsurteile selbst nach den zur Tatzeit geltenden Gesetzen als Morde zu betrachten waren, denn für ein Standgericht, wie es Braun betrieben hat, gab es auch in der nationalsozialistischen Gesetzgebung keine Rechtsgrundlage. Das Volksgericht bezeichnete die Taten der drei zu Tode Verurteilten als „klassisches Mordkomplott“, deshalb waren sie für alle Morde in gleicher Weise verantwortlich, egal, ob bei dem einen oder anderen Standgerichtsfall alle drei gleichzeitig anwesend waren oder nicht. Der Urteilsspruch lautete wie folgt:

„Der Angeklagte Johann Braun ist schuldig,

1.) im April 1945 in Schwarzau im Gebirge im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Josef Weninger und Johann Wallner durch Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen eines von ihnen ohne gesetzliche Grundlage gebildeten so genannten „Standgerichtes“ gegen Oskar Wammerl, N. Schranz, Roman Kneissl, Alfons Stärk und Ignaz Sommer in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Weise gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte“.

(Diese Tat ergab das Verbrechen des vollbrachten gemeinen Mordes in fünf Fällen nach den §§ 134, 135/4 StG)

„2.) im April und Mai 1945, somit in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Josef Weninger und Johann Wallner die Bevölkerung von Schwarzau im Gebirge, Payerbach, Reichenau, Prein a. d. Rax und anderen Orten dieses Gebietes in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, wodurch durch diese Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind“.

(Er war danach schuldig des Verbrechens im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 KVG)

„3.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelte Kriege im Interesse der nat.soiz. Gewaltherrschaft im Zusammenhange mit kriegerischen Handlungen durch die zu 1) und 2) bezeichneten Übeltaten gegen Angehörige der österreichischen Zivilbevölkerung Taten begangen bzw. veranlasst zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“.

(Schuldig des Verbrechens im Sinne des § 1 Abs. 2. KVG)

„4.) während der nat.soiz. Gewaltherrschaft in Österreich als Hoheitsträger der NSDAP, nämlich als Kreisleiter des Kreises Neunkirchen tätig gewesen zu sein“.

(Schuldig des Verbrechens im Sinne des § 1 Abs. 6 KVG)

„5.) in Österreich in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 der NSDAP angehört, während dieser Zeit und später sich für die n.s.-Bewegung betätigt zu haben, von der NSDAP als Altparteigenosse anerkannt worden und als eine der im § 10 Abs. 1 Verbotsgesetz 1947 genannten Personen politischer Leiter und zwar Kreisleiter gewesen zu sein und in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP dadurch, dass er Heinrich Spielbichler zwang, an der Vollstreckung der Todesurteile gegen Roman Kneissl und Alfons Stärk teilzunehmen, sowie durch die unter 1) bis 4) genannten Übeltaten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben, die in den unter 1) bis 3) genannten Fällen überdies den Gesetzen der Menschlichkeit widersprechen“.

(Schuldig des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes)

Johann Braun wurde daher nach § 1 Abs. 6 KVG zum „Tod durch den Strang“ verurteilt. Gemäß § 389 StPO<sup>212</sup> wurde er außerdem zum „Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges“ verurteilt. Sein Vermögen wurde gemäß §§ 9 und 12 des KVG zu Gunsten der Republik Österreich eingezogen. Für den Fall, dass sein Todesurteil per Begnadigung in eine zeitlich begrenzte Strafe umgewandelt worden

---

<sup>212</sup> Für eine ausführliche Darstellung bezüglich der einzelnen Paragraphen der Strafprozessordnung (StPO) vgl. Tlapek Ludwig Franz (Hrsg.), Die österreichische Strafprozessordnung in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozeßordnung samt Novellen und Nebengesetzen mit Verweisungen auf entsprechende Gesetzesstellen sowie kurzen Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, Wien, <sup>2</sup>1948.

wäre, wäre ihm die Verwahrungs- und Untersuchungshaft in der Dauer vom 9. Juni.1945 bis zum 24. Mai 1947 an diese Strafe angerechnet worden.

„Der Angeklagte Josef Weninger ist schuldig,

1.) im April 1945 in Schwarzau im Gebirge im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Johann Braun und Johann Wallner durch Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen eines von ihnen ohne gesetzliche Grundlage gebildeten so genannten „Standgerichtes“ gegen Oskar Wammerl, N. Schranz, Roman Kneissl, Alfons Stärk und Ignaz Sommer in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Weise gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte“.

(Schuldig des Verbrechens des vollbrachten gemeinen Mordes in 5 Fällen nach dem §§ 134, 135/4 StG)

„2.) im April und Mai 1945, somit in der Zeit der nat.soz. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Johann Braun und Johann Wallner die Bevölkerung von Schwarzau im Gebirge, Payerbach, Reichenau, Prein a. d. Rax und anderen Orten dieses Gebietes in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, wobei durch diese Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind“.

(Schuldig des Verbrechens im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 KVG)

„3.) in dem von den Nationalsozialisten angezetteltem Kriege im Interesse der nat.soz. Gewaltherrschaft im Zusammenhange mit kriegerischen Handlungen durch die zu 1) und 2) bezeichneten Übeltaten gegen Angehörige der österreichischen Zivilbevölkerung Taten begangen und veranlasst zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“.

(Schuldig des Verbrechens im Sinne des § 1 Abs. 2 KVG)

„4.) in Österreich und im Deutschen Reich in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 der NSDAP angehört, während dieser Zeit und später sich für die n.s.-Bewegung betätigt zu haben, während des gleichen Zeitraumes Angehöriger der SA, somit eines Wehrverbandes der NSDAP gewesen und von der NSDAP als „Alter

Kämpfer“ anerkannt worden zu sein, als einer der im § 10 Abs. 1 Verbotsgesetz 1947 genannten Personen einem Wehrverband und zwar der SA zuletzt als Standartenführer angehört zu haben, „Blutordensträger“ und Träger der „Dienstauszeichnung der NSDAP in Bronze“ gewesen zu sein und in Verbindung mit seiner Tätigkeit für die NSDAP durch seine Zugehörigkeit zur Österreichischen Legion, sowie durch die unter 1) bis 3) genannten Übeltaten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben, die in den unter 1) bis 3) bezeichneten Fällen überdies den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen“.

(Schuldig des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes)

Josef Weninger wurde nach dem § 1 Abs. 4 des KVG zum Tod durch den Strang und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt. Sein Vermögen wurde ebenfalls zu Gunsten der Republik Österreich eingezogen, seine bisherige Zeit in Haft ab dem 9. Juni 1945 wäre im Falle einer Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Haftstrafe an diese angerechnet worden.

Johann Wallner ist schuldig

Ad. 1) vergleiche Punkt 1) bei Josef Weninger

„2.) anfangs April 1945 bei Reichenau im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem SS-Unterscharführer unbekanntem Namens durch Abgabe von Schüssen gegen Wenzel Hofmann in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Weise gehandelt zu haben, dass daraus dessen Tod erfolgte“.

(Wallner ist zu 1) und 2) schuldig des Verbrechens des vollbrachten gemeinen Mordes in 6 Fällen nach den §§ 134, 135/4 StG)

„3.) im April und Mai 1945, somit in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Johann Braun und Johann Weninger die Bevölkerung von Schwarzaun im Gebirge, Payerbach, Reichenau, Prein an der Rax und anderen Orten dieses Gebietes in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, wobei durch diese Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind“.



(Schuldig des Verbrechens im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 KVG)

„4.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nat.soz. Gewaltherrschaft im Zusammenhange mit kriegerischen Handlungen durch die zu 1) bis 3) bezeichneten Übeltaten gegen Angehörige der österreichischen Zivilbevölkerung Taten begangen bzw. veranlasst zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“.

(Schuldig des Verbrechens im Sinne des § 1 Abs. 2 KVG)

Auch Johann Wallner wurde nach § 1 Abs. 4 KVG zum Tod durch Strang und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt. Sein Vermögen wurde der Republik Österreich zugesprochen, die bisher in Haft verbrachte Zeit ab dem 9. Juni 1945 wäre im Falle einer Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Haftstrafe den Haftzeiten angerechnet worden.

Freigesprochen wurden Braun, Wallner und Weninger von der Anklage:

„1.) im April und Mai 1945 in Schwarzau im Gebirge, Reichenau und Prein a. d. Rax im bewussten und gewollten Zusammenwirken untereinander und mit noch anderen Übeltätern

a.) gegen Dr. Josef Thaller, Johann und Maria Reifböck, Maria Karasek, Elisabeth und Olga Waissnix, Anna Fischer, Anna Frindt, Maria Czuba, Theresia Weitzbauer, Marie Landskorn, Marie Habietinek, Johanna Eggl, Perlja Koch und Ladislaus Hrozek in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Weise gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte, sie hätten nämlich die genannten Personen als politisch unzuverlässig festnehmen und durch ein Sonderkommando halbwüchsiger Volkssturmmangehöriger erschießen lassen“.

(Freispruch vom Verbrechen des vollbrachten mehrfachen gemeinen Mordes im Sinne der §§ 134, 135/4 StG)

„b.) in der Absicht, auch den als politisch unzuverlässig verhafteten Franz Karasek zu töten, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen zu haben, sie hätten nämlich durch das erwähnte Sonderkommando auch auf ihn schießen lassen, wobei aber die Vollbringung des Verbrechens durch Zufall unterblieb, da Franz Karasek verwundet enttrinnen konnte“.

(Freispruch vom Verbrechen des versuchten gemeinen Mordes im Sinne der §§ 8, 134, 135/4 StG)

„2.) durch die unter 1) bezeichneten Übeltaten in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Krieg im Interesse der nat.soz. Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen gegen Angehörige der österreichischen Zivilbevölkerung Taten begangen bzw. veranlasst zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“.

(Freispruch vom Verbrechen nach § 1 Abs. 2 KVG)

Roman Gosch ist schuldig

„1.) am 23.4.45 in Schwarzau im Gebirge durch Abgabe eines Schusses gegen Ignaz Sommer in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Weise gehandelt zu haben, dass daraus dessen Tod erfolgt ist“.

(Schuldig des Verbrechens des vollbrachten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG)

„2.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nat.soz. Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen durch die zu 1) bezeichnete Übeltat gegen Angehörige der österreichischen Zivilbevölkerung Taten begangen bzw. veranlasst zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“.

(Schuldig des Verbrechens im Sinne des § 1 Abs. 2 KVG)

„3.) in Österreich und im Deutschem Reich in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 Angehöriger der SA, somit eines Wehrverbandes der NSDAP gewesen und von der NSDAP als „Altparteigenosse“ anerkannt worden zu sein, als eine der im § 10 Abs. 1 Verbotsgesetz 1947 genannten Personen politischer Leiter und zwar Kreisorganisationsleiter gewesen zu sein und in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch seine Zugehörigkeit zur österreichischen Legion, ferner dadurch, dass er anfangs Mai 1945 in Schwarzau im Gebirge den Gendarmeriebeamten Mathäus Penetsdorfer aufforderte, ihm alle Sozialisten und Kommunisten des Ortes zwecks Ermordung derselben bekannt zugeben und

schließlich durch die unter 1) und 2) genannten Übeltaten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben, die überdies in den drei letzterwähnten Fällen den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen“.

(Schuldig des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes)

Gosch wurde dafür gemäß § 1 Abs. 4 KVG und § 13 Abs. 1 KVG zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt. Verschärft wurde seine Strafe durch hartes Lager vierteljährlich und das Einsperren in eine dunkle Einzelzelle an jedem 23. April. Sein Vermögen wurde zugunsten der Republik Österreich eingezogen und er wurde ebenfalls zum Ersatz der Kosten des Strafvollzuges verurteilt. Für den Fall einer Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe wird seine Verwahrungs- und Untersuchungshaft ab dem 4. März 1946 in die Haftzeit mit eingerechnet.

Freigesprochen wurde Gosch von der Anklage, „im April und Mai 1945

1.) in Schwarzau im Gebirge im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Johann Braun, Josef Weninger und Johann Wallner durch Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen eines von ihnen ohne gesetzliche Grundlage gebildeten so genannten „Standgerichtes“ gegen Oskar Wammerl, N. Schranz, Roman Kneissl, Alfons Stärk und Ignaz Sommer in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte.

2.) in Schwarzau im Gebirge, Reichenau und Prein a. d. Rax im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Johann Braun, Josef Weninger, Johann Wallner und anderen Übeltätern

a.) gegen Dr. Josef Thaller, Johann und Maria Reifböck, Maria Karasek, Elisabeth und Olga Waissnix, Anna Fischer, Anna Frindt, Maria Czuba, Theresia Weitzbauer, Marie Landskorn, Marie Habietinek, Johanna Eggl, Perlja Koch und Ladislaus Hrozek, in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte, sie hätten nämlich die genannten Personen als politisch unzuverlässig festnehmen und durch ein Sonderkommando halbwüchsiger Volkssturmangehöriger erschießen lassen“.

(Zu den Punkten 1) und 2a) erfolgte daher der Freispruch vom Verbrechen des vollbrachten mehrfachen gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG)

„b.) in der Absicht, auch den als politisch unzuverlässig verhafteten Franz Karasek zu töten, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen zu haben, sie hätten nämlich durch das Sonderkommando auch auf ihn schießen lassen, wobei aber die Vollbringung des Verbrechens durch Zufall unterblieb, da Franz Karasek verwundet entrinnen konnte“.

(Freispruch vom Verbrechen des versuchten gemeinen Mordes im Sinne der §§ 8, 134, 135/4 StG)

„3.) durch die unter 1) und 2) bezeichneten Übeltaten in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Krieg im Interesse der nat. soz. Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen gegen Angehörige der österreichischen Zivilbevölkerung Taten begangen bzw. veranlasst zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“.

(Freispruch vom Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 2 des KVG)

Nowotny wurde von der Anklage freigesprochen

„1.) im April 1945 in Schwarzau im Gebirge dadurch, dass er die Hinrichtungen an Roman Kneissl und Alfons Stärk durch Feuerbefehl an das Exekutionskommando vollziehen ließ, in diesen Fällen zu der (...) Übeltat der Angeklagten Johann Braun, Josef Weninger und Johann Wallner Hilfe geleistet zu haben“.

(Freispruch vom Verbrechen des vollbrachten gemeinen Mordes in zwei Fällen als Mitschuldiger nach §§ 5, 134, 135/4 StG)

„2.) in dem von den Nationalsozialisten angezetteltem Kriege im Interesse der nat. soz. Gewaltherrschaft im Zusammenhange mit kriegerischen Handlungen durch die zu (...) 1 bezeichnete Übeltat gegen Angehörige der österreichischen Zivilbevölkerung Taten begangen bzw. veranlasst zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“.

(Freispruch vom Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 2 KVG)

„3.) in Österreich in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 der NSDAP angehört zu haben, von der NSDAP als „Altparteigenosse“ anerkannt worden zu sein und als eine der im § 10 Abs. 1 Verbotsgesetz 1947 genannten Personen in

Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch die unter 1) und 2) genannten Übeltaten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung“ begangen zu haben.

(Freispruch vom Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung §§ 11 (10) des Verbotsgesetz)<sup>213</sup>

---

<sup>213</sup> Urteil (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

### **13. Wiederaufnahmeanträge – Gnadengesuche – Unterstützungs- erklärungen und Urteilsvollzug**

Nach der Urteilsverkündung wurden die Urteile zum „Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges“ gegen Braun, Weninger, Wallner und Gosch nicht exekutiert und die Kosten für uneinbringlich erklärt.<sup>214</sup> Das „Vermögen“ der Verurteilten wurde zu Gunsten der Republik eingezogen, diesbezüglich ersuchte das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung das Landesgericht, das Bargeld der Verurteilten auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Bei Braun handelte es sich dabei um 22 Schilling und 5 Groschen<sup>215</sup>, bei Gosch um 5 Schilling und 73 Groschen<sup>216</sup>, bei Weninger um 3 Schilling und 79 Groschen<sup>217</sup> und bei Wallner um 53 Schilling und 25 Groschen<sup>218</sup>. Zugleich wurde Nowotny für die durch die Haft vom 29. Dezember 1945 bis zum 24. Mai 1947 erlittenen „vermögensrechtlichen Nachteile“ kein Anspruch auf Entschädigung zugestanden, weil das Volksgericht die Meinung vertrat, dass der Verdacht gegen ihn nicht zur Gänze entkräftet werden konnte.<sup>219</sup>

#### **13.1 Die zu Tode Verurteilten**

Die zu Tode Verurteilten und ihre Anwälte und Angehörigen versuchten in einer Reihe von Anträgen und Begnadigungsbitten eine Änderung der Urteile zu erwirken. Josef Weninger stellte schon im Mai 1947 den Antrag den Vollzug der Strafe auszusetzen, da er beabsichtigte beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Überprüfung des Urteils zu stellen und außerdem ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten einzubringen.<sup>220</sup>

---

<sup>214</sup> Endverfügungen bezüglich Braun, Weninger, Wallner und Gosch (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>215</sup> Schreiben des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung an die Gerichtskasse Wien betreffend Überweisung verfallener Vermögenswerte (11. Juli 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>216</sup> Auszahlungsanordnung des Volksgerichtes betreffend Überweisung Goschs Vermögen an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (1. Oktober 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>217</sup> Beschluss des Volksgerichtes zur Überweisung Weningers Vermögen an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (19. September 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>218</sup> Beschluss des Volksgerichtes zur Überweisung Wallners Vermögen an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (19. September 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>219</sup> Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht betreffend Entschädigungsanspruch Nowotnys (24. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>220</sup> Antrag Weningers auf Aussetzung des Vollzuges der Strafe (28. Mai 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

### 13.1.1 Frühe Gnadenbitten

Im Jänner 1948 stellten erstmals alle drei zu Tode Verurteilten beziehungsweise deren Anwälte oder Angehörigen Gnadengesuche.

Braun richtete eine Begnadigungsbitte an den Bundespräsidenten Renner, in der er um die Umwandlung der verhängten Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe bat. In seiner Begründung gab Braun an, einer jener mit „vollständiger Blindheit geschlagenen Menschen“ gewesen zu sein, die „durch die letzten Tage des NS-Regimes ihre gesunde Urteilskraft“ verloren hätten. Er hätte die ihm zur Last gelegten Handlungen niemals begangen, wenn nicht die „Wahnsinnspropaganda und der von Hitler erzogene blinde Kadavergehorsam jede vernünftige Überlegung“ verhindert hätten. Weiters betonte Braun, dass er ohne Jurys Befehl niemals ein Standgericht errichtet hätte. Jury habe, obwohl selbst mit Bedenken seitens der ihm zu Verfügung stehenden Juristen konfrontiert, seine eigenen Kompetenzen überschritten, ihm konnten die Machtüberschreitungen Jurys aber nicht erkennbar gewesen sein. Braun wies darauf hin, dass selbst die den Gauleiter umgebenden Juristen in der Frage der Übertragung der Standgerichts-Befugnisse auf Kreisleiter nichts ausrichten konnten, daher gab es für ihn als „einfachen Untergeordneten“ keine andere Möglichkeit als den „unbedingten Gehorsam“. „Meine Schulen und meine Intelligenz war (sic!) jedenfalls nicht so groß, um die komplizierte Rechtsfrage zu lösen, ob der Gauleiter das Recht gehabt habe (...) mir die Befugnisse zur Bildung eines Standgerichtes zu übertragen. Ich war weder der Bildung nach noch auch infolge der damaligen außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse in der Lage gewesen, den mir erteilten Auftrag zu überprüfen. Jedenfalls war der Schuldige Dr. Jury gewesen (...)“.

Wie schon in der Hauptverhandlung trug Braun wiederum eine Reihe von seiner Ansicht nach strafmildernden Taten vor: Er habe als Nationalsozialist niemals Personen anderer Gesinnung verfolgt, seine Stellung als Kreisleiter niemals missbraucht, sich wiederholt für Personen eingesetzt, die als Gegner des Nationalsozialismus bekannt waren und keine Vorteile aus seiner Parteitätigkeit gezogen. Er wies darauf hin, Spielbichler gegen den Willen von Wallner und Weninger, die ihn hinrichten wollten, zum Fronteinsatz geschickt zu haben. Braun habe – im Gegensatz zu Klamer und Plechard, die auf eigene Faust gehandelt haben – nur den Befehlen Jurys gehorcht und nicht eigenmächtig gerichtet.

Zudem habe er als einziger Angeklagter gleich zu Beginn der Hauptverhandlung ein volles und „reumütiges“ Geständnis abgelegt. Er habe seine nicht mehr gutzumachenden Fehler eingestanden, nichts beschönigt und sei sich bewusst, dass schwere Schuld auf ihm laste. Schuld an seinen Handlungen sei der „kadavermäßige Gehorsam“, den ihm das nationalsozialistische Regime abverlangt habe.<sup>221</sup>

Weningers Mutter Therese Weninger bat in ihrem Gnadengesuch an den Bundespräsidenten ebenfalls, die Todesstrafe ihres Sohnes in eine Haftstrafe umzuwandeln. Ihr Sohn habe dem Standgericht nur aufgrund Brauns Befehl beigewohnt, sei kein Fanatiker und kein Mitglied der NSDAP gewesen (der Sohn hat die NSDAP-Mitgliedschaft vor Gericht aber sofort gestanden), der SA sei er nur aus sportlichen Motiven beigetreten. Während seiner Tätigkeit als Bürgermeister von Neunkirchen sei er immer objektiv gewesen und wurde, weil er die „jüdischen Hilfsarbeiter“ menschlich behandelt hat, „vom Kreis“ angefeindet. Trotz des Widerstandes des Kreises Neunkirchen veranlasste er als Bürgermeister den Bau des „größten und besten Luftschutzkellers von Süd-Niederösterreich“ in Neunkirchen, den auch ausländische Kriegsgefangene hätten aufsuchen dürfen. Auch soll er Soldaten abgeschossener amerikanischer Kampfflugzeuge in Schutz genommen haben und ihnen sogar medizinische Betreuung im Krankenhaus Neunkirchen ermöglicht haben, was zwei dem Gnadengesuch beigelegte Aufenthalts-Bestätigungen des Krankenhauses belegten.<sup>222</sup>

Wallners Rechtsanwalt Dr. Freund stellte im Jänner 1948 eine Gnadenbitte, das Urteil in eine Freiheitsstrafe abzuwandeln. Dort hieß es: „Schon als junger Mensch, der für Eindrücke besonders empfänglich ist, wurde er mit den Lehren des Nationalsozialismus vertraut gemacht und da er selbst der Sohn eines ehemals aktiven Offiziers ist, ist es klar, dass das unbedingte Autoritätsprinzip, das die tragende Staatsauffassung des Nationalsozialismus bedeutet, bei ihm besonders leicht Wurzeln schlagen konnte“. Als junger und unerfahrener Mensch sei Wallner nicht in der Lage gewesen, die Irrlehren des Nationalsozialismus zu erkennen – und von einem jungen Menschen sei das auch gar nicht zu verlangen gewesen. Es sei

---

<sup>221</sup> Gnadenbitte von Johann Braun an Bundespräsident Renner (26. Jänner 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>222</sup> Gnadenbitte von Therese Weninger an Bundespräsident Renner (26. Jänner 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.



einfach gewesen, einem jungen Menschen Fanatismus für eine Bewegung einzupflanzen, die von sich behauptet hat, Einmaliges in der Geschichte geschaffen zu haben. Hätte der Nationalsozialismus in Österreich „gar nicht“ (sic!) oder später Fuß gefasst, hätte Wallner mit fortgeschrittenem Alter die Situation besser abschätzen können und hätte sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. Bestimmend für das Verhalten Wallners waren Tatsachen, die jenseits seines Willensbereiches gelegen sind, so der Anwalt.

Das Verfahren hätte außerdem keinen Anhaltspunkt dafür gebracht, dass Wallner von sich aus mit „bösem Vorsatz“ an dem Standgericht teilgenommen hat. Es ist anzunehmen, dass Wallner überzeugt gewesen sei, aufgrund des Befehles daran teilnehmen zu müssen. Zudem wies die Verteidigung auf die damals herrschenden „außergewöhnlichen Verhältnisse“ (die Frontnähe, die Nervosität der Machthaber, die letzten „krankhaften Versuche der Volksverführer“, den Zusammenbruch hinauszuschieben) hin, die Wallner negativ beeinflusst hätten.<sup>223</sup>

Im Akt finden sich keine Hinweise, ob diese Gnadenbitten seitens der Gerichte behandelt wurden und wenn ja, wann sie abgelehnt wurden.

### **13.1.2 Letzter Aufschub**

Ab dem 10. Mai – fünf Tage vor der Hinrichtung – begannen letzte Versuche der Angeklagten und Anwälte, die Urteilsvollzüge doch noch zu verhindern. Es lässt sich schnell feststellen, dass sich die Einwände der Angeklagten und deren Verteidiger zum Teil wiederholten und zum Teil inhaltslos wirkten. Auch die noch vernommenen Zeugen, die von den Angeklagten als Entlastung nominiert wurden, brachten keine Wende, ihre Aussagen sind mitunter nichts sagend, manche sogar belastend.

Im Mai 1948 (ein genaues Datum ist nicht feststellbar, eingelangt ist das Schreiben bei Gericht am 11. Mai) stellte Weninger einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Er habe nicht „im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Braun und Wallner“ fünf Todesurteile gefällt, sondern sei nur in drei Fällen dabei gewesen, bei denen Braun eigenmächtig und ohne Beratung ein Urteil verkündet habe. Weninger will nachträglich Braun gegenüber gegen die Todesurteile gegen Wammerl und Sommer protestiert haben. Als Beweis dafür nannte er den damals angeblich bei

---

<sup>223</sup> Gnadenbitte von Rechtsanwalt Felix Freund an das Landesgericht für Strafsachen Wien (26. Jänner 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

den Standgerichtsverhandlungen anwesenden Volkssturmmann Kaliwoda oder Karliwoda.

Zusätzlich verlangte Weninger eine neuerliche Vernehmung Brauns, Wallners und Goschs. In einem (in den Akten nicht vorliegenden) „Originalschreiben“ Brauns vom Oktober 1947 soll dieser festgehalten haben, dass Weninger bei der Partei schon länger in Misskredit stand und deswegen auch von der Gestapo überwacht wurde. Grund dafür sollen als Bürgermeister von Neunkirchen getätigte Handlungen gewesen sein, die der Kreisleitung missfallen haben.

Bei der Verurteilung von Kneissl und Stärk will Weninger nicht dabei gewesen sein. Kracker-Semler sollte das für den Fall Kneissl belegen können, Gottfried Graser für den Fall Stärk.

Er sei kein „Komplottant“ gewesen, das seien nur Braun, Wallner und Gosch gewesen, und er saß auch räumlich von den anderen getrennt, die die Befehle gaben. Es gäbe keinen einzigen Zeugen, der belegen könne, dass er selbst Festnahmen veranlasst, Verhöre geleitet oder sonstige Amtshandlungen vorgenommen habe. Als Beweis dafür nannte er das „Originalschreiben“ Brauns, in dem dieser festgehalten haben soll, dass Weninger niemals Komplottant war und niemals im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Braun und Wallner handelte.

Weninger sei der Überzeugung gewesen, dass das Standgericht rechtens war und er teilnehmen habe müssen, weil Braun ihn dazu zwang. Eine Bitte an Braun, ihn nicht als Beisitzenden zu nehmen, habe dieser abgelehnt. Zudem hätte Braun bei Weigerung auch ihn zu Tode verurteilt.<sup>224</sup>

Um die Angaben Weningers überprüfen zu können, wurde seine Hinrichtung aufgeschoben<sup>225</sup>, während am 11. Mai 1948 Wallner und Braun nachmittags mitgeteilt wurde, dass sie am 12. Mai 1948 um 6 Uhr morgens hingerichtet werden.<sup>226</sup>

Am 11. Mai 1948 beantragte Felix Freund die Wiederaufnahme Wallners Verfahrens. In dem Wiederaufnahmeantrag hieß es: Ob Wallner bei der

---

<sup>224</sup> Wiederaufnahmeantrag von Josef Weninger (ohne Datum); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>225</sup> Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (11. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>226</sup> Protokoll des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (11. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Standgerichtsverhandlung gegen Sommer dabei war, ließ sich bis jetzt vor Gericht nicht klären. Nun aber sei der als Zeuge zu befragende Sepp Kaiser greifbar, der beweisen könne, dass Kracker-Semler am Tag der Verhandlung gegen Sommer in Schwarza gewesen sei und Gosch, der gesehen habe, dass Kracker-Semler bei dem Verfahren gegen Sommer dabei gewesen sei. Somit könne die Teilnahme Wallners im Fall Sommer widerlegt werden und diesbezüglich ein Freispruch gefällt werden. Wallners handschriftliche Ergänzungen in dem Antrag um Wiederaufnahme sind nicht zu entziffern.<sup>227</sup> Diese Eingabe erreichte die Vollzugskommission erst am 12. Mai, wo Dr. Gürtler sie persönlich abgab.<sup>228</sup> Der Wiederaufnahmeantrag wurde von Dr. Gürtler abgegeben, weil Dr. Freund, der eigentliche Anwalt Wallners, am 11. Mai verreist war. Dr. Gürtler war es auch, der Wallner am 12. Mai um fünf Uhr morgens besuchte.<sup>229</sup>

Am 12. Mai 1948 setzte die Vollzugskommission auch die Hinrichtung Wallners aufgrund des Wiederaufnahmeantrages aus. Hierauf wurde auch die Hinrichtung Brauns aufgeschoben, da der Staatsanwalt mangels Kenntnis der vorliegenden Strafsache zu den Wiederaufnahmeanträgen nicht Stellung nehmen konnte und nicht wusste, ob die beiden Anträge auch in Hinblick auf Braun von Bedeutung sein könnten. Zudem wurde Braun in einem Wiederaufnahmeantrag als Zeuge angeführt. Wären die beiden Wiederaufnahmeanträge berechtigt gewesen, hätte unter Umständen auch der Fall Braun neu behandelt werden müssen. Die Wiederaufnahmeanträge wurden dem Volksgerichtssenat übermittelt.<sup>230</sup>

Ebenfalls am 11. Mai 1948 verfasste Brauns Rechtsanwalt Dr. Zawadil einen Antrag, die Todesstrafe auszusetzen und das Strafverfahren wieder aufzunehmen, der das Gericht aber erst am 13. Mai 1948 erreichte. Darin hielt Dr. Zawadil fest:

Das Volksgericht habe eine bestimmte Reihenfolge festgelegt, in der die Hinrichtungen zu erfolgen hätten, Braun sei an letzter Stelle gereiht. Er dürfe laut Urteil nicht vor den beiden anderen hingerichtet werden – es sei denn, sie würden tatsächlich begnadigt. Solange das aber nicht feststehe, dürfe er nicht hingerichtet werden. Deshalb stellte Dr. Zawadil den Antrag, den Vollzug der Todesstrafe so lange

---

<sup>227</sup> Wiederaufnahmeantrag von Rechtsanwalt Felix Freund (11. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>228</sup> Protokoll der Vollzugskommission (12. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>229</sup> Brief von Rechtsanwalt Hans Gürtler an Rechtsanwalt Felix Freund (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>230</sup> Protokoll der Vollzugskommission (12. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

auszusetzen, bis über den Wiederaufnahmeantrag Weningers entschieden worden ist. Sollte dieser bewilligt werden, müsste neuerlich entschieden werden, ob das Todesurteil gegen Weninger aufrecht bleibe. Dann würde eventuell das Urteil vom 24. Mai 1947 im Punkt über den Vollzug und die Reihenfolge des Vollzuges geändert werden. Dies wäre aber nicht möglich, wenn Braun schon tot wäre.

Zudem beantragte Dr. Zawadil die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu widerlegen, dass Braun das „Verbrechen des gemeinen Mordes in fünf Fällen nach § 134, 135/4 StG“ begangen hat. Das Standgericht sei nämlich rechtens gewesen, die Errichtung durch den Kreisleiter habe den damaligen Gesetzen entsprochen, der Befehl dazu sei von Jury gegeben worden, das Standgericht hätte auch tagen müssen, wenn es nicht ordnungsgemäß zu besetzen gewesen wäre. Als Beweis dafür wurden Dr. Viktor Reindl und Dr. Stich angeführt. Braun fehlte – so der Verteidiger – das Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit seines Tuns, da er auf Befehl handelte. Durch das Ausführen eines Befehles erfülle er aber nicht den Tatbestand des „gemeinen Mordes“.<sup>231</sup>

Am 13. Mai 1948 ergänzte Felix Freund den Wiederaufnahmeantrag für Wallner, das Schreiben erreichte das Gericht am 14. Mai. Darin hielt Dr. Freund fest, dass Braun im Verfahren gegen Kracker-Semler völlig anders als in seinem Verfahren ausgesagt hatte und Wallner hinsichtlich seiner Teilnahme an den Standgerichten dabei vollständig entlastet hatte. Zudem sei nun eine Aussage des seinerzeitigen Schriftführers (eines gewissen Kaliwoda oder Karliwoda) des Standgerichtes möglich, der bezeugen könne, dass Wallner bloß gegen seinen Willen eine Statistenrolle beim Standgericht gespielt habe. Die nun greifbaren ehemaligen Angehörigen der Hitlerjugend, Karl Hofer und Rudolf Schwarza, die dem Standgericht als Vorführer dienten, könnten zudem belegen, dass Kracker-Semler Wallner den Befehl gab, an den Exekutionen von Kneissl und Stärk teilzunehmen. Mit diesen Zeugenaussagen könne bewiesen werden, dass Wallner nicht aus freien Stücken, sondern nur gezwungenermaßen am Standgericht teilnahm.<sup>232</sup>

---

<sup>231</sup> Wiederaufnahmeantrag von Rechtsanwalt Rudolf Zawadil (11. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>232</sup> Ergänzung des Wiederaufnahmeantrages von Rechtsanwalt Felix Freund (13. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Gleichzeitig reichte Freund am 13. Mai 1948 für Wallner eine Gnadenbitte zur Abwandlung des Urteils in eine Kerkerstrafe ein, die das Gericht am 14. Mai erreichte: Wallners Exekution wurde erst am 12. Mai um 6.20 aufgeschoben, was bedeutete, dass er „alle Seelenqualen, die mit der Erwartung der Hinrichtung und mit der Verabschiedung seiner nächsten Verwandten verbunden sind, bereits erduldet hat“ und er so bereits „ein gutes Teil jener Sühne, die durch die Vollstreckung der Todesstrafe gegeben wird, abgeleistet hat“. Und durch die bereits erwähnten neuen Zeugen Kaliwoda, Hofer und Schwarza könne nun nachgewiesen werden, dass Wallner in den Fällen Stärk und Kneissl nicht freiwillig, sondern auf Befehl Kracker-Semler gehandelt habe und bei dem Standgericht „gegen seinen Willen Statist gewesen ist“.<sup>233</sup>

Am 13. und 14. Mai 1948 wurden seitens des Gerichtes die von der Verteidigung und den Angeklagten beantragten Zeugen vernommen.

Dr. Viktor Reindl bestätigte, dass Jury die Kreisleiter mit der Ausübung der Standgerichtsbarkeit beauftragte und seine Befugnisse eines Gerichtsherrn auf diese übertrug. Dr. Reindl gab auch an, dass er Jury erklärte, dass er die Übertragung für unzulässig gehalten habe.<sup>234</sup> Dr. Johann Karl Stich wiederum konnte sich nicht erinnern, ob Jury gesagt habe, er wolle seine Rechte bezüglich der Standgerichte auf die Kreisleiter übertragen, oder ob er diese tatsächlich übertragen hat. Stich wusste auch nicht mehr, ob er mit Jury über die Berechtigung der Übertragung der Befugnisse sprach. Er wisse bis heute nicht definitiv, ob Jury zu der Übertragung berechtigt war, glaube es aber.<sup>235</sup>

Kracker-Semler gab an, zwar mehrere Male dienstlich in Schwarza gewesen zu sein, aber weder als Zeuge noch als Zuhörer an den Standgerichtsverhandlungen teilgenommen zu haben. Er habe zwar mit Braun über Kneissl gesprochen, hierbei habe aber keine Standgerichtsverhandlung stattgefunden. Er sei nicht anstelle Wallners oder Weningers Teilnehmer bei den Verhandlungen gewesen und habe niemanden befohlen, an Hinrichtungen teilzunehmen. Wallners Aussagen im Wiederaufnahmeantrag bezüglich der Standgerichtsverfahren seien unrichtig. In Bezug auf Brauns Tätigkeit als Standgerichtsleiter führte Kracker-Semler an, dass er

---

<sup>233</sup> Gnadenbitte von Rechtsanwalt Felix Freund an das Landesgericht für Strafsachen Wien (13. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>234</sup> Zeugenaussage von Viktor Reindl (13. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>235</sup> Zeugenaussage von Johann Karl Stich (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

dabei war, als Jury einmal Brauns Tätigkeit als Standgerichtsleiter überprüfte. Jury habe Kracker-Semler persönlich gesagt, dass Braun Gerichtsherr sei.<sup>236</sup>

Wenig Aussagekraft hatten die Aussagen des Zeugen Kaliwoda, der sich nicht mehr erinnern konnte, ob Wallner und Weninger im Fall Wammerl aktiv an der Verhandlung teilnahmen, sie waren seiner Erinnerung nach jedenfalls „weniger“ beteiligt als Braun, aber beide machten sich Notizen. Wammerl wurde abgeführt, dann wurde verhandelt. Wallner und Weninger waren für Frontbewährung, Braun für das Todesurteil. Ob sich die beiden beim Fall Spielbichler aktiver beteiligt haben, wisse Kaliwoda nicht, aber auch hier sei Weninger durch Fragen am Geschehen beteiligt gewesen. Zum Fall Stärk konnte der Zeuge keine relevanten Aussagen treffen.<sup>237</sup>

Gottfried Graser konnte Weninger nicht entlasten, im Gegenteil: Graser sagte aus, dass Gosch bei der Standgerichtsverhandlung des Stärk diesen in den Verhandlungsraum gerufen habe, aber Gosch nicht in den Saal eingetreten, sondern wieder weggegangen sei. Wohl aber sei Weninger in dem Raum gewesen, der nach der Verhandlung zwei Minuten nach Stärk heraus gekommen sei. Zudem sagte Graser aus, dass Wallner auch im Raum anwesend gewesen sei.<sup>238</sup>

Am 14. Mai 1948 erfolgte der Beschluss des Volksgerichtes, den Anträgen um Wiederaufnahme der Verfahren aller drei Angeklagten keine Folge zu leisten. Noch einmal begründete das Gericht seine Entscheidung ausführlich:

Brauns Verteidiger führte in seinem Wiederaufnahmeantrag an, dass Braun bei seinen Taten der Dolus (Vorsatz) zum Morden gefehlt habe, er habe ja im Auftrag Jurys gehandelt und die Unrechtmäßigkeit des Standgerichtes nicht erkennen können. Doch im Hauptverfahren hat Braun seinen Vorsatz bereits gestanden. Er gab zu, überzeugter Nationalsozialist gewesen zu sein und fanatisch an den Endsieg geglaubt zu haben. Wer daran zweifelte, den betrachtete er als Feind, er beseitigte mit Absicht Menschen, von denen er annahm, dass sie seine Ziele gefährden würden. Mit dem Standgericht wollte er ein abschreckendes Beispiel statuieren, dabei nahm er in Kauf, dass sein Gericht unrechtmäßig war und keine Verfahrensvorschriften beachtete. Die von der Verteidigung Brauns erwähnte

---

<sup>236</sup> Zeugenaussage von Josef Kracker-Semler (13. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>237</sup> Zeugenaussage von Karl Kaliwoda (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>238</sup> Zeugenaussage von Gottfried Graser (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Reihenfolge des Urteilsvollzuges blieb aufrecht, da die Anträge der übrigen Verurteilten ebenfalls abgelehnt wurden.

Zu Weningers Berufung hielt das Gericht fest, dass die Vernehmungen der von Weninger angeführten Zeugen Kaliwoda und Graser Weningers Behauptungen nicht erhärten konnten, im Gegenteil: Graser sagte aus, dass Weninger unmittelbar nach der Verhandlung gegen Stärk aus der Führerbaracke gekommen wäre und deswegen wohl an der Verhandlung teilgenommen habe. Kaliwoda führte an, dass Weninger während der Verhandlung gegen Spielbichler, Wammerl und „Schranz“ durch Fragen in die Verhandlung eingegriffen habe, sich Notizen gemacht und bei Wammerl und „Schranz“ auch an der Beratung teilgenommen habe. Der Versuch Weningers, sich als passiver Statist des Standgerichtes hinzustellen, war dadurch misslungen. Das Volksgericht sah Weningers aktive Rolle beim Standgericht auch dadurch belegt, dass er Brauns Befehle bezüglich der Hinrichtung Kneissls und Stärks weitergab, obwohl Weninger nach seinen Behauptungen an deren Verhandlungen gar nicht beteiligt war. Auch die Zwangsausübung auf Nowotny, der die Ermordung seines Freundes Stärk befehligen musste, und das Verstricken von 15-17jährigen in die Taten belegten Weningers aktive Rolle. Wenn Weninger bei der Fällung der Todesurteile gegen Stärk und Kneissl tatsächlich nicht persönlich beteiligt gewesen sein sollte, wurde ihm dennoch als Komplottant der „eingetretene Gesamterfolg“ angelastet. Zudem muss er das Wissen bezüglich der Illegalität des Standgerichtes besessen haben. Weninger war als Kreisstabsführer des Volkssturmes auch nicht wie behauptet räumlich und örtlich von Braun und Wallner getrennt, alle drei saßen im RAD-Lager in der Führerbaracke, wo auch die Standgerichtsverhandlungen stattfanden. Außerdem galt Weninger bis zu letzt als überzeugter, fanatischer Nazi. Die Mitangeklagten belegten, dass er sich auch in den letzten Tagen für den Endsieg einsetzte und ein strenges Regiment führte. Der Zeuge Pausperl sagte aus: „Wir alle hatten Angst vor Weninger und fürchteten ihn.“ Andere Zeugen äußerten sich ähnlich. Das nachträglich ausgestellte „Originalschreiben“ Brauns konnte Weninger nicht mehr entlasten.

In der Begründung für die Ablehnung des Gnadengesuchs Wallners hielt das Volksgericht fest, dass jener nicht die passive Rolle spielte, wie er in seinem Gnadengesuch behauptete. Graser sagte aus, dass er bei den Verhandlungen gegen Stärk und Kneissl aus der Baracke mehrmals die Stimme Wallners vernommen habe. Auch der Zeuge Kaliwoda konnte Wallner nicht entlasten. Der als

Zeuge auftretende Kracker-Semler stellte in Abrede, Wallner im Fall Kneissl und Stärk die Teilnahme an der Hinrichtung befohlen zu haben. Auch die Tatsache, dass Gosch nach der Urteilsverkündung seitens des Volksgerichtes zugegeben hat, tatsächlich der dritte Teilnehmer bei der Standgerichtsverhandlung im Fall Sommer gewesen zu sein – was Wallner schon zuvor behauptet hatte – genügte nicht, um dem Wiederaufnahmeantrag stattzugeben. Wallner hätte die Todesstrafe auch dann bekommen, wenn er in nur fünf statt sechs Fällen schuldig gesprochen worden wäre. Der Zeuge Spielbichler sagte aus, dass Wallner ihm gegenüber in seinem Standgerichtsverfahren besonders aggressiv auftrat. Wallner war auch in den Mord an Wenzel Hofmann verstrickt, drohte dem Gendarmeriebeamten Penetsdorfer, der den gehängten Wammerl bedauert hat, mit dem Galgen und gab einen Fangschuss auf Kneissl ab. Diese Taten belegten zusätzlich Wallners politische Gehässigkeit.<sup>239</sup>

Der Ergänzung des Wiederaufnahmeantrages Wallners wurde mit Beschluss des Volksgerichtes von 14. Mai ebenfalls keine Folge geleistet: Die Zeugen Karl Hofer und Rudolf Schwarza sollten belegen können, dass Wallner bei den Standgerichtsfällen bloß Statist gewesen sein soll. Diese hätten als Mitglieder des Volkssturmsonderkommandos die Vorführung der Angeklagten vor das Standgericht besorgt und könnten daher über Wallners Rolle beim Standgericht Auskunft geben. Kaliwoda aber sagte aus, dass die die Gefangenen vorführenden Volkssturmeute nach der Vorführung den Raum wieder verlassen haben, also bei der Verhandlung nicht anwesend waren. Da somit keine Entlastung Wallners zu erwarten war, wurden die beiden auch nicht vernommen.<sup>240</sup>

Zugleich erfolgte am 14. Mai der Beschluss des Volksgerichtes, das Gnadengesuch Wallners um gnadenweise Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe mangels besonders berücksichtigungswürdiger Gründe zurückzuweisen: Wallner brachte am 12. Mai eine halbe Stunde vor der angesetzten Hinrichtung einen Wiederaufnahmeantrag ein, weshalb die Exekution verschoben wurde. Dieser Wiederaufnahmeantrag wurde aufgrund der unzureichenden Argumente abgelehnt. Dann brachte die Verteidigung Wallners ein Gnadengesuch ein. Das Gericht konnte

---

<sup>239</sup> Beschluss des Volksgerichtes den Ansuchen Brauns, Weningers und Wallners um Wiederaufnahme des Verfahrens keine Folge zu leisten (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>240</sup> Beschluss des Volksgerichtes der Ergänzung des Wiederaufnahmeantrages Johann Wallners keine Folge zu leisten (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.



sich der darin dargelegten Ansicht der Verteidigung, es wäre unmenschlich, Wallner nochmals den Seelenqualen auszusetzen, die mit der Erwartung der Hinrichtung verbunden waren, nicht anschließen, denn auf diese Art und Weise könnte theoretisch jede Hinrichtung verhindert werden. Zudem habe Wallner mit seiner Unterschrift auf dem Wiederaufnahmeantrag die Verschiebung ja selbst veranlasst. Mit einer Ablehnung musste er rechnen.<sup>241</sup>

Weil alle Gnadengesuche abgelehnt wurden, wurden Braun, Weninger und Wallner am gleichen Tag in Kenntnis gesetzt, dass das Todesurteil am 15. Mai um 06:00 vollzogen wird.<sup>242</sup>

Am Morgen der Hinrichtung unternahmen die Angeklagten und deren Anwälte einen letzten Versuch, der Todesstrafe zu entgehen. Um 05.30 überbrachte Dr. Zawadil dem Gericht eine letzte Eingabe: Die neuerliche Ansetzung der Hinrichtung beinhalte eine „Verschärfung“ des Urteiles, weil Braun die seelischen Qualen der erwarteten Hinrichtung schon vor seinem ersten Hinrichtungstermin durchgemacht habe. Die Qualen noch einmal zu durchleben bedeute aber eine Verschärfung der Todesstrafe, was gemäß §50 StG gesetzlich ausgeschlossen sei. Braun ergänzte diese Stellungnahme handschriftlich am 14. Mai um 23.55. Er bat die Todesstrafe nicht zu vollziehen und um Gnade. Zudem wies sein Verteidiger darauf hin, dass der 15. Mai ein kirchlicher Festtag sei (Vigil von Pfingsten) und gemäß § 403 StPO Abs. 1 an kirchlichen Festtagen keine Hinrichtung stattfinden dürfe.<sup>243</sup>

Gleichzeitig erreichte Weningers Antrag das Urteil nicht zu vollstrecken den zeitig in der Früh zusammengetretenen Volksgerichtssenat. Weninger stellte zugleich den Antrag, das Urteil dem Bundespräsidenten zwecks gnadenweiser Umwandlung der Todesstrafe in eine zeitlich begrenzte Strafe vorzulegen. Denn an Festtagen dürften römisch-katholisch Getaufte nicht hingerichtet werden, zudem wäre eine Verschärfung der Todesstrafe dem Gesetz nach nicht erlaubt. Weninger argumentierte, aus Verschulden des Gerichtes wieder in die Todeszelle verlegt worden zu sein und wiederum alle Todesqualen ausgestanden zu haben.<sup>244</sup>

---

<sup>241</sup> Beschluss des Volksgerichtes der Gnadenbitte Johann Wallners keine Folge zu leisten (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>242</sup> Vorführungsprotokolle Brauns, Weningers und Wallners vor das Landesgericht für Strafsachen Wien I (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>243</sup> Stellungnahme von Rechtsanwalt Rudolf Zawadil (14./15. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>244</sup> Antrag Weningers auf Hemmung des Vollzuges der Todesstrafe (ohne Datum); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Auch Wallners Verteidiger Dr. Freund erhob Einwände gegen die Zulässigkeit des Vollzuges der Todesstrafe wegen Wiederholung oder Verlängerung der Todesangst, gleichzeitig wurde eine weitere Gnadenbitte geäußert. Auch dieses Schreiben wurde am 15. Mai um 05.30 dem Volksgerichtssenat übergeben.<sup>245</sup>

Allerdings beschloss das Volksgericht, die Gesuche um gnadenweise Umwandlung der Todesurteile in eine Freiheitsstrafe mangels besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe zurückzuweisen. Die um 05.30 überreichten Gnadengesuche wurden außerdem zu einem Zeitpunkt überreicht, an dem sie die Vollstreckung der Todesstrafe nicht mehr hemmen konnten, so das Gericht.<sup>246</sup>

Unmittelbar vor der Hinrichtung legten die Anwälte Dr. Felix Freund, Dr. Rudolf Zawadil und Dr. Josef Stürzenbaum noch einmal dar, dass der Strafvollzug im Sinne des § 403 StPO nicht ausgeführt werden könne, weil der Pfingstsonntag für Angehörige der katholischen Kirche ein Festtag sei. Das Gericht stellte dazu fest, dass der Pfingstsonntag zwar ein Festtag, aber kein Feiertag sei – und die Hinrichtung somit durchgeführt werden kann. Knapp ein Jahr nach dem Urteilsspruch vom 24. Mai 1947 wurden die drei zu Tode Verurteilten am 15. Mai 1948 in der im Urteil festgelegten Reihenfolge hingerichtet. Weninger wurde als erster gerichtet (Eintritt des Todes 06.30), es folgten Wallner (Zeitpunkt des Todes 06.35) und Braun (Zeitpunkt des Todes 06.41).<sup>247</sup>

Die vom Volksgericht verhängten Strafen waren laut Gesetz ohne Aufschub zu vollstrecken. Im Fall der drei zu Tode Verurteilten allerdings lag fast ein Jahr zwischen dem Urteilsspruch und dem Verzug – das war der längste Aufschub aller Volksgerichtsurteile.<sup>248</sup>

### **13.1.3 Die letzte Ruhestätte der zu Tode Verurteilten**

Dr. Heinz Arnberger vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes vermutete, dass die Toten am Zentralfriedhof in Wien begraben liegen.

---

<sup>245</sup> Stellungnahme und Gnadenbitte von Rechtsanwalt Felix Freund (14. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>246</sup> Beschlüsse des Volksgerichtes, die Gesuche der drei Verurteilten um gnadenweise Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe zurückzuweisen (15. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>247</sup> Protokoll über den Vollzug der Todesstrafe (15. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>248</sup> vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Verfahren, Wien, 1993, S. 26.

Eine Nachfrage bei der MA 43, zuständig für die Betreuung der Wiener Städtischen Friedhöfe, blieb diesbezüglich aber ergebnislos. Die Namen Johann Braun, Josef Weninger und Johann (oder Hans) Wallner finden sich weder in Computerdateien, noch in den handschriftlich geführten Registerbänden der MA 43. Am 15. Mai 1948 wurden die drei hingerichtet, in den Wochen und Monaten nach dem Hinrichtungsdatum wurde aber niemand mit diesen Namen auf einem Wiener Städtischen Friedhof bestattet.

Das legt laut den Bediensteten der MA 43 zwei mögliche Schlüsse nahe: Die sterblichen Überreste der Verurteilten wurden entweder in ihre Heimat überführt oder in Gräbern ohne namentliche Erfassung der bestatteten Personen begraben.

Auch bei der Bestattung Wien ließen sich keine Unterlagen oder Aufzeichnungen zu den Gesuchten finden.

Die Grabstätte des am 6. Dezember 1896 in Piesting (Bezirk Wiener Neustadt) geborenen Johann Braun ist allerdings auch in seinem Heimatort unbekannt. Zwar bestätigte das Gemeindeamt Piesting Brauns Geburtsort und –datum, in einem Schreiben der Gemeinde wurde mir aber mitgeteilt, dass in den Friedhofsaufzeichnungen und den „Aufzeichnungen des Dechants“ keinerlei Vermerke bezüglich eines Grabes für Johann Braun zu finden sind.

Gar keine Informationen bezüglich der Begräbnisstätte des Josef Weninger sind in seinem Geburtsort, der Gemeinde Schottwien im Bezirk Neunkirchen, erhältlich. Im Gräberprotokoll der Gemeinde taucht kein Verstorbener mit diesem Namen auf. Auch lassen sich weder Geburtstag (9. Jänner 1899) noch Geburtsort in Schottwien nachweisen, „da die Unterlagen vor 1909 in den Kriegswirren verbrannt sind“.

Der am 17. August 1919 in St. Pölten geborene Johann Wallner liegt in St. Pölten begraben. Seitens der Städtischen Bestattung St. Pölten wurde mir folgender Sachverhalt mitgeteilt: In den alten Grabkarteikarten ist im in Frage kommenden Zeitraum ein Verstorbener mit dem Namen Johann Wallner verzeichnet. Laut dieser Kartei verstarb dieser am 5. Juli 1948 – dieses Datum stimmt aber mit dem Datum der Hinrichtung nicht überein. Die Kartei besagt weiters, dass Wallner in Wien am Zentralfriedhof exhumiert und am 27. März 1957 nach St. Pölten überführt und dort

beigesetzt wurde und dass er im „29. Lebensjahr“ verstorben ist, was wiederum mit dem Geburtsjahr 1919 des gesuchten Wallners zusammen passen würde.

Im „neuen Friedhofsprogramm“ der Städtischen Bestattung ist als Todesdatum des Verstorbenen der 15. Mai 1948 – der Tag der Hinrichtung – vermerkt. In diesem Programm wird Johann Wallner allerdings als Hans Wallner geführt. Das Grab befindet sich am städtischen Hauptfriedhof St. Pölten mit der Nummer Gruppe V - Reihe IV - Grab-Nr. 13.

Herr Trümel von der Städtischen Bestattung St. Pölten merkte in diesem Zusammenhang noch eine weitere interessante Tatsache an: Ohne schriftliche Aufzeichnungen sei es wahrscheinlich unmöglich gewesen, den Hans oder Johann Wallner 1957 am Zentralfriedhof zu orten, während die MA 43 und die Bestattung Wien wiederum festgestellt haben, keinerlei Aufzeichnungen bezüglich der drei Gesuchten zu besitzen. Möglicherweise sind vorhandene Aufzeichnungen verloren gegangen.

### **13.2 Der Weg zur Begnadigung Roman Goschs**

Gosch wurde nach der Verurteilung zu lebenslanger Haft zur weiteren Strafverbüßung am 11. Juni 1947 in die Strafanstalt Stein überstellt.<sup>249</sup>

Im April 1948 schrieb Goschs Ehefrau Anni Gosch handschriftlich und kaum lesbar eine Gnadenbitte an den „Präsidenten“, in der sie auf ihre schwierige finanzielle Lage und die gemeinsamen Kinder im Alter von zwei, vier und fünf Jahren hinwies.<sup>250</sup> Dieses Ansuchen um gnadenweise Nachsicht beziehungsweise Herabsetzung der Reststrafe wurde am 28. Mai 1948 mangels besonders berücksichtigungswürdiger Gründe vom Volksgericht abgelehnt.<sup>251</sup>

Im Mai 1948 schrieb Goschs Schwester Maria Knappitsch ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten, in dem besonders die Wortwahl beachtlich ist: Denn ihr Bruder habe, obwohl beinamputiert, mit schwerem Herzfehler versehen und am Kopf verletzt, „sofort wieder zu den Waffen gegriffen, als der Feind im April 1945 in unser

---

<sup>249</sup> Mitteilung des Gefangenhauses II des Landesgerichtes für Strafsachen Wien an das Volksgericht betreffend des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten (11. Juni 1947); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>250</sup> Gnadenbitte von Anni Gosch an den „Präsidenten“ (20. April 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>251</sup> Beschluss des Volksgerichtes der Gnadenbitte Anni Goschs keine Folge zu leisten (28. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

teures Vaterland Österreich hereingebrochen ist (...) Fahnenflüchtige und Vaterlandsverräter waren in seinen Augen schwärzer als der Tod“. Ihr Bruder sei kein gemeiner Verbrecher. Schuld an seinen Taten seien sein „irregeleiteter Idealismus“, sein blinder Gehorsam, wie er von Soldaten verlangt wurde und sein „jugendlicher Unverstand“ gewesen. Gosch war 1945 29 Jahre alt.

Dem Schreiben wurde eine Reihe an Befürwortungen des Gnadengesuchs beigelegt. Der Bürgermeister von Wernersdorf erklärte schriftlich, dass Gosch in Wernersdorf die Schule besuchte und sich „allgemeiner Beliebtheit“ erfreut habe, „weil er niemandem Unrecht tat und sich nie etwas zu Schulden kommen ließ“. Unterstützung kam auch seitens des Bürgermeisters von Wielfresen, der „KPÖ Ortsleitung Wies“ und mittels einer 201 Unterschriften umfassenden Liste, unterzeichnet von Angehörigen der Gemeinden Osterwitz, Wernersdorf und Wielfresen, die sich mit ihrer Unterschrift für Gosch einsetzten. Im Fall des KPÖ-Unterstützungsschreibens stellt sich die Frage nach der Echtheit des Dokumentes: Das handgeschriebene Schreiben trägt zwar einen Stempel der KPÖ Wies, strotzt aber vor Rechtschreibfehlern, die Partei bezeichnet sich als „Komunistische“ (sic!) Partei.<sup>252</sup>

Das Schreiben der Maria Knappitsch blieb irrtümlich auf dem Weg zwischen den zuständigen Stellen liegen und tauchte erst im Jänner 1950 – nachdem Maria Knappitsch ein Schreiben mit der Bitte um Erledigung des Gnadengesuches nachgeschickt hatte – wieder auf.<sup>253</sup> Im Februar 1950 wurde dieses Gnadengesuch durch das Volksgericht mangels besonders berücksichtigungswürdiger Gründe abgelehnt.<sup>254</sup>

Im November 1950 richtete Goschs Neffe Markus Gosch ein Schreiben an den Bundespräsidenten Dr. Karl Renner. In seiner Funktion als Lokalobmann der Sozialistischen Partei der Lokalorganisation St. Oswald ob Eibiswald bat er um Herabsetzung der Strafe auf 10 Jahre. Als Gründe nannte er Goschs schwere Versehrtheit und dessen Familie. Interessant ist hierbei der handschriftliche Vermerk

---

<sup>252</sup> Gnadenbitte von Maria Knappitsch an Bundespräsident Renner mit den beigelegten Befürwortungen des Gnadengesuches (7. Mai 1948); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>253</sup> Brief der Maria Knappitsch an das Justizministerium (12. Jänner 1950); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>254</sup> Beschluss des Volksgerichtes der Gnadenbitte Maria Knappitschs keine Folge zu leisten (13. Februar 1950); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

eines gewissen Wallisch auf der Gnadenbitte: „Kommt nicht in Frage, da ich mich für lebenslang Verurteilte auf keinen Fall einsetze!“.<sup>255</sup>

Im Juni 1951 schrieb Anni Gosch ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten Theodor Körner: Aufgrund eines schweren Herzleidens sei sie selbst nicht erwerbstätig und müsse mit einem geringen monatlichen Fürsorgebetrag drei Kinder betreuen, weswegen in der Familie materielle Not herrsche. Alle vier erleiden seelische Qualen, weil der Vater und Gatte in Haft sei und sie auf Kosten der Allgemeinheit leben müssten, zudem wäre in der Erziehung die starke Hand des Vaters nötig. Ihr Gatte wurde von „älteren Leuten“ 1934 in den Putsch verwickelt, diese hätten ihn auch nach Jugoslawien und später nach Deutschland gebracht. Da er dort den Wirtschaftsaufschwung erlebte, habe er geglaubt, dass der Nationalsozialismus gut sei. Im Krieg habe er nur seine soldatische Pflicht getan. Darum bitte sie, den Rest der Strafe zu erlassen oder herabzusetzen. Diesem Schreiben war auch ein Schreiben der Maria Knappitsch, die wiederum um Gnade für ihren Bruder bat, beigelegt. Im Juli 1951 befürwortete auch die Bezirksorganisation der SPÖ Deutschlandsberg das Gnadengesuch.<sup>256</sup>

Im Jänner 1952 verfasste Anni Gosch wieder ein Gnadengesuch an Bundespräsident Körner. Die für die Begnadigung genannten Gründe deckten sich mit denen des Vorjahrs.<sup>257</sup>

Im April 1952 richtete Roman Gosch ein Gesuch um Erlass der Verschärfung der Kerkerstrafe, die er in Form von „Dunkelhaft“ und „hartem Lager vierteljährlich“ verbüßen musste, an das Volksgericht. Als Grund nannte er seine Invalidität und eine Krankheit. Das harte Lager verschlimmere seine ohnehin bestehenden Leiden. Er sei beinamputiert und habe aufgrund der Amputation auch Herzprobleme. Der Stumpf sei ständig in ärztlicher Behandlung. Am linken Knie habe er eine Granatsplitter-Verletzung, er habe auch eine Hinterkopfverletzung. Dazu kämen noch rheumatische Beschwerden, sein Untergewicht und als psychische Belastung die Sorgen um seine

---

<sup>255</sup> Schreiben des Markus Gosch betreffend die Bitte der Herabsetzung der Strafe an Bundespräsident Renner (12. November 1950); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>256</sup> Gnadenbitte von Anni Gosch an Bundespräsident Körner mit den beigelegten Befürwortungen des Gnadengesuches (27. Juni 1951); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>257</sup> Gnadenbitte von Anni Gosch an Bundespräsident Körner (7. Jänner 1952); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

Familie.<sup>258</sup> Ein dem Brief beigelegtes Schreiben des Spitals der Männerstrafanstalt Garsten (Gosch wurde im Juni 1947 nach Garsten verlegt) bescheinigte aber, dass er für das „harte Lager“ geeignet war. Aufgrund seines Zustandes empfinde er es allerdings schwerer als andere.<sup>259</sup> Aus diesem Grund erfolgte die Ablehnung der Hafterleichterung im Mai 1952 mangels besonders berücksichtigungswürdiger Gründe.<sup>260</sup> Im Juni allerdings erfolgte die Mitteilung der Männerstrafanstalt Garsten, dass die verhängte Strafverschärfung nicht vollstreckt werden konnte, weil das „Harte Lager“ Amputationsschmerzen verursacht hatte.<sup>261</sup>

Im November 1952 schrieb Anni Gosch wieder ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten Körner.<sup>262</sup> Im April 1953 meldete die Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich dem Volksgericht, dass gegen eine bedingte gnadeweise Entlassung des Gosch vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit her keine Bedenken bestehen würden.<sup>263</sup> Die Ablehnung des Gnadengesuches seitens des Volksgerichtes erfolgte am 8. Mai 1953.<sup>264</sup>

Gosch wurde schließlich am 18. Dezember 1953 im Rahmen der Weihnachtssamnestie durch den Bundespräsidenten begnadigt und am 22. Dezember entlassen. Verbunden mit der Entlassung war eine Probezeit von genau sieben Jahren.<sup>265</sup>

Verhaftet am 4. März 1946 ging der zu lebenslanger Haft verurteilte Roman Gosch nach sieben Jahren 1953 frei.

---

<sup>258</sup> Handschriftliches Gesuch Goschs an das Volksgericht um Erlass der Verschärfung der Kerkerstrafe (28. April 1952); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>259</sup> Dem Gesuch beigelegtes Schreiben des Spitals der Männerstrafanstalt Garsten (28. April 1952); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>260</sup> Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien (27. Mai 1952); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>261</sup> Schreiben der Direktion der Männerstrafanstalt Garsten an das Volksgericht (10. Juni 1952); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>262</sup> Gnadenbitte von Anni Gosch an Bundespräsident Körner (18. November 1952); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>263</sup> Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich an das Volksgericht (22. April 1953); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>264</sup> Beschluss des Volksgerichtes der Gnadenbitte Anni Goschs keine Folge zu leisten (8. Mai 1953); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>265</sup> Entlassungszeugnis der Männerstrafanstalt Garsten bezüglich Roman Gosch (22. Dezember 1953); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

## 14. Das Verfahren 12c Vr 6444/47 des Vg Wien gegen Anton Steinmetz

### 14.1 Der Fall Johann Ottersböck im Vg 12c Vr 6444/47<sup>266</sup>

Während der Hauptverhandlung gegen Braun und die Mitangeklagten im Verfahren Vg 1b Vr 1693/45 wurde Anton Steinmetz am 17. Mai durch den Zeugen Johann Ottersböck Senior vorgeworfen, seinen Sohn Johann Ottersböck Junior erschossen zu haben. Nachdem Ottersböcks Sohn angeschossen worden ist, traf Ottersböck Senior im RAD-Lager in Schwarzau mit einem Mann zusammen, der behauptete, Ottersböck Junior angeschossen zu haben. Dieser Mann soll Steinmetz gewesen sein. Bei einer Gegenüberstellung vor Gericht am 17. Mai gab Ottersböck Senior an, in Steinmetz anhand seines Aussehens und seiner Stimme eindeutig denjenigen erkannt zu haben, der ihm im Lager in Schwarzau diese Mitteilung gemacht habe und der mit ihm auf seinem Hof bei seinem sterbenden Sohn gewesen sei. Steinmetz bestritt jede Verwicklung in die Tat. Er habe nie mit Ottersböck Senior gesprochen, er sei nie mit ihm auf seinem Hof gewesen und sei nie auf einer Streife dabei gewesen, bei der jemand erschossen oder angeschossen worden ist.

Das Verfahren gegen Anton Steinmetz wurde am 17. Mai 1947 aus dem ursprünglichen Verfahren ausgeschieden und als eigenes Verfahren Vg 12c Vr 6444/47 weitergeführt. Grund dafür war die zu untersuchende Ermordung des Ottersböck Junior.<sup>267</sup>

Kurz nach der Anklageerhebung für das Verfahren Vg 12c Vr 6444/47 am 23. Dezember 1948 erhielt Steinmetz die Mitteilung, dass das Strafverfahren im Fall Ottersböck eingestellt worden war.<sup>268</sup> In der Anklageschrift zu Vg 12c Vr 6444/47 war dieser Fall auch nicht mehr enthalten.<sup>269</sup> Es ist aus dem Akt allerdings nicht ersichtlich, warum die Beschuldigung aufgehoben wurde. Entweder fehlen einige Seiten oder das Volksgericht nahm Steinmetzs Unschuld aufgrund von eingeholten Zeugenaussagen als erwiesen an.

---

<sup>266</sup> Siehe dazu Kapitel 6.7: Der Fall Johann Ottersböck.

<sup>267</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (17. Mai 1947; 11 Verhandlungstag); LG Wien Vg 1b Vr 1693/45.

<sup>268</sup> Anklagekundmachung (29. Dezember 1948); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

<sup>269</sup> Anklage (23. Dezember 1948); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.



Nachvollziehen lässt sich, dass vor der Einstellung dieses Anklagepunktes eine Reihe an Zeugen vernommen wurde: Manche Angehörige der Hitlerjugend, die Steinmetz im betreffenden Zeitraum umgaben, sagten aus, gemeinsam mit ihm als Arbeitskommando Schanzarbeiten auf der Rax getätigt zu haben, aber keiner der befragten Zeugen sei je mit Steinmetz auf einer Streife gewesen. Allerdings habe sich Steinmetz manchmal von der Gruppe entfernt.<sup>270</sup>

Theresia Rumpler, die Wirtin der Grossauerhütte, in der das Arbeitskommando während der Schanzarbeiten übernachtete, gab an, dass das Kommando auch tatsächlich Werkzeug mitgebracht habe (das Volksgericht stellte die Schanztätigkeit in Frage und nahm an, dass Steinmetz und die Mitglieder der HJ ausgehend von der Hütte Streifendienst versahen), weil sie ein Gespräch gehört habe, in dem das Schanzkommando über Werkzeuge sprach – gesehen hat sie dieses aber nicht.<sup>271</sup>

Eine weitere Zeugin bestätigte, dass die Gruppe auf der Grossauerhütte Gerät zum Graben dabei hatte, sie habe zudem nicht bemerkt oder gehört, dass in der näheren Umgebung Morde geschehen wären.<sup>272</sup>

Einzig der Zeuge Penetsdorfer belastete Steinmetz schwer. Penetsdorfer hat Ottersböck Senior ins Lager in Schwarzau begleitet, um ihm bei der Aufklärung des Vorfalles behilflich zu sein. Penetsdorfer sagte aus, dort von Pausperl erfahren zu haben, dass Steinmetz mit seiner Streife drei Personen angeschossen beziehungsweise erschossen habe und dass Steinmetz nach dem Vorfall Ottersböck Juniors Gewehr mit den eingravierten Initialen „O.J.“ mit ins RAD-Lager gebracht habe. Allerdings hätten laut Penetsdorfer alle Mitglieder der Streife Schüsse abgegeben, sodass nicht klar sei, wer wem erschossen habe. Steinmetz sei laut Penetsdorfer abschließend mit ihm beim sterbenden Ottersböck Junior gewesen.<sup>273</sup>

Als dem Penetsdorfer Steinmetz zu einem späteren Zeitpunkt gegenübergestellt wurde, erkannte Penetsdorfer den Steinmetz aber nicht eindeutig als die Person wieder, die er für Steinmetz gehalten hat. Penetsdorfer erklärte, es gebe einen Mann, den er mit der Person Steinmetz verbinde, wobei er aber nicht wisse, ob dieser tatsächlich Steinmetz ist. Penetsdorfer habe nämlich einmal auf einen flüchtenden

---

<sup>270</sup> Zeugenaussagen von Walter Thannhauser (19. Dezember 1947), Franz Hofer (19. Dezember 1947), Andreas Stangl (27. Februar 1948), Udo Kropf (19. März 1948) und Franz Blümel (19. März 1948); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

<sup>271</sup> Niederschrift des Gendarmerie-Hochgebirgsposten Prein a/d Rax mit Theresia Rumpler (17. Dezember 1947); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

<sup>272</sup> Zeugenaussage von Margarethe Moser (30. Oktober 1947); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

<sup>273</sup> Zeugenaussage von Matthäus Penetsdorfer (30. Oktober 1947); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

vermeintlichen Russen geschossen; später wurde ihm mitgeteilt, dass dieser in Wirklichkeit Steinmetz gewesen sein soll.<sup>274</sup>

Pauspertl wiederum gab an, gar nichts über diesen Vorfall gewusst zu haben und bestritt, mit Penetsdorfer über Ottersböck und Steinmetz gesprochen zu haben.<sup>275</sup>

Und Steinmetz selbst bestritt auch nach Vorhalt der Aussagen Penetsdorfers, an einer Streife teilgenommen zu haben, die drei Leute erschossen beziehungsweise angeschossen hat und im Haus des Ottersböck Senior gewesen zu sein.<sup>276</sup>

Der letzte Hinweis zu diesem Fall findet sich datiert mit dem 29. Dezember 1948: Steinmetz wurde an diesem Tag die Anklageschrift vom 23. Dezember 1948 kundgemacht. Auf dieser fand sich auch eine von Steinmetz unterschriebene „Kenntnisnahme“, dass das Strafverfahren im Fall Ottersböck eingestellt wurde.<sup>277</sup> Laut einem schriftlichen Vermerk, der offenbar seitens des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes an den Beginn des Aktes gestellt wurde, wurde das Strafverfahren bezüglich der Ermordung des Johann Ottersböck Junior gemäß § 90 StPO am 29. Dezember 1948 eingestellt. Diese Bestätigung lässt sich aber im Akt nicht finden.

#### **14.2 Die Anklage im Verfahren Vg 12c Vr 6444/47**

Am 23. Dezember 1948 kam es zur Anklageerhebung. Diese Version war gegenüber der Anklage im ursprünglichen Verfahren bereits stark eingeschränkt:

„Anton Steinmetz habe im April 1945 in Schwarzau am (sic!) Gebirge, Reichenau und in der Prein

1.) im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit anderen Übeltätern gegen Ignaz Sommer, Maria Karasek und Dr. Joseph Thaller in der Absicht, sie zu töten, in einer solchen Art gehandelt, das daraus deren Tod erfolgte;

---

<sup>274</sup> Zeugenaussage von Matthäus Penetsdorfer (19. Juli 1948); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

<sup>275</sup> Zeugenaussagen von Rudolf Pauspertl (20. Februar 1948 und 19. Juli 1948); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

<sup>276</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Anton Steinmetz (23. Dezember 1947); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

<sup>277</sup> Anklagekundmachung (29. Dezember 1948); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

2.) in der Absicht, auch Franz Karasek zu töten, zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen; es sei die Vollbringung des Verbrechens in diesem Fall nur durch Zufall unterblieben;

3.) dazu Hilfe geleistet und zur sicheren Vollstreckung beigetragen, dass andere Übeltäter gegen Maria Reifböck, Maria Czuba, Anna Fischer, Marie Habetinek und Johanna Eggl in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Weise gehandelt haben, dass daraus deren Tod erfolgte, indem er sich an der Vollstreckung eines Todesurteils an Ignaz Sommer beteiligte, welches von einem ungesetzlichen „Standgericht“ der NSDAP-Kreisleitung in Neunkirchen gefällt worden war, die als politisch unzuverlässig festgenommenen Maria Karasek und Dr. Josef Thaller durch ein Sonderkommando halbwüchsiger HJ-Angehöriger erschießen ließ, wobei Franz Karasek den auf Geheiß des Steinmetz auf ihn abgegebenen Schüssen verwundet entrinnen konnte, die als politisch unzuverlässig festgenommenen Maria Reifböck, Maria Czuba und Anna Fischer aus dem Gendarmeriearrest in der Prein zum Zwecke der „Liquidierung“ abgeholt und weggeführt hat, endlich die ebenfalls politisch unzuverlässigen (sic!) Marie Habetinek und Johanna Eggl verhaften ließ und nach Schwarza im Gebirge ins Lager der Kreisleitung brachte.“

Diesen Anklagepunkten zufolge war Steinmetz verdächtig, das Verbrechen des teils vollbrachten, teils versuchten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 und auch § 8 StG begangen zu haben, verdächtig als Mitschuldiger nach § 5 StG und verdächtig des Kriegsverbrechens nach § 1 Absatz 2 des KGV 1947.

Steinmetz soll laut Anklage am 18. April 1945 das Kommando bei der Hinrichtung Sommers geführt haben, er soll auch geholfen haben, den Notgalgen für Sommers Hinrichtung zu errichten. Man warf Steinmetz auch vor, an der „Zweiten Verhaftungswelle“ beteiligt gewesen zu sein, bei der ab dem 22. April 1945 bereits von der Gestapo in St. Pölten freigelassene und weitere Personen festgenommen und im Kellerraum des Postgebäudes in Prein eingesperrt wurden. Ein Teil der Häftlinge (das Ehepaar Karasek, Maria Reifböck, Dr. Thaller, Maria Czuba und Anna Fischer) soll am 25. April von Mitgliedern der Hitlerjugend unter dem Kommando von Steinmetz mit einem Lastauto nach Schloss Warholz gebracht worden sein. Dort habe Steinmetz die Eheleute Karasek und Dr. Thaller abgesetzt, bei einer nicht weiter benannten Stelle im Gebäude Meldung erstattet, eventuell Weisungen eingeholt und habe dann fünf Mitgliedern der Hitlerjugend befohlen, die drei

Festgenommenen zur Kletschkahöhe zu eskortieren, wo Frau Karasek und Herr Thaller erschossen wurden. Franz Karasek konnte verwundet fliehen. Maria Czuba und Maria Reifböck wurden kurz später ebenfalls auf der Kletschkahöhe ermordet, Anna Fischer im Keller ihres Wohnhauses. Das Volksgericht konnte Steinmetz nicht nachweisen, dass er an der Ermordung der Frauen Fischer, Czuba und Reifböck beteiligt war. Da er die drei aber mindestens bis Schloss Wartholz transportierte, musste ihm klar gewesen sein, dass diese ebenfalls „liquidiert“ werden sollten. Er wurde deswegen auch bezüglich deren Ermordung nach §5 StG angeklagt.

Die Frauen Marie Habietinek und Johanna Eggl sollen von HJ-Angehörigen unter Steinmetzs Kommando festgenommen worden sein, sie wurden später gemeinsam mit anderen dort eingesperrten Frauen im Keller des Hotels „Kaiserhof“ ermordet. Auch in diesem Fall hätte Steinmetz erkennen müssen, dass es sich hierbei um zur Ermordung vorgesehene Frauen handelte.

Das Volksgericht nahm an, dass Steinmetz in die Taten Brauns und der übrigen Hauptschuldigen eingeweiht war und er die Ungesetzlichkeit der vorgefallenen Handlungen erkannt haben muss. Er könne sich nicht herausreden, auf die Rechtmäßigkeit der ausgeführten Befehle und der eigenen Handlungen vertraut zu haben.

Steinmetz gab zwar die Anwesenheit bei einzelnen Vorkommnissen zu, bestritt aber jede aktive Beteiligung daran und will diesbezüglich keine Befehle oder Aufträge erteilt haben.<sup>278</sup>

### **14.3 Die Hauptverhandlung, das Urteil, der Freispruch**

Am 18. März 1949 fand die Hauptverhandlung unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrat Dr. Zeilinger statt. Als Richter amtierte Dr. Brik (oder Brigg).

Zu Beginn der Verhandlung wurde die Anklage durch den Staatsanwalt ergänzt, denn Steinmetz „habe durch die unter 1, 2 und 3 bezeichneten Übeltaten in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Krieg im Interesse der ns. Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen die genannten Personen Taten begangen und veranlasst, die den natürlichen Anforderungen der Menschheit widersprechen“.

---

<sup>278</sup> Anklage (23. Dezember 1948); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

Steinmetz bekannte sich zu keinem Anklagepunkt schuldig. Er habe bei der Hinrichtung Sommers zwar zugesehen, sei daran aber nicht beteiligt gewesen. Er habe auch tatsächlich Herrn und Frau Karasek und andere von Prein nach Schloss Wartholz gebracht und dort der SS gemeldet – diesbezüglich aber nicht mehr unternommen. Den Transport habe er nur deswegen begleitet, weil der Wagen, mit dem er Rauchwaren verteilt habe, in die Steiermark weitergefahren sei und er sich in Prein um eine Mitfahrgelegenheit umgesehen habe. Dort habe er einen LKW gesehen, der laut Klamer unzuverlässige Personen, die nach Oberösterreich abgeschoben werden sollten, nach Schloss Wartholz bringe. Klamer habe ihn als Ortskundigen gebeten mitzufahren und die Festgenommenen auf Schloss Wartholz der SS zu melden. Dass er den Angehörigen der Hitlerjugend laut Karasek gesagt habe, sie sollen Schaufeln mitnehmen, stimme nicht. Karasek widerrief diese Aussage später auch. Zudem sagten im Beweisverfahren mehrere Mitglieder der HJ aus, dass Steinmetz bei der Hinrichtung Sommers weder den Galgen errichtete noch die Hinrichtungsbefehle gab.

Am Ende der Hauptverhandlung wurde die Anklage modifiziert und gleichzeitig entschärft. Der Anklagevertreter trat von Punkt 3 der Anklage zurück und modifizierte die Punkte 1 und 2 dahingehend, dass Steinmetz „im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit anderen Übeltätern dazu Hilfe geleistet und zur sicheren Vollstreckung beigetragen hat, dass andere Übeltäter (...)“ die unter Punkt 1 und 2 der Anklage genannten Personen erschossen haben.<sup>279</sup>

Am gleichen Tag wurde Steinmetz allerdings aus Mangel an sicheren Beweisen von allen Anklagepunkten freigesprochen: Der Vorwurf, Steinmetz habe bei der Hinrichtung Sommers das Kommando geführt und geholfen, bei der Errichtung des Galgens den Querbalken anzunageln, bestätigte sich nicht. Seine Tätigkeit in diesem Fall beschränkte sich nach Erkenntnissen des Gerichtes darauf, das Antreten und Abmarschieren der HJ-Mitglieder aus dem RAD-Lager zur Hinrichtung zu befehlen und einem Mitglied der Hitlerjugend aufzutragen, den Strick für die Hinrichtung mitzunehmen. Das Gericht sah in diesem Verhalten den Tatbestand des Verbrechens der Mitschuld am Mord nicht gegeben. Es ist möglich, dass Steinmetz tatsächlich nicht wusste, dass die Tötung des Sommers nicht der geltenden Rechts-

---

<sup>279</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (18. März 1949); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

ordnung entsprach und ihm die „Illegalität“ des Standgerichtes und somit des Urteils nicht bekannt war. Das Volksgericht argumentierte, dass das bloße Bewusstsein, dass Sommer getötet werde, nicht zur Herstellung eines Tatbestandes genüge.

Bezüglich der Ermordung der Maria Karasek und des Dr. Josef Thaller beziehungsweise des Mordversuches an Karasek wurde festgestellt, dass Steinmetz zwar bei dem Transport der Gefangenen nach Schloss Wartholz dabei war und deren Eintreffen dort meldete, doch geschah dies auf Weisung von Klamer. Mehr hat Steinmetz damit vermutlich nicht zu tun gehabt. Der Hauptzeuge, der überlebende Franz Karasek, änderte seine Aussagen so oft ab, dass er dem Gericht im Laufe der Zeit nicht mehr als verlässlicher Zeuge galt. Zudem entlastete er Steinmetz in der Hauptverhandlung.<sup>280</sup>

---

<sup>280</sup> Urteil (18. März 1949); LG Wien Vg 12c Vr 6444/47.

## 15. Das Verfahren 12a Vr 6443/47 des Vg Wien gegen Rudolf Pausperl<sup>281</sup>

In der Hauptverhandlung gegen Braun und die Mitangeklagten trat am 8. Mai 1947 der in der Zweiten Republik als Gendarmerie-Bezirksinspektor beschäftigte Rudolf Pausperl in Uniform als Zeuge auf und sagte aus, Paul Klammers Anweisungen ohne zu hinterfragen blind gehorcht zu haben. Zwei Tage nach seinem Auftritt bei Gericht wurde Pausperl, der in Oberösterreich Dienst versah, vom Dienst bei der Gendarmerie suspendiert.<sup>282</sup>

Am 9. Juli 1947 stellte die Staatsanwaltschaft Wien den Antrag auf Wiederaufnahme des bezüglich der Vorfälle in Schwarzau und Umgebung bereits eingestellten Verfahrens gegen Pausperl. Weiters beantragte die Staatsanwaltschaft Voruntersuchungen wegen des Verdachts des Verbrechens nach § 3 Absatz 1 und 2 KVG einzuleiten, einen Haftbefehl gegen ihn zu erlassen und Untersuchungshaft zu verhängen. Grund für eine neuerliche Aufnahme des Verfahrens waren neue Verdachtsmomente, die sich während der Hauptverhandlung gegen Braun und die Mitangeklagten herauskristallisierten:

Pausperl sagte im Verfahren gegen Braun aus, er habe die Festnahmen der „Zweiten Verhaftungswelle“ auf Befehl Brauns veranlasst. In der Hauptverhandlung stellte sich heraus, dass Braun dem Pausperl aber keine Befehle gab, sondern Klamer. Pausperl stand zu Klamer in keinerlei Befehlsverhältnis, denn als Beamter der Gendarmerie hätte Pausperl die Aufträge oder vermeintlichen Befehle eines Ortsgruppenleiters nicht beachten müssen. Zudem wusste Pausperl laut Zeugenaussage, was den Festgenommenen drohte, er habe aber die Übergabe von Johann Reifböck, Ladislaus Hrozek und Perlja Koch, die am Posten Prein eingesperrt waren, an Klamer oder Plechard nicht verhindert. Somit habe er den Morden Vorschub geleistet.<sup>283</sup>

---

<sup>281</sup> Bezüglich der Verstrickungen Pausperls in die Mordfälle vgl. Kapitel 6: Die Vorgänge in Schwarzau im Gebirge und Umgebung im Lichte des Volksgerichtsverfahrens.

<sup>282</sup> vgl. Kuretsidis-Haider, Verbrechen, Diss., Wien, 2003, S. 386f.

<sup>283</sup> Antrag der Staatsanwaltschaft Wien auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Rudolf Pausperl (9. Juli 1947); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

Am 16. Juli 1947 erfolgte der Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, das Verfahren gegen Pausperl wieder aufzunehmen<sup>284</sup>, am 17. Juli 1947 wurde gegen ihn ein Haftbefehl erlassen<sup>285</sup>.

Ab dem 5. August 1947 wurde Pausperl mehrmals vernommen. Er bekannte sich zu keinem Anklagepunkt schuldig. Seine erste Vernehmung wurde nach kurzer Zeit abgebrochen, weil er sich „in keiner Weise bemüht (...) die kritische Situation aufzuklären“, sondern sich auf später noch bekannt zu gebende Zeugen berief.<sup>286</sup>

Pausperl, der ab 1940 in diversen Positionen als Gendarmeriebeamter in Neunkirchen, Reichenau und im Zuge der Absetzbewegung in Schwarzaau im Gebirge und Prein Dienst versah, will die ihm zur Last gelegten Vorschubleistungen zu den Ermordungen nicht begangen haben, denn die Situation soll seiner Ansicht nach folgende gewesen sein:

In Schwarzaau habe die Gendarmerie der Kreisleitung unterstanden, die ihre Befehle immer mündlich durch Boten übermitteln ließ. Die Richtigkeit der übermittelten Befehle habe er sich aber nie bestätigen lassen. Eines Tages habe ihm Klamer befohlen, mehrere Frauen festzunehmen, er habe diesen Auftrag an die entsprechenden Posten und Gendarmen weitergegeben. Die Frauen sollten laut Klamer auf Befehl Brauns als „politisch unzuverlässige Personen“ aus dem Kampfgebiet abgeschoben werden. Bei der Kreisleitung habe Pausperl deswegen nicht rückgefragt, weil Klamer den Befehl in Anwesenheit von Zeugen verlautbart habe (der vermeintlichen Logik des Pausperl folgend musste der Befehl ja somit der Wahrheit entsprechen) und außerdem habe es bei den früher durch Boten überbrachten Befehlen auch nie Probleme gegeben. Die verschärften Haftbedingungen (strenge Beaufsichtigung, Abschirmung von der Außenwelt, Verdunkelung der Fenster), denen die im Keller der Frau Eggl eingesperrten Personen unterlegen sind, habe er, Pausperl, schriftlich befohlen, allerdings soll Klamer diese Maßnahmen verlangt haben und ihm diesen Befehl diktiert haben.<sup>287</sup>

Die Schärfe dieser Maßnahmen erschien dem Pausperl auch weiter gar nicht ungewöhnlich, weil ihm Klamer erzählt haben soll, dass die Festgenommenen mit den Russen in Verbindung stehen könnten.

---

<sup>284</sup> Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (16. Juli.1947); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

<sup>285</sup> Haftbefehl des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (17.Juli.1947); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

<sup>286</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Pausperl (5. August 1947); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

<sup>287</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Pausperl (13. August 1947); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.



Die Aussage des Zeugen Leopold Haiderer, der angab, dass Pausperl nach den ersten Festnahmen und Erschießungen noch drei Personen festgenommen habe, beziehungsweise von deren Festnahme gewusst habe, bestritt Pausperl, davon wisse er gar nichts.

Es sei auch nicht richtig, dass ihm die Ermordung der Frauen im Kaiserhof auf dem Amtsweg gemeldet wurde, er habe darüber in Gesprächen erfahren. Er will sich auch für die Freilassung der Frau Wammerl eingesetzt haben und habe dem Gendarmen Appel, der sich während der Bewachung der im Keller eingesperrten Frauen krankmelden wollte, auch nicht bedroht, sondern bloß eine ärztliche Bestätigung abverlangt.<sup>288</sup>

Gegen Wallner, der an der Erschießung des Hofmann beteiligt war, will Pausperl deswegen keine Anzeige erstattet haben, weil er dachte, dass Braun Hofmanns Erschießung befahl. Er habe den Vorfall aber weiter gemeldet, genauso wie er die Erschießungen der Frauen im Kaiserhof diversen höheren Stellen mitgeteilt habe. „Ausgeforscht und verfolgt habe ich keine Täter, denn ich hätte mich dadurch ja nur lächerlich gemacht“, so Pausperl.<sup>289</sup>

Besonders interessant ist Pausperlts Aussage, dass ihm das Standgericht des Kreisleiters ungesetzlich vorkam, während ihm die Festnahmen und die unmenschliche Unterbringung der Inhaftierten offenbar samt und sonders rechtens erschienen.<sup>290</sup>

### **15.1 Die Anklage im Verfahren Vg 12a Vr 6443/47**

„Rudolf Pausperl habe in Prein a. d. Rax Ende April und Anfang Mai 1945 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung dienstlicher Gewalt Franz und Maria Karasek, Anna Fischer, Maria Czuba, Olga Waissnix und Elisabeth Waissnix, Maria Reifböck, Dr. Josef Thaller, Marie Habetinek, Maria Wammerl, Theresia Weitzbauer, Maria Landskorn, Johanna Egl, Anna Frindt in einen qualvollen Zustand versetzt.

---

<sup>288</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Pausperl (10. Februar 1948); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

<sup>289</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Pausperl (20. Februar 1948); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

<sup>290</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Pausperl (13. August 1947); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

Er habe hiedurch (sic!) das Verbrechen der Quälerei und Misshandlungen nach § 3 Abs. 1 KVG 1947 begangen und sei hierfür nach § 3 (1. Strafsatz) KVG 1947 zu bestrafen.<sup>291</sup>

Die Anklage wurde am 2. Dezember 1948 erhoben, am 10. Dezember wurde Pausperl die Anklageschrift kundgemacht und er gegen Gelöbnisleistung am selben Tag auf freien Fuß gesetzt.<sup>292</sup>

## **15.2 Die Hauptverhandlung, das Urteil, die Nachsicht der Reststrafe**

Am 26. und 27. Jänner 1949 fand die Hauptverhandlung unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrat Dr. Stahl statt, als Richter fungierte Dr. Brigg, die Verteidigung übernahm Dr. Gürtler beziehungsweise Dr. Erich Mösler als dessen Vertretung.

Pausperl bekannte sich nicht schuldig und blieb im Wesentlichen bei seinen schon getätigten Aussagen: Am 23. April habe er über Klamer den Auftrag bekommen, auf Befehl des Kreisleiters mehrere Personen wegen „politischer Unverlässlichkeit“ festzunehmen und im Keller des Postgebäudes in Prein einzusperren, von wo aus diese dann abgeschoben werden sollten. Dass die Inhaftierten ihre Notdurft in einen Kübel verrichten mussten, habe er nicht bestimmt. Am 25. und 26. April seien die Festgenommenen abgeholt worden. Dass Klamer ihm Befehle erteilte, erschien Pausperl nicht weiter unrecht, er habe auch nicht kontrolliert, ob Klamer dazu überhaupt die Berechtigung gehabt hätte. Die Tatsache, dass der potentielle regimegefährdende Handlungsraum der festgenommenen Frauen eher gering gewesen sein dürfte, habe Pausperl nicht hinterfragt, „ich hatte meinen Auftrag durchzuführen, alles andere hat ein Gendarm nicht zu beurteilen gehabt“. Die Festnahme von Johann Reifböck, Ladislaus Hrozek und Perlja Koch habe er nicht angeordnet und von deren Ermordung wisse er nichts. Er habe auch Appel nicht bedroht und den Gendarmen Schöffel nicht mit dem Erschießen gedroht.

Die im Zuge der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen gaben kein einheitliches Bild über Pausperl ab. Der Zeuge Schöffel blieb bei seiner Aussage, dass er von Pausperl mit dem Erschießen bedroht wurde. Mehrere andere Zeugen hingegen bescheinigten dem Angeklagten ein durchaus gerechtes und korrektes Wesen. Appel

---

<sup>291</sup> Anklage (2. Dezember 1948); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

<sup>292</sup> Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Pausperl (10. Dezember 1948); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

sagte sogar aus, nicht von Pausperth gerügt oder bedroht worden zu sein, sondern von Irschik, der aber angeblich mit Pausperth diesbezüglich telefonisch Rücksprache gehalten habe. Ein anderer Zeuge gab an, es sei verständlich, dass sich Pausperth nicht um die Situation der Festgenommenen im Keller kümmerte, er sei ein viel beschäftigter Mann gewesen. Der überlebende Karasek konnte sich nicht erinnern, während seines Aufenthaltes im Keller den Namen Pausperth gehört zu haben. Und keiner der danach befragten Gendarmen will etwas über die Fälle Koch, Hrozek und Reifböck gewusst haben.<sup>293</sup>

Am 27. Jänner 1949 wurde Rudolf Pausperth wegen des begangenen Verbrechens der Quälerei nach § 3 Abs. 1 KVG 1947 zu fünf Jahren schweren Kerkers, verschärft durch hartes Lager vierteljährlich, Verfall des Vermögens zu Gunsten der Republik Österreich und Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Der Urteilsspruch deckt sich mit der Anklageschrift.

Das Volksgericht nahm die zuvor erhobenen Tatbestände nämlich als erwiesen an: Pausperth nahm seitens Klamer mündliche Befehle an, ohne deren Richtigkeit beim Kreisleiter zu überprüfen, erkundigte sich nicht, warum die Festnahmen durchgeführt wurden und setzte sich nicht für die Festgenommenen ein. Dabei war Pausperth laut eigener Aussage bewusst, dass das Standgericht nicht rechtens war – er müsste daher die Rechtmäßigkeit der Festnahmen ebenso in Frage gestellt haben. Dass die am Posten Prein festgehaltenen Personen nicht zur Abschiebung aus dem Kampfgebiet vorgesehen waren, müsste Pausperth auch daran erkannt haben, dass sie kein Gepäck und keinen Proviant mit sich trugen.

Das Einsperren versetzte die Festgenommenen in „schwere seelische Depression“ und rief bei ihnen eine „schwere psychische Erschütterung“ hervor, die einem „qualvollen Zustand“ gleichzusetzen ist – vor allem weil die Bevölkerung gewusst hat, dass zuvor schon einige Menschen durch das Standgericht erschossen worden sind. Eine Anklage wegen Beihilfe zum Mord unterblieb, weil dem Pausperth das Wissen bezüglich Klammers Pläne nicht nachzuweisen war.<sup>294</sup>

Nach Anrechnung seiner bereits in Haft verbrachten Zeiten vom 27. Jänner 1946 bis zum 19. September 1946 bezüglich seines eingestellten Verfahrens und vom 21. Juli 1947 bis 10. Dezember 1948 hätte Pausperth bis 16. Jänner 1952 in Haft verbringen

---

<sup>293</sup> Hauptverhandlungsprotokoll (26. Jänner-27. Jänner 1949); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

<sup>294</sup> Urteil (27. Jänner 1949); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

müssen.<sup>295</sup> Pauspertl wurde laut Beschluss der Strafvollzugsbehörde beim Kreisgericht Krems mit 24. Mai 1950 bedingt aus der Haft entlassen.<sup>296</sup> Er hat sein Strafmaß nicht absitzen müssen.

---

<sup>295</sup> Schreiben der Gefangenhausdirektion I des Landesgerichtes für Strafsachen Wien an das Volksgericht (29. Jänner 1949); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

<sup>296</sup> Schreiben der Direktion der Männerstrafanstalt Stein an das Volksgericht betreffend bedingte Entlassung von Rudolf Pauspertl (24. Mai 1950); LG Wien Vg 12a Vr 6443/47.

## 16. Das Verfahren 1b Vr 2092/45 des Vg Wien gegen Josef Kracker-Semler

Gegen Josef Kracker-Semler (der im Verfahren gegen Braun und die Mitangeklagten auch als Zeuge auftrat) wurde im Verfahren Vg 1b Vr 2092/45 gegen Ernst Burian und Josef Kracker-Semler wegen mehrerer Tatbestände Anklage erhoben. Es handelte sich hierbei um die Vorwürfe der Verbrechen nach den §§ 5, 134, 135/4 StG, dem § 1 Abs.2 KVG, dem § 4 KVG und dem § 11 VG.

Kracker-Semler war ab März 1945 mit der Evakuierung von Kinderlandverschickungs-Lagern und Erholungslagern der Hitlerjugend aus Gebieten nahe der Front beschäftigt. Im Zuge dessen kam er am 14. April nach Schwarza im Gebirge ins ehemalige RAD-Lager und sah dort, wie das „Sonderkommando“ der Hitlerjugend den Gendarmeriebeamten Oskar Wammerl auf einer Wiese außerhalb des Lagers erschoss. Kracker-Semler erkundigte sich darauf hin bei Wallner, was hier vor sich gehe. Wallner informierte ihn über das Standgericht.

Aus Sicht des Volksgerichtes hätte Kracker-Semler als ehemaliger Offizier der Wehrmacht und ranghohes Mitglied der HJ erkennen müssen, dass das Standgericht des Kreisleiters Braun nicht den Verfahrensvorschriften entsprach und es unmenschlich war, 15- bis 17jährige Jungen mit einer Hinrichtung zu betrauen. Der einzige Kritikpunkt Kracker-Semlers am Standgericht belief sich allerdings darauf, dass man verabsäumte, den Urteilsspruch schriftlich auszufertigen, um Wammerl unmittelbar vor der Hinrichtung das Urteil noch einmal vorlesen zu können, weshalb Wallner sich das Urteil schriftlich ausstellen ließ. Wammerl wollte vor seiner Hinrichtung noch etwas sagen, wurde aber von Kracker-Semler mit den Worten „Schweigen Sie, Sie Schwein. Sie haben nur anständig zu sterben“ daran gehindert. Kracker-Semler bestritt diese Äußerung vor Gericht, aber anhand zweier Zeugenaussagen nahm das Gericht den Ausspruch als tatsächlich getätigt an.

Am Sonntag, den 15. April, suchte Kracker-Semler Kreisleiter Braun in der Führerbaracke im ehemaligen RAD-Lager auf, um mit ihm über geplante Evakuierungen zu sprechen. Währenddessen wurde der 16½jährige fahnenflüchtige Roman Kneissl vorgeführt, den Zeugen als „schwerfällig“ und „geistig und körperlich zurückgeblieben“ beschrieben. Kneissl gestand weinend, schon sechsmal vom

Dienst davongelaufen zu sein. Kracker-Semler erklärte: „Das ist ein klarer Fall, der Mann gehört erschossen“, woraufhin Braun das Todesurteil fällte.

Aufgrund dieses vermeintlichen Befehles wurde Kracker-Semler wegen Mitschuld am Mord nach den §§ 134, 135/4 beziehungsweise wegen bestelltem Mord nach § 135/3 angeklagt. Weil aber das Volksgericht in der Äußerung Kracker-Semlers keinen klaren Befehl an Braun erkennen konnte, sondern bloß eine Stellungnahme, wie er an Brauns Stelle gehandelt hätte, weil Braun nach diesem Ausspruch auch anders agieren hätte können und weil sich Kracker-Semler gar nicht darum kümmerte, ob das Urteil vollzogen wurde oder nicht, wurde er von der Anklage, den Erschießungsbefehl gegen Kneissl vorsätzlich veranlasst zu haben, „in dubio pro reo“ freigesprochen.

Allerdings wurde Kracker-Semler bezüglich dieser Tat nach § 1.Abs.2 KVG verurteilt, nämlich im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gegen einen österreichischen Staatsangehörigen eine Tat begangen zu haben, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widerspricht.

Als illegales Mitglied der SA, der NSDAP (er wurde als „Altparteigenosse“ anerkannt), der Österreichischen Legion und der HJ, Besitzer mehrerer Parteiauszeichnungen und wegen seiner Tat in Schwarzau, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprochen hat, wurde er auch wegen des Verbrechens des Hochverrats nach dem § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG verurteilt.

Aufgrund seiner Tätigkeiten in Lunz am See wurden Kracker-Semler weitere Taten zur Last gelegt, für die er ebenfalls verurteilt wurde. Insgesamt hat er per Urteilsspruch vom 19. Juni 1948 20 Jahre Haft erhalten, verschärft durch hartes Lager vierteljährlich und Einsperren in eine abgedunkelte Zelle an jedem 15. April – dem Tag, an dem Roman Kneissl erschossen worden ist. Sein Vermögen fiel zu Gunsten der Republik Österreich und ihm wurden die Kosten des Strafvollzuges und des Verfahrens übertragen. Seine Verwahrungs- und Untersuchungshaft seit dem 20. November 1945 wurde an seine abzusitzende Haftstrafe angerechnet.<sup>297</sup>

Josef Kracker-Semler, der eigentlich bis 1965 in Haft verbringen sollte, wurde am 5. August 1954 per Entscheidung des Bundespräsidenten begnadigt.<sup>298</sup>

---

<sup>297</sup> Urteil (19. Juni 1948); LG Wien Vg 1b Vr 2092/45.

<sup>298</sup> vgl. [http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/helmer\\_dokument\\_1953.php#anm\\_h\\_16](http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/helmer_dokument_1953.php#anm_h_16) (12.10.2007).

## 17. Nachwort

Braun und seine Kumpane bewiesen mit ihren Taten einen Fanatismus, der vor allem jene, die Braun kannten, überraschte. Die im Rahmen des Vg 1 Vr 1693/45 Verurteilten zählten als „illegale“ zwar zum harten und langjährigen Kern der nationalsozialistischen Bewegung, sind aber vor ihren Taten im Frühling 1945 nicht als besondere Fanatiker aufgefallen.

Als Rechtfertigung für ihr Handeln beriefen sich Braun, Weninger und Wallner auf die vermeintlichen Befehle ihrer Vorgesetzten: Braun auf die Jurys, Wallner und Weninger auf die Brauns. Alle drei gaben an bei den Standgerichtsverhandlungen unter Zwang und in Hinblick auf eine mögliche eigene Bestrafung oder sogar Hinrichtung gehandelt zu haben. Den Befehl, Neunkirchen militärisch zu verteidigen, ignorierten sie jedoch, indem sie sich absetzten. Schon in diesem Fall folgten für die nationalsozialistischen Funktionäre keine Konsequenzen. Braun hätte also annehmen können, dass ihm auch nichts passiert wäre, wenn er kein Standgericht errichtet hätte. Und tatsächlich: Zeugen aus Jurys Umfeld sagten aus, dass Braun seitens Jury gar nichts zu befürchten gehabt hätte, wenn er das Standgericht nicht abgehalten hätte. Er war der einzige der 21 Kreisleiter von Niederdonau, der die Anweisung Jurys ausführte<sup>299</sup>. Es gab keine dezidierte Anordnung, keinen definitiven Befehl Jurys, ein derartiges, willkürlich zusammengestelltes Standgericht zu errichten, selbst die nationalsozialistische Gesetzgebung sah so ein Gericht nicht vor. Wallner wiederum lehnte in einzelnen Phasen des Standgerichtes Befehle Brauns ab – und hat ebenfalls keine Konsequenzen von Braun oder Weninger zu erleiden gehabt.

Was ist also 1945 in den Köpfen dieser Männer vorgegangen? Wurden sie von Hass, Neid und der Erkenntnis, dass ihre Zeit nun vorbei sei, getrieben? Wollten sie Rache üben? Nutzten sie im Chaos des Zusammenbruches die letzte Chance, selbst einmal Macht auszuspielen? Oder dachten sie tatsächlich, dass sie den Zusammenbruch verhindern könnten?

---

<sup>299</sup> vgl. Butterweck, Verurteilt, Wien, 2003, S. 143.

Lediglich Braun gab vor Gericht zu, als fanatischer Nationalsozialist an einen Endsieg geglaubt zu haben und deswegen unter Missachtung geltender Gesetze all die Morde angeordnet zu haben, um Gegner zu beseitigen, die seine Weltanschauung bedroht hätten. Und lediglich Braun zeigte vor Gericht Reue und legte ein volles Geständnis ab. Warum er aber 1945 immer noch an einen Sieg glaubte und warum er, dem Zeugen bescheinigten, die Jahre hindurch eigentlich gemäßigt gewesen zu sein, sich plötzlich so radikalisiert hat, wird unergründbar bleiben.

Die übrigen Angeklagten blieben vor Gericht mehr oder weniger uneinsichtig. Wallner hat einem Gendarmeriebeamten unmittelbar nach der Erschießung Wammerls erzählt, dass dieser nicht nur ein Deserteur gewesen sei, sondern auch einen russischen Stoßtrupp geführt hätte – beides eine Lüge. Hat Wallner hier schon bewusst nach Rechtfertigungen für den Mord gesucht? Dämmerte ihm bereits, dass er unrecht tat? Und wenn ja – warum gab er es vor Gericht nicht zu?

Ist es Braun und seinen Genossen mit ihrem Standgericht zu verdanken gewesen, dass sie ein Klima geschaffen haben, das den Weg für die „Zweite Verhaftungswelle“ und die anschließenden Morde ebnete? Der Kreisleiter war die höchste Instanz der NSDAP in der Umgebung, wenn er mit „schlechtem Beispiel“ voranging, lag die Hemmschwelle auch für andere niedrig. Oder waren die Fanatiker rund um Braun so fanatisch, dass sie die Morde auch ohne Brauns Vorbild getätigt hätten? Karoline Swoboda, die schon bei der „Ersten Verhaftungswelle“ festgenommen wurde, ist nach ihrer Freilassung in St. Pölten nicht in ihre Heimat zurückgekehrt, aus Angst dem Standgericht in Schwarza zu Opfer zu fallen. Sie hat – versteckt – überlebt. Ihre Angst vor den lokalen Machthabern war mehr als berechtigt, denn die meisten Festgenommenen der „Ersten Verhaftungswelle“ sind nach ihrer erneuten Festnahme im Zuge der „Zweiten Verhaftungswelle“ ermordet worden. Unter der Bevölkerung muss immense Furcht geherrscht haben.

Schuldig oder nicht? Indoktriniert und verblendet oder aus eigenem Antrieb fanatisch? Zeugen belegten, dass Mitglieder der HJ lachten, als sie Leichen aufhängten, um diese öffentlich zur Schau zu stellen, Gendarmen als „alte Schlappschwänze“ bezeichneten, wenn diesen beim Anblick von Toten schlecht wurde und dauernd nur vom „Töten, Umlegen und Erschießen“ sprachen. Alle? Die



HJ-Mitglieder des Sonderkommandos waren Freiwillige. Wussten sie, worauf sie sich einließen? Oder gab es auch die, die da eigentlich nicht mitmachen wollten?

Während die Voruntersuchungen gegen die meisten Mitglieder der Hitlerjugend rasch eingestellt wurden, wurden die Mitglieder des HJ-Sonderkommandos Walter Loibl, Franz Zwickl und Walter Wolf im Kreisgericht Wiener Neustadt inhaftiert und im Dezember 1945 von russischen Militärs abgeholt und nach Russland gebracht, wo Zwickl und Wolf angeblich in Sibirien verstarben. Das Verfahren gegen die drei wurde hinsichtlich aller Beschuldigungspunkte am 18. September 1946 eingestellt. Am 7. Jänner 1947 stellte das Volksgericht an die Justizabteilung der russischen Division des Alliierten Kontrollrates für Österreich das Ansuchen, die von den russischen Behörden im Zusammenhang mit den Mordtaten des Braun und Genossen festgenommenen Walter Wolf, Franz Zwickel, Walter Loibl und andere als Zeugen bei der Hauptverhandlung vorzuführen. Die Zeugenaussagen der drei wurden vor Gericht auch vorgelesen, persönlich erschienen sie zu der Verhandlung nicht mehr. Dann verlor sich die Spur. Walter Loibl kam zwölf Jahre nach seiner Verlegung nach Sibirien nach Österreich zurück<sup>300</sup>. Gerechte Buße für ein Verbrechen oder willkürlicher Zufall, dass es ausgerechnet diese drei erwischt hat?

Zwielichtig blieb auch die Rolle der Gendarmen, vor allem die des Pausperl. Mehrere als Zeugen aufgetretene ehemalige Gendarmen charakterisierten ihn in seinem Verfahren Vg 12a Vr 6443/47 als durchaus ehrenwerten Menschen, ein Punkt, der auch zur Strafmilderung beitrug. Deckten sie ihren ehemaligen Vorgesetzten? Pausperl berief sich in seinem Verfahren im Gegensatz zu vielen anderen nicht einmal drauf, Angst gehabt zu haben oder unter Druck gestanden zu sein. Pausperl rechtfertigte sich damit, nur seine Pflicht getan zu haben.

Aber auch andere Gendarmen „taten mit“, handelten wie ihnen aufgetragen wurde ohne zu hinterfragen und fanden es nicht weiter verwunderlich, wenn sie in einem verdunkelten Keller eingesperrte Menschen bewachen mussten. Sie unterstützten die Morde nicht – sie unternahmen aber auch nichts, um den Morden ein Ende zu bereiten, von der Aufnahme von Ermittlungen seitens der Gendarmerie ganz zu schweigen.

Welche Distanz wies die österreichische Bevölkerung in der Nachkriegszeit zum Nationalsozialismus auf? Grotesk sind manche der von den Angehörigen der

Verurteilten in deren Gnadengesuchen vorgebrachten Gründe, warum ihre Söhne, Brüder, Verwandten oder Freunde sich so derart für die nationalsozialistische Sache engagiert haben. Die Täter wurden als jung und unerfahren oder verblendet und gehorsam charakterisiert, da war es selbstverständlich, dass der Sohn der SA aus rein sportlichen Motiven beitrug, da wurde 1948 ungeniert von „jüdischen Hilfsarbeitern“ in Neunkirchen fabuliert oder der Bruder gelobt, weil er 1945, obwohl schwer verwundet, zu den Waffen griff, um das Vorrücken des Feindes auf österreichischen Boden zu verhindern. Zufall, weil in Gnadenbitten generell beschönigt wird? Oder typisch für den Willen zu verharmlosen und zu vergessen?

Und die Nachkriegsjustiz? Keine der in die Geschehnisse verwickelten und danach deswegen zu Haftstrafen verurteilten Personen hat seine Strafe zur Gänze absitzen müssen. Gosch erklärte den Mitangeklagten nach der Urteilsverkündung, er sei tatsächlich einer der Teilnehmer am Standgerichtsverfahren gegen Sommer gewesen. Konsequenzen hatte dieses späte Geständnis keine. Gosch wurde 1953 amnestiert. 1946 verhaftet und später zu lebenslanger Haft verurteilt saß er sieben Jahre im Gefängnis. Der zu fünf Jahren Haft verurteilte Pauspertl wurde rund 1½ Jahre früher aus der Haft entlassen, der 1948 zu 20 Jahren Haft verurteilte Kracker-Semler 1954 begnadigt. Steinmetz, dessen Rolle in den Mordfällen undurchsichtig blieb, wurde überhaupt freigesprochen.

Fragwürdigkeiten und Ungereimtheiten bleiben bis heute bestehen. Der Mord an Frau Landskorn wurde nie geklärt, keiner der zu Haftstrafen verurteilten Täter musste seine Haftstrafe zu Gänze absitzen, die Rollen vieler Beteiligten sind ungeklärt. Alois Kermers geplantes Buch „Erinnerungen an Reichenau a.d. Rax in schwerster Zeit“ erschien nie, obwohl die Gemeinde Reichenau ursprünglich zugesichert hat, das Werk zu veröffentlichen<sup>301</sup>.

Verdrängt wird die Vergangenheit dennoch nicht. Die Gemeinden Reichenau und Prein versuchen, das Andenken an die Opfer hochzuhalten. Auch wenn die vorhandenen Gedenkstätten die Namen der Ermordeten nicht lückenlos dokumentieren, erfolgt damit eine für die Öffentlichkeit sichtbare Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Und die mir seitens der Gemeinde entgegengebrachte

---

<sup>300</sup> vgl. dazu auch: Brettner, Schicksale, Payerbach (?), 1989, S. 266.

<sup>301</sup> vgl. Kermer, Erinnerungen, o.O., o.J., S. 3f.

Unterstützung bei meinen Nachforschungen war – und das ist keinesfalls selbstverständlich – hervorragend.

## 18. Quellenangaben

### Literatur/Internet:

Botz Gerhard, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39, Buchloe, 1988.

Brettner Friedrich, Die letzten Kämpfe um das Semmering-Gebiet. "Die 9. Gebirgs-Division", Payerbach, 1985.

Brettner Friedrich, Geflüchtet Vertrieben Besetzt, Gloggnitz, o.J.

Brettner Friedrich, Schicksale mahnen 1938-1945, Payerbach (?), 1989.

Butterweck Hellmuth, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter, Wien, 2003.

Cartarius Ulrich, Opposition gegen Hitler. Bilder, Texte, Dokumente, (aktualisierte Neuauflage), Berlin, 1994.

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation. Band 2, Wien, 1987.

Fasel Peter, „Dr. Adolf Braun (1862-1929). Grundriß zu einer politischen Biographie“, Diss., Würzburg, 1989.

Gallhuber Heinrich, Holpfer Eva, Kriegsverbrechergesetz (KVG), in: "Rundbrief", Heft 1, Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen (Hrsg.), Wien, 1999, S. 9-15.

Garscha Winfried R., Kuretsidis-Haider Claudia, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien, 1995.

Garscha Winfried R., Die Richter der Volksgerichte nach 1945, in: Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien, Weinzierl Erika, Rathkolb Oliver, Matzl Siegfried, Ardelt Rudolf G. (Hrsg.), Innsbruck (u.a.), 1997, S. 30-43.

Garscha Winfried R., Kuretsidis-Haider Claudia, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung, Wien, 1993.

Heller Ludwig Victor, Loebenstein Edwin, Werner Leopold, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, Wien, 1948.

Jagschitz Gerhard, Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich, Graz (u.a.), 1976.

Kammer Hilde, Bartsch Elisabet, Lexikon Nationalsozialismus. Begriffe, Organisationen und Institutionen, Reinbek, 1999.

Kermer Alois, Erinnerungen an Reichenau a. d. Rax in schwerster Zeit, o.O., o.J.. Bis dato unveröffentlichtes Manuskript.

Kirchner Heinz, Laitenberger Birgit, Deutsche Orden und Ehrenzeichen. Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen, Köln (u.a.), <sup>5</sup>1997.

Kuretsidis-Haider Claudia, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945 – 1955), Diss., Wien, 2003.

Kuretsidis-Haider Claudia, Zur justiziellen Ahndung von NS- und Kollaborations-Verbrechen in Europa abseits der alliierten Prozesse – ein Überblick, in: Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von

Nürnberg bis Den Haag, Halbrainer Heimo, Kuretsidis-Haider Claudia (Hrsg.), Graz, 2007, S. 85-102.

Marschall Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien, <sup>2</sup>1987.

Milchram Gerhard, Heilige Gemeinde Neunkirchen. Eine jüdische Heimatgeschichte, Wien, 2000.

Pap Robert, Pusch Eva, Reichenau an der Rax, St. Pölten (u.a.), 1988.

Schausberger Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: „Keine Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Kuretsidis-Haider Claudia, Garscha Winfried R. (Hrsg.), Leipzig (u.a.), 1998, S. 25-31.

Sander Ulrich, Mörderisches Finale. NS-Verbrechen bei Kriegsende, Köln, 2008.

Seidler Franz W., „Deutscher Volkssturm“. Das letzte Aufgebot 1944/45, München (u.a.), 1989.

Stadler Wolfgang, „...Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955, Dipl.-Arb., Wien, 2004.

StGBI. Nr. 13/1945.

Stiefel Dieter, Entnazifizierung in Österreich, Wien (u.a.), 1981.

Tlapek Ludwig Franz (Hrsg.), Das österreichische Strafgesetz (Strafgesetz 1945) in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945 über die Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes samt Novellen und ausgewählten Nebengesetzen mit Verweisungen auf entsprechende Gesetzesstellen

sowie kurzen Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, Wien, <sup>2</sup>1951.

Tlapek Ludwig Franz (Hrsg.), Die österreichische Strafprozeßordnung in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozeßordnung samt Novellen und Nebengesetzen mit Verweisungen auf entsprechende Gesetzesstellen sowie kurzen Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, Wien, <sup>2</sup>1948.

[www.nachkriegsjustiz.at](http://www.nachkriegsjustiz.at)

**Akten:**

OF Niederösterreich: 3321 / Waissnix / VII/1 – Opferfürsorge / 1966. Zitiert nach DÖW 21010/8

ÖStA, AdR, Gaupersonalamt des Gaues Wien – Gauakten, 218957, Dr. Reinhard Dollinger

ÖStA, AdR, Gaupersonalamt des Gaues Wien – Gauakten, 253007, Dr. Zawadil Rudolf

ÖStA, AdR 01, BMJ, Personalakt Alfred Eberlin, E 697

ÖStA, AdR 01, BMJ, Personalakt Edgar Rehm, R 1414

ÖStA, AdR 01, BMJ, GZ 270/58, Ktn. 528

ÖStA, AdR 01, BMJ, GZ 01135/48( Ktn 528

ÖStA, AdR, BMJ, GZ 01304/49, Ktn. 425

ÖStA, AdR, BLJ, GZ 3102/46, Ktn. 425

ÖStA, AdR( BMJ, GZ 4181/51, Ktn. 425

ÖStA, AdR, BMJ, GZ 8130/56, Ktn. 425

ÖStA, AdR, BMJ, GZ 8500/50, Ktn. 425

Wiener Stadt- und Landesarchiv (bzw. Mikrofilme im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes): Verfahren des Volksgerichtes Wien:

Vg 1b Vr 1693/45

(gegen Johann Braun, Josef Weninger, Johann Wallner, Roman Gosch und Georg Nowotny)

Vg 1b Vr 2092/45

(gegen Ernst Burian und Josef Kracker-Semler)

Vg 6a Vr 8009/46

(gegen Karl Neunkirchner, Thomas Irschik, Karl Samek, Josef Kaiser, Karl Gutmann, Franz Neunkirchner und Franz Langecker)

Vg 8 Vr 398/51

(gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich und Franz Dobravsky)

Vg 12a Vr 6443/47

(gegen Rudolf Pauspertl)

Vg 12c Vr 6444/47

(gegen Anton Steinmetz)



## 19. Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit „Die NS-Morde und -Standgerichtsfälle in Schwarzau im Gebirge und Umgebung im April/Mai 1945 im Lichte des Volksgerichtsverfahrens 1945 – 1948“ beschäftigt sich mit einem so genannten Endphaseverbrechen im Semmeringgebiet in Niederösterreich. Lokale nationalsozialistische Machthaber haben in Schwarzau im Gebirge ein selbst nach nationalsozialistischer Gesetzgebung illegales Standgericht errichtet und nach Gutdünken, getrieben von Fanatismus, mehrere Menschen zu Tode verurteilt. Dafür wurden sie nach dem Ende des Krieges von der österreichischen Volksgerichtsbarkeit zur Rechenschaft gezogen. Die drei Hauptangeklagten, die am Standgericht beteiligten Johann Braun, Josef Weninger und Johann Wallner wurden für ihre begangenen Verbrechen zu Tode verurteilt, der an einer Standgerichtsverhandlung und einer Hinrichtung teilnehmende Angeklagte Roman Gosch wurde zu lebenslanger Haft verurteilt (und später begnadigt), der an manchen Urteilsvollzügen beteiligte Volkssturmkommandant Georg Nowotny wurde frei gesprochen.

Neben den gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Volksgerichtsbarkeit und einer Vorstellung der am untersuchten Prozess beteiligten Justizfunktionäre und der Anwälte der Angeklagten dokumentiert die Arbeit die Vorgänge in Schwarzau im Gebirge und Umgebung: Denn abseits des Standgerichtes fanden im betroffenen Gebiet zwei Verhaftungswellen statt, geschahen mehrere Einzelmorde und schließlich eine Reihe von Erschießungen ziviler Personen.

Breiter Raum wird anschließend den Sichtweisen der Angeklagten gewidmet, denn diese versuchten die ihnen zur Last gelegten Taten zu leugnen und nach erfolgtem Urteil ihrer Strafe durch Gnadenbitten und Wiederaufnahmeanträge zu entgehen.

Die letzten Kapitel beschäftigen sich mit Personen, die für ihre Beteiligung an den beschriebenen Geschehnissen mittels eigenen Verfahren zur Rechenschaft gezogen worden sind. Keine dieser Personen hat seine Strafe zur Gänze absitzen müssen.

## 20. Lebenslauf

# Lebenslauf

### Persönliche Daten

Name: Zellhofer

Vorname: Martin

Geburtsdatum: 04.08.1977

Geburtsort: Wien

---

### Schulbildung

1983 – 1987	Volksschule Leobendorf/ NÖ
1987 – 1993	Bundesgymnasium Stockerau/ NÖ
1993 – 1996	Aufbaugymnasium Hollabrunn/ NÖ
18.06.1996	Matura

---

### Studium

Oktober 1997 – Juli 2008 Studium der Geschichte und Publizistik und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien

2002 Beitrag im Sammelband „Oral History des Überlebens von Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück. Teil 1: KZ-System und Frauen“; herausgegeben vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Historische Sozialwissenschaft

---

## **Arbeitserfahrung**

Nach mehreren „klassischen“ Studentenjobs in Supermärkten, im Call Center, im Verkehrsplanungsinstitut etc. seit 1. Jänner 2005 Leitung der Abteilung Geschichte/Politik in einer Filiale der Buchhandelskette Thalia

Seit November 2002	Gestaltung einer Radiosendung bei Radio Ypsilon
Seit Februar 2004	Gestaltung einer Radiosendung bei Radio Orange
Seit 2004	Mitarbeiter bei diversen popkulturellen Online-Magazinen (VolumeTV, FM5, Ecorder, Evolver)
Seit März 2005	Mitarbeiter bei der „Unique. Zeitung der ÖH Uni Wien“
Oktober 2006	Praktikum bei Radio Soundportal, Graz

---

Martin Zellhofer

Wien, im Mai 2008